Der Landtag
in dem
Herzogthum Würtemberg
im Jahr 1797.

Eine
officielle Zeitschrift
herausgegeben
von
D. Elias Gottfried Steeb,

Zweytes Heft.

Tübingen und Stuttgard, 1797.
in der J. G. Cottaschen und Mezlerschen
Buchhandlung.

Ohngeachtet auf dem Umschlag zu dem ersten Heft dieser Zeitschrift bereits bemerkt worden ist, daß dieselbe für die Zukunft, d. i. von der Erscheinung des zweyten Haffts an, die Eigenschaft einer officiellen Zeitschrift erhalten habe; so sieht sich doch der Herausgeber dieser Zeitschrift durch einige entstandene Mißverständnisse veranlaßt, nochmals und bestimmt zu erklären, daß die — unter dem Namen: „der Landtag im Herzogthum Würtemberg im J. 1797." erscheinende Zeitschrift erst von dem zweyten Heft an als eine officielle Zeitschrift angesehen werden dörfe.

D. Steeb.

Von der periodischen Zeitschrift
der Landtag im Herzogthum Wirtemberg
sind bis jezt erschienen:

I. Hefts 1s bis 8s samt 1 Beilage u. Umschlag.
II. Hefts 1s — 9s samt 3 Beilagen u. Umschlag.
III. Hefts 1s — 3s samt 1 Beilage.

Tübingen und Stuttgardt, den 9n Juli 97.

J. G. Cotta'sche und J. B. Mezler'sche Buchhandlung.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg.

Zweiten Hefts. Erstes Stük.

Fortsezung der Verhandlungen.

In der Sizung von

Montag,

den 24ten April, 1797.

wurde

1.) folgende Herzogl. Signatur vom 22ten dieses Monats, die Bekanntmachung der Landtags-Verhandlungen durch den Druk betreffend, der Landes-Versammlung eröffnet:

Unter den durch gegenwärtigen Landtag veranlaßten vielen Drukschriften haben besonders die nach Eröfnung desselben erschienenen zwo Zeitschriften worinn die Verhandlungen jeder Landtags-Sizung durch den Druk bekannt gemacht werden, Seiner Herzogl. Durchlaucht höchste Aufmerksamkeit auf sich gezogen.

Höchstdieselbe haben zwar bereits selbst redende Beweise gegeben, wie wenig Sie abgeneigt sind, eine mit den Grundsätzen einer guten Staats-Verwaltung sich vertragende Publicität zu begünstigen, und Sie würden es Sich auch nicht entgegen seyn lassen, daß Höchstdero treugehorsam-

sten Unterthanen von dem Gang der Landschaftlichen Verhandlungen durch zwekmäsige, mit Behutsamkeit und Treue abgefaßte öffentliche Nachrichten von Zeit zu Zeit unterrichtet würden.

Sie sind hingegen eben so lebhaft überzeugt, daß die Publicität auch zu weit getrieben werden kann, daß manche Gegenstände die Bekanntmachung durch den Druk entweder gar nicht, oder wenigstens nicht ehe sie zur Reife gediehen sind, vertragen, und daß besonders, wenn bey dem gegenwärtigen Landtag die vorläufigen Discussionen über jeden Gegenstand, ehe man mit der Sache selbst ins Reine gekommen ist, wenn die Stimmen einzelner Mitglieder und sogar einzelne wechselseitige Aeusserungen und zufällig hingeworfene Gedanken zum Druk gebracht, und oft, wie es bey der bisherigen Einrichtung gedachter zwo Zeitschriften nicht wohl anders möglich ist, durch den Erzähler entstellt werden, die Stimm-Freiheit in den Landschaftlichen Sizungen, die ruhige Ueberlegung der in Vorwurf kommenden wichtigen Gegenstände und die Offenheit in den wechselseitigen Unterhandlungen auf mancherley Weise gestört, das Publicum öfters durch voreilige Erwartungen getäuscht, und zu manchen unreifen Urtheilen Anlaß gegeben wird.

Seine Herzogl. Durchlaucht sehen Sich daher bewogen, Höchstdero treugehorsamste Prälaten und Landschaft hierauf aufmerksam

zu machen, und wollen derselben wohlerwogene Vorschläge erwarten, welche Maasregeln zu ergreifen seyn möchten, um auf der einen Seite der Aufmerksamkeit des Publicums auf den Gang der landschaftlichen Verhandlungen Genüge zu leisten und auf der andern Seite der allzugrosen Ausdehnung der Publicität, welche ohne die Unterstützung einzelner Mitglieder aus der Landes-Versammlung sich von selbst heben würde, die gehörige Schranken zu setzen.

Womit Seine Herzogl. Durchlaucht den gesammten Prälaten und Landschaft mit Herzogl. Huld und Gnade wohlbeigethan verbleiben. Signatum in Consilio Secretiori, Stuttgardt den 22ten April 1797.

(L. S.)

An die allgemeine
Landes-Versammlung.

Es wurde hierauf
concludirt:
eine dem in dieser Sache bereits gefaßten Beschluß der Landes-Versammlung gemäße Erklärung an Serenissimum abzugeben.

2.) Publicatur Herzogl. Signatur vom 20ten dies, womit eine Bittschrift der Gemeindsvorsteher zu Alpirspach um Abordnung eines Deputirten auf den gegenwärtigen Landtag zu disseitiger Erklärung mitgetheilt wird.

Conclusum.

Diese Acten=Stücke zu der wegen der innern landschaftlichen Einrichtung angeordneten Deputation zu geben.

3.) Legitur nachstehender anonymischer Aufsaz, worinn einige Bemerkungen über das Contributions=Geschäft vorgelegt, und namentlich auf eine Vermögens=Steuer nach dem allgemeinen Wunsch der Antrag gemacht wird:

Die französische Contributions=Summe, und deren Repartition bleibt bey dem gegenwärtigen Landtags=Geschäft immer der eigentliche und Haupt=Gegenstand.

Dieser hat und behält seine besondere Natur bey, und kann dahero mit andern Kriegs=Kosten nicht in eine und die nehmliche Classe zusammengeworfen, und auf gleiche Art behandelt werden. Jener ist viel weitumgreifender und befangt viel mehrere Subjecta, viel mehrere Objecta und Sonderheiten, als dieser;

Die Sicherung durch den Waffenstillstand ist und bleibt das erste und Hauptprincip in der Behandlung der Contributions=Materie, und der Werth und Valor der gesicherten Sache gibt allein das Verhältniß der Concurrenz zur Umlage und Repartition an.

Da alles, nicht nach dem Ertrag, sondern allein nach dem Werth und nach dem Valor des

gesicherten Gegenstandes sich hier abmisset, so muß auch Ein jedes hundert Valor mit einer ganz gleichen und der nehmlichen Umlags = Summe beleget, so darf im geringsten kein Unterschied, noch einige Ausnahmen oder gar Exemtion statuirt werden. Hier höret alle Willkühr auf, und also auch die Verfahrungs = Art nach einzelnen Rubriken, nach einzelnen wirklichen Ansätzen und Belegungen.

Ein jedes Hundert des gesammten gesicherten Landes = Vermögens zahlet nach der Anwendung der einfachen Regel de Tri, und dem daraus sich ergebenden Resultat, durchgängig eine ganz gleiche ratam; Eine jede andere Verfahrungs = Art bey dieser Repartition, besonders die nach Rubriken, nach willkührlichen Ansätzen und eben solchen Quoten involvirt eine Ungleichheit, eine stille Prägravation und eine wahre Ungerechtigkeit.

Ein jedes Hundert geretteten Vermögens des Herrn an Immobilien oder Mobilien, an baarem Geld oder Capitalien in der Schatulle, bey der Herzoglichen Renntkammer, Kammerschreiberey 2c. 2c. muß hierinnen mit jedem Hundert des Dieners, und des Unterthanen pari passu einhergehen.

Eine Dispensation, Exemtion oder auch nur Modification findet also bey diesem Contributions-Geschäft gar nicht Statt, und übersteigt die Grenzen aller Macht; Niemand kann dem einen Theil etwas an seiner Gebühr abnehmen, und dem an=

dern Theil desto mehr auflegen, und gewiß werden die Committenten in keiner Instruction hiezu bevollmächtigt haben.

Sind die Herzogliche Güter und Capitalien in dem Waffenstillstand mit begriffen gewesen? Ja! Herbey also mit ihnen in den allgemeinen Berechnungs-Stock! Sind die geistliche Guts-Capitalien durch den Waffenstillstand gesichert worden? Ja! Herbey mit solchen in den allgemeinen Berechnungs-Stock! Sind die Capitalien der sogenannten Wittwen- und Waisen-Casse, die der Brand-Assecurations-Casse, die der Communen, die der Amtspflegen, die des Wittwen-Fiscus durch den Waffenstillstand gesichert worden? Ja! Herbey also mit allen solchen in den allgemeinen Berechnungs-Stock, der das Loos aller und jeder durch den Waffenstillstand gesicherter Gegenstände sicher, gerecht und mit einer ganz unpartheyischen Gleichheit und Präcision bestimmen wird, der offen und klar und gerade durchgreift, und ganz gleich und einfach auf den Zweck hinführet; nur die Kopfsteuer ist zu einem besondern und willkührlichen Ansatz geartet. Haben schon obbemeldte Corpora auch noch andere Onera auf sich liegen, und neben her zu präſtiren, so gehöret dieser Umstand gar nicht hieher, und alterirt die Natur und das System der Sicherung, und der daraus fliessenden Schuldigkeit im geringsten nicht.

Der meiste Theil der übrigen Contribuent-

schaft hat auf eben solche Art noch manche andere Onera, Abgaben, Einbuß und Ungemach ebenfalls nebenher auf sich erliegen, muß aber dannoch hin wie her, und das von Billigkeit und Rechtswegen seine Contributions-Ratam ex Capite der Sicherung, das überall gleich durchgreifet, bezahlen, die ja ganz ungerechter Weise bey diesen noch höher steigen müßten, wenn man in ein und anderem Fall Modificationen, besondere Quoten oder gar Exemtionen statuiren wollte; Es kann doch keinem zugemuthet werden, und das ganze Land wird es gewiß auch nicht zumuthen, daß ein Contribuent neben der ihm mittelst einer gleich durchgreifenden Berechnung treffenden rata auch noch gleichsam vor den andern in die Lucke stehen und zahlen solle.

Gewiß die ganze Contribuentschaft hat ihr Aug auf diesen so wichtigen Umstand geheftet, und wird auf solchen ihr Augenmerk so mehreres noch verdoppeln, als Ihro zugleich nicht unbekannt ist, wie sehr den Herrn Deputirten in ihren Instructionen die ganz gleiche aus der Natur der Sache von selbst herfliesende Mitzuziehung aller gesicherten, und besonders auch der der Herrschaft zuständigen Gegenstände zur Entrichtung der französischen Contribution expresse aufgetragen und zur Pflicht gemacht worden ist, die ihnen also, der Vortrag des dirigirenden Consulenten mag auch noch so sehr zu Gunsten der Herrschaft oder anderer Contribuenten sprechen, von ihrer

Committenten Vorschrift im geringsten hierinnen abzuweichen nicht erlaubet.

Neben all deme ist überhaupt noch zu bemerken, daß die Einwerfung des Valors sämtlicher durch Waffenstillstand im Land geretteter Gegenstände in den allgemeinen Berechnungsstock, und die sodann anzustellende Berechnung nach der ganz simpeln Regel de Tri das untrüglichste Resultat in jedem Betracht gewähret; es ist diese Verfahrungsart unwidersprechlich die einfacheste, unfehlbarste, vollkommenste, unbefangenste, zwekmäßigste und gleich und gerade durchgreifendste Art; und wie kann man also solche ohne Vorwürfe und Verantwortung bei Seite gehen, und sich mit mühsamer, weitläufiger, mangelhafter Berechnung mit Rubriken, willkührlichen Ansäzen und Quoten, und also mit Bruchstücken und andern Unzuverläßigkeiten abgeben, die nichts als Anstößigkeiten, Mißverhältnisse unter sich selbst, Unzufriedenheit, Mißvergnügen, Vorwürfe und Klagen erzeugen, und die, wie man es ja so deutlich aus denen alten französischen Contributions-Repartitionen vor Augen hat, niemals ein fermes, festes und vollkommenes Resultat gewähren.

Gewiß es liegt der ganzen Contribuentschaft an dieser Verfahrungsart zu viel, als daß sie nicht ihr ganzes Augenmerk darauf heften, und man sich nicht vorbehalten sollte, über diese Materie und den Gang dieser wichtigen Operation durch

den Weg der Publicität eine noch umständlichere Auseinandersezung und noch hellere Beleuchtung mitzutheilen.

4. Nach geschehener Verlesung dieses Aufsazes trug Consulent Kerner die Materie des Landschadens in der Ordnung des Plans vor, welchem man in den Deliberationen hierüber zu folgen sich verabredet hatte.

In der Sizung vom

Dienstag, den 25. April,

1. übergeben die Deputirte von Kaunstadt, Schorndorf, Vayhingen, Göppingen und Heidenheim unter Beziehung auf ihre am Ende der gestrigen Sizung gethane mündliche Aeusserung, wegen einer den Stationsorten in Ansehung des Quartiers auszusetzenden billigen Entschädigung eine schriftliche Vorstellung, mit der Bitte, daß ihnen um ihrer besondern Verhältnisse willen eine vorläufige Versicherung hierüber ertheilt werden möchte.

Die Billigkeit einer solchen Entschädigung wurde im allgemeinen anerkannt, hingegen die Entschliessung darüber noch ausgesezt.

2. Publicatur Herzogl. Resolution vom 23ten dieß auf die unterthänigste Vorstellung und Bitte des Grössern Landschaftlichen Ausschusses vom 7ten Merz dieses Jahrs, die Entfernung des Staats-

ministers von Wöllwarth von seinem Amt betreffend.

Conclusum.

Es wäre die Sache vordersamst im Grössern Ausschuß zu erwägen, und alsdann der weitere Vortrag hierüber der Landesversammlung zu machen.

3. Es wurde die gestern resolvirte unterthänigste Erklärung auf die Herzogl. Signatur vom 22ten dieses, die Bekanntmachung der Landtagsverhandlungen durch den Druk, und die zu diesem Zwek erschienenen zwei Zeitschriften betreffend, im Concept vorgelesen und approbirt, auch beschlossen, dasselbe mundiren und sofort übergeben zu lassen.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht,

Der allgemeinen Landesversammlung unterthänigste Erklärung auf die Herzogl. Signatur vom 22ten dieses Monats, die Bekanntmachung der Landtagsverhandlungen durch den Druk betreffend.

d. d. 24ten April 1797.

Serenissime!

Euer Herzogl. Durchlaucht gnädigste Signatur an die allgemeine Landesversammlung vom 22ten dieses Monats, welche die Bekanntmachung

der Landtagsverhandlungen durch den Druk, und die zu diesem Zwek erschienenen zwei Zeitschriften betrift, ist von gehorsamst Subsignirten nach ihrem ganzen Innhalt reiflich erwogen worden.

Gehorsamst Unterzeichnete verehren mit devotestem Dank die Gesinnungen, welche Euer Herzogl. Durchlaucht in Hinsicht auf Publicität überhaupt zu äussern geruhen, und können nicht anders, als von der hier gnädigst bekannt gemachten Regierungs-Maxime sich die wohlthätigste Folgen für die ganze Zukunft versprechen.

Auch Sie sind aufs lebhafteste überzeugt, daß Publicität, welche in den das allgemeine Interesse betreffenden Angelegenheiten von Regierungs wegen befördert und unterhalten wird, das sicherste Mittel ist, das Zutrauen des Volks gegen eine gute Regierung zu befestigen, manches Böse in der Geburt zu ersticken, den Gemeingeist zu beleben, endlich auch den Ideen derer, denen die öffentliche Staatsverwaltung anvertraut ist, die geradeste Richtung auf allgemeines Wohl zu geben.

Unläugbar ist es aber auch, daß diese Publicität, um nicht nachtheilig zu werden, nach richtigen Grundsätzen geleitet werden muß. Nicht jede Operation, die von Regierungs wegen vorgenommen wird, kann, ohne ihre ganze Wirkung zu verfehlen, vor den Augen des Publikums öffentlich dargestellt werden, oder wenn sie auch hiezu geeignet ist, so müssen wenigstens die Zeiten,

in denen sie zur Bekanntmachung reif, und in denen sie es noch nicht ist, wohl unterschieden werden: Der gute Bürger wird es nie verlangen, daß man seine Neugierde auf Kosten seines eigenen Wohls befriedige.

Auch eine Versammlung von Landes-Repräsentanten kann dergleichen Gegenstände haben, und ob sie gleich Dinge, die ihrer Natur nach den Schleyer des Geheimnisses erfordern, geheimen Deputationen, so wie auf wirtembergischen Landtägen von jeher geschah, anvertrauen wird; obgleich das, was das Plenum verhandelt, dem grossen Publikum eigentlich nicht verborgen werden kann; so wird es doch klug seyn, einige Bemerkungen und Schlüsse zur allgemeinen Kenntniß nicht eher zu bringen, als bis sie zu einer gewissen Reife und Vollkommenheit gebracht worden, oder bis diejenige Umstände eingetretten sind, welche eine längere Suspension der Bekanntmachung nothwendig machen. Nur wird es freilich, wenn die Versammlung sich nicht des öffentlichen Zutrauens berauben will, räthlich seyn, die Gegenstände, welche sie zurükzuhalten für nöthig findet, nicht zu sehr zu vervielfältigen, um nicht eben damit die ganze gute Absicht, welche durch Publicität erreicht werden soll, mit einemmal zu vereiteln.

Auch dieß muß allerdings Wunsch seyn, daß die Facta, welche man bekannt macht, so authentisch, rein und unverfälscht, wie möglich, mitgetheilt werden.

Diese Betrachtungen hatten gehorsamst Subsignirte, durch verschiedene Umstände veranlaßt, in Hinsicht auf die zwey von Euer Herzogl. Durchlaucht genannte Zeitschriften angestellt, und daher noch ehe Euer Herzogl. Durchlaucht gnädigste Signatur einkam, beschlossen, den gerügten Mängeln durch ein officielles Blatt abzuhelfen, worinnen die Verhandlungen des Wirtembergischen Landtags nach vorheriger durch die Versammlung selbst geschehener Sonderung der Factums, und die mittheilbaren Actenstücke und Urkunden dem Publicum aus den eigenen Protokollen der Versammlung vorgelegt, die Stimmen und Vorträge einzelner aber nur alsdann bekannt gemacht werden sollten, wenn dieß ihrem eigenen Verlangen gemäß seyn würde. Es wurde deßwegen mit den Buchhändlern Mezler zu Stuttgardt und Cotta zu Tübingen die Uebereinkunft getroffen, daß die bisher durch leztern unter dem Titel: der Landtag im Herzogthum Wirtemberg, verlegte Schrift in Zukunft im Verlag beeder genannter Buchhandlungen unter den so eben genannten Modificationen als officielles Blatt erscheinen soll.

Nur hatte die Landes-Versammlung weder das Recht, noch hielt sie es auch den Grundsätzen einer gut eingerichteten Verfassung angemessen, jede andere auf Bekanntmachung der Landtags-Verhandlungen abzweckende Privat-Arbeit zu unterdrücken. Es mußte daher gehorsamst Subsig-

nirten nur daran gelegen seyn, zu bewirken, daß die Factums in solchen Schriften rein und ächt vorgetragen würden. In dieser Hinsicht machten sie den Verlegern der Verhandlungen auf dem Wirtembergischen Landtag, Steinkopf und Maklot zu Stuttgardt, das von ihnen bereits angenommene Anerbieten, auch ihnen die Materialien zu ihrer Schrift aus den Protokollen der Landes-Versammlung zu liefern, ohne übrigens dem Redacteur in Ansehung der Form und Einkleidung, selbst auch der bescheidenen Beurtheilung dessen, was auf dem Landtag geschieht, einigen Zwang anthun zu wollen, wobey sich übrigens von selbst verstehen würde, daß die Verleger für das, was sie drucken lassen, immer gegen gnädigste Landes-Herrschaft verantwortlich bleiben würden.

Indem gehorsamst Subsignirte auf diese Weise alles dasjenige erfüllt zu haben glauben, was Euer Herzogl. Durchlaucht bey der gnädigsten Signatur vom 22ten dieses Monats zu bezwecken scheinen: so hoffen sie auch, daß Höchstdieselbe die in dieser Sache gefaßten Beschlüsse der Landes-Versammlung gnädigster Billigung würdigen werden, und verharren in tiefster Ehrfurcht. Stuttgardt den 24ten April 1797.

Euer Herogl. Durchlaucht.

unterthänigst treugehste
Gesammte Prälaten und
Landschaft.

4. Hierauf wurden die Deliberationen in der Materie des Landschadens fortgesezt.

5. Legitur Schreiben des Herrn Deputirten von Cannstadt vom heutigen Dato, worinn derselbe die allgemeine Landes-Versammlung bittet, der Commun Münster in ihrem Gesuch um eine beglaubte Abschrift des Lagerbuchs der dortigen Herzogl. Pfleg mit einer unterthänigsten Intercession an Hand zu gehen.

Conclusum.

Es wäre der Deputirte von Cannstadt zu ersuchen, der Commun Münster zu erkennen zu geben, daß sie sich deshalb mit einem unterthgsten Exhibito an das geheime Raths-Collegium zu wenden habe.

In der Sizung von

Mitwoch, den 26ten April 1797.

wurde mit Deliberationen in der Materie des Landschadens fortgefahren.

In der Sizung von

Donnerstag, den 27ten April 1797.

1. machte Burgermeister Weckerlin von hier der Landes-Versammlung in einem Schreiben,

das verlesen wurde, die Anzeige, daß seine bisherige gewöhnliche Amtsgeschäfte ihn nun nicht mehr hinderten, die Stelle eines Mitglieds bey der Organisations-Deputation anzunehmen.

Conclusum.

Es wurde die durch die Resignation des Probsts Kübler von Herbrechtingen erledigte Stelle bey dieser Deputation dem Burgermeister Weckerlin übertragen.

2. Wurden die Deliberationen über die Materie des Landschadens fortgesezt.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1797.

Zweyten Hefts zweytes Stük.

In der Sizung von

Freytag den 21ten April 1797.

Wurde

1. auf den Vortrag des Consulenten Kerner, daß das Portrait des gewesenen Engern Ausschuß-Assessoris Bürgermeisters Dann, von Tübingen, welches in diesem Versammlungs-Saal aufzuhängen beschlossen worden, in den Händen seines Sohns, des hiesigen Helfers Dann sich befinde,

concludirt,

gedachten Helfer Dann um die Ueberlassung dieses Portraits zu requiriren, und den Landschaft-Registrator Weisser hierunter den Auftrag zu machen.

Man verlas

2. ein anonymisches Blatt, worinn auf den Fall der Errichtung eines vaterländischen Militairs die Versammlung ersucht wird, die Sache zum Gegenstand einem Preiß=Aufgabe zu machen, und zu bewirken, daß zu Behandlung dieses Gegenstands eine Deputation von Staats=Männern und Soldaten niedergesezt werde.

Conclusum.

Dieses Blatt ad Acta zu legen.

Man verlas

3. ein Schreiben des Buchhändlers Löfflund vom 25ten dieses, worinn derselbe um den Verlag sowohl des zum Druck bestimmten künftigen Landtagsabschieds, als auch der künftigen Herr= und Landschaftlichen Verhandlungen bittet,

Conclusum.

Da wegen des Drucks eines künftigen Abschieds und anderer Herr=und Landschaftlichen Verhandlungen noch nichts bestimmt sey, so

wäre die Entschließung auf dieses Exhibitum so lang, biß von der Sache die Frage entstehen würde, auszusezen.

4. Probst Kübler von Herbrechtingen, welcher durch kränkliche Umstände verhindert ist, dem Landtag in Person anzuwohnen, übertrug dem Prälat Roos von Anhausen Vollmacht.

Nach Verlesung dieser Vollmacht wurde vorderist über das bey Anfang der Wiederversammlung nach den Oster-Ferien von dem Probst Kübler eingekommene Resignations-Schreiben deliberirt, und sofort der

Beschluß

gefaßt:

a) Die Resignation in Hinsicht auf die kränkliche Umstände desselben unter Bezeugung disseitiger Dankbarkeit für seine dem Lande geleistete ersprießliche Dienste anzunehmen, und ihn in dem Genuß seiner Besoldung und Emolumente biß auf den heutigen Tag inclusive zu belassen,

b) wäre die auf den Prälaten Roos während des gegenwärtigen Landtags ausgestellte Vollmacht als Ordnungs- und Gesezmäßig anzusehen,

Es wurde

5. eine herzogliche Resolution vom 26ten dies auf die unterm 21ten ejusd. übergebene unterthänigste Erklärung die Anordnung besonderer Deputationen zur Vorbereitung der landtäglichen Geschäfte und die Angelegenheit des Stadtschreibers Hofacker zu Nagold betreffend; bekannt gemacht:

Des regierenden Herzogs und Herrn Herzogl. Durchl. haben die unterthänigste Erklärung der Landesversammlung auf die Herzogliche Signatur vom 20. April die Angelegenheit des Stadtschreibers Hoffaker von Nagold betreffend, d. d. 21. ejusd. eingesehen, und Sich hierüber des mehrern gehorsamst referiren lasseu.

Wie nun aber Se. Herzogl. Durchl. von Höchstdero in der Sache unterm 5ten April gefaßten und der Landesversammlung bekannt ge-

machten Entschließung abzugehen keine Ursache finden; also wissen auch Höchstdieselbe Dero Genehmigung dazu, daß der Stadtschreiber Hoffaker dennoch bey Verhandlungen gewißer Materien auf dem versammelten Landtag erscheine und sein votum consultativum ablege, übrigens aber seine Stadtschreiberei-Bedienstung beibehalte, um so weniger zu ertheilen, als Höchst-Sie allerdings überzeugt sind, daß dem Bedürfniß, den Geschäftsgang zu befördern, ohne dieses ungewöhnliche Mittel auf eine andere Art wohl abzuhelfen seyn werde.

Da übrigens Se. Herzogl. Durchl. bey dieser Gelegenheit Sich erinnern, daß die versammelte Prälaten und Landesdeputirte jüngsthin kurz vor ihrer Heimreise über die Osterfeiertage in ihrem leztern um ihre Interims-Entlassung übergebenen unterthänigsten Anbringen vom 6ten April unter anderem bloß berührt haben, was für drei Hauptgegenstände von eben so viel besondern Deputationen vorbereitet werden sollen, ohne die Mitglieder dieser Deputationen und deren Einrichtung und Verhältniß weiters anzuzeigen.

So wollen nunmehr Höchstdieselbe ihren unterthänigsten Bericht darüber gewärtigen, welche Mitglieder zu diesen Deputationen ernannt, und in was für ein Verhältniß solche mit den nach dem Landtags=Abschied von 1608. und seit dieser Zeit bestehenden Landschaftlichen Ausschüßen gesezt werden sollen.

Womit Se. Herzogl. Durchl. Dero gehorsamsten Prälaten und Landschaft mit Huld und Gnade stets wohl beygethan verbleiben. Sign. in Conf. Secr. Stuttgardt den 26. April 1797.

(L. S.)

Es wurde vorderist das Hofackerische Exhibitum vom 21ten dies reproducirt und verlesen, sofort über folgende 3. Vorschläge Umfrage gehalten, nehmlich

1). Ob man dem Stadtschreiber Hofacker erklären solle, daß man sich seiner Dienste zu bedienen nicht weiter gesonnen sey,

2.) Ob man ihn jezo gleich veranlassen wolle, seine Stelle als Stadtschreiber zu resigniren,

und dadurch das Hinderniß, das ihm bisher als Landtagsdeputirter im Weeg gestanden, unter der Versicherung aus dem Weeg zu räumen, ihm nach geendigtem Landtag eine seinem bisherigen Einkommen gemäße Entschädigung zu verschaffen.

3.) Ob man ihn jezo gleich auf irgend eine taugliche Stelle wählen wolle.

Conclusum.

Es wurde der zweite Vorschlag mit einer grosen Stimmen-Mehrheit angenommen, und Burgermeister Hauff von Tübingen ersucht, dem Stadtschreiber Hofacker von dieser Entschliessung Nachricht zu geben; Auch wurde vorläufig beschlossen, auf die obige Herzogliche Resolution, worinnen zugleich wegen der zu Vorbereitung der landtäglichen Geschäfte angeordneten drei besondern Deputationen Bericht verlangt worden, eine weitere Erklärnng abzugeben.

Hierauf wurde in den Deliberationen über die Kriegs-Schadens-Repartitions-Materie fortgefahren.

In der Sizung von

Samstag den 29ten April 1797.

Wurde

1. ein anonymischer Aufsaz, welcher Vorschläge zu mehrerer Versorgung dienstfähiger Schreiber durch Vertheilung beträchtlicher Stadtschreibereien im Erledigungsfall enthält, vorgelesen.

Conclusum.

Diesen Aufsaz zu der wegen der Wünsche und Bitten des Landes angeordneten Deputation zu geben, um denselben in die allgemeine Consignation einzutragen, und seiner Zeit der Landesversammlung vorzulegen.

Man verlas

2. ein Schreiben von Zacharias Schlenker von Kirchheim, womit derselbe einen Plan zu einer Gedächtniß=Säule auf den erfolgten Frieden übergibt.

Conclusum.

Diesen Aufsaz bis nach wirklich erfolgtem Reichs=Frieden ad Acta zu legen.

3. Die Deliberation über die Materie des Land=schadens wurde fortgesezt.

4. Die schriftliche Erklärung des Stadtschreiber Hofackers, welche dahin geht, daß er nach dem ihm von dem Bürgermeister Hauff erklär=ten Wunsch der Landesversammlung bereit sey, seine Stadtschreiberei zu resigniren wur=de vorgelesen:

Hochlöbliche Landesversam mlung!

Es gibt Angelegenheiten im menschlichen Le=ben, wo der handelnde Mann nicht für sich entscheiden, sondern dieses einem Dritten über=lassen muß.

Zu diesem gehört unstreitig derjenige Fall in dem ich mich befinde.

Eine Hochlöbliche Landesversammlung wollte in Rüksicht meiner Person eine Ausnahme bewürken, damit ich per modum Dispensationis als Deputirter vom Stadt und Amt Nagold zugelassen werden möchte; dieser Antrag wurde aber Herrschaftlicher Seits abgeschlagen.

Ich legte hierauf mit Ruhe mein ganzes Schiksaal in die Hände Einer Hochansehnlichen Landesversammlung; ihr allein kam es zu, darüber zu entscheiden, und ich konnte dieses um so mehr thun, als ich selbsten nicht das geringste dazu beytrug, mich zum Landtags-Deputirten wählen zu lassen, sondern es war dieses der einstimmige Wunsch von Stadt und Amt Nagold.

Sie erwählte einen Ausweg, um mich, ohne zugleich auch über mein Schiksal zu gebieten, einigermassen zu benuzen, daß Sie mich zum Mitarbeiter bei den Herren Consulenten anstellen wollte, aber auch dieses Gesuch wurde von Serenissimo abgeschlagen.

Mir ziemt es nicht, darüber zu urtheilen; ich muß schweigen, und ich thue dieses mit derjenigen reinen Ehrfurcht, die ich Höchstdenselben schuldig bin; aber dabei kann ich den tiefen Gram meines Herzens nicht unterdrüken, daß ich glaube, daß die abschlägliche Resolution mehr auf meiner eigenen Person, als den andern zugegen liegenden Gründen ruht. Das ist, was mir Kummer macht, daß ich vielleicht nie im Stande seyn werde, mich über alles dieses gehörig rechtfertigen zu dörfen, und daß vielleicht selbsten dieses noch eine Folge der Vorurtheile ist, die man geflissentlich über mich

verbreitete, nud die ich mir durch meine Freimüthigkeit, mein starkes — aber reines Gefühl für Wahrheit und Recht, und mein gerades — mit keiner Schminke verbundenes Betragen zuzog.

Es thut einem für alles Gute und Wahre so offenen Herzen, als das meinige ist, unendlich wehe, bei dem Wunsch nüzlich und thätig zu seyn, überall so viele Hindernisse zu finden, aber dieß kann und darf den vesten Mann nicht abhalten, thätig zu bleiben, und ich werde nie, auch in der eingeschränktesten Lage nicht, mich abhalten lassen, nach dem Maas meiner Kräfte die Pflichten des Menschen und Bürgers zu erfüllen.

Eine Hochansehnliche Landesversammlung hat mir durch ihr gestriges Conclusum, an das ich nie anders als mit der innigsten Herzensrührung

Taglebens denken werde, eine neue Laufbahn angewiesen, die ich mit Treue erfüllen, wo ich aber auch beweisen werde, daß ich eben so wenig die beschwohrne Pflichten verlezen werde, die ich unserem Durchlauchtigsten Landesherrn schuldig bin.

Ich erkläre deswegen, daß ich gerührt durch das großmüthige Zutrauen einer Hochlöblichen Landesversammlung mein bisheriges Amt eines Stadtschreibers niederlegen, und, sobald dieses auf dem gesezlichen Weg geschehen seyn wird, ich als Deputirter von Stadt und Amt Nagold in ihrer Mitte erscheinen werde, um mit ihr gemeinschaftlich zum Wohl unsers Vaterlands zu arbeiten.

Möchte es der göttlichen Vorsehung gefallen, diese Arbeiten zu segnen!

Ich verharre mit der reinsten Verehrung und Hochachtung.

Einer Hochlöblichen Landes-
versammlung.

Stuttgardt den 29. April
1797.

gehorsamster Diener
Hofaker.

Conclusum.

Dem Stadtschreiber Hofacker durch den Burgermeister Hauff zu bezeugen, daß da nunmehr seiner Aufnahme als Deputirter Stadt und Amts Nagold nichts mehr im Weg stehe, die Landesversammlung ihn in dieser Eigenschaft aufzunehmen bereit sey, und erwarte, daß er biß nächsten Dienstag seinen Plaz in dem Versammlungs-Saal einnehmen werde.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1797.

Zweyten Hefts drittes Stük.

In der Sizung vom
Dienstag, den 2. Mai 1797.
trägt Consulent Georgii vor:

Die Landesversammlung hat beschlossen, die Frage wegen zukünftiger Einrichtung der innern landschaftlichen Verfassung einer reifen Prüfung zu unterwerfen, und hat die zu dieser Berathschlagung vorbereitende Geschäfte einer besondern Deputation aufgetragen. Diese beschäftigt sich gegenwärtig mit Durchgehung der Rechnungen seit dem Jahr 1770. und wird mittelst dieser Durchsicht vermuthlich in den Stand gesezt werden, brauchbare Materialien zur Entwerfung eines zukünftigen Ausschußstaats zu liefern. Indessen glaubt Votans zu Gewinnung einer kostbaren Zeit die ganze Materie Stükweise bearbeiten und wenigstens einstweilen solche Abschnitte des Ganzen in Proposition bringen zu müssen, bey denen das Resultat von den gegenwärtigen Arbeiten der Organisations = Deputation unabhängiger ist.

Er hat deswegen heute die Ehre, der Versammlung seine Ideen über die zukünftige Be=

stimmung und Verhältnisse des Großen und Engern Ausschusses vorzutragen, weil die Festsezung dieser Verhältnisse offenbar die Grundlage ist, auf welcher das ganze landschaftl. Gebäude, so wie es ausser Landtägen sich darstellt, aufgeführt werden muß.

Votans hoft dadurch keinem Tadel sich auszusezen, daß er kein trokenes Projekt einer neuen Einrichtung vorlegt, sondern von historischen Untersuchungen ausgegangen ist *), und selbst die Verfassung, die er hier für die Zukunft vorschlägt, dem Geist der ursprünglichen Constitution wieder näher zu bringen, ihr ähnlicher zu machen sucht, als sie es durch die Länge der Zeit geworden ist. Wer immer nur fragt, was soll in Zukunft geschehen? und darauf antwortet, ohne zu untersuchen, was ist bisher geschehen? beweist, daß er von der besten Art Verfassungen einzurichten, keine ganz richtige Begriffe hat.

---

*) Aber auch wegen Unvollständigkeit dieser historischen Untersuchungen wird um Nachsicht gebeten. Es würde nicht uninteressant gewesen seyn, alle Ausschußstaate zu durchgehen und daraus die nach und nach veränderten Verhältnisse beeder Ausschüsse zu bemerken. Allein dazu mangelte die Zeit. Vielleicht wird diese Lüke nächstens in einer andern Schrift ergänzt.

Ueberhaupt braucht man, um eine gute Uhr zu haben, nicht immer eine neue sich anzuschaffen: man darf nur die alte von dem Rost, der sich angesezt hat, säubern, hin und wieder ein paar abgenuzte Räder wegwerfen, einige neue einsezen: so ist man oft besser, als bei einem ganz neuen Werk, bedient.

Uebrigens glaubt Votans wegen der Wichtigkeit des Gegenstands nicht, die Berathschlagung sogleich auf seinen Vortrag folgen lassen zu dürfen: er wird sich vielmehr begnügen, heute seine Ideen vorzulegen, sodann dieselbige in die offizielle Landtagsschrift einrüken lassen, und erst nach einem Zwischenraum von mehreren Tagen die Berathschlagung eröffnen; er hoft dadurch alles zu thun, was eine möglichst freie und reife Erwägung aller Umstände befördern kann, und wird es daher mit den folgenden Heften auf gleiche Art halten.

Daß alles, was hier der höchsten Genehmigung gnädigster Herrschaft bedarf, selbst nach gefaßten Schlüssen der Landesversammlung nicht eher Gesezes Kraft erhält, als bis jene Genehmigung erfolgt ist, wird wohl ohne besondere Erinnerung einleuchtend seyn.

Ueber das zukünftige Verhältniß des Größern und Engern Landschaftlichen Ausschusses.

§. 1.

Die Ausschuß-Verfassung kann und darf von der Landes-Versammlung verbessert werden.

Vermöge der Landesverfassung nnd namentlich des Ausschuß = Staats haben Gemeine Prälaten und Landschaft die Macht,

„so oft ein Landtag gehalten wird, die bee=
„den Ausschüsse zu ändern, zu mehren, gar
„abzuthun, oder von neuem wieder zu be=
„sezen, nach ihrem guten Willen und Wohl=
„gefallen, wie sie jederzeit für nüz, noth=
„wendig und gut befinden werden."

Jede Landesversammlung hat mithin nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, in reife Ueberlegung zu ziehen, ob das Wohl des Vaterlandes nicht eine Aenderung der innern landschaftlichen Verfassung, so wie sie in den Zwischenzeiten von einem Landtag zum andern besteht, erfordern?

§. 2.

Sollen überhaupt noch fernerhin Ausschüsse bestellt werden?

Die erste Frage, die hier entsteht, ist diese:

Sollen überhaupt noch fernerhin ein oder mehrere Ausschüsse bestellt werden?

Zu Beantwortung derselben ist es gut, die Geschichte der Entstehung der Ausschüsse um Rath zu fragen.

Das Wort Ausschuß bedeutet eine Deputation oder eine Gesellschaft ausgewählter Personeu, welchen die Verrichtung gewißer Landesgeschäfte von ihren Committenten anvertraut wird. Solche Ausschüsse kommen in Wirtemberg unter dreierlei verschiedenen Beziehungen vor. Entweder vertreten sie die Stelle ganzer Landesversammlungen und sind gewißermaßen als Landtäge in verjüngtem Maasstabe zu betrachten, oder sie werden blos während versammeltem Landtag zur Vorbereitung der Geschäfte des Plenum's bestellt; oder endlich sind sie beständige Corps, die in den Zwischenzeiten von einem Landtag zum andern nach der Vorschrift ihres Mandats die Landesangelegenheiten besorgen. In den zwey ersten Beziehungen findet man die Ausschüsse schon vor dem Jahr 1554. So findet man, um von der ersten Gattung ein Beispiel zu geben, den Großen Ausschußtag vom Jahr 1553., dessen Abschied die Grundverfassung liefert. Ausschüsse, die auf Landtägen bald in grösserer bald geringerer Anzahl zur Vorbereitung der Landtagsgeschäfte bestellt wurden, findet man schon vor dem Jahr 1554. öfters: allein die Errichtung der Ausschüsse als beständiger Corps verdankt das Land (dann von der österreichischen Regierung ist hier die Rede nicht) erst dem Landtags-Abschied vom 8ten Jan. 1554. Herzog Chri-

stoph machte damals an die Stände das Ansinnen wegen Uebernehmung einer neuen Schuldenlast: Diese fanden, daß ungeachtet die durch den Tübinger Vertrag von Seiten des Landes übernommene Gülten von mehr als 800000 Gulden vollständig waren entrichtet worden, dennoch ein großer Theil der Schulden, zu deren Ablösung jene Verwilligung geschehen war, noch ungetilgt war, vielmehr neue hinzugekommen seyen: sie suchten den Grund dieser Omission darinn, daß Herzog Ulrich viele Jahre keinen Landtag gehalten, hielten sich gegen eine ähnliche Handlungsweise selbst dadurch nicht gesichert, daß Herzog Christoph hierinn fleißiger war, als seine Regierungs-Vorfahrer, und glaubten ihren Zwek nicht anders, als durch Anordnung einer beständigen Aufsicht über das Cassenwesen und einer bleibenden ständischen Repräsentation erreichen zu können: Aus diesem Grund sahen sie die Bestellung eines beständigen Engern Ausschusses für unumgänglich nöthig an, der zu gewissen Zeiten des Jahrs, und so oft es den Einnehmern nöthig scheinen würde, zusammen kommen, die ihm anvertraute Aufsicht ausüben, alles was zur gemeinschaftlichen Wohlfarth von Herrn und Land dienlich schien, erwägen und anbringen, und zu wichtigern Dingen die Versammlung entweder eines großen Ausschusses, oder des Landtags selbst veranlassen sollte. Und obgleich Herzog Christoph wenigstens den Punkt der freyen Zusammenkunft des Engern Ausschus-

ses ohne herrschaftliche Berufung Anfangs nicht zugestehen wollte, so gab er doch endlich dem beharrlichen Verlangen der Stånde, die ohne diese Bewilligung sich einer neuen Schuldenlast nicht unterziehen wollten, nach, und so ward der Landtags-Abschied vom 8ten Jenner 1554. nach dem Wunsch der damaligen Landesversammlung errichtet.

Diese kurze aktenmåsige Erzåhlung enthålt hinlångliche Belehrung über den Geist und die Absicht der ganzen Ausschuß-Verfassung, und wird eine lange Erörterung über die Råthlichkeit der Fortdauer derselben entbehrlich machen. So gewis es ist, daß jede Ausschuß-Verwaltung, die nicht von Zeit zu Zeit durch Landtåge unterbrochen wird, nach dem Gang aller menschlichen Dinge zulezt ausarten muß: eben so unlåugbar ist es auch, daß blos die temporaire Zusammenberufung von Landtågen die ståndische Rechte, so wie das gemeinschaftliche Wohl von Herrn und Land nie sichern wird, mithin das Daseyn eines beståndigen Corps, das über die ståndische Rechte wacht, eine durchaus wohlthåtige und wünschenswerthe Anstalt ist.

§. 3.

Sollen noch fernerhin ein großer und ein kleiner Ausschuß bestehen?

So wenigen Zweifeln es daher unterworfen zu seyn scheint, daß die Aufstellung eines oder meh-

rerer Ausschüsse, als bleibender beständiger Corps betrachtet, dem Wohl des Vaterlandes höchst angemessen ist, so ist doch die Frage schwieriger:

Ob es räthlich sey, nur einen oder zwei beständige Ausschüsse, den kleinen und großen Ausschuß zu bestellen, und, wann dies leztere ist, welches die Grenze und der Umfang der beiderlei Ausschüssen zu ertheilenden Gewalt seyn soll?

§. 4.

Historische Untersuchung über die Grenzlinie zwischen den Verrichtungen beeder Ausschüsse.

Die Lösung der Frage wird um so schwieriger, da die vorhandene Grundgeseze keinen ganz festen Punkt angeben, von dem man hier ausgehen könnte, da sie keine scharfe Grenzlinie der Verrichtungen beeder Ausschüsse gezogen haben. *)

Vergebens sucht man diese in dem Fundamentalgesez der Ausschuß-Verfassung, in dem Landtags-Abschied von 1554. Schon die Unterhandlungen zwischen dem Herzog Christoph und der Landschaft, die vorgedachtem Abschied vorangiengen, klären wenig auf. Die Hauptabsicht

---

*) Ueber das Schwankende der Bestimmung des Großen Ausschusses ist besonders nachzulesen Hr. Geh. Rath Spittler in dem Entwurf einer Geschichte des E. A. p. 432.

der Landesversammlung gieng damals immer nur dahin, die Bestellung eines kleinen Ausschusses, der als der eigentliche Depositär der Ständischen Rechte angesehen wurde, zu erhalten; und diesem sollte vorbehalten seyn, in Sachen, die ihm zu schwer, zu wichtig seyn würden, den Großen Ausschuß zu berufen. Und wenn auch dieser die Sachen so wichtig befinden würde, „daß ihnen „endlich zu handeln und zu schliessen nicht ge„bührte," so sollte dann erst der Landesherr um Ausschreibung eines Landtags unterthänigst ersucht werden.

In diesem Geist wurde nun der Landtags-Abschied von 1554. §. Und wo zu Zeithen ꝛc. gefaßt, nur daß die Berufung des Großen Ausschusses, auf eben die Art, wie einer gemeinen Landschaft dem Regenten vorbehalten und auf beede die Disposition des Tübinger Vertrags wegen Beschreibung der Landtäge angewendet wurde; wo hingegen der Engere Ausschuß nach eigenem Ermessen, und ohne von dem Landes-Herrn beschrieben worden zu seyn, zusammen kommen konnte. Da mithin das Grundgesez von 1554. in den Worten:

„wo Sie (die vom kleinen Ausschuß) für „nothwendig halten würden, deshalb den „Großen Ausschuß (welcher auf diesem Land„tag auch erkiest worden) oder eine gemeine „Landschaft zu erfordern, alsdann wollen

> „Wir Uns dem Tübingischen Vertrag (den „Punkten, die Beschreibung der Landtäge ꝛc. „antreffend) gemäs halten."

die Fälle nicht namentlich aufzählt, in denen die Zuziehung des großen Ausschusses Pflicht seyn sollte: so war offenbar die ganze Sache dem eigenen Gefühl und Urtheil des Engern Ausschusses anheimgestellt. *)

Der erste Staat, der auf jenem Landtag den Ausschüssen vorgeschrieben wurde, hat zwar die Ueberschrift:

> Ordnung und Staat, wie sich der Landschaft kleiner und großer Ausschuß in ihrer Verwaltung halten soll.

Aber man würde sich sehr irren, wenn man hier die Grenzlinien, die man zwischen beeden Ausschüssen sucht, zu finden glaubte. Auch dieser

---

*) Jenes unthätige Warten des großen Ausschusses, bis es dem Engern Ausschuß gefällig ist, ihn in seine Mitte zu rufen, worüber man in neuern Zeiten oft geklagt, oft gescherzt hat, war also tief in der ersten Anlage gegründet: nur mit dem großen Unterschied, daß nach dieser Anlage jenes Warten nicht auf Kosten des Landes, wie heut zu Tag geschah: dann nicht in dem Landschaftgebäude, sondern in ihren Wohnorten warteten die Herrn vom großen Ausschuß, bis man sie rief.

Staat enthält im Wesentlichen ganz nichts weiteres, als der Landtags-Abschied selbst; nur daß in demselben die 2 Prälaten und die 6 Städte, aus denen die Glieder des großen Ausschusses gewählt werden sollten, namentlich bestimmt wurden.

Es erhielt mithin durch dieses große Gesez der große Ausschuß keinen angewiesenen, und durchaus bestimmten Wirkungskreis: ja die grosse Ausschuß-Tåge scheinen von dem, was sie vor dem Jahr 1554. waren, nichts sehr verschiedenes geworden zu seyn. Schon zuvor waren sie als Landtåge nach verjüngtem Maasstab anzusehen, d. i. wenn ein Gegenstand zur Cognition und Berathschlagung des Landes geeignet, und doch nicht von der Wichtigkeit war, um Deputirte des gesammten Landes zu erfordern, so wählte man gewisse Personen aus, welche in diesen ihnen anvertrauten Gegenstånden eben so viel als eine gesammte Landschaft beschliessen konnten. Verschieden hingegen ist das Bild, das man nach diesem Landtags-Abschied von 1554. von dem nun erstmals in dieser Form erscheinenden Engern Ausschuß erhält. Er wurde der bleibende, beståndige Depositår Ståndischer Rechte, seine Sache war es nicht blos über neue in Vorwurf gekommene Gegenstånde zu beschliessen, sondern er sollte den gewöhnlichen Gang der ganzen Maschine beobachten, und gutes Aufsehen tragen, damit ja alles in der gesezlichen und ver-

glichenen Ordnung fortgehen möge. Ganz anders mußte daher der kleine Ausschuß erscheinen, wenn er allein, und wenn er mit Zuziehung des großen Ausschusses handelte, oder eigentlich durch das Hinzukommen der zu lezterem verordneten Personen selbst Großer Ausschuß wurde. Dort war er beständiger Aufseher der Ständischen Cassen, gesezlicher Wächter der Ständischen Freiheiten: hier hatte er bestimmte Gegenstände zu verhandeln. Dieser Idee, daß Grosse Ausschuß-Täge nach der Constitution des Jahrs 1554. mit den ältern ziemlich analog waren, wird sich noch durch folgende zwei Betrachtungen rechtfertigen.

1) Der Landtags-Abschied von 1554. bestimmte die Art, wie der Grosse Ausschuß, und wie die gesammte Landschaft zusammenberufen werden sollten, auf gleiche Weise, dann in beeden Fällen sollte es nach dem Tübingischen Vertrag, den Punkten von Beschreibung der Landtäge betreffend, gehalten werden, und scheint dadurch anzudeuten, daß grosse Ausschuß-Täge eigentlich blos Surrogat der Landtäge in minder wichtigen Sachen seyen.

2) Die Mitglieder des Engern Ausschusses wurden von der Landesversammlung von 1554. persönlich bestimmt, und zugleich vestgesezt, daß nach dem Abgang eines Mitglieds die Person seines Nachfolgers von dem Engern Ausschuß bestimmt werden sollte: hingegen bey den Gliedern

des Grossen Ausschusses wurden nicht die Personen, sondern blos die Städte genannt, die zum grossen Ausschuß deputiren sollten, und diesen leztern wurde überlassen, nach eigener Wahl einen ehrbaren, frommen, tapfern Mann zum Grossen Ausschuß abzusenden; dies alles zum offenbaren Beweis, daß grosse Ausschuß-Täge ganz nach der Analogie der Landtäge geachtet werden sollten; weil auch bei Landesversammlungen blos die Gemeinheiten, welche zu deputiren haben, nicht die Personen selbst, durch Geseze und Verträge bestimmt sind.

§. 5.

Fortsezung, besonders nach dem Ausschuß-Staat von 1638.

Freilich hat sich dies alles in der Folge geändert, und der grosse Ausschuß fieng an, sich als ein Corps zu betrachten, das durchaus analoge Rechte mit dem Engern Ausschuß, nur in einem weitern Kreis, haben sollte. Aber Schade, daß, so manche Veränderungen auch die Staate oder Mandate der Ausschüsse durchliefen, so sichtbar die Bemühungen des Engern Ausschusses sind, den Umfang seiner Amtsgewalt nach und nach zu erweitern, die Grenzlinien zwischen beeden Ausschüssen in der Folge nicht sorgfältig genug gezeichnet wurdrn. Dies ergiebt sich z. B. aus dem

Ausschuß-Staat von 1638. der hier zu Grund gelegt werden soll. *)

Verrichtungen des Engern Ausschusses.

Die Verrichtungen, Rechte und Pflichten, die hier dem kleinen oder Engern Ausschuß angewiesen sind, sind folgende: **)

---

*) Die bis jezt bekannten Staate des kleinen und Großen Ausschusses sind vom
8. Jenner 1554.
18. Junius 1565.
17. Merz 1583.
17. May 1595.
16. Merz 1599.
(13. April 1607.)
26. April 1608.
18. August 1618.
17. Dezember 1629.
18. Oktober } 1638.
16. Dezember } 1638.

**) Der Staat von 1638. spricht bisweilen von dem Ausschuß, ohne zu bestimmen, ob der Größere oder kleine dadurch gemeynt sey: wie bey Nro. 4. 5. 6. 8. 9. 11. 12. Es scheint jedoch, daß hierunter in neuern Zeiten der kleine Ausschuß privative zu verstehen sey, weil

1) offenbar im ganzen Staat von 1638. partes potiores des kleinen Ausschusses sind, mithin im Zweifel für ihn erklärt werden muß;

2) Der Staat, da wo er den grossen Ausschuß beigezogen wissen will, ansdrüklich:

1) Sorge für die richtige Verwendung der verwilligten Landesgelder, besonders zu Ablosung

---

Klein und Groẞer Ausschuß sagt. Würde also das Wort: Ausschuß ohne Beisaz den Großen Ausschuß bezeichnen, so wäre kein Grund da, warum bisweilen der Große Ausschuß ausdrüklich genannt wird.

3) Das Argument von der Wichtigkeit der Gegenstände kann hier nichts beweisen, weil theils ohne dies die wichtigsten Verrichtungen z. E. die Concurrenz bei der Legislation, dem kleinen Ausschuß anvertraut sind, theils gerade minder wichtige Sachen dem Ausschuß ohne Bezeichnung aufgetragen werden z. B. Nr. 11. 12..

4) Verschiedenes, was im Staat dem Ausschuß überhaupt aufgegeben wird, nach der deutlichen Disposition des Landtags-Abschieds von 1554. dem Engern Ausschuß gehört, wie z. B. das Recht der Petition Nr. 8. 9. womit auch

5) die Usual-Interpretation übereinstimmt, wie z. B. bei Nr. 6.

Bei Vergleichung der Ausschuß-Staate zeigt sich, daß verschiedenes, was im Staat v. 1638. dem Ausschuß ohne Beisaz oder den zum Ausschuß verordneten aufgetragen wird, vorhin dem Kleinen und Großen Ausschuß nahmentlich aufgegeben war: z. Nr. 4. 5. 6. im Staat von 1608. Kaum kann man sich des Gedankens erwehren, daß der Staat von 1638. absichtlich, und um die Differenz gegen die vorige Staate minder auffallend zu machen,

und Erledigung der aufgenommenen Capitalien, auch Bestimmung der Ordnung, in der die Gülten abgelößt werden sollen.

2) Abhör der Landschaftlichen Einnehmerei-Rechnungen in Beyseyn der Herzoglichen Verordneten, und Besorgung der Execution der dabei ertheilten Recesse.

3) Gleichbaldige Zusammenkunft nach dem Tod eines jeden Landes-Regenten, und Sorge für die Bestätigung der Landes-Grundgeseze durch den Regierungs-Nachfolger.

4) Sorge für die Entrichtung der Reichsanlagen und Verfassungsmäsigen Landes-Steuern.

5) Vertrettung der vorfallenden äussersten Nothfälle, wenn gemeine Landschaft nicht könnte in Eil zusammenbeschrieben werden.

6) Decernirung der nöthigen Besoldungen, Zehrungen und Verehrungen für diejenigen, die

---

gerade diese Terminologie gewählt habe. Freilich beim Zurükgehen auf die Constitution von 1554. hätte der Engere Ausschuß nicht gerade nöthig gehabt, so leiße aufzutretten, denn jene gab offenbar dem G. A. die Rechte und Pflichten noch nicht, die er erst in der Folge erhalten, aber nun wieder verloren zu haben scheint.

es um gemeine Landschaft verdienen; auch anderer unentbehrlicher kleinfügiger Ausgaben.

7) Verwaltung der geheimeu Truche und Abhör ihrer Rechnungen.

8) Erwägung der von den Städt und Aemtern angebrachten Beschwerden, und Intercession für sie bey gnädigster Landesherrschaft.

9) Berathschlagung und Beförderung alles dessen, was zu Herrn und Landes Ehren, Nuzen und Wohlfarth vorständig und dienstlich seyn wird.

10) Concurrenz bei der Gesezgebung und Aufsicht, daß nichts ohne Vorwissen und Willen gemeiner Landschaft an den vorhandenen Gesezen geändert werde.

11) Betreibung der Ausstände der Klöster, Stifter und geistlichen Verwaltungen an den Ablosungs-Hülfen.

12) Sollicitatur der bei Land- und Ausschuß-Tägen angebrachten und noch unerledigten Beschwerungspunkten.

13) Bestellung rechtsgelehrter Advokaten und Sekretärs und deren Verpflichtung auf einen ihnen vorzuschreibenden Staat.

14) Untersuchung und Abschaffung ungetreuer Einnehmer und deren Ersezung.

15) Aufsicht über das Landschaftliche Archiv, Registratur und die Landschaftliche Sekret-Innsiegel.

16) Ersezung der Stellen im grossen, so wie im kleineu Ausschuß.

17) Unterthänigste Bitte bei gnädigster Herrschaft um Beschreibung des großen Ausschusses.

§. 6.

Verrichtungen des großen Ausschusses.

Hingegen trägt der Staat von 1638. dem kleinen und grossen Ausschuß zugleich auf:

1) die Aufnahm etlicher tausend Gulden um Verzinnsung, wenn die gewöhnlichen Ablosungs-Hülfen zu den Ausgaben nicht zureichen.

2 Execution der auf Land- und Ausschuß-Tägen geschehenen Vergleichungen und Verabschiedungen.

3) Sorge für die Erhaltung der Landschaftlichen Privilegien, Freiheiten und des unfürdenklichen Herkommens, nach welchen besonders keine Anlag oder Schazung auf gemeine Prälaten und

Landschaft ohne ihre Bewilligung, mithin auch nicht von dem Grossen und Kleinen Ausschuß umgelegt werden darf. *)

4) Sorge für Erhaltung und Vermehrung des Compactatenmäsigen Fruchtvorraths.

5) Befugniß über alles dasjenige zu berathschlagen, was der kleine Ausschuß für sich allein zu wichtig hält, und doch für keine allgemeine Landesversammlung geeignet ist.

§. 7.

Bestimmung der Grenzlinie zwischen Großem und Kleinem Ausschuße aus der Wichtigkeit der Objekte.

Aus dem bisherigen erhellet, wie wenig genau bis jezt die Grenzlinien zwischen der Gewalt des Grössern und Kleinern Ausschusses gezogen sind: So bald man neimlich die Idee, die höchstwahrscheinlich im Jahr 1554. die herrschende war,

---

*) Nur soll nach neueren Gesezen, namentlich dem Erbvergleich ad Cl. III. §. 5. wegen Verwilligung des Militärbeitrags bei nicht versammeltem allgemeinem Landtag allemal der Größere Ausschuß zusammenberufen werden. Mithin ist in diesem Punkt durch neuere Geseze dem Großen Ausschuß ein bestimmterer Wirkungskreis angewiesen.

verläßt, daß der Grosse Ausschuß in einzelnen minder wichtigen Angelegenheiten, die Stelle der Landesversammlnng vertrette, sobald man annimmt, daß der große Ausschuß ein beständiges Collegium, so wie der Engere Ausschuß sey; so weißt man eigentlich die Form nicht recht anzugeben, unter der diese beede Collegien neben einander bestehen sollen.

Offenbar ist es, daß die Wichtigkeit der Gegenstände, die in dem täglichen gewöhnlichen Lauf der Dinge vorkommen, keine sichere Grenzscheide abgibt, weil gerade von diesen Gegenständen die wichtigern der privativen Besorgung des Engern Ausschusses anvertraut sind, von denen der Grosse Ausschuß gar nicht einmal Notiz erhält.

§. 8.

Ist der grosse Ausschuß Controleur des Kleinen?

Eben so wenig läßt sich annehmen, daß dem grossen Ausschuß bis jezt die Controlle über den Engern Ausschuß aufgetragen sey, dann wie sollte er diese führen können, da er für sich gar keine Selbstständigkeit hat, nie ohne Hinzukunft des Engern Ausschusses ein Collegium bilden kann: ja, da er gerade bey denjenigen Gelegenheiten, die sich zur Prüfung der Verwaltung des Engern Ausschusses darbieten würden, da er bei Rechnungs-Abhören gar nicht zugezogen wird, wie sollte er

diese Controlle führen können, da der Engere Ausschuß den Grossen gerade nicht mehr und nicht weniger als ihm beliebt, von seiner Administration wissen läßt?

§. 9.

Sind der Große und Kleine Ausschuß als zwei Cammern, etwa wie ein Unter- oder Oberhaus anzusehen?

Eben so unrichtig würde endlich das Bild seyn, das man sich von der Ausschuß-Verfassung entwerfen würde, wenn man sich etwa nach der Analogie grösserer Staaten unter den beeden Ausschüssen zwei Cammern denken wollte, deren keine ohne die andere etwas thun kann, deren die eine beschließt, die andere annimmt oder verwirft, wo die Verschiedenheit der Interessen oder der Neigungen, die sich in beeden Cammern annehmen läßt, eine für das gemeine Wohl nüzliche Mischung, ein glükliches Gleichgewicht hervorbringt. Eine Idee, die sich dadurch allein schon als ungegründet darstellt, daß der Grosse Ausschuß nirgends getrennt von dem Engern, nirgends für sich allein handlen kann, der Engere Ausschuß hingegen so vieles verhandelt, wovon der Grosse keine Notiz bekommt.

§. 10.

Gegenwärtige Lage beeder Ausschüsse gegen einander.

Es ist daher nicht zu verwundern, wenn die Verfassung der Ausschüsse und ihr wechselseitiges Verhältniß gegen einander, so wie es sich nach und nach bis auf den heutigen Tag bildete, zu mancherley Critiken Anlaß gab.

Der Grosse Ausschuß wär, wenigstens in neuern Zeiten, gewöhnlich beinahe eben so lang als der Engere Ausschuß zu Stuttgart versammelt. Allein ausser der Materie von Steuren und Anlagen, vielleicht einigen andern Gegenständen, scheint kein vester Typus vestgesezt gewesen zu seyn, nach welchem Er zu den Berathschlagungen des Engern Ausschusses gezogen wurde. Dies hieng ganz von der Beurtheilung des Engern Ausschusses ab, der den Grossen Ausschuß an vielen Berathschlagungen gar nicht, an manchen andern nur Stükweise Theil nehmen lies. Zwar bediente sich hiebei der Engere Ausschuß seines im Landtags-Abschied von 1554. ihm zugestandenen Rechts der Beurtheilung, welche Sachen von der Wichtigkeit seyen, um den Grossen Ausschuß zuziehen zu müssen; nur wird der oben in der Note (S. 40.) bemerkte Unterschied nicht zu übersehen seyn. Diese Handlungsweise veranlaßte einen unnüzen Zeit- und Kostenaufwand: der grosse Ausschuß war auf Kosten des Landes einen grossen Theil seiner Zeit

unbeschäftigt: und diese Unthätigkeit, verbunden mit einem gewißen unangenehmen Gefühl einer überflüssigen Existenz, war für manchen edel denkenden Beisizer des großen Ausschusses selbst höchst lästig.

Dem ursprünglichen Geist der Verfassung ist diese Handlungsweise offenbar nicht angemessen; es fragt sich daher: Soll sie in Zukunft die nehmliche bleiben, und wenn nicht, wie soll sie geändert werden?

§. 11.

Grundsäze für das zukünftige Verhältniß beeder Ausschüße.

Es scheint, daß mit Beibehaltung der ganzen Grundlage der bisherigen Verfassung, mithin auch zweier Ausschüsse, eines grössern und eines kleinern znm wahren Vortheil des Landes die Sache auf folgende Art eingerichtet werden könnte.

I.) Alle Verrichtungen, die das Land einem beständigen Ausschuß anvertrauen will, könnten dem Engern Ausschuß überlassen werden. Hingegen

II.) Würde dennoch neben ihm ein grosser Ausschuß in einer gedoppelten Absicht bestehen blei-

bleiben, theils und in Fällen, die der Engere Ausschuß für sich allein für zu wichtig ansieht, zur Berathschlagung mit beigezogen zu werden, theils um eine Art von Controlle über den Engern Ausschuß, nahmentlich bey Rechnungs-Abhören, zu führen. Folgende Ausführung wird diese Idee rechtfertigen.

§. 12.

Wenn dieses Verhältniß nicht eingerichtet werden könne?

Wollte man nemlich die beeden Ausschüsse auf eben die Art, wie bisher, neben einander bestehen lassen; so müßten sie entweder durchaus in allen Sachen mit einander berathschlagen, oder sie müßten in zwey Collegien, Räthe, Cammern getheilt werden, oder die Geschäfte müßten so abgesondert werden, daß einige, so wie bisher, von dem Engern Ausschuß allein, andere nach Hinzukunft des großen Ausschußes behandelt würden.

Im ersten Fall würde nur ein einiger Ausschuß das Ganze behandeln, wohin eben der jezige Vorschlag gehet.

Im zweyten Fall, wo jeder Ausschuß einen besondern Rath bildete, läßt sich wieder eine ge-

doppelte Behandluugsart gedenken. Entweder würde jeder Gegenstand in beeden Cammern behandelt, so daß die eine Cammer vorschlagen, die andere den Vorschlag annehmen oder verwerffen würde, oder die Geschäfte wären unter ihnen getheilt. Wollte man bei erster Behandlungsart etwa dem Modell, das zwei große Nationen darbieten, folgen; so müßte man sich erinnern, daß

a.) Hier nicht, wie dort, von einer Eintheilung der gesammten Landes-Versammlung, sondern blos zweier ausgewählter Deputationen oder Collegien die Frage ist,

b.) in einem kleineren Lande, wie Wirtemberg, die Geschäfte lang nicht so verwikelt und gehäuft sind, um eine solche Abtheilung und die damit nothwendig verbundene größere Kosten auszutragen; endlich uud vorzüglich

c.) die Verschiedenheit des Interesse und der Neigungen, die eigentlich der Abtheilung Ständischer Versammlungen in zwey Räthe allein einen Werth gibt, hier nicht wohl anwendbar ist.

Eine Abtheilung der Geschäfte hingegen, so daß jeder Ausschuß eine eigene Classe derselben

bearbeitete, würde deßwegen nicht wohl statt finden, weil theils die Geschäfte der Ausschüsse lange nicht so gehäuft und vielfältig sind, um diese Theilung, die immer ein kostbares Personal erfordert, nothwendig zu machen, theils aber sie alle in einem so unzertrennlichen Zusammenhang stehen, daß sie ohne Nachtheil nicht wohl gesondert werden könnten. Die Hauptsache bleibt immer die Aufsicht und Direction der Ständischen Casse; aber eben diese ist so sehr der dirigirende Punct bei allem, was Stände zu verhaudeln und anzubringen haben, daß derjenige Ausschuß, der mit der Casse nichts zu thun hätte, den wesentlichsten Gesichtspunct entbehren würde.

§. 13.

Zukünftige Verrichtungen des Engern Ausschusses.

Wollte man daher so wie bisher einen Theil der Geschäfte blos dem Engern Ausschuß, einen andern aber ihm in Vereinigung mit dem grössern Ausschuß übertragen: so müßte, wenn nicht alles der bisherigen Willkühr überlassen werden soll, eine genaue gesezliche Sonderung der Geschäfte vorgehen. Aber eben die Gründe, welche oben gegen die Theilung der Ausschußgeschäfte überhaupt angeführt wurden, machen auch hier eine nach streng logikalischen Regeln zu rechtfer-

tigende Sonderung höchst schwierig; wollte man sie, so wie bisher dem blosen Gutdünken des Engern Ausschußes überlassen, so wird jener prekäre, mit einem unnüzen Kosten Aufwand verbundene Zustand des grossen Ausschusses nie aufhören.

Wollte man dagegen einwenden, man könne doch so erhebliche Gegenstände einer so geringen Personen-Zahl, aus denen der Engere Ausschuß bestehet, nicht anvertrauen, und eben dies sey der Grund gewesen, warum die älteren Geseze in Fällen, die für den Engern Ausschuß zu schwer seyen, die Zuordnung des großen vestgesezt, so läßt sich hierauf antworten, daß eines theils alles auf das Mandat, das das Land dem Engern Ausschuß vorschreiben will, auf die Gewalt ankommt, die es dem Ausschuß übergeben und sich selbst vorbehalten wird, theils aber, weil es doch nie gut seyn wird, dieses Mandat zu sehr zu beschränken, jener Einwendung am leichtesten durch einen Zusaz und Verstärkung des Engern Ausschusses mit einigen weitern Personen, so daß z. B. der Engere Ausschuß in Zukunft aus 10. oder 12. Personen aus beeden Ständen bestünde, begegnet werden könnte. Eine grössere Zahl von Votanten, zumal wenn sie, wie zu wünschen ist, aus allerlei Classen gemischt würden, bewahrt

vor Einseitigkeit, und führt auf ein zuverläsigeres Resultat.

§. 14.

Zukünftige Verrichtungen des Großen Ausschusses.

Aus den bisher vorgetragenen Gründen würde mithin der ganze Umfang von Verrichtungen, welche das Land einem Ausschuß anvertrauen will, dem Engern Ausschuß zu übertragen seyn. Demnach würde auch der Große Ausschuß noch fernerhin nach der Grundlage von 1554. bestehen, und nebenher eine nüzlichere, obgleich von der bisherigen in etwas verschiedene Bestimmung erhalten können.

Der Große Ausschuß war bis jezt nicht fähig, den Kleinen zu controlliren, er, der für sich nichts thun konnte, und in einer Art von Abhängigkeit von dem Kleinen stund. Demnach scheint der Mangel einer solchen Controlle ein Defekt der Verfassung zu seyn, dem auch alsdann noch nicht geholfen wird, wenn gleich in Zukunft die Landtäge häufiger, als bisher, gehalten werden sollten. Diese Bestimmung könnte man nun einem größern Ausschuß von etwa sechs bis acht Landesdeputirten aus beeden Ständen geben. Dieser Große Ausschuß würde nicht so wie bisher beinahe eben so viele Zeit als der Engere Ausschuß versammelt

seyn, sondern blos einige Wochen zu Stuttgart zubringen. Sein Hauptgeschäfte würde seyn, der Rechnungsabhör anzuwohnen, die zugleich über die ganze Administration des Engern Ausschusses innerhalb jeder Rechnungsperiode Licht verbreiten würde. Diesem Ausschuß müßten aber zugleich die Protokolle und Akten des Engern Ausschusses offen stehen, welche er zu durchsehen und die Administration jeden Jahrs daraus zu beurtheilen hätte. Ueber das Resultat seiner Untersuchungen würde jedoch dieser Ausschuß keine Conclusa fassen, sondern blos darüber gesammten Landständen einen Bericht erstatten, und unter Communication mit den herrschaftl. Abhördeputirten einen summarischen Rechnungs-Extract redigiren, der sodann dem Druck übergeben, und dem Lande ausgetheilt werden könnte.

§. 15.

Geheimes Protokoll und geheime Truche.

Von dieser Revision des großen Ausschusses müßte jedoch das geheime Protocoll und die geheime Truchen-Rechnung des Engern Ausschusses ausgenommen seyn. Auch die Landstände müssen so gut ihre Geheimnisse wie die Cabinetter haben: sie würden sonsten selbst ihre ganze Würksamkeit hemmen, ja in den Verhältnissen mit Auswärtigen sich lächerlich machen und alles

Zutrauen verlieren. Ueber die Grenzen des Geheimnisses und der Ausgaben der geheimen Truche wird das Mandat die nöthigen Aufschlüsse enthalten, und wahrscheinlich wird sich auch hier noch eine Controlle obgleich nicht die gewöhnliche anbringen lassen.

§. 16.

Weitere Bestimmung des großen Ausschusses.

Obgleich übrigens nach dem bisherigen der Engere Ausschuß alles verrichten könnte, was das Land einem Ausschuß anvertrauen will: so könnte es doch seyn, daß die Majorität oder eine beträchtliche Minorität des Lezten die Sachen nach dem Ausdruck der alten Geseze für sich zu schwer finden, und deswegen auf den größern Ausschuß provociren würde: eine Berufung, die, in so fern sie nicht auf gesezlicher Nothwendigkeit, sondern dem freyen Willen der Engern Ausschuß-Glieder beruhete, in so fern sie blos Wohlthat für den Engern Ausschuß ist, um sich der alleinigen Verantwortlichkeit zu entladen, in so fern er selbst diejenige, die von Landes wegen über die Erfüllung seiner Pflichten wachen, zur Mitberathschlagung einladen will, mit der ganzen bisherigen Theorie nicht im Widerspruch stehen würde. Diese Provokation

müßte dem Engern Ausschuß oder einer bedeutenden Minorität erlaubt werden Alsdann würde in diesen Fällen sich der große Ausschuß während seiner Anwesenheit mit dem Engern Ausschuß in ein Comité vereinigen, (was er in der Eigenschaft des Controleurs nicht thun würde) blos diese auf ihn ausgesezte Sachen gemeinschaftlich berathschlagen und einen Schluß fassen. Ob die Bewilligung der jährlichen Steuren in die Classe dieser Gegenstände zum Voraus zu zählen sey? stehet dahin, da ja doch auch der große Ausschuß keine Steuer bewilligen kann, sondern hiezu schlechthin die Vollmachten des Landes gehören, mithin blos von deren Einholung die Frage ist.

§. 17.

Dies sind einige Ideen über die zukünftige Einrichtung der Ausschüsse im Ganzen genommen, die Zahl und Beschaffenheit der Beisizer beeder Ausschüsse, ihre Wahl, das Directorium in beeden, die Verhältnisse der Consulenten, Secretairs, und der übrigen Offizialen zu ihnen 2c. wird dem nächsten Heft vorbehalten.

Landtag

im Herzogthum Wirtemberg 1797.

Zweyten Hefts viertes Stük.

Fortsezung der Sizung

vom 2ten Mai 1797.

2. Auf gemachten Vortrag, daß der Oberforstmeister Weitershausen zu Freudenstadt, dem Vernehmen nach resignirt habe, und daß auf den Fall, daß diese Resignation angenommen werden würde, die Wiedererſezung der dadurch in Erledigung kommenden Oberforstmeisters-Stelle zu Freudenstadt eine Gelegenheit geben könnte, zu bewirken, daß die bißherigen lauten und allgemeinen Wünsche des Landes, die Oberforstmeisters-Stellen mit Landes-Eingebohrnen von bürgerlicher Herkunft zu besezen realisirt würden, wurde einmüthig

concludirt

folgende Vorstellung abzugeben:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht

Gesammter Prälaten und Landschaft unterthänigstes Anbringen und Bitte, die Besezung der Oberforstmeisters-Stellen mit Landeseingebohrnen betreffend.

d. d. 2ten Mai 1797.

Serenissime!

Die mancherlei Nachtheile und Bedrükungen, welche sowohl für ganze Communen als einzelne Unterthanen daraus erwachsen, daß die Oberforstmeisters-Stellen des Landes gegen den Innhalt der Landes-Grundgeseze und die Gewohnheit älterer Zeiten mit lauter Adelichen und zwar meistens Auswärtigen besezet werden, sind einer derjenigen Gegenstände, welche Euer Herzogliche Durchlaucht zu gnädigster Remedur vorzulegen gehorsamst unterzogenen der von ihren Committenten erhaltene Auftrag zur Pflicht macht.

Unterthänigst Subsignirte wollen sich deshalb auf die unterthänigste Vorstellungen und Erklärun-

gen des landschaftlichen grössern Ausschusses vom 1ten April 1794. und 29ten Jan. 1795. einstweilen beziehen, und es sich vorbehalten, die weitere Ausführung hierüber Euer Herzoglichen Durchlaucht unter dem Innbegriff der Bitten und Wünsche des Landes nach allen ihren Ansichten und Gründen submissest vorzulegen, sie sehen sich aber veranlaßt, hievon einstweilen hier vorläufige unterthänigste Erwähnung zu thun, und das höchste Augenmerk Euer Herzoglichen Durchlaucht bei der erfolgten Amts-Resignation des Vice-Ober-Jägermeisters von Weitershausen auf diesen wichtigen Gegenstaud hinzulenken.

Es trägt nemlich das Land zu Euer Herzoglichen Durchlaucht als seinem gnädigsten Regenten das zuversichtliche Vertrauen, daß Höchstdieselbe jede sich darbietende Gelegenheit, das Glük der Unterthanen zu befördern, und den Volks-Wohlstand zu vermehren, gerne ergreifen, und es Höchstdero Landesväterlichem Herzen das reinste Vergnügen gewähre, die Ursachen derjenigen Uebel beseitigen zu können, welche jenem Zweke entgegen würken.

Auf dieses zuversichtliche Vertrauen gründet sich die unterthänigste Bitte, welche an Euer Herzogliche Durchlaucht unterthänigst Subsignirte Nah-

mens des Landes andurch gelangen zu lassen sich bewogen finden:

Daß im Fall durch die Resignation des Vice-Ober-Jägermeisters von Weitershausen das Ober-Forstamt Freudenstadt erledigt werden sollte, Höchstdieselbe bei desselben Wiederbesezung auf die Anstellung eines Landeseingebohrnen bürgerlicher Herkunft den gnädigsten Bedacht zu nehmen geruhen möchten.

Das Land würde die gnädigste Gewährung dieser Bitte als einen weitern kostbaren Beweis erkennen, daß Euer Herzogliche Durchlaucht die Verfassung des Vaterlandes bei Höchstdero Regenten-Handlungen Sich zum alleinigen Maasstab zu nehmen gewohnt sind.

Womit ꝛc. Stuttgart, den 2ten Mai 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht,

unterthänigst treugehorsamste
Gemeine Prälaten und Landschaft des
Herzogthums Würtemberg.

Extract

aus der unterthänigsten Erklärung des Landschaftlichen grössern Ausschusses, auf das unterm 22ten Dec. 1794. per Rescr. Generale Prälaten und Landschaft dieses Herzogthums gemachte Landesherrliche Ansinnen wegen Bewilligung einer Auswahl zur Herstellung des von Kaiser und Reich beschlossenen Quintupli, und zur Ergänzung der Craißkontingente, auch der Kosten der Aufstellung und Unterhaltung derselben.

d. d. 29ten Jan. 1795.

ꝛc. ꝛc.

Die zweite grosse Beschwerde für die Unterthanen sind die vielfachen Abgaben, welche sie unter so manchfaltigen, gegen die Geseze anstossenden Titeln und Rubriken an die Ober-Forstmeister, die Forst-Scribenten und Förster bezahlen müssen.

Die neuesten Landes-Geseze, nemlich die Landtags-Abschiede von 1739. und 1770. haben zwar

hierwider gesezliche Vorsehung gethan, und in lezterem ist §. 10. Clas. V. ausdrüklich stipulirt worden:

„Daß die den Landes-Verträgen, besonders vom Jahr 1739. den Lagerbüchern und dem Herkommen zuwider laufende, mithin unerlaubte und verbotene, sich selbst angemaßte Nebeneinkünfte der hohen und niedern Forstbedienten alles Ernsts abgestellt, und den dadurch sehr bedrängten armen Unterthanen dagegen hinlängliche Hülfe und Ruhe verschaft werden solle.“

Allein biß jezt ist nicht nur noch nicht die Bestimmung der nach der Norm des Landtags-Abschieds von 1739. unerlaubten Forst-Accidentien, vielweniger die Abstellnng derselben, erfolgt, sondern es sind auch seit 1770. zahlreiche neue dergleichen unerlaubte Accidentien und Exactionen von den Forstbedienten ersonnen und in den Gang gebracht worden, welche eine der allerdrükendsten Beschwerden der Unterthanen ausmachen, indem diese weder ihre eigene Waldungen benuzen, noch die ihnen in den Herrschaftlichen Waldungen nach den Lagerbüchern, dem Herkommen und den Landesverträgen zustehende Befugsame ausüben können, ohne zuvor Retributionen an die Forstbediente abgegeben zu haben.

Auf diese Weise kommt manchen Unterthanen das Holz aus eigenen Waldungen und das sogenannte Gerechtigkeits-Holz so hoch zu stehen, daß das Eigenthumsrecht und die besitzende Gerechtigkeit kaum einigen Werth mehr für ihn hat; Auf diese Art müssen die Unterthanen das Eichelnlesen, das Laubrechen, ja an manchen Orten (was kaum glaublich ist) das Sammeln der Erdbeeren, Himbeeren und Wacholderbeeren mit Zetteln lösen, das ist, die Erlaubniß dazu von den Forstbedienten erkaufen, und so kommen, wie Euer Herzoglichen Durchlaucht in der Landschaftlichen Vorstellung vom 1ten April 1794. Beispiele angeführt worden sind, mit jedem Jahr, bald in diesem bald in jenem Forst, neue Titel von Exactionen und neue Beschwerden erst im einzelnen auf, die dann in kurzem von einem Forst in den andern übertragen, und bald als herkommliche und unstreitige Accidentien und Utilien behandelt werden, statt, daß die längst eingeschlichenen Mißbräuche nach der Norm des Landtags-Abschiedes von 1739. abgestellt werden sollten.

Die Masse dieser unerlaubten Exactionen, gnädigster Herr! macht jährlich, wie leicht zu erachten ist, eine äusserst bedeutende Summe aus; sie drükt unmittelbar den mittlern und den ärmern Mann, ja selbst die allerärmste Menschenklasse, diejenige, die in dem Fall ist, sich von Eicheln-

und Erdbeeren- Himbeeren- und Wacholderbeeren-Lesen ihre Nahrung zu suchen.

Auch ist diese Gattung von Bedrükungen, welche den Unterthan, und besonders den armen Mann, über sein Schiksal am meisten mißmuthig macht, sie ist es, welche vor mehreren Jahren, wie Serenissimo defuncto die Leute in der Audienz oft bezeugten, so häufige Auswanderungen verursachte; sie ist es, welche endlich dem Volk, das gegen fortdaurende Bedrükungen keinen Schuz und keine Hülfe sieht, Regierung, Landesverfassung und Vaterland gleichgültig macht.

Euer Herzogliche Durchlaucht werden daher erleuchtest ermessen, wie wichtig es sei, diese Quellen von Bedrükungen und gerechten Klagen, die endlich Mißmuth und Unzufriedenheit erzeugen, zu verstopfen, und wie zwekmäßig und den landesväterlichen Gesinnungen angemessen es seyn würde, ohne Zeitverlust zu verordnen, daß dieser Gegenstand nach dem Tenor des Landtagsabschieds von 1739. und des von 1770. Class. V. §. 10. in möglichster Bälde pflichtmäßig und unpartheyisch erörtert werden solle, und sämmtliche durch jene Geseze verworfene Mißbräuche abstellen zu können, zugleich aber, da dieses Geschäft nicht so schnell ausgeführt werden kann, provisorie unter einer angemessenen

sanctione pœnali den sammtlichen hohen und niedern Forstbedienten und Forstschreibern zu befehlen, sich von nun an aller seit dem leztern Landtags-Abschied von 1770. neueingeführten Accidentien und Anforderungen wegen Holzanweisen, Holzauszeichnen, Laubrechen, Eicheln- und Erdbeerenlesen und dergl. zu enthalten, solches aber den Unterthanen nicht auf andere Weise durch Erschwehrung ihrer Befugsame und ihrer Nahrungsquellen entgelten zu lassen, mithin das, was Kommunen und einzelnen Unterthanen nach Lagerbüchern, Herkommen und der Landesverfassung zusteht, oder was die natürliche Freiheit mit sich bringt, und den Armen zu einem unschädlichen Nahrungszweig dient, wie z. E. das Erdbeeren- Himbeeren- und Wacholderbeerlesen ꝛc. auf keine Weise bei hoher Strafe zu erschwehren.

Der dritte Haupt-Gegenstand ist die Quelle, aus welcher diese und andere Forstbeschwerden hauptsächlich nach und nach entsprungen sind, und diese ist die Art, wie seit langen Jahren die Ober-Forstämter besezt wurden.

Die Landesgeseze verordnen allgemein und aus weisen Ursachen, daß alle Staatsbedienungen überhaupt, mithin auch die Forstbedienungen vorzüglich mit Landeskindern, welche von der Landesverfas-

sung mehrere Kenntniß zu haben, und an dem Wohl und Wehe des Landes mehreren Antheil zu nehmen, erachtet wurden, besezt werden sollen, und eben diese Geseze und die Natur der Sache selbst bringen mit sich, daß die Forstämter solchen Männern, welche gründliche Kenntnisse vom Holzwesen und der Holzkultur, als dem weit wichtigern Theil des Forstwesens haben, anvertraut werden sollen.

Allein in neuern Zeiten wurde auf diese beide, den Grundsäzen einer guten und weisen Regierung auch ohne ein ausdrükliches Landesgesez gemässe Grundregeln sehr wenig Rukſicht genommen.

Es wurden nemlich die Forstmeister=Stellen allein mit adelichen Personen, mithin, da in Wirtemberg der Adel sich vor Jahrhunderten aus der Staatsgesellschaftlichen Verbindung mit dem Land, oder, wie die Landesverträge sich ausdrüken, aus der Verbindlichkeit mit dem Land zu heben und zu legen, biß auf einige wenige unter der Landeshoheit im Land realiter angesessen gebliebene Familien losgerissen hat, beinahe ganz mit Fremden, und größtentheils mit Ausländern aus entfernten Provinzen, die keine Kenntniß von der hiesigen Landesverfassung hatten, besezt, wo hingegen in ältern Zeiten die Forstmeisterstellen nach der Landes=

verfassung Landeseingebohrnen, ohne auf adeliche Geburt zu sehen, allein mit Rukſicht auf die nöthigen Kenntnisse im Forst- besonders im Holzwesen, und in der Administration und Verrechnung ertheilt worden waren.

Es wurde also in neuern Zeiten nicht nur der Gesezmäßige Vorzug der Innländer vor Ausländern bei Besezung der Forstämter so weit verkannt, daß statt dessen alle Innländer, welche von bürgerlicher Geburt waren, von diesen für das Wohl und Wehe des Landes so wichtigen Bedienungen ganz ausgeschlossen wurden, sondern es wurde auch bei diesem System, nach welchem die Forstmeisterstellen meist aus der Pagerie, oder dem Militair besezt wurden, (seltnere einzelne Fälle ausgenommen) nicht mehr vorzügliche theoretische und praktische Kenntniß des Holzwesens und der Holzkultur einer, und die so nöthige Kenntniß der Landesverfassung anderer Seits zum Maasstab genommen.

Dieß hatte zur unmittelbaren Folge, daß die meisten Forstmeister nicht nur in Rechnungs- sondern auch in andern Administrationssachen, auf ihre Forstscribenten sich verlassen mußten, daß diese, da sie von den Forstmeistern geringe, öfters gar keine fixirte Besoldungen erhalten, sich

durch Accidentien an den Unterthanen zu erholen suchten, daß der grössere Aufwand, den die adelichen Ober-Forstmeister nach ihrem höhern Rang und Stand machen zu müssen glaubten, oder auch in manchen Fällen machen mußten, da gleichwohlen die herrschaftlichen geordneten Besoldungen die alten blieben, die Veranlassung gab, das Einkommen durch möglichste Ausdehnung der Forst-Accidentien, mithin auf Kosten der Unterthanen zu vermehren, und daß dadurch auch die untergeordneten Forstknechte sich legitimirt hielten, die Unterthanen in gleichem Verhältniß auf vielfache Art zu beschwehren, und ihr Einkommen dadurch so hoch zu treiben, daß bei manchen das effective Einkommen alles Verhältniß gegen die von der Herrschaft bestimmte Besoldung weit übersteigt.

Auf einer andern Seite hatte der nur allzugewöhnliche Mangel an theoretisch und praktischer Kenntniß von dem Holzwesen und der Holzkultur die äusserst traurige Folge für den Staat, besonders aber auch für das Partikular-Interesse der Landes-Herrschaft selbsten, daß in vielen Försten die Waldungen unordentlich gehauen und behandelt, und dabei die Holzkultur negligirt wurde, so daß auch sachkundige, und um das Interesse des Staats in Beförderung des Holznachwuchses

besorgte Männer, welche ein und dem andern Forst vorgesezt wurden, nur im Kleinen und im Einzelnen das Versäumte durch zwekmäßige Kultur-Anstalten wiederum einigermassen für die spätere Nachkommenschaft zu ersezen, sich begnügen mußten.

Euer Herzogliche Durchlaucht werden aus diesen Bemerkungen zu ermessen geruhen, wie höchstwichtig dieser Gegenstand, welcher schon in der unterthänigsten Vorstellung vom 1ten April v. J. vorgetragen worden, in der angezeigten gedoppelten Rufsicht für das Land und selbst für das herrschaftliche Interesse sei, und unterthänigst Subsignirte zweifeln daher nicht, daß Höchstdieselben solchen eine vorzügliche Aufmerksamkeit schenken, und um eines Theils zum gründlichen Studio der für das Land mit jedem Jahr wichtiger werdenden Holzkultur zu ermuntern, andern Theils dem deutlichen Innhalt der Landesverfassung Genüge zu leisten, die Entschliessung zu fassen, und zu erklären geruhen werden, daß in Zukunft die Ober-Forstämter nur an diejenigen, welche die vorzüglichsten theoretischen und praktischen Kenntnisse des Holzwesens und der Holzkultur, und daneben auch die so nöthige Kenntniß des Landes und der Landesverfassung besizen, und solche bei der anzustellenden Prüfung erproben würden, ver-

geben, und daß hiebei den auf solche Art qualificirten Landeseingebohrnen ohne Rukſicht auf Geburt der Landes-Verfaſſungsmäßige Vorzug vor Ausländern gewährt werden solle.

ꝛc. ꝛc.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1797.

Zweiten Hefts Fünftes Stük.

In der Sizung von

Mittwoch,

den 3ten Mai, 1797.

wurde in Gemäßheit des vorläufigen Beschlusses vom 28ten vorigen Monats, nach welchem auf die Herzogliche Resolution vom 26ten ejusd. die Anordnung 3 besonderer Deputationen zur Vorbereitung der landtäglichen Geschäfte, und die Angelegenheit des Stadtschreibers Hofaker betreffend, eine unterthänigste Erklärung abgegeben werden solle, dieselbe im Concept vorgelegt, verlesen und genehmigt.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht,

Gesammter Prälaten und Landschaft U. Erklärung auf die Herzogliche Resolution d. d. 26ten April d. J. die Anordnung 3 Deputationen zu landtäglichen Prädeliberationen, ingleichem die Angelegenheit des Stadtschreibers Hofaker von Nagold betreffend.

d. d. 3ten Mai, 1797.

Serenissime!

Euer Herzogliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, in der Herzoglichen Resolution vom 26ten

April d. J. gehorsamst Subsign. gnädigst zu erkennen zu geben:

„daß die versammelten Prälaten und Landes-
„Deputirte in ihrem lezten um ihre Interims-
„Entlassung übergebenen U. Anbringen vom
„6ten April unter anderm blos berührt haben,
„was für 3 Hauptgegenstände von eben so
„vielen besondern Deputationen vorbereitet
„werden sollen, ohne die Mitglieder dieser
„Deputationen und deren Verhältniß weiter
„anzuzeigen. Höchstdieselbe gewärtigten da-
„her U. Bericht darüber, welche Mitglieder
„zu diesen Deputationen ernannt und in was
„für ein Verhältniß solche mit den nach dem
„Landtags-Abschied von 1608. und seit dieser
„Zeit bestehenden Landschaftlicheu Ausschüssen
„gesezt werden sollen.“

Gehorsamst Subsignirte ermanglen nicht hierüber folgende unterthänigste Erläuterung zu geben.

Es sind zwar allerdings, wie Euer ꝛc. aus der U. Anzeige vom 24ten Merz Sich gnädigst zu erinnern geruhen werden, der grosse und kleine Ausschuß von der Landesversammlung zu Vorbereitung der landtäglichen Geschäfte ernennt worden. Allein bei dem würklichen Angriff der Geschäfte zeigte sich bald, daß wenn die präparatorische Arbeiten nicht möglichst

vertheilt würden, das ganze Geschäft mit einer Langsamkeit von statten gehen würde, die Euer rc. gnädigsten Absichten und dem Wohl des Vaterlands auf keinerlei Art entsprochen hätte.

Blos also in der reinen guten Absicht den Geschäftsgang möglichst zu befördern, verfielen sie auf die Idee, diejenige Geschäfte, welche die Hauptgegenstände der landtäglichen Berathschlagungen ausmachen in gewisse Classen einzutheilen, und so viele Deputationen anzuordnen, als zu Bearbeitung dieser Classen nothwendig war. Die Repartition der Kriegsschäden, die innere Einrichtung oder Organisation der Landschaft, und die Darlegung der gesammten Wünsche und Bitten des Landes boten eine natürliche Eintheilung in 3 Classen dar, deren vorläufige Bearbeitung so vielen Deputationen, die aber zu Gewinnung der kostbaren Zeit mit und neben einander arbeiten sollten, zu übertragen war. Offenbar waren zu diesem Zwek die 16 Mitglieder des grossen und kleinen Ausschusses nicht hinreichend, weil bei einer Eintheilung derselben in 3 gleiche Theile auf eine Deputation nicht mehr als $5\frac{1}{3}$ gekommen wären; eine Zahl die für den Umfang der vorliegenden Geschäfte offenbar zu ringfügig gewesen seyn würde. Es kam aber noch ein weiterer Grund hinzu, bei den Mitgliedern des grossen und kleinen Ausschusses nicht stehen zu bleiben. Eine dieser De-

putationen sollte sich mit der zukünftigen inneren Einrichtung der Landschaftlichen Ausschüsse beschäftigen, bei welchen Berathschlagungen allerdings mehr Unbefangenheit zu erwarten war, wenn nur wenige Mitglieder des Ausschusses daran Theil nahmen.

Bei diesen Umständen wurden daher zwar sammtliche Glieder des grossen und kleinen Ausschusses zu diesen Deputationen gezogen, hingegen denselben noch eine hinlängliche Anzahl von Gliedern aus beeden Ständen der Versammlung zugegeben und diese auf eine schikliche und dem Zwek angemessene Art vertheilt, eine Einrichtung, welche sammtliche Ausschuß Verwandte in der gänzlichen Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit und Nuzlichkeit sich gerne gefallen liessen.

Es ist aber hierdurch die Ausschußverfassung nichts weniger als aufgehoben oder unnüz gemacht worden, denn noch immer behandelt der Ausschuß alle Current-Sachen, so wie alle diejenige ausschließlich vorbereitungsweise, die nicht unter eine der 3 oben angeführten Classen gebracht werden können, wie dann Subsignirte erhebliche Sachen nennen könnten, die nicht von einer Deputation, sondern den Ausschüssen vorgetragen wurden. Sollten ferner mit Euer ꝛc. aus besondern Gründen Gegenstände nicht von der gesammten Landesver-

sammlung zu verhandeln seyn, so würde diese Verhandlung den Ausschüssen, wenigstens keiner solchen Deputation ohne besondere Bestimmung anvertraut werden. Endlich sind es die Ausschüsse allein, die in dem Plenum das Vorrecht vor allen übrigen zu votiren behaupten, und sammtliche Mitglieder der Deputationen, die nicht zu den Ausschüssen gehören, sizen und stimmen im Landsaal an ihren gewöhnlichen Pläzen, geniessen auch sonst nicht den mindesten Vorzug vor ihren Mitdeputirten.

Nachdem nun Gehorsamst Subsignirte aus unterthänigstem Respect gegen Euer ꝛc. von einer Einrichtung, die blos die innere Oeconomie ihrer häuslichen Angelegenheiten betrift, genauen Bericht erstattet: so erlauben Höchstdieselbe, auch noch die rechtliche Seite derselben mit wenigem beleuchten zu dörfen.

Ausschüsse oder Deputationen kommen nach der Landschaftlichen Verfassung hauptsächlich in dreierlei Beziehungen vor. Bald vertreten sie in Angelegenheiten, die es nicht austragen, ganze Landes-Versammlungen zusammen zu berufen, die Stelle der Landtäge; sind gewissermassen Landtäge nach verjüngtem Maasstab; bald erscheinen sie auf Landtägen als Deputationen, deren Bestimmung blos ist, die Landtagsgeschäfte vorzubereiten: bald endlich handeln sie mit Selbstthätigkeit

als Corps, denen das gesammte Land, zumal von einem Landtag zum andern, in seinem Nahmen die Bewachung und Erhaltung der Ständischen Rechte aufgetragen hat. Von der ersten Beziehung ist gegenwärtig keine Frage: die zwei leztere hingegen kommen hier in Betracht, und müssen daher wohl von einander unterschieden werden.

In Ansehung derjenigen Ausschüsse oder Deputationen, die bestimmt sind, auf Landtägen selbst die Geschäfte vorzubereiten, glauben Subsignirte der Verfassung vollkommen getreu zu bleiben, wenn sie folgende 3 Säze aufstellen und ausführen.

I.) Das Recht, die Landtagsgeschäfte durch besondere Deputationen vorbereiten zu lassen, ist zwar für die Stände eine grundgesezliche Wohlthat, aber keine Schuldigkeit, es ist mithin Sache ihrer Willkühr, solche Vorbereitungs-Comités anzuordnen oder nicht.

II.) Wenn die Landes-Versammlung für gut findet, solche vorbereitende Deputationen anzuordnen: so haben die Mitglieder des grossen und kleinen Ausschusses kein ausschließliches Recht dazu gezogen zu werden; und

III.) Die Stände sind durch die Verfassung zu der Erwartung berechtiget, daß der höchste

Landesherr geruhen werde, eine solche vorübergehende kollegialische Einrichtung ganz der eigenen Anordnung der Landesversammlung zu überlassen.

Wenn mithin Gehorsamst Subsignirte ad

I.) den Saz aufstellen, daß die Vorbereitung der Landtags-Geschäfte oder Deputationen zwar Wohlthat für die Stände, aber keine Schuldigkeit sei, so glauben Sie den Beweiß desselben aus dem in der Herzoglichen Resolution selbst angeführten Landtagsabschied von 1608. in Verbindung mit andern Landesgesezen führen zu können:

Die hieher gehörigen Worte gedachten Landtagsabschieds von 1608. sind folgende:

„Und nun hierauf Unsere gehorsame Prälaten und Landschaft sich nicht allein erklärt, mit was Personen Sie den kleinen und grossen Ausschuß ersezt, sondern auch zumal gebeten, daß Wir uns nicht wollten lassen entgegen seyn, daß alle Berathschlagungen altem Herkommen gemäs, durch sondere deputirte Ausschüsse fürgenommen, volgends in pleno referirt, und was endlich beschlossen, in Schriften verfaßt, Uns unterthänig angebracht werden sollte, haben Wir Uns solch alles gnädig gefallen lassen, und wollen die

Sach diß Orts hiemit wiederum in den alten Stand gerichtet und gestellt haben."

Zur Erläuterung dieser Stelle müssen Subscribirte auf die Geschichte und damalige Landtagsverhandlungen zuruckgehen. Herr Herzog Friedrich hatte bekanntlich mit Hülfe eines bösen Rathgebers die Ständische Verfassungen empfindlich gekränkt, und zwar was hieher gehört, auf gedoppelte Art, indem er theils die Freiheit der landtäglichen Berathschlagungen äusserst beschränkte, und die Abstimmungen der Landtagsdeputirten in seiner Gegenwart unter der Direction des bekannten Enslin, ohne den Votanten genugsame Zeit zur reifen Ueberlegung zu lassen, vornehmen ließ, theils aber einen Ausschuß, der sich nach seinem Willen nicht biegen wollte, der als Hauptstütze der ständischen Sache angesehen wurde, geradezu auflößte, und auf dem den 16. Merz 1607. gehaltenen Landtag einen andern kleinen Ausschuß nach seinem Sinn wählen, den grössern aber ganz abgehen lies. Gleich nach dem Tod Herzog Friedrichs, und bey der von den Landtagsdeputirten im Fürstl. Schloß abgestatteten Kondolenz entstand landschaftlicher Seits ein Wehklagen, das eben so sehr die durch den Hochseligen Herrn gekränkte ständische Freiheiten, als seinen Hintritt zu betreffen schien.

Herr Herzog Johann Friedrich von ganz andern Gesinnungen gegen die Stände belebt, be-

merkte mit leichter Mühe, wodurch er ihr Zutrauen gewinnen könnte. Bei dem im Jahr 1608. eröfneten Landtag wartete er nicht, biß ihm erst von der Versammlung die Beschwerden wegen gekränkter Freiheiten vorgetragen wurden, sondern sogleich in der Fürstl. Proposition vom 5. April 1608. äusserte er aus eigener Bewegung den Wunsch wegen Herstellung des großen und kleinen Ausschusses in den vorigen Stand, ungefehr mit eben den Worten die der Landtags-Abschied von 1608. §. Nachdem wir auch ꝛc. enthält. Diese Landesherrliche Proposition betraf jedoch nur die Ausschüße, in sofern sie als beständige, zu Verhandlungen mit dem Landes-Herrn von einem Landtag zum andern bestimmte Corps anzusehen sind.

Die Stände erkannten in ihrer den 7. April abgegebenen Antwort diese Landesherrliche Fürsorge mit ehrerbietiger Dankbarkeit, nannten sogleich die zum kleinen und grossen Ausschuß von ihnen gewählte Personen, bemerkten aber zugleich einen zweiten Punkt, worinn ihnen die Herstellung der alten Ordnung nothwendig schien, und der die Art der Berathschlagung auf Landtägen, die zuvor immer durch eigene Deputationen vorbereitet worden sey, betraf; die Stände führten daher in ihrer Antwort an, daß sie, (mithin ohne erst eine Landesherrliche Genehmigung abzuwarten) durch Zuordnung einiger weiterer Prälaten und Städtede-

putirten, welche sie Serenissimo nicht benannten, zu dem grossen und kleinen Ausschuß bereits auch die altherkommliche Prädeliberation auf den Landtägen in Ordnung gebracht hätten.

Herzog Johann Friedrich ließ sich diese ganze Einrichtung wohlgefallen, und ertheilte in der den 8. April erlassenen Resolution derselben ungefehr mit den Worten, die der Landtags-Abschied enthält, seinen gnädigsten Beifall.

Aus dem ganzen bisherigen Actenmäsigen Vortrag (zu dessen Bestätigung gehorsamst Subsignirte sich die Freiheit nehmen, aus den landschaftlichen Archival-Acten einen kurzen Extract anzuschließen) werden Euer ꝛc. gnädigst zu entnehmen geruhen, daß die ganze Anordnung der Prädeliberation auf Landtägen durch besonders Deputirte Ausschüße als eine Sache dargestellt wird, die blos das Interesse der Stände selbst betraf, wobey ihnen wegen dem warnenden Beispiel voriger Zeiten blos daran lag, von Seiten des Landesherrn in dieser Einrichtung nicht gehindert zu werden, und daß der Durchlauchtigste Regent selbst sie als eine Sache behandelte, die ihm an sich gleichgültig, und die Er sich nicht wollte entgegen seyn lassen.

In der That ist auch nicht abzusehen, wie das landesherrliche Interesse auf irgend eine Art hiebey in Frage kommen könnte.

Allerdings wird der fürs Wohl seines Landes besorgte Regent nicht gleichgültig zusehen, ob die ständische Berathschlagungen mit Ordnung vorgenommen werden oder nicht? da aber gerade die Form der Prädeliberationen, so wie die Stände sie sich stipulirten, zum wesentlichen einer guten Ordnung durchaus nicht gehört, da sie allerdings auch in einer andern Form und unter andern Modificationen ganz füglich erhalten werden könnte, so wird sich wohl nicht behaupten lassen, daß der Landes-Herr Pflichten halber genöthiget sey, auf ungeänderte Beibehaltung einer Geschäfts-Form, (wobei die Stände blos von dem Landes-Herrn nicht gehindert seyn wollten) zu dringen, und gehorsamst Subsignirte müßen um so mehr sich beglaubigen, daß künftige Landesversammlungen wohl berechtiget wären, ohne den Vorwurff einer Grundgesezwidrigen Handlung die ganze Form der Prädeliberationen durch sondere Deputirte-Ausschüße abzuändern, als sie ja ohne dieß vermöge des Ausschußstaats berechtiget sind:

> so oft ein Landtag gehalten wird, die beide Ausschüsse zu ändern, zu mehren, gar abzuthun, oder von neuem wieder zu besezen.

Um so beruhigter aber

II.) kann sich die Landesversammlung jezt halten, als sie bey der Einrichtung, die sie nun macht, genau bey der Form des Landtags-Abschieds von

1608. auch darinnen geblieben ist, daß sie zwar die gesammte Mitglieder beeder Ausschüsse zu jenen Deputationen ordnete, hingegen ihnen noch andere Deputirte von der Prälaten und Städte Bank (weil die Ausschüße hier kein ausschließliches Recht haben) zugab.

Euer ꝛc. werden in der oben wörtlich ausgezogenen Stelle des Landtags-Abschieds von 1608. zu bemerken geruhen, daß der kleine und große Ausschuß, den sich Serenissimus tunc regnans gnädigst gefallen ließen, und jene sondere Deputirte Ausschüße, welche bey Landtägen prädeliberiren, sodann in pleno referiren sollen, nicht identisch, nicht ein und eben dasselbe Subject sind, daß mithin nicht die Ausschüße als solche es sind, denen das Recht der Prädeliberation ausschließlich zusteht. Dieses wird aber noch deutlicher und ausser allen Zweifel gesezt, wann Euer ꝛc. die Landtagsverhandlungen von 1608. so wie sie der angeschlossene Extrakt enthält, gnädigst einzusehen geruhen wollen. Die Stände sagen hier ausdrücklich:

„es sey bey den Landtägen gebräuchig und herkommens, daß zu Gewinnung der Zeit und Beförderung der Sachen die proponirte Puncten vor allen Dingen durch kleinen und grossen Ausschuß mit zu sich Erforderung etlicher anderer Prälaten und der Städte Gesandten deliberiret und zu Werk gezogen,

auch Dero Gutbedünken alsdann in ganzer Landesversammlung fürgetragen, und zu einem gemeinen Schluß gerichtet werden, und hierunter allbereit von ihnen nicht weniger gebührende Verordnung beschehen sey."

Aus dem weitern Verfolg erhellet auch, daß diesen Zusaz zur Prädeliberation aus 2. Prälaten und 6. Städte Deputirten bestanden sey.

Es ist also gerade dißmal, wie anno 1608. gehandelt worden, man hat zwar dem größern Ausschuß das Recht der Prädeliberation belassen, hingegen noch einige weitere Mitglieder der Versammlung zügeordnet.

Mit gleicher Freiheit wurde nun auch auf allen folgenden Landtägen gehandelt, man band sich nie in den Prädeliberationen an die Ausschüsse, man vertraute sie in allen Materien nach Willkühr eigenen Deputationen an, wie dann z. E. bey dem Landtag von 1737. die ganze Religions-Materie dem engern und großen Ausschuß und allen Prälaten als Deputation betrachtet, zur Vorberathschlagung ohne weiters übergeben wurde.

Und wenn gleich die gegenwärtig gewählte Form von den ältern darin abgeht, daß nicht der gesammte Ausschuß bey allen Prädeliberationen anwesend ist, so würde diß bloß eine Sache seyn, wobei die Ausschüße über ein gekränktes Recht zu

klagen hätten, eine Klage, die aber hier gänzlich wegfällt, da die Ausschüße selbst von der Nothwendigkeit und Nuzlichkeit des Instituts, theils von der dißfallsigen vollkommensten Freiheit der Lands-Versammlung aufs lebhafteste überzeugt sind.

In welcher Hinsicht dann auch

III.) Gehorsamst Subsignirte sich in Unterthänigkeit versichert halten, daß Euer rc. gnädigst gemeint seyn werden, diese ganze vorüber gehende kollegialische Einrichtung, die blos die Form des Geschäften Gangs betrift, lediglich dem eigenen Gutdünken der Landesversammlung zu überlassen.

Jedes Kollegium hat doch das unbestrittene Recht, in seiner inneren Oeconomie zu Beförderung und Vorbereitung des Geschäftengangs Deputationen nach freiem Belieben anzuordnen: selbst Landesherrliche Kollegien machen häufig dergleichen Dispositionen ohne einmal, sofern die Anstalt nichts bleibendes ist, bey der höchsten Behörde hievon die Anzeige zu machen, und dieß thun Kollegien, die ihre ganze Gewalt von dem Landesherrn selbst herleiten. Wie vielmehr muß also dieß einer Ständischen Versammlung erlaubt seyn, die des Unterthanen Nexus, worinn ihre Mitglieder bestehen bleiben, unbeschadet, gleichwohl als Corps betrachtet, als ein mit dem höchsten Regenten paciscirender Theil anzusehen ist, deren Freiheit in in-

neren Einrichtungen gerade aus diesem Gesichts-
punct am wenigsten zu beschränken seyn wird.

Gehorsamst Subsignirte können nicht umhin, den Unterschied in Unterthänigkeit bemerklich zu machen, der zwischen einem Ausschuß, welcher zu einem mit dem höchsten Landes-Herrn unterhandelnden Corps bestimmt ist, und einem solchen vorwaltet, dessen ganze Bestimmung in Vorbereitung landtäglicher Geschäfte besteht.

Auch erste Art von Ausschüssen wurde vom Jahr 1554. an von der Landesversammlung ernannt und gewählt, ohue daß an eine landesherrliche Bestätigung gedacht worden wäre.

Wenn es aber in der Folge Sitte wurde, die neugewählte Ausschußglieder dem Landesherrn zu nennen, (wovon eben der Landtag von 1608. ein Beispiel darbietet) so dörfte diß seinen Grund darinnen haben, daß dem Regenten nicht ganz gleichgültig seyn möchte, mit wem er dann in der Folge zn nnterhandelu habe? aber ganz anders verhält es sich mit Deputationen, die blos Geschäfte vorzubereiten, die lediglich nichts mit dem Landesherrn zu unterhandeln haben, deren Glieder gerade nur so viel als alle andere Landtagsdeputirte auch sind. Warum sollten diese dem Durchlauchtigsten Regenten noch besonders benennt werden? In der That geschah dieß auch nicht bey den Landtagsverhandlungen von 1608. die ja hier als Muster

dienen. Die neu gewählten Glieder beider Ausschüße wurden dem Durchlauchtigsten Regenten zur Notiz benennt, nicht aber der Zuschuß von 2. Prälaten und 6. Städte Deputirten, der den Ausschüssen zur Prädeliberation zugegeben wurden.

Indem daher gehorsamst Subsignirte in dem vorliegenden Fall ganz jenem älteren Präjudiz gefolgt sind: so hegen sie zu Euer ꝛc. landesväterlichen und gerechten Gesinnungen das ehrfurchtsvolle Zutrauen, daß Höchstdieselbe es nunmehr bey den bisherigen U. Erklärungen bewenden, und so wie gewis Subsignirte bey weitem entfernt sind, den Landesherrlichen Befugnissen auf irgend eine Art zu nahe zu tretten, auch Euer ꝛc der Landesversammlung in der innern Oeconomie und Form ihrer Deliberationen diejenige Freiheit zu lassen geruhen werden, ohne welche sie sich selbst die so nothwendige Achtung ihrer Committenten nicht würden erhalten können.

Noch wird es gehorsamst Subsignirten gnädigst erlaubt seyn, in Ansehung des weitern Innhalts der Herzogl. Signatur vom 26. April den Stadtschreiber Hofaker von Nagold betreffend ein Wort beyzufügen. Sie können in Unterthänigkeit nicht bergen, daß die von Euer ꝛc. verweigerte Genehmigung des von der Landesversammlung gefaßten Schlußes, besagten Stadtschreiber mit Beibehaltung seines Amts in einzelnen Materien als

Konsulenten in der Versammlung auftretten zu lassen, ihnen etwas empfindlich aufgefallen ist. Eine bey weitem überwiegende Majorität der Versammlung hat einen hohen Grad des Zutrauens, das Hofaker sich durch vorherige wahrhaft patriotische Bemühungen erworben, gegen ihn gefaßt, und wünschte daher sich seines Raths bedienen zu können: So wie daher die Versammlung nicht zweiflen kann, daß Euer ꝛc. von der ehrfurchtsvollsten Treue und Ergebenheit ihrer gehorsamsten Stände vollkommen versichert sind, so glaubte sie auch annehmen zu dörfen, daß eben das Zutrauen der Versammlung zu Hofaker Euer ꝛc. die allgemeine Ueberzeugung verbürgen würde, daß seine Rathschläge dem gemeinschaftlichen Wohl von Herrn und Land beförderlich seyn werde, und hofte bey dem Ruf dieses Komundieners zu einer blos temporären landtäglichen Beschäftigung um so weniger Schwürigkeit zu finden, als die Stände in der Wahl der Personen deren Rath sie sich bedienen wollen, zumal wenn es nicht Herrschaftliche Diener waren, sonst nie beschränkt wurden, und unbeschadet ihrer wesentlichsten Befugnisse nicht wohl beschränkt werden können.

Indem Sie daher ihre dißfallsige Befugnisse für die Zukunft in Unterthänigkeit verwahrt haben wollen, so zeigen Sie zugleich devotest an, daß Hofaker sein Amt als Stadt- und Amtsschreiber

zu Nagold resignirt hat: und da eben damit die ganze Hinderniß wegfällt, die bißher seinem Eintritt in die Versammlung in dem Weg stund, nunmehr als Deputirter von Stadt und Amt Nagold in der Ständischen Versammlung Plaz genommen hat.

Womit ꝛc. Stuttgart, den 3ten Mai 1797.

Euer ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Gehorsamste Prälaten und Landschaft des Herzogthums Wirtemberg.

Extract

aus der Hochfürstlichen Proposition an die allgemeine Landes-Versammlung.

d. d. 5ten April 1608.

Nachdem auch Ihre fürstliche Gnaden zum andern uff eingenommenen genugsamen Bericht, vß vorgangenen Landtschafthandlungen befunden, daß Jeh vnd allwegen nicht allein zu guter Inspection, vber die Verwalthung Ihrer fürstlichen Gnaden gehorsamen Prälaten vnd Landtschaft Jährlicher Einnamb vnd Vßgaben, sondern auch zu dem Ende einen kleinen vnd großen Vßschutz an gewissen Personen von Prälaten vnd vsser der Landtschaft geordnet gewesen, damit Sie vff alle fürfallende Gelegenheit, Innahmen, vnd von

wegen einer gantzen Landtschaft das Jenig, so Ihrer fürstlich Gnaden als des Landtes Fürsten, auch gemeiner Dero getrewen Prälaten vnd Landtschaft Ehren, nutzen und Wolfart dienstlich, fürstendig vnd von nöthen seyn möchte, fleißig erwögen, volgents an Ihre fürstliche Gnaden vnderthenig bringen, vnd deßwegen mit Ihrer fürstlichen Gnaden Vorwißen zusammen kommen mögen, Also haltten Ihre fürstliche Gnaden rahtsamb vnd nottürftig sein, solches also hergebrachter gestallt zu continuiren, vnd damit nicht Jedesmal etwan auch vmb geringer Vrsachen willen ein allgemeine Landtschaft mit schwehrem Costen vnd andern Vnstatten zusamen gefordert werden dörffe, angeregten cleinen und grossen Vßschutz von newen wider zu bestellen und anzuordnen.

Darauff dann Ihre fürstliche Gnaden an Jezo von Dero gehorsamen Prälaten vnd Landtschaft Ihr vndertheniges Guttachten, waß für Persohnen zu solchen beeden Vßschützen diser Zeit zu gebrauchen sein möchten, In Gnaden vernemmen wöllen.

Extract

aus der darauf abgegebenen Erklärung. d. d. 7ten April 1608.

Darauß haben Euer fürstlichen Gnaden hochrüemliche, gantz vätterliche vnd gnedige Affection

vnd Fürsorg Wür in Vndertheuigkeit mit höchster Erfrewung zu vermerkhen, thuen auch Euer Fürstlichen Gnaden deßwegen, wie auch noch ferner vnderthenigen hochfleißigen Dankh sagen, daß dieselb aus ebenmässiger gnedigen und vätterlichen Zuneigung one einig vorgehendes Ansuchen und erinnern, proprio motu, bei Dero gehorsamen Landtschaft vnd jetz vorgenommenen ersten Versamblung die Sachen wiederumb in vorigen alten löblichen stand kommen zu lassen gnedig entschlossen und demnach für rahtsam erachtet, da vsser Prälaten vnd der Landtschaft ein cleiner und grosser Vssschutz geordnet, vnd was für Persohnen Inn solche Vssschutz jeziger Zeit zue gebrauchen, Euer fürstlichen Gnaden nahmhaft gemacht, auch ihnen nach Alltem Herkommen ein schriftlicher Staat geben vnd zugestellt werde.

Dieweil denn gnediger Fürst vnd Herr, one das bei gemeinen Prälaten vnd Landtschaft Ihr vnd allwegen veblich hergebracht, das nach verleßener fürstlicher Proposition die Ussschütz ihr Ampt resignirt, vnd gemeinen Prälaten vnd Landtschaft frey vnd heimgestellet, sie dabei noch lenger verpleiben zue lassen, oder andere an Ihr statt zue erwölln vnd zue verordnen, so ist derowegen solcher Proceß an Jezo auch gehalten, vnd nach gethanem Abdritt beeder des alten cleinen vnd grossen sowol auch neuwen Vssschutz Verwandten vff gehaltene gemeine Vmbfrag vnd nach gedenk-

hen, die zu nechst gehalltenen laidigen Landtag nicht gezogene cleinen vnd grossen Vssschutz Personen zu ihren hievor gehabten stand vnd stellen, vss Vrsachen wir aber Ihrer zuvor lang getragenen Verrichtung einige Clag, fehl oder mengel mit Wissen befinden mögen, durch vnns widerumb restituirt, auch deß zu Maulbronn geweßenen vnnd verleibdingten Prälaten Wilhelm Hölders sodann beim grossen Vssschutz vacirende stellinen mit taugenlichen wol qualificirten Persohnen ersetzt, vnd also mit gemeinhelliger Wahl vnd stimm erstlich in cleinen Vssschutz verordnet worden, von

Prälaten,

Johann Stecher, Abbt zu Bebenhaußen.
Felix Bidenbach, Theol. Doct. vnd Abbt zu Maulbronn.

von Städten,

Christoff Mayer, zu Stuttgart.
Jacob Calwer, von Tübingen.
Georg Hofmann, von Urach.
Hanns Philipp Chonberg, von Schorndorf.
Stephan Schmidt, von Brakenheim.
Elias Epplin, von Nürtingen.

Und dann ferner In grossen Vffschutz, von

Prälaten,

Johann Schopff, Abbt zu Blwbeyren.
Andreas Grammer, Probst zu Denkhendorf.

von Stådten,

Vlrich Dritschler, von Kirchheim vnder Tekh.
Jacob Speidel, von Canntstadt.
Johann Buhel, von Vaihingen.
Peter Andler, der Jünger, von Herrenberg.
Joß Schweitzer, von Marppach.
Caspar Beittenmiller, von Grüningen.

Welche alle Euer fürstlichen Gnaden wir hiemit gehorsamlich anbringen vnd benennen, vnd den andern proposition Puncten vnsers theils damit verhoffenlich ein vnderthenig benüegen gethan haben wöllen, vnd nachdem bei den Landtägen gleichsfalls von Allters gebreüchlich vnd herkommen, das zu Gewinnung der Zeit vnd Befürderung der sachen die proponirte Puncten vor allen Dingen durch cleinen vnd grossen Vßschutz mit zu sich erforderung etlicher anderer Prälaten vnd der Stätt gesandten deliberirt vnd zu Werkh gezogen, auch Dero gutbedenkhen alßdann in gantzer Landtsversamblung fürgetragen, weiters bedacht vnd erwogen, vnd zu einem gemeinen Schluß gerichtet worden, und hierunter allgereit von vnns nit weweniger gebürende Verordnung beschehen, Alß soll nunmehr zu vndertheniger nottwendiger Berahtschlagung deß inn der Proposition befundenen Hauptpunctens geschritten, wie auch noch vor Außgang deß Landtags obgemelten vorgeschlagenen vnd erwehlten Vßschutz ein Staat, sie altem Herkommen gemeß darauff haben zu verpflichten be-

griffen vnd Euer fürstlichen Gnaden ghorsamlich fürgebracht werde, Beyneben Euer fürstliche Gnaden vnderthenig bittent, da sich die Sach deren Wichtigkeit nach etwas verweilen, vnns solches, alß die Wir so viel Immer müglich alles zu befürdern gehorsamblich erbietig zu keinen Ongnaden zu vermerkhen, Welches Euer fürstlichen Gnaden in undertheniger gehorsame wir nit sollen verhallten, deroselben zu Gnaden vnns vnd gemeine Landtschaft vndertheniges Vleis befehlendt, dat. Stuttgart, den 7ten April An. 1608.

Euer fürstlichen Gnaden

vnderthenige Gehorsame,
Prälaten vnd gesandte von Stätten Euer fürstlichen Gnaden gehorsame vnd getreuwe Landschaft in Würtemberg Jezo daselbst versamlet.

ꝛc. ꝛc.

Donnerstag, den 8ten Aprilis Ist vnsers gnedigen Fürsten und herrn Resolution vff vorgehendes vnderthenig Anbringen, die Wahl vnd ersetzung beeder Vssschütz betreffent, Abgelesen, vnd volgendten Tags von Hauptpuncten der fürstlichen Proposition ob vnd welcher gstallt namlich Jhro Fürstliche Gnaden sich in angedeute Vnion sich einlassen möchten, geredt sodann, was von wegen Cassation verschünen Jahrs vorgangener vermeinten Declaration auch newen Confirmation deß Tüwingischen Vertrags vnd vmb Abhelffung der Landtschaft der Zeit obgelegnen Beschwerden Sum-

marie anzubringen, Erstlich durch den grossen Vßschutz und gewohnlichen Zusatz von noch zweyen Prälaten vnd Sechs Stätten in fleissige Consultation gezogen worden, vnd hat vorgemelte fürstliche Resolution also gelautet:

Vnser Gnediger Fürst vnd Herr ꝛc. hat Ihrer fürstlichen Gnaden getrewen Prälaten vnd Landschaft vnderthenig Anbringen, vff die drey vergangner Tagen proponirte Puncten ablesent vernommen, vnd seyen bei dem Ersten vnd dritten mit der vnderthenig vertrösten fürderlichen Ercleerung gnedig wol zufrieden.

Also lassen auch Ihre fürstliche Gnaden derselben die fürgeschlagene Personen von Prälaten vnd Landschaft zu wider ersetzung des cleinen vnd grossen Vßschutzes, wie nicht weniger dieses in Gnaden gefallen, das alle Berahtschlagungen Altem Herkommen gemeß, durch sondere deputirte Vßschütz fürgenommen, volgendts in pleno referiert, vnnd waß endlich geschloßen, in schriften verfaßt, Ihre fürstliche Gnaden vnderthenig angebracht werde, dessen Sie also gnedig gewarten, vnd sich jedesmal nach gebür Inn Gnaden darauff zu resoluieren gedenckhen, und seyen Ihre fürstliche Gnaden Ihnen sampt vnd sonders mit Gnaden wol gewogen. Actum Stuetgarten, den 8ten Aprilis An. 1608.

Johann Friderich.

Die übrige Zeit wurde mit Fortsezung der Berathschlagungen in der Materie des Landschadens zugebracht.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1797.

Zweyten Hefts Sechstes Stük.

In der Sizung von

Donnerstag,

den 4ten Mai, 1797.

wurde auf das Exhibitum des Reichs-Stadt Speierischen Senators Lohbauer vom 24ten vorigen Monats, worinn derselbe gebeten, ihn wegen der zu Gaisburg erlittenen Plünderung seiner dahin geflüchteten Effecte in Ansehung der Entschädigung mit den Wirtembergischen Unterthanen gleich zu stellen,

concludirt

zu antworten, daß die Landesversammlung die Instanz nicht sei, welche dieses Gesuch zu entscheiden habe, und man daher ihm überlassen wolle, sich hierunter an gnädigste Herrschaft zu wenden.

Hierauf wurden die Deliberationen in der Materie des Landschadens weiter fortgesezt.

In der Sizung von

Freytag den 5ten Mai 1797.

In der ganzen heutigen Sizung beschäftigte man sich mit der Materie des Landschadens.

In der Sizung von

Samstag den 6ten Mai, 1797.

1) Endigte die Landesversammlung ihre Verhandlungen über die Grundsäze, nach welchen die Gleichstellung der verschiedenen Städte oder Aemter in Ansehung der erlittenen französischen Kriegsschäden bewirkt werden könnte, und beschloß
„sämtliche hierüber gefaßte Beschlüsse Serenissimo in einem Anbringen unterthänigst „vorzulegen.“

2) Burgermeister Bardili von Kirchheim unter Teck übergab eine, mit Urkunden belegte Gegenvorstellung über das, von dem Städtchen Weilheim angesprochene Landstandschafts-Recht, nach deren Innhalt das Städtchen Weilheim nur durch einen Irrthum in den Besiz der Landstandschaft gekommen seyn sollte. Zugleich wurde das von dem Magistrat in Kirchheim über den nemlichen Gegenstand eingekommene Antwortschreiben vorgelesen und darauf beschlossen:
„die endliche Entscheidung über die Sache „biß auf nähere Erwägung derselben auszu„sezen.“

In der Sizung, von

Montag den 7 May, 1797.

fieng die Landesversammlung an sich mit Festsezung derjenigen Grundsäze zu beschäftigen, nach welchen eine Gleichstellung der verschiedenen Städte und Aemter in Ansehung der Kaiserlichen Kriegs-Prästationen bewerkstelligt werden solle.

Um nun die Landesversammlung in den Stand zu sezen, diesen Gegenstand aus dem rechtlichen Gesichtspunkt zu betrachten, welchen die Geseze an Hand geben; so verlas Konsulent Kerner einen Auffsaz, worinn er diejenige Reichs- und Landesgesezliche Dispositionen, welche die Verpflegung der Kaiserlichen- und Reichstruppen betreffen, zusammenstellte, und mit seinen eigenen Bemerkungen begleitete.

Aus diesen gesezlichen Bestimmungen zog Konsulent Kerner den Schluß, daß so grosse Aehnlichkeit auch die französische und kaiserliche Kriegs-Prästationen in mehreren Hinsichten mit einander hätten, diese doch in Rüksicht auf die Gleichstellung der Städt und Aemter unter einander nicht nach den nemlichen Grundsäzen mit jenen behandelt werden dörften.

Die Berathschlagung selbst sowohl über die Frage, ob- und in wie weit die französische und kaiserliche Kriegs-Prästationen nach gleichen oder verschiedenen Grundsäzen behandelt werden müß-

ten? als über die einzelne nahmhaft gemachte Gattungen von Kriegs-Prästationen wurde auf die nächste Sizung ausgesezt.

In der Sizung, von

Dienstag den 9ten Mai, 1797.

1) Legte die Landesverbesserungs-Deputation den von ihr entworfenen Plan, nach welchem sie die Materie von den Beschwerden und Wünschen des Landes zu behandeln gesonnen seye, der Landesversammlung zur Genehmigung vor.

Dieser Plan wurde von der Landesversammlung im allgemeinen genehmigt, und der Deputation aufgetragen, eine einzelne Beschwerde oder Wunsch um die andere zum Gegenstand ihrer Verhandlungen auszuheben, und mit den Forstbeschwerden den Anfang zu machen.

2) Die Berathschlagungen über die Gleichstellung der Städte und Aemter in Ansehung der kaiserlichen Kriegs-Prästationen wurden fortgesezt, und gleich bei dem Anfang derselben der, von dem Konsulent Kerner aufgestellte Grundsaz, daß die kaiserliche Kriegs-Prästationen sowohl überhaupt als auch insbesondere in Hinsicht auf die Quartiersverpflegung nicht nach gleichen Grundsäzen mit den französischen behandelt werden könnten, durch folgendes Votum des Landtags-Deputirten von Tübingen in Widerspruch gezogen.

Votum des Deputirten von Tübingen, Burgermeister Hauff, ad Seff. d. d. 9. Mai 1797.

Die Peræquation der kaiserl. königl. Kriegsschäden, in specie die Quartiers-Verpflegung betreffend.

Wir haben heute uns über einen Gegenstand von besonderer Wichtigkeit zu berathschlagen. Unser collegialischer Entschluß soll darüber entscheiden, ob wir einen Schaden, den einzelne unserer Brüder, oder kleinere Gesellschaften von Staatsbürgern, seit einiger Zeit unverschuldet getragen haben. auf den ganzen Staat übernehmen, oder den Beschädigten allein leiden lassen wollen.

Die Summe dieses Schadens ist so groß, daß sie bei der Last die das Vaterland bereits drükt, unsere reife Ueberlegung fodert: Aber selbst in dem Vollgefühl unserer Verpflichtung, durch keine unzeitige Freigebigkeit gegen einzelne die Schuldenlast des Staats zu erhöhen, erhebt sich die Stimme der Pflicht, ein Unglük, das unvermeidliche Schiksale auf einzelne Mitbürger gewälzt hat, vermöge des gesellschaftlichen Bandes gemeinschaftlich und soweit unsere Kräften zureichen, zu tragen.

Diß

Diß ist Pflicht für's Vaterland, deren Ruf kein edler Wirtemberger sein Ohr verschließen wird; es ist Pflicht, daß wir das Wohl der ganzen Volks-Masse, die wir zu vertretten die Ehre haben, zu befödern uns bestreben, und wie können wir diesen erhabenen Zwek zu erreichen hoffen, wenn so viele tausend einzelne ihren Wohlstand durch Lasten, die sie als unsere Mitbürger *getragen haben*, zerstört sehen, wir hingegen ihnen *unsere gemeinschaftliche Theilnahme versagen*. Das Votum des Herrn Consulent Kerner, das wir über die kaiserl. Kriegsschäden gestern gehört haben, sollte uns belehren, daß wir das, was die Städte und Aemter unmittelbar an die kaiserl. Truppen prästirt haben, in die Landesvergleichnng aufzunehmen nicht schuldig seyen, daß die Städte und Aemter, die durch unaufhörliche Einquartirungen beinahe ausgesogen worden sind, für die Verpflegung der Truppen keine Ansprache an das Land zn machen haben, daß wir allenfalls nur aus Billigkeitsgründen uns entschliessen könnten, für diese Lasten etwas zu vergüten, und daß wir unsere Freigebigkit nicht zu weit treiben sollten.

Ich muß bekennen, diese Grundsäze sind schon rechtlich betrachtet den meinigen geradezu entgegen, und in Rüksicht auf Billigkeit kränken sie mein Gefühl.

Soll es etwa blosse Freigebigkeit seyn, wenn wir den Betrag der Naturalien oder Fuhren, die hie und da unmittelbar an kais. königl. Truppen prästirt worden sind, eben so nach billigen Taxen zur Bonification übernehmen, wie wir sie bei den französischen Kriegsschäden, angenommen haben? Wir sind hierzu vollkommen verbunden; diejenige Städte und Aemter, welche derlei unmittelbare Prästationen getragen haben, sind berechtigt, diß von uns zu fodern.

Lassen Sie sich nicht durch die Drohung schreken, daß die Landesherrschaft hier ein Recht habe, unserem guten Willen (ich sage unserer Zwangspflicht) Schranken zu sezen, ich kennne kein solches Recht, und würde auch ein solches Recht existiren, so kann unser guter **Vater Friedrich** keinen Gebrauch davon machen; Er nicht, als ein edler **Fürst**, der nie den Wohlstand einzelner durch Mittel begünstigt, die dem Wohl des Ganzen zu nahe tretten.

Was die Verpflegung der Truppen anbetrift, so sagt das Votum Consultativum, die bequartirte Communen müßten sich mit derjenigen Bonification begnügen, die sie von dem kaiserl. königl. Aerario erhalten oder noch zu fordern haben, nnd die nach der mit dem Schwäbischen Craiß geschlossenen Convention

Für 1. Mundportion 8 kr.
1. einfache Ration 18 kr.
1. 1 1/2 fache ditto 27 kr.

betragen. Die Gründe für diese Meinung sind vorzüglich aus der Herzogl. Com. Ord. hergeleitet, einem Gesezbuch, das zwar Gesezeskraft hat, aber gegen unsere Verfassung ohne Mitwirkung der Landstände aufgestellt wurde.

Ich lasse es ganz dahin gestellt seyn, ob man aus den hiefür angeführten Stellen den Saz herleiten könne, daß die Quartiers-Orte an das Land keine Bonification zu fodern berechtigt seyen, oder ob nicht vielmehr aus der Analogie derjenigen Grundsäze, welche in Hinsicht auf die Peræquation einer einzelnen Commun mit dem ganzen Stadt und Amt in der Com. Ord. Seite 162. §. 10. und 12. aufgestellt worden sind, gerade das Gegentheil gefolgert werden könne, daß nemlich eben diese Ausgleichung auch zwischen einzelnen Städten und Aemtern mit dem ganzen Lande statt finden müsse. — Es mögen diese Stellen ausgelegt werden, wie sie nun immer wollen, so bleibt so viel gewiß, daß die drükende kais. königl. Quartiere ein ausserordentlicher Fall waren, auf den die Disposition der Com. Ord. durchaus nicht anwendbar ist.

Konnte man sich doch in andern Fällen, wenn z. E. von Taggeldern, Zöhrungen u. dgl. die Rede

war, leicht überzeugen, daß die Com. Ord. auf unsere gegenwärtige Zeiten nicht mehr passe; haben wir sie bei andern Berathschlagungen in dem Gefühl der Nothwendigkeit verlassen müssen, warum sollen uns hier die Hände gebunden seyn, davon abzugehen; hier — wo wir die Unanwendbarkeit des Gesezes so lebhaft fühlen.

Der Einwurf, daß es widerrechtlich sey, die Abänderung eines Gesezes auf die verflossene Zeit wirken zu lassen, und denjenigen, die zu gewissen Prästationen verpflichtet seyen, auf Kösten einer andern Bürger-Klasse freiwillige Entschädigung zu geben, hält keine genaue Prüfung aus.

Wenn ich den Saz seinem wahren Sinn nach übersetze, so möchte er etwa so lauten:

„Der Gutsbesizer war bisher schuldig, die „Quartiere allein zu tragen, unter dieser „Klasse gibt es jedoch auch hie und da Personen, die durch Privilegien von der Quartierslast befreit waren: Wenn wir nun für „die Quartiere Entschädigung geben, so begehen wir die Ungerechtigkeit, dem Privilegirten einen Theil der Quartierslast aufzubürden."

Allein ich wenigstens halte mich in Wahrheit aufs strengste verpflichtet, für diese Ungerechtigkeit, wenn man sie so nennen will, zu votieren, und ich glaube keine schönere Rechtfertigung für mein

Votum anführen zu können, als diejenige, daß die Landes-Regierung selbst diesen Grundsaz schon längst anerkannt hat.

Man sagt auch, die bequartirte Orte fühlen nichts mehr von der getragenen Bürde, der Kosten seye bereits bezahlt: ich antworte hierauf, und will es augenbliklich erweisen, daß dagegen von solchen gar nichts oder nur wenig an Steuern eingegangen seye, daß die Kommunen enorme Summen haben aufnehmen müssen, daß diese Schulden, — wenn keine Quartiers-Verpflegungskösten bonificirt werden wollten, nur durch Umlagen von solchen Mitbürgern erpreßt werden können, die bereits unter der Last der erlittenen Beschwerden seufzen, und daß es für uns alle eine heilige Pflicht ist, die Stadt- und Amtsschäden unserer Kommunen nicht durch harte und ungerechte Beschlüsse zu vermehren.

Haben wir anders noch Achtung für das gesellschaftliche Band, wodurch die Bestandtheile eines Volks, kleinere Gesellschaften gegen den ganzen Staat an einander geknüft sind, noch Gefühl für unverschuldete Drangsalen unserer Mitbürger; so müssen wir uns die Erleichterung der durch kaiserl. königl. Kriegsschäden gedrükten Kommunen nach unsern Kräften angelegen seyn lassen, und ich bedaure nur, daß ich durch den Drang der Umstände genöthigt bin, mein Votum dahin zu

beschränken, daß in die Landesvergleichung eine Bonification für die vom 24ten Junii 1797. prästirte Quartiers-Verpflegung aufgenommen und denjenigen Communen, die durch vorherige Quartiere besonders hart gelitten haben, eine verhältnißmäsige Vergütung zur Parification gegen solche, die weniger getragen haben, ausgesezt werde.

Die Sizung von

Mittwoch, den 10ten May, 1797.

wurde ganz mit Berathschlagungen über die Gleichstellung der Städte und Aemter in Ansehung der Kaiserlichen Kriegs-Prästationen zugebracht.

In der Sizung von

Donnerstag den 11ten May 1797.

brachte

1) Prälat zu Lorch, Dr. Lebret in Bewegung, daß zu Erhaltung mehrerer Ordnung im Debattiren und Votiren die Landesversammlung eine policeiliche Einrichtung machen möchte.

Der Deputatus von Bahlingen machte eine ähnliche schriftliche Motion, welche seinem Verlangen gemäß hier eingerükt wird:

Der Stellvertretter Stadt und Amts Bahlingen muß gleich zu Anfang dieser hochansehnlichen Versammlung einen Antrag machen, der seinen Grund und Boden in der absoluten Nothwendigkeit und

in dem Beispiele anderer Staaten hat. Es ist der Antrag auf bessere Ordnung im Debattiren, abstimmen und beschließen, und Deputatus kennt kein zweckmäsigeres Mitel, als die, von 8. zu 8. Tagen vorzunehmde Wahl eines, ohnbeschadet seines Stimmenrechts vorzusizenden Mitglieds aus der Stände-Versammlung, welches die, zur Tagesordnung gehörige Materien vorbringt, Consulentische Gutachten einholt, Vorträge, Einwürfe und Vorerinnerungen der Stände anhört, die Umfragen so einfach als möglich struirt, Stimmen sammelt, paria per votum decisivum entscheidet, alles gehörig zu Protokoll nehmen läßt, die, einer großen Versammlung so würdige Ehrfurcht erwekende feyerliche Stille erhält, und durchaus nicht gestattet, daß ein votum consultativum, oder landständische Vorbringen, Einwürfe und Vota unterbrochen oder auch über eine einmal beschlossene Sache erst wieder Debatten von vorne angefangen werden; und Deputatus kann diesen Antrag der nähern landständischen Berathschlagung nicht genug empfehlen.

In der Stände-Versammlung öffentlich abgelesen Donnerstags den 11ten May 1797.

Deputatus des Standes Bahlingen,

Johann Gerst.

Der Deputatus von Dornhaan trug darauf an, daß die Befugniß, mehrerer Vollmachten einem Mitgliede der Landesversammlung zu übergeben, mehr eingeschränkt werde und man

beschloß,

Sowohl über jene zwei Motionen, als auch über diesen Vorschlag die Organisations-Deputation um ihr Gutachten zu veranlaßen.

2) Die hiernach folgende unterm 6ten dies beschlossene unterthänigste Erklärung die Gleichstellung der Städte und Aemter in Ansehung des französischen Kriegsschadens betreffend, wurde im Concept vorgelesen nnd genehmigt:

An Ihro Herzogliche Durlaucht gesammter Prälaten und Landschaft unterthänigste Erklärung auf die höchste Proposition vom 17ten März 1797. die Gleichstellung des französischen Kriegsschadens betreffend.

d. d. 6ten Mai 1797.

Serenissime!

Es haben Euer Herzogl. Durchl. gemeinen Prälaten und Landschaft in der höchsten Proposition vom 17. März d. J. zu erkennen zu geben geruhet, daß Höchstdieselbe von ihnen die unter-

thänigsten wohlgeprüften Vorschläge erwarteten, wie die nach dem Waffenstillstandsvertrag an die französische Republik entrichtete Contribution an Geld und andern Lieferungen, so wie die geforderten und zum Theil mit Gewalt beigetriebenen Entrichtungen an die kaiserliche Armee auf eine verfassungsmäßige Art umzulegen und von dem Lande zu tragen seyen?

So lange man ein Uebel nicht genau kennt, sondern dasselbe nur aus unsicheren Symptomen kalkulirt, lassen sich die Heilmittel nicht mit Zuverläßigkeit wählen; unterth. Subsignirte haben deswegen geglaubt, ehe sie sich noch im Ganzen mit Auflösung der Frage beschäftigen könnten, wie der dem Wirtemb. Staate zugegangene Schaden zu tragen seyn möchte, zuförderst ihr Augenmerk darauf richten zu müssen, sich eine so viel möglich genaue Kenntniß dieses Schadens zu verschaffen; sie haben dafür gehalten, daß das Resultat der Untersuchung des Schadens selbst den richtigsten Maaßstab werde abgeben können, welche Kräfte dem guten Wirtemberg nach so vielen erlittenen Drangsalen und reichsconstitutionswidrigen Mißhandlungen nun noch übrig und welcher Anstrengung dasselbe zu Heilung jenes Schadens noch fähig sey. Die in dem Waffenstillstand bestimmte französische Kriegs-Kontribution sowohl, als die von dem kaiserl.

königl. Armeekommando andiktirten Prästationen wurden bisher, weil dorten der Drang der Umstände es erforderte, und hier die Reklamationen des reichskonstitutionsmäßigen Weges gar nicht geachtet wurden, nur auf eine provisorische Weise theils durch Geldaufnahme, theils durch Requisition bestritten.

Bekannt ist nun zwar diejenige Summe von Schulden, welche durch Aufnahme auf den Staat kontrahiret worden sind, was aber von dem Eigenthum einzelner Bürger, der Communen, der Herzogl. Rentkammer, des geistlichen Guts u. s. f. für und Namens des Staats nach dem entweder ausdrüklich erklärten oder präsumtiven Willen desselben aufgewendet worden, und mithin von diesem an dieselbe wieder zu vergüten sey, muß grossentheils erst noch eruirt werden. Und um dieses Geschäft vornehmen zu können, müssen zuerst gewisse Grundsäze festgesezt werden, welchen bei der Beurtheilung, was als Aufwand für den Staat zu betrachten und aufzunehmen sey, nachgegangen werden solle. Sodann aber müssen gewisse Preise, in welchen die Vergütung dieses Aufwandes geschehen solle, regulirt und die Stellen angeordnet werden, durch welche in Gemäßheit solcher Grundsäze und nach den regulirten Preisen mit den Prätendenten abgerechnet und im Ganzen ein Liqui-

dum konstituirt werden solle. So viele Aehnlichkeit jene beide Gattungen von Aufwand, nemlich die französische Kontribution und die kaiserlichen Requisitionen in Absicht auf die Art und Weise, wie sie aufgebracht werden mußten, haben, so groß ist ihre Verschiedenheit, wenn man sich in Beurtheilung derselben durch den Grund, aus welchem sie an den wirtembergischen Staat gefordert worden sind, bestimmen läßt. Ueber die Entrichtung der französischen Kontribution kontrahirte der Staat. Er nahm die Abführung derselben über sich, und sie ist mithin wirklicher Verlust, den der Staat auf sich zu leiden hat.

Die kaiserlichen Requisitionen hingegen wurden dem Staate und dessen Bestandtheilen durch höhere Gewalt und auf eine Weise abgedrungen, welche die Grundgeseze des deutschen Reichs ausdrüklich misbilligen; nie hat der Staat auf den Ersaz des Schadens, der ihm hierdurch zugegangen ist, Verzicht gethan, sondern es stehet ihm vielmehr sowohl nach natürlichen, als positiven Gesezen das volle Recht zu, die Wiederersezung dieses Schadens zu fordern. Der Drang des Bedürfnisses konnte allenfalls bei der kaiserlichen Armee die Nothwendigkeit erzeugen, nicht nur auf feindlichem Grund und Boden, sondern auch in den Ländern deutscher Reichsstände, Natura-

lien zu requiriren, und Prästationen zu fordern, zu deren Abreichung und Leistung deutsche Reichsstände und ihre Unterthanen nach der deutschen Reichsverfassung keine Verbindlichkeit auf sich haben. Durch die Verweigerung der Bezahlung und des Schadens-Ersazes hingegen würde ein solches Verfahren in wirkliche feindliche Behandlung degeneriren, die sich aber nicht annehmen läßt, so lange noch eine andere Deutung möglich ist.

Diese Verschiedenheit des Grundes, aus welchem die französische Kontribution und die Requisitionen des kaiserl. königl. Armeekommando gefordert und abgetragen worden sind, dürfte vielleicht auch eine Verschiedenheit derjenigen Grundsäze zur Folge haben, welchen bei Vergütung und Ausgleichung dessen nachgegangen werden muß, was von den Korporationen des Landes entweder an der französischen Kontribution entrichtet oder als kaiserliche Requisition beigetrieben worden ist.

Durch diese Rüksichten haben geh. Unterzogene sich bewogen gefunden, zuförderst sich über diejenigen Grundsäze zu berathschlagen, nach welchen die Vergütung und Ausgleichung des französischen Land-Schadens vorzunehmen seyn möchte, als wovon sie nun Euer Herzogl. Durchl. das Resultat andurch submissest vorlegen.

Euer Herzogl. Durchl. fanden Sich im Monat Julius des vorigen Jahrs, nachdem bereits die

französische Rhein- und Moselarmee einen grossen Theil des Landes occupiret hatte, nnd der Stand der Armeen keinen Zweifel mehr übrig ließ, daß die kaiserlichen und Reichstruppen sich wenigstens hinter die Donau zurükziehen möchten, und mithin ganz Wirtemberg den Schreknissen feindlicher Verheerung blos gestellt werden würde, durch Höchstdero Regentenpflichten gedrungen, zu Abwendung dieser Gefahr, welche in so fürchterlicher Nähe drohte, das noch einzige übrige Mittel zu ergreifen, mit dem Obergeneral jener französischen Armee durch Höchstdero Abgeordnete einen Waffenstillstand abschliessen zu lassen.

Um der durch die Abschliessung dieser Konvention bezwekten Vortheile theilhaftig zu werden, mußten zu Erfüllung der in derselben übernommenen Verbindlichkeiten die schleunigste Veranstaltungen getroffen werden. Zu Abführung der Kontribution in den bestimmten Fristen mußten die öffentlichen Geld- und Naturalien-Vorräthe verwendet, auf gemeinschaftlichen Kredit von Herrn und Land ein immenses Anlehen eröffnet, und in das Privat-Eigenthum der Unterthanen eingegriffen werden.

Die Umstände gestatteten nicht, alles dasjenige, was für und Namens des Staats hingegeben werden mußte, sogleich aufzunehmen, und das Maaß der Vergütung des durch Requisition

aufgebrachten und verwendeten Privateigenthums zu bestimmen. Auch erlaubte es dem landschaftlichen grösseren Ausschuß die bestehende Verfassung des Vaterlandes und sein ihm vorgeschriebener Staat nicht, in der Ergreifung, Anwendung und Ausführung solcher Mittel weiter zu gehen, als die Zeitenge es ihm zur Nothwendigkeit machte; vielmehr sahe sich derselbe durch seine Pflichten gedrungen, Euer Herzogl. Durchl. sogleich unterm 28. July 1796. um gnädigste Zusammenberufung einer allgemeinen Landesversammlung submissest zu bitten, damit alles möglichst bald in seinen richtigen Gang und Ordnung kommen, wegen der Vergütung der hergegebenen Naturalien das Nöthige regulirt und dieser ganze Gegenstand in den verfassungsmäßigen Weg eingeleitet und in solchem verhandelt werden möchte. Es würden wohl auch, wenn Euer Herzogl. Durchl. dieser verfassungsmäßigen unterth. Bitte damals statt zu geben gnädigst geruhet hätten, und mithin dieses Geschäft sogleich hätte vor die Hand genommen werden können, bei dem noch neuen Eindruk und eben deswegen noch lebhafteren Gefühl des Publikums, daß durch das dahin gegebene Opfer Personen und Eigenthum gesichert worden seyen, ohne Zweifel die nun erst zu lösende Frage, was von Seiten des Staats zu vergüten seye und in welchen Preisen diese Vergütung geschehen

solle, leichter und zu mehrerer Zufriedenheit der Prätendenten haben erörtert werden können, als welche nun, da dieses Geschäft erst nach Verfluß von drei Viertel Jahren angegriffen werden kann, wenn auch gleich mit der größten Gewissenhaftigkeit und Präcision hiebei zu Werk gegangen wird, wohl schwerlich mehr überall zu erzielen seyn dürfte. Bei Auflösung der

erſten Hauptfrage, was als französischer Kriegsschaden sowohl an die Städt und Aemter als andere Korporationen des Landes zu vergüten sey, haben unterth. Subsignirte im allgemeinen dieser Bestimmung nachgehen zu müssen geglaubt, daß alles dasjenige, was an die französische Truppen vermöge der Kommun- oder anderer öffentlicher Rechnungen Namens des Staats wirklich abgegeben und mithin zu Erfüllung der von diesem in der abgeschlossenen Waffenstillstands-Konvention übernommenen Verbindlichkeiten wirklich aufgewendet worden, zu vergüten und zu diesem Ende in die zu treffende allgemeine Ausgleichung aufzunehmen sey, wobei sie jedoch dafür gehalten haben, bei wirklicher Anwendung dieses Maaßstabes nicht dem strengen Rechte allein, sondern zugleich auch demjenigen, was die Billigkeit und der unter den Mitgliedern eines und ebendesselben Staats bestehende Societätsverband erheischen, folgen zu müssen. (Die Fortsezung folgt.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1797.

Zweyten Hefts Siebentes Stük.

In der Sizung von

Freytag, den 12. May 1797.

kam die Frage: ob nicht zu Erhaltung mehrerer Ordnung im Debattiren und Votiren ein Mitglied der Landesversammlung den Vorsiz bei den Berathschlagungen erhalten solle? in Vorwurf.

Die Landes-Versammlung hatte nemlich beschlossen, daß über diese Frage von der Landschafts-Organisations-Deputation eine Vorberathschlagung gehalten, und das Resultat derselben der Landes-Versammlung vorgelegt werden solle.

Ehe nun dieses Resultat selbst der Landesversammlung vorgetragen wurde, verlas Consulent Georgii das Votum, welches er in der Organisationsdeputation über die Frage abgelegt hatte.

In diesem Voto waren theils die Verrichtungen angegeben, welche einem Präsidenten oder

Director der Versammlung zukommen möchten, theils enthielt dasselbe dreierlei Vorschläge in Ansehung der Personen, denen das Präsidentenamt anvertraut werden könnte.

Nach dem ersten Vorschlag sollte das Präsidentenamt den Consulenten anvertraut und von denselben abwechslungsweise geführt werden.

Nach dem zweiten Vorschlag sollte das Präsidium den Prälaten und Rechtsgelehrten Städte-Deputirten übertragen werden, und die Führung desselben von acht zu acht Tagen unter ihnen abwechseln.

Der dritte Vorschlag endlich gieng auf Bestellung eines beständigen Präsidenten während des Landtags.

Die Landschafts-Organisations-Deputation war bei ihren Vorberathschlagungen über diese drei Vorschläge durch Stimmen-Mehrheit dem Vorschlag, daß das Präsidium unter den Prälaten und Rechtsgelehrten Städte-Deputirten von acht zu acht Tagen abwechsseln solle, unter dem Beisaz beigetreten, daß in der ersten Woche ein Prälat, in der zweiten ein Rechtsgelehrter das Präsidentenamt verwalten sollte.

Um nun das entscheidende Urtheil der Landes-Versammlung über jene drei Vorschläge zu erhalten, wurden derselben folgende vier Fragen vorgelegt:

1. Soll der Vorsiz den Consulenten abwechslungsweise überlassen werden?
2. Soll derselbe abwechslungsweise den Prälaten und Rechtsgelehrten Städtedeputirten, beiden ohne Unterschied, ob sie zu den Ausschüssen gehören oder nicht? und von welchem Stand die Deputirte abgeschikt seyen, überlassen werden?
3. Oder will die Landes-Versammlung für die Zeit des gegenwärtigen Landtags und ohne daß dadurch für die künftige Ausschußtäge etwas bestimmt würde, einem einzigen Mann den Vorsiz übertragen? oder
4. welche andere Art der Bestellung eines Präsidenten solle gewählt werden?

Die Landesversammlung beschloß hierauf mit einer entschiedenen Stimmenmehrheit, „daß die Prälaten und rechtsgelehrte Städtedeputirte abwechlungsweise den Vorsiz in der Versammlung führen sollten.

Man war jezt im Begriff, auch die Verrichtungen des vorsizenden Mitglieds der Landes-

Versammlung zu bestimmen und warf daher die Frage auf:

Ob diese Verrichtungen, so wie sie in dem voto consultativo enthalten wären, jedoch mit dem Beisaz, daß das vorsizende Mitglied jedesmal auch das Protokoll unterzeichnen solle, festgesezt — oder welche andere Bestimmungen darüber gemacht werden sollen?

ehe aber über diese Frage gestimmt wurde, erhoben sich einige Mitglieder der Versammlung gegen den — wegen eines vorsizenden Mitglieds durch Stimmenmehrheit bereits abgefaßten Beschluß.

Nachdem man einige Zeit über diesen Gegenstand gestritten hatte, wurde zum zweytenmal umgestimmt und der Beschluß fiel mit 43 gegen 42 Stimmen, indem eine Stimme für die Wahl eines beständigen Präsidenten war, dahin, daß die nemlichen Verrichtungen, welche einem vorsizenden Mitglied der Versammlung anzuweisen gewesen wären, für den gegenwärtigen Landtag mit dem Consulenten-Amt dergestalt verbunden seyn sollen, daß bei jeder Materie die Bestimmung der Fragen, über welche abgestimmt werden solle, so wie die Umfrage und Abfassung des Beschlusses jedesmal von dem Consulenten, der die Materie als Consulent zu bearbeiten ge-

habt hätte, vorgenommen werden, alle übrige Verrichtungen aber von Woche zu Woche unter den Consulenten abwechseln sollen.

In der Sizung von
Samstag, den 13 May 1797.
wurde

1. das Protokoll über die lezte Sizung vorgelesen, und bei dieser Gelegenheit eine — von mehreren Deputirten unterzeichnete Vorstellung in Betreff des — wegen Erwählung eines vorsizenden Mitglieds durch Stimmenmehrheit gefaßten, mittelst einer zweyten Abstimmung aber wieder aufgehobenen Beschlusses und der nachtheiligen Folgen einer solchen Wieder-Aufhebung eines einmal gefaßten Beschlusses vorgelegt und zu den Akten gegeben.
2. Das Resultat der Vorberathschlagungen der Landschafts-Organisations-Deputation in Ansehung der Befugniß eines Deputirten, seine Stimme einem andern Deputirten zu übertragen, wurde vorgelesen.

Nachdem die Consulenten ihre vota consultativa an Hand gegeben und Assessor Klüpfel von Stuttgart und Burgermeister Hauff von

Tübingen ihre schriftlich aufgesezte Meynungen über diesen Gegenstand verlesen hatten, so wurden der Landesversammlung folgende vier Fragen vorgelegt:

1. Soll nicht die Verfügung getroffen werden, daß in Zukunft kein Mitglied der Versammlung dieselbe ohne dringende Noth verlasse, und wenn dieses unvermeidlich wäre, sich nicht länger als auf vier bis fünf Tage und nach vorangegangener, mit Anführung der veranlassenden Ursachen begleiteter Anzeige bei der Landesversammlung entferne?

2. Soll nicht die Verordnung gemacht werden, daß kein Stadt und Amt seinen Deputirten ohne vorherige Rükspsprache mit der Landes-Versammlung und Anzeige bei dem Geheimenrath gänzlich abrufe?

3. Soll nicht, um die Entfernung der Deputirten wegen des Kostenaufwands soviel als möglich zu verhüten, ein Theil der Deputirtenkosten von der Landeskasse übernommen werden und zwar für alle Städte und Aemter auf gleiche Art oder nur für diejenige besonders auszuzeichnende, denen wegen der Ringfügigkeit der Orte, von welchen sie abgeschikt sind, die Kosten gar zu schwer fallen?

4. Soll nicht wegen Errichtung eines neuen Landesgesezes, durch welches jeder Deputirte verbindlich gemacht würde, in Zukunft nicht mehr als eine gewisse Anzahl von Stimmen zu übernehmen, der unterthänigste Antrag an Serenissimum gemacht werden, oder wenn die Landesversammlung die Errichtung eines solchen Gesezes den gegenwärtigen Umständen nicht angemessen halten sollte, wollen nicht sämmtliche Mitglieder derselben durch eigene freie Entschliessung sich verbindlich machen, nicht mehr als eine gewisse Anzahl von Stimmen zu übernehmen, und welche Beschränkungen in Ansehung der Zahl sollen in diesem Fall gemacht werden?

Die Abstimmung über diese Fragen wurde, weil die Zeit bereits beinahe verflossen war, auf die nächste Sizung ausgesezt.

3. Es wurde eine Herzogl. Resolution vom 11. d. M. auf die unterm 2. eben d. M. Serenissimo vorgebrachte Bitte der Landesversammlung, bei Wiederbesezung des durch die Resignation des Viceoberjäger- und Oberforstmeisters von Weitershausen in Erledigung kommenden Oberforstamts Freudenstadt auf die Anstellung eines Landeseingebornen bürgerlicher Herkunft den Bedacht zu nehmen, der Landesversammlung eröffnet:

Des regier. Herrn Herzogs Herzogl. Durchl. geben Dero treugehorsamsten Prälaten und Landschaft auf ihre unterm 2. dies vorgebrachte unterthänigste Bitte, bei Wiederbesezung des durch die Resignation des Vice-Oberjäger- und Oberforstmeisters von Weitershausen in Erledigung kommenden Oberforstamts Freudenstadt auf die Anstellung eines Landeseingebohrnen, bürgerlicher Herkunft den gnädigsten Bedacht zu nehmen, andurch zu erkennen, daß diese Stelle der Zeit noch nicht vakant seye. Sign. in Conf. Secr. Stuttgart, den 11. May 1797.

(L. S.)

An die allgem. Landes-
Versammlung.

In der Sizung von

Montag, den 15. May 1797.

wurden

1) die in der vorhergehenden Sizung vorgelegte vier Fragen wieder vorgelesen und in Ueberlegung gezogen.

Die erste Frage, welche den Urlaub der Prälaten und Deputirten betraf, wurde durch eine grosse Stimmenmehrheit dahin entschieden, daß in der Regel der Urlaub bei denjenigen, welche zur Nachhausreise nur einen Tag nöthig haben,

auf vier bis fünf Tage eingeschränkt; bei denjenigen hingegen, welche dazu 2 Tage nöthig haben würden, solcher bis auf acht Tage ausgedehnt werden solle.

In Ansehung der zweiten, die gänzliche Abrufung eines Deputirten betreffenden Frage wurde durch Stimmen-Mehrheit beschlossen, daß keine Stadt oder Amt ihren Deputirten ohne nachherige Rükſprache mit der Landes-Versammlung gänzlich abrufen, wegen einer, hievon an den Herzogl. Geheimenrath zu machenden Anzeige aber in den älteren Akten nachgesucht werden solle, was der bisherigen Obſervanz gemäß sey?

Die dritte Frage, ob ein Theil der Deputirtenkosten von der Landeskasse übernommen werden solle? wurde durch eine überwiegende Stimmen-Mehrheit verneinend entschieden.

Bei der Berathschlagung über die vierte Frage: ob die Befugniß der Deputirten, ihre Stimmen anderen Mitdeputirten zu übertragen, eingeschränkt werden solle? trug der grössere Theil der Mitglieder der Landes-Versammlung darauf an, daß durch eine freiwillige Uebereinkunft aller Mitglieder der Landesversammlung festgesezt werden möchte, daß kein Stand oder ständischer Deputirter weiter als drei Stimmen mit Einschluß seiner eigenen führen solle.

Der geringere Theil der Mitglieder der Landesversammlung, welcher diesem Antrag des grössern Theils seinen Beifall anfänglich versagte, wurde gebeten, sich mit der Stimmen-Mehrheit zu vereinigen, und als sich auch nicht ein einiges Mitglied der Versammlung gegen diese Vereinigung erklärte, als einstimmiger Beschluß angenommen, daß zwar diejenige Mitglieder der Versammlung, welche durch rechtsgültige Vollmachten sich zu Führung mehrerer Stimmen bereits legitimirt hätten, (von welchen der Landschaftssekretarius in der nächsten Sizung ein genaues Verzeichniß vorlegen solle), sie so, wie sie dieselbe bisher geführt, beibehalten, von nun aber alle Mitglieder der Landesversammlung verbindlich seyn sollen, nicht mehr als drei Stimmen mit Einschluß ihrer eigenen zu übernehmen. Ob nun aber dieser verglichene Grundsaz für die Zukunft mit Bewilligung gnädigster Herrschaft zu einem gesezlichen Grundsaz erhoben werden solle oder nicht? wurde bis auf die Zeit, wo die Organisation des Landtags überhaupt zur Sprache kommen werde, ausgesezt.

2) Das Protokoll von der vorigen Sizung wurde verlesen, genehmigt und unterschrieben.

In der Sizung von

Dienstag, den 16. May 1797.

1) verlas der Landschaftssekretarius das Protokoll von der lezten Sizung und das, von ihm verfertigte Verzeichniß derjenigen Prälaten und Städte-Deputirten, welche während des gegenwärtigen Landtags sich durch rechtsgültige Vollmachten zu Führung anderer Stimmen ausser ihrer eigenen legitimirt hatten.

2) Die Landes-Versammlung beschloß, durch dieses Verzeichniß veranlaßt, daß den Städt und Aemtern Mökmühl, Neuenstadt, Neuffen und Waiblingen, welche keine eigene Deputirte auf den gegenwärtigen Landtag abgeschikt hatten, in einem Schreiben zu erkennen gegeben werden solle, bald möglichst Abgeordnete aus ihrem Mittel abzuschiken.

3) Es wurde folgende Herzogl. Resolution auf die Vorerklärung der allgemeinen Landesversammlung die provisorische Umlage einer Capitalien-Steuer betreffend, der Landes-Versammlung eröffnet:

Se. Herzogl. Durchlaucht haben die von Ihren treugehorsamsten Prälaten und Landschaft sub Dato 7. April d. J. eingereichte unterthänigste Vorerklärung auf Höchstdero Proposition vom 17. März, worin dieselbe auf provisorische Umlage

einer Capitalien-Steuer den Antrag gemacht haben nach der Wichtigkeit des Gegenstandes genau eingesehen und in Erwägung gezogen. Höchstdieselbe sind auch in Absicht auf diesen Antrag im allgemeinen, mit treugeh. Prälaten und Landschaft in so ferne ganz einverstanden, als Höchstdieselbe die künftige Beiziehung der Capitalien zu Bestreitung der dem Lande obliegenden schweren Last des Kriegsschadens ebenfalls für billig erachten. In dieser Rüksicht ertheilen Se. Herzogl. Durchl. der allgemeinen Landesversammlung die Versicherung, daß Sie seiner Zeit keinen Anstand nehmen werden, zu Belegung der Aktiv-Capitalien mit einer verhältnißmäßigen Steuer Ihre höchste Genehmigung zu ertheilen, wenn Ihnen der zu entwerfende Steuerplan im Ganzen unterthänigst vorgelegt werden wird; hingegen finden es Höchstdieselbe allzubedenklich, in provisorische und partielle Besteurungen einzugehen, ohne das Ganze zuvor erwogen und die Vorfragen, worauf eine solche Berathschlagung von selbst führen wird, zuvor erörtert zu haben.

Vielmehr halten Se. Herzogl. Durchl., um dieses für das Vaterland so äusserst wichtige Geschäft nicht nur mit Ordnung und auf eine verfassungsmäßige Art, mit gegründeter Hoffnung eines guten Erfolgs zu behandeln, sondern auch bei dem wirklichen Angriffe desselben nicht in mannigfaltige Schwierigkeiten verwikelt zu wer-

den, für unumgänglich nöthig, daß die Berathschlagung bei der allgemeinen Landesversammlung vor allen Dingen theils auf die Kriegs-Kosten und deren verschiedene Gattungen selbst, welche in eine solche ausserordentliche Umlage, mithin in die allgemeine Landes-Peräquation aufzunehmen sind, theils auf die Maaßregeln zu deren Tilgung und besonders auf die Hauptgrundsäze in Ansehung des zu erwählenden Steuersystems eingeschränkt werden, und sodann fordersamst über die allgemeinere Bestimmungen zwischen Höchstdenselben und Ihren treugehorsamsten Prälaten und Landschaft eine vorgängige Vergleichung zu Stande komme.

Se. Herzogl. Durchl. miskennen zwar in Ansehung des ersten Haupt-Gegenstandes dieser Vorberathschlagung nicht, daß die Summe der bei dieser ausserordentlichen Umlage in Vorwurf und Erwägung kommenden Staats-Ausgaben, welche gewissermaßen als Grundlage des ganzen Geschäfts anzusehen ist, noch nicht mit Zuverläßigkeit bestimmt werden könne.

Höchstdieselbe halten sich aber versichert, daß solche dermal auch noch nicht erforderlich sey, um nach Höchstdero Gesinnung die Sache zu einer vorgängigen Verabschiedung über die in jener gedoppelten Rüksicht aufzustellenden Hauptgrundsäze vorbereiten zu können.

Denn einestheils ist die Natur der darunter begriffenen einzelnen Theile oder der verschiedenen Gattungen der theils zur französischen theils zur kaiserlichen Armee geleisteten Lieferungen und anderer mannigfaltiger Prästationen hinlänglich bekannt, um die nöthige Vorbestimmung in Ansehung aller einzelnen Gattungen von Prästationen treffen zu können; anderntheils läßt sich sowohl in Ansehung der französischen Kriegscontribution und der übrigen durch den Durchzug der französischen Armee veranlaßten Kriegskosten, als in Ansehung der Lieferungen und anderer Prästationen zur kaiserlichen Armee, (welche beide Gegenstände jedoch wegen des zwischen denselben vorwaltenden Unterschieds nicht in eine Classe zu werfen, und gleich zu behandeln sind), wenigstens mit Wahrscheinlichkeit eine gewisse Summe als das Höchste annehmen, worauf ohngefähr bei jener ausserordentlichen Umlage abzuheben wäre. Auch wird ohnehin, in Absicht auf die Umlage selbst zunächst blos darauf die Aufmerksamkeit zu richten seyn, was für eine Summe jährlich an dem Ganzen jener Kriegskosten, nach den Kräften des Landes, getilgt werden könne.

Es kann mithin die Erörterung und Liquidation der eigentlichen Totalsummen jener beiden Hauptgattungen von Kriegs-Lasten der Bearbeitung der obenerwähnten Haupt-Gegenstände in Absicht auf die Feststellung allgemeiner Grund-

säze um so weniger im Wege stehen, als selbst ein beträchtlicher Verstoß in dem Ueberschlag der Totalsummen bei Anordnung des Ganzen keine Veränderung machen, sondern blos die Folge haben könnte, daß die zu beschliessende jährliche Umlagen einige Jahre länger oder kürzer dauren würden. Se. Herzogl. Durchl. finden Sich daher bewogen, Ihre treugehorsamste Prälaten und Landschaft hiedurch aufzufordern, bei Behandlung dieses Hauptgegenstandes Ihrer allgemeinen Versammlung ihre Berathschlagungen zunächst auf die oben bestimmte Hauptgesichtspunkte zu richten.

Indem Se. Herzogl. Durchlaucht gemeinen Prälaten und Landschaft diese Ihre Gesinnung in Gnaden eröffnen, können Sie zugleich nicht umhin, denselben noch einige weitere Bemerkungen in Hinsicht auf die Tilgung der dem Lande obliegenden zu einer so hohen Summe angewachsenen Kriegs-Lasten überhaupt und besonders in Ansehung des zu ergreifenden Steuersystems zu ihrer gleichmäßigen Erwägung in landesväterlichem Vertrauen mitzutheilen.

Höchstgedacht Se. Herzogl. Durchl. wurden nemlich bei der Ihrem Herzen sehr nahe gehenden Betrachtung der dem Lande aufgebürdeten ungeheuren Lasten unter anderem auch auf die Besorgniß geleitet, daß die Kräfte des Landes es nicht zulassen dürften, dieselbe so vorüberge-

hend, als es wohl zu wünschen wäre, behandeln und das Ganze in einer kürzeren Reihe von Jahren tilgen zu können, mithin die zu dem Ende erforderliche Umlagen nur den nächsten Zeitgenossen aufzubürden, ohne etwas auf die spätere Nachkommen zu übertragen.

Zwar würden es Se. Herzogl. Durchlaucht sehr wünschenswerth und den Grundsäzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft ganz angemessen finden, wenn nicht nur die laufenden, sondern auch die von Zeit zu Zeit auf das Land fallenden ungewöhnlichen Ausgaben und selbst dergleichen schwer drükende ausserordentliche Lasten jederzeit mittelst ausserordentlicher Umlagen und anderer Hülfsmittel ohne Belästigung der Nachkommenschaft, ohne fortdauernde Vermehrung der dem Lande obliegenden Schulden-Last getilgt würden.

Die wirkliche Anwendung dieses Grundsazes sezt aber immer ein gewisses Verhältniß zwischen der Summe solcher ausserordentlicher Staatsbedürfnisse und der Kräfte des Landes voraus, dessen Ueberschreitung eine allzudrükende Entkräftung der einzelnen Landes-Inwohner zur Folge haben und also für den Staat selbst, zumal bei längerer Fortdauer einer solchen ausserordentlichen Anstrengung, höchst nachtheilig werden würde.

Wenn Se. Herzogl. Durchl. in Absicht auf den gegenwärtigen Fall hierüber Zweifel aufgefallen sind; so beziehen sich solche vorzüglich auf die der gewöhnlichen Besteurung unterworfenen Gegenstände, mithin auch auf die gewöhnlichen Steuer-Contribuenten, welchen also schon die laufenden Steuren und Anlagen obliegen, und die gleichwohl auch mit dieser ausserordentlichen Umlage, was man auch für ein Steuersystem dabei zum Grund legen wird, nicht würden verschont werden können. Die mannigfaltigen ausserordentlichen Geldzuflüsse, welche der Krieg zur vortheilhaften Folge für die Güterbesizer hatte, und besonders die auf das drey- und vierfache gestiegenen Preise der Früchten, Fourage und aller übrigen Grunderzeugnisse sezte zwar die begüterte Classe der Innwohner in den Stand, die ihnen während des Kriegs aufgelegte ausserordentliche Steuren zu entrichten; diese Leichtigkeit in der Erhebung der bisherigen nicht unbeträchtlichen Kriegs-Steuren der gewöhnlichen Contribuenten wird aber nach eingetretenem Frieden mit den durch den Krieg verursachten hohen Preisen der Grunderzeugnisse aller Art verschwinden. Viele Communen sind überdies in den für das Vaterland so unglüklich gewordenen lezten Kriegsjahren tief in Schulden versunken, und die zu deren Tilgung erforderliche Erhöhung der Commun-Schadens-Umlagen wird ohnedies auch die Steuersumme der gewöhnlichen Contribuenten ver-

mehren, und selbst die Einziehung einer ungewöhnlichen alle Stände betreffenden und mehrere Jahre fortdauernden starken Steuer wird in mancher Rüksicht auf die Gewerbe, die sonst nach erfolgtem Frieden aufs neue belebt zu werden pflegen, mithin auch auf den Nahrungsstand der davon sich nährenden Innwohner-Classe einen nachtheiligen Einfluß haben.

Diese und andere Rüksichten scheinen besonders in Ansehung der gewöhnlichen Steuer-Contribuenten alle Aufmerksamkeit zu verdienen und zu reifer Erwägung der oberwähnten Frage aufzurufen.

Die Geschichte Wirtembergs kann auch wirklich kein Beispiel aufweisen, wo in wenigen Jahren eine so ungeheure Summe getilgt worden wäre, vielmehr ist bekannt, daß die Lasten des 30jährigen Kriegs und der französischen Kriege des abgewichenen und gegenwärtigen Jahrhunderts, wenn sie gleich für die Zeitgenossen äusserst drükend waren, und wenn gleich zu Tilgung derselben während der Dauer jener Kriege, sogleich Kopf- und Vermögens-Steuren umgelegt und andere ausserordentliche Mittel ergriffen werden mußten, dennoch in einem beträchtlichen Theile ihrer Folgen auch auf Enkel und Urenkel übergiengen, und sich zum Theil bis auf die gegenwärtige Zeitgenossen erstreken.

Wenn man nun in Erwägung zieht, daß die dem Lande aufgelegten Kriegslasten nicht nur nach der Lage der Umstände unabwendbar waren, sondern auch diejenigen, welche in die allgemeine Peräquation werden aufgenommen werden, ganz eigentlich als Lasten anzusehen sind, welche dem ganzen Lande aufgelegt wurden, daß der Staat selbst als Ganzes betrachtet, sehr wesentliche auch auf die künftige Glieder der Staats-Gesellschaft übergehende Vortheile davon zu geniessen hat, wann in einem so traurigen Zeitpunkte die glükliche Verfassung desselben ungekränkt erhalten, und auf die Nachkommen übertragen werden kann, und daß Kinder und Enkel der gegenwärtigen Steuer-Contribuenten es nicht unbillig finden können, wenn sie auch noch an jenen Lasten zu tragen haben, ohne deren Uebernahme von dem Capital selbst vielleicht wenig oder nichts durch ihren Vater und Grosvater auf sie übergegangen wäre, so folgt wenigstens so viel, daß es mit den Grundsäzen der gesellschaftlichen Verbindung nicht im Widerspruch stehen würde, wenn nach älteren Vorgängen zwar der beträchtlichste Theil der dem Ganzen aufgelegten Last, so viel nemlich immer möglich und erträglich seyn wird, auf die gegenwärtigen Glieder dieser Verbindung und auf die dermalen dem Besteurungsrecht des Staats unterworfene Gegenstände gelegt, der übrige Theil aber gleichsam auf das Ganze der Staatsgesell-

schaft und deren auch künftige Glieder übernommen und nach Erträglichkeit künftiger Zeiten von Jahr zu Jahr daran getilgt würde.

Se. Herzogl. Durchl. finden Sich daher in Betrachtung aller dieser Umstände bewogen, Ihren treugehors. Prälaten und Landschaft unter anderen Gegenständen ihrer vorläufigen Berathschlagungen auch zu reifer Erwägung zu empfehlen, ob bey der zu beschliessenden ausserordentlichen Steuer wirklich auf die Beitreibung der ganzen erforderlichen Summe in einem gewissen kürzeren Zeitraum, z. B. von 8, 10 oder 12 Jahren das Absehen zu nehmen sey? oder ob man sich nicht vorzüglich zur Erleichterung der gewöhnlichen Steuer-Contribuenten damit werde begnügen müssen, blos einen entweder den Kräften des Landes gemäßen jährlichen Amortisationsfond auszumitteln und die zu demselben theils durch die etwa zu vergleichende Beiträge einzelner Corporum, theils durch eine nach Erträglichkeit abgemessene ausserordentliche Umlage zu bestimmen, auch den Fond durch bessere Einrichtung der schon bestehenden Consumtions-Steuer und etwa auch noch durch andere mögliche Zuflüsse zu vermehren, und dann diesen Amortisationsfond so lange dauern zu lassen, als es der Zwek erfordert, oder den Bedacht darauf zu nehmen, daß zwar ein beträchtlicher Theil der ganzen Summe durch die erwähnte Beiträge einzelner Corporum, durch ausserordentliche Besteurung der

sonst von der gewöhnlichen Steuer entweder ganz eximirten oder doch minder belegten Personen und Vermögenstheile auf eine bestimmte Reihe von Jahren durch ebenfalls temporäre höhere Belegung der gewöhnlichen Steuer-Contribuenten und vielleicht sonst noch durch ein und andere ausserordentliche Mittel in kurzer Zeit zu tilgen, den Rest aber auf die Landschaft dergestalt zu übernehmen, daß der Belauf desselben seiner Zeit als eine auf dem Lande ruhende Schuld nach und nach auf eben die Art abgetragen werde, wie es bisher mit einem Theil der von den ehemaligen Kriegszeiten herrührenden Schulden geschehen ist; wobei übrigens zugleich auch auf mögliche Verbesserungen des ordinairen Steuer-Systems und Vermehrung des gewöhnlichen Steuer-Fonds, z. B. durch Revision der Accis-Ordnung, durch Einführung einer fortdauernden ordentlichen Capitalien-Steuer zum Besten der Landsteuer-Casse und dergl. Rüksicht genommen werden könnte.

Wenn es übrigens in Absicht auf das aufzustellende neue und ausserordentliche Steuersystem, es mag sich nun solches über die ganze Summe verbreiten oder nur auf einen beträchtlichen Theil derselben eingeschräukt werden, bei Erwägung der Hauptgrundsäze vorzüglich darauf ankommt, ob eine allgemeine Vermögens-Steuer

eingeführt werden solle, oder ob überwiegende Gründe vorhanden seyn dürften, derselben partielle Besteurungen vorzuziehen und neben den gewöhnlichen Gegenständen der Besteurung nur gewisse bestimmte Vermögens-Theile in das neue Steuer-System zu ziehen.

So zweifeln Se. Herzogl. Durchlaucht nicht, daß Höchstdero treugeh. Prälaten und Landschaft von selbst den Bedacht nehmen werden, bei jedem der in Vorwurf kommenden Steuersysteme die damit verbundene Vortheile und Schwierigkeiten genau abzuwägen und nach dem Uebergewicht der Gründe ihre gutächtliche Schlüsse zu fassen. Insbesondere wird bei einer allgemeinen Vermögenssteuer in Ansehung der Vermögensangabe jedes einzelnen Staatsbürgers unter andern vorzüglich auch darauf Rüksicht zu nehmen seyn, wie die Vermögens-Summe jedes einzelnen zu untersuchen oder zu bestimmen seyn möchte, ob man hierin der Angabe der Steuercontribuenten Glauben beimessen, oder eine Art von summarischer Erkenntniß der Magistrate oder niederzusezender magistratischer Deputationen zur Grundlage nehmen, oder beides mit einander verbinden solle, ob in dem Fall eines Verdachts eine solche eigene Angabe eidlich zu erhörten wäre, wie falschen Angaben und selbst falschen Eides-Leistungen am wirksamsten vorgebeugt werden könne.

was für Strafen auf eine falsche Angabe des Vermögens zu sezen seyen, wie der Zwek der Verschwiegenheit über den Vermögensstand der einzelnen am sichersten erreicht werden könnte, als woran einem nicht geringen Theil der Einwohner, besonders aber Handelshäusern sehr viel gelegen seyn muß, da bei denselben das mehr oder minder glükliche Gewerbe nicht selten mehr von dem Grad ihres Credits als von ihrem wirklichen Aktiv-Vermögensstand abhängt; ob man von jedem einzelnen die Angabe einer bestimmten Summe, als seiner wahrscheinlichen Vermögens-Summe verlangen, oder zur Erleichterung des Geschäfts und auch um den wirklichen Vermögensstand eines jeden im Dunkeln zu erhalten, eine gewisse Vermögens-Classification dabei zu Grund legen sollte, so daß jeder Einwohner sich nur in eine der aufgestellten Classen zu lociren hätte, wobei ihm sodann frei stünde, sich in eine seinen eigentlichen Vermögensstand übersteigende Classe zu sezen und von Seiten der Magistrate nur darauf Rüksicht zu nehmen wäre, daß kein Einwohner sich in eine niedrige Classe sezte, als es seinem Vermögen angemessen ist? u. dgl.

Auch würde in Absicht auf Festsezung des Steuerfusses selbst bei einer allgemeinen Vermögens-Steuer unter anderem vorzüglich in Betrachtung gezogen werden müssen, ob ohne Un-

terschied des grösseren oder geringeren Vermögens eine gleiche Proportion der Vermögens-Steuer-Beiträge angenommen, oder ob eine nach dem Verhältniß der steigenden Vermögens-Summe auch steigende Proportion der Steuerbeiträge festgesezt werden solle? u. dgl.

Wenn man hingegen den nicht zu mißkennenden unvermeidlichen Inconvenienzien einer allgemeinen Vermögens-Steuer ausweichen und daher neben den gewöhnlichen Gegenständen der Besteurung nur gewisse bestimmte Vermögens-Theile und etwa einer Besteurung für den gegegenwärtigen Zwek besonders fähige Gegenstände unter das neue Steuer-System ziehen wollte, so würde mit verdoppelter Anstrengung um so reiflicher zu überlegen seyn, was für partielle Besteurungsarten theils für gerecht, theils nach politischen Rüksichten für zwekmäßig, theils auch für hinlänglich erachtet werden können und was für Verhältnisse zwischen den neuen und den bisher gewöhnlichen Gegenständen der Besteurung zum Grund gelegt werden sollen, um nicht durch eine solche partielle Besteurung eine Volksklasse auf eine unbillige Art vor der andern zu belästigen.

Wenn demnach das für das Ganze Vaterland so äusserst wichtige Geschäft der vorliegen-

den ausserordentlichen Besteurung auf eine zwekmäßige Art angeordnet werden solle, so ist es unumgänglich nöthig, daß gemeine Prälaten und Landschaft vordersamst ihre Berathschlagungen auf die Feststellung gewisser allgemeiner Grundsäze nach den angegebenen Rüksichten einschränken, das Resultat derselben Sr. Herzogl. Durchlaucht zur Prüfung und Genehmigung vorlegen, zur vollständigen Entwerfung des ganzen Steuersystems aber alsdann erst übergehen, wenn über die aufzustellenden allgemeinen Grundsäze eine vorgängige Vergleichung getroffen seyn wird.

Se. Herzogl. Durchl. sehen eine solche Behandlungsart des ganzen Steuer-Geschäfts, als die, der Natur der Sache und der Landes-Verfassung angemessenste Weise an, wie die Umlage der durch den Krieg herbeigeführten Staatsbedürfnisse möglichst beschleuniget, auf eine der Gerechtigkeit und Staats-Klugheit gemäße Art angeordnet und dadurch auch Höchstdero sehnlicher Wunsch erfüllt werden kann, Ihren lieben und getreuen Unterthanen die drükende Folgen des Kriegs so wenig als möglich fühlbar zu machen.

Uebrigens werden ohne Zweifel gemeine Prälaten und Landschaft bei diesen vorgängigen Berathschlagungen zugleich auf diejenige nothwendige Vorbereitungen geleitet werden, welche der

vollständigen Bearbeitung des etwa zu erwählenden Steuersystems im Ganzen oder auch nur der Prüfung einzelner der Besteurung zu unterwerfenden Gegenstände vorangehen müssen, und etwa vorläufige landesherrliche Verfügungen erfordern, um die Ergiebigkeit einzelner Fonds berechnen zu können.

Se. Herzogl. Durchl. erwarten daher, daß die allgemeine Landes-Versammlung bei Vorlegung der Resultate ihrer Berathschlagungen über die Hauptgesichts-Punkte, bei dem zu ergreifenden Steuersystem oder auch vorhero noch, wann sie es nach dem Gang ihrer Berathschlagungen für nöthig erachten sollte, sich auch darüber äussern werde, was für Anstalten und vorläufige landesherrliche Verfügungen ihr bei der durch die angestellte Deliberationen erlangten Uebersicht zur Vorbereitung des Ganzen nöthig zu seyn scheinen.

Was endlich die Bedürfnisse der gemeinsamen herr- und landschaftlichen Kriegspräſtationskasse betrifft, worin die allgemeine Landesversammlung einen mitwirkenden Beweg-Grund gefunden hat, auf eine provisorische Umlage den Antrag zu machen, so sind auch Se. Herzogl. Durchl. von der Nothwendigkeit überzeugt, der gemeinsamen Kriegs-Präſtationskasse zu Bestreitung der ihr obliegenden schweren Ausgaben eine schnelle und hinläng-

liche Unterstüzung zu verschaffen. Da nun Höchstdieselbe der in dieser Rüksicht mit vorgeschlagenen provisorischen Umlage Ihren Beifall nicht geben konnten, so wollen Sie nun jenen Zwek durch Fortsezung der Geldaufnahme um so sicherer zu erreichen, dieserwegen anderwärtige unterthänigste Vorschläge von Dero treugeh. Landschaft und auch darüber erwarten, ob nicht etwa unter Festsezung eines Zeitraums von sechs bis acht Wochen noch eine Geldanlehnung von einer gewissen nach dem wirklichen Bedürfniß der gemeinen Casse zu bestimmenden Summe und zwar als die lezte unter der annehmlichen Bedingung bekannt zu machen wäre, daß allein diese zulezt angelegte landschaftliche Capitalien durchaus keiner Besteurung, selbst auch keiner Kriegssteuer unterworfen werden sollen, wobei jedoch in Ansehung der inländischen Darleiher anzufügen wäre, daß sie zur Bestreitung dergleichen Anlehen zu gleicher Zeit keine andere bei inländischen öffentlichen Cassen stehende Capitalien aufkündigen oder anderen zur Aufkündigung überlassen dürfen.

Womit Se. Herzogl. Durchl. den gesammten Prälaten und Landschaft mit herzoglicher Huld und Gnade wohl beigethan verbleiben.

Sign. in Conf. Secr. den 13. May 1797.

(L. S.)

An die allgemeine Landes-
Versammlung.

4. Die Berathschlagungen über die kaiserliche Kriegs-Prästationen und die Gleichstellung der Städte und Aemter in Ansehung derselben wurden fortgesezt.

In der Sizung von

Mittwoch, den 17. May 1797.

1. wurde das Protokoll von der vorigen Sizung verlesen und genehmigt.

2. Die Berathschlagungen über die kaiserliche Kriegsprästationen wurden fortgesezt.

3. In der Dienstentlassungssache des Staats-Ministers und Cammer-Präsidenten von Wöllwarth war eine Herzogl. Resolution vom 23. April an den grössern Ausschuß eingeloffen. Diese Resolution wurde der Landesversammlung vorgelesen, und aus einem von gedachtem Staats-Minister von Wöllwarth an den engern Ausschuß gerichteten Promemoria das Wesentliche referirt.

Nach abgelegten votis consultativis beschloß hierauf die Landesversammlung, daß hauptsächlich um den Grundsaz von der Inamovibilität der Herzogl. Diener, ehe sie durch Urtheil und Recht für schuldig erklärt worden, woran Herrn und Land so viel gelegen seye, zu erhalten, in der von

Wöllwarthischen Dienst-Entlassungs-Sache Serenissimo eine wiederholte unterthänigste Vorstellung übergeben werden solle.

4. Es wurde eine

Herzogliche Resolution auf die unterthänigste Erklärung der Landes-Versammlung, die Anordnung von drei besondern Deputationen zu Vorbereitung einiger landtäglichen Geschäfte und die Anstellung des Raths-Verwandten Hoffakers von Nagold betreffend, der Landesversammlung eröffnet, und beschlossen, daß die Consulenten der Landesversammlung ein Gutachten, was in dieser Sache weiter zu thun wäre, ertheilen sollen.

5. Die Berathschlagungen über die kaiserliche Kriegs-Prästationen wurden fortgesezt.

In der Sizung von

Donnerstag, den 18. May 1797.

1. wurde das Protokoll von der vorigen Sizung vorgelesen und genehmigt.

2. Die beschlossene unterthänigste Vorstellung an Serenissimum, die Dienstentlassung des Staats-Ministers von Wöllwarth betreffend, wurde im Concept vorgelesen und genehmigt.

3. Nachfolgende Herzogl. Signatur

Aus den mündlichen und schriftlichen Verhandlungen, besonders aber aus dem Herzogl. Decret vom 7. April d. J. werden treugehorsamste Prälaten und Landschaft sich erinnern, unter welchen Bestimmungen Se. Herzogliche Durchlaucht den unterthänigsten Wünschen einer *allgemeinen* Landesversammlung entsprochen, den Regierungs-Rath und Kirchenkastens-Advokaten Georgii unter Beibehaltung seines ganzen Einkommens zu einem Consulenten auf die Zeit des gegenwärtigen Landtags gnädigst überlassen und jene aufgerufen haben, demjenigen Herzoglichen Rath, welcher neben seinem Amt für den Regierungs-Rath Georgii dessen vielseitige Berufs-Arbeiten inzwischen versehen würde, eine angemessene Belohnung auszusezen.

Höchstdieselbe haben nach zuvor eingeholtem unterthänigsten Gutachten der Herzogl. Collegien dem Regierungs-Rath Dr. Carl Eberhard Wächter in Hinsicht auf dessen lang erprobten Dienst-Eifer und Thätigkeit den gnädigsten Auftrag gemacht, auf die Dauer des gegenwärtigen Landtags und bis der Regierungs-Rath Georgii seine sämtliche Kanzlei-Aemter und Stellen wieder übernehmen wird, nicht nur dessen Geschäfte in allen Collegien und Deputationen einstweilen zu besorgen, sondern auch nach Zulassung der Zeit und

der Umstånde einen Theil seiner vorigen Arbeiten fortzusezen.

Se. Herzogliche Durchlaucht wollen also einer gesammten Landesversammlung von dieser gemachten Einleitung und Bestellung in Gnaden die Eröffnung zugehen lassen, und gewårtigen sich, daß dem Regierungs-Rath Wåchter eine dem weiten Umfange der Geschåfte angemessene Belohnung um so gewisser ausgesezt werde, als derselbe gegenwårtig nur eine ausserordentliche Geld-Besoldung zu geniessen hat. Womit Se. Herzogliche Durchlaucht den gesammten Pralaten und Landschaft mit Herzoglicher Huld und Gnade wohlbeigethan verbleiben. Sign. Stuttgart, im Herzogl. Geh. Rath den 16. May 1797.

(L. S.)

Allgemeine Landesversammlung.

wurde der Landes-Versammlung bekannt gemacht und darauf beschlossen, Serenissimo in einem unterthånigsten Anbringen zu erklåren, daß die Landesversammlung den Regierungs-Rath Wåchter auf diejenige Zeit, in welcher er die såmmtlichen Aemter des Regierungs-Raths Georgii vicariatsweise versehen werde, eine solche Belohnung auszusezen gesonnen seye, welche der gewöhnlichen Besoldung des Regierungs-Raths Ge-

orgii an Geld und Naturalien, die leztere in den laufenden Preisen zu Geld gerechnet, gleich käme.

4. Die Berathschlagungen über die kaiserliche Kriegs-Prästationen wurden fortgesezt.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1797.

Zweyten Hefts Achtes Stük.

In der Sizung von
Freitag, den 19. May 1797.

1. wurde das Protokoll von der vorigen Sizung nebst der wegen der Belohnung des Regierungs-Rath Wächters an Serenissimum zu übergebenden unterth. Erklärung vorgelesen:

An Ihro Herzogl. Durchlaucht gesammter Prälaten und Landschaft unterthänigste Erklärung auf die höchste Signatur vom 16. dies, die dem Regierungsrath Wächter ausgesezte Belohnung für die ihm über die Dauer des Landtags übertragenen Geschäfte des Regierungsrath Georgii betreffend, d. d. 18ten May 1797.

Serenissime!

Euer Herzogl. Durchlaucht haben gehorsamst Subsignirten durch die höchste Signatur vom 16. dies, von Höchstdero dem Regierungs-Rath D. Carl Eberhard Wächter gemachten gnädigsten Auftrag, nach welchem derselbe auf die Dauer des

gegenwärtigen Landtags und bis der Regierungs-Rath Georgii seine sämmtlichen Kanzlei-Aemter und Stellen wieder übernehmen werde, nicht nur dessen Geschäfte in allen Kollegien und Deputationen einstweilen besorgen, sondern auch nach Zulassung der Zeit und der Umstände einen Theil seiner vorigen Arbeiten fortsezen solle, die gnädigste Eröffnung mit dem Anhang zugehen lassen, daß Höchstdieselben Sich gewärtigen, daß dem Regierungs-Rath Wächter eine dem weiten Umfange der Geschäfte angemessene Belohnung um so gewisser ausgesezt werde, als derselbe gegenwärtig nur eine ausserordentliche Geld-Besoldung zu geniessen habe.

Gehorsamst Subsignirte haben bereits in heutiger Sizung beschlossen, dem Regierungs-Rath Wächter auf diejenige Zeit, in welcher er die sämmtlichen Aemter des Regierungs-Rath Georgii vikariatsweise versehen wird, eine solche Belohnung auszusezen, welche der ordinären Besoldung des Regierungs-Raths Georgii an Geld und Naturalien, und zwar die leztern in den laufenden Preisen zu Geld gerechnet, gleich kommen würde. Sie ermangeln nicht, Euer Herzogl. Durchlaucht hiemit die unterthänigste Anzeige davon zu machen, und verharren in tiefstem Respekt

Euer Herzoglichen Durchlaucht

Stuttgart, den 18. May 1797. — unterth. treugeh. gesammte Prälaten u. Landschaft.

2. Die Berathschlagungen über die kaiserliche Kriegs-Prästationen wurden fortgesezt.

In der Sizung von
Samstag, den 20 May 1797.

1. brachte Prälat Fleischmann von Alpirspach, durch mehrere Mitglieder der Landesversammlung veranlaßt, eine andere Einrichtung der landtäglichen Sizungen in Ansehung der Zeit ihres Anfangs und ihrer Dauer in Vorschlag; die Landesversammlung sezte aber ihre Entschliessung über diesen Vortrag auf die nächste Sizung aus.

2. Als das Protokoll von der vorigen Sizung verlesen wurde, so verwahrte sich der Deputirte von Sulz, welchem auch der Deputirte von Dornhan beitrat, gegen den in dieser Sizung bestimmten Magazinsfuhrtax, und verlangte im Namen seines Stadt und Amts, daß die für dergleichen Fuhren wirklich gemachte Auslagen ersezt werden sollten.

3. Consulent Kerner zeigte der Landesversammlung an, daß die Gutachten des Hof- und Domänen-Raths Pfaffs und Kirchen-Raths-Expeditions-Raths Weissers über die Frage: was für ein Steuer-System bei der Contributions-Umlage zu Grund zu legen seyn möchte? einge-

kommen seyen. Zugleich fragte er bei der Landes-Versammlung an, ob nicht, da die Mitglieder der Landes-Versammlung von dem Innhalt dieser Gutachten ohne Zweifel je eher je lieber Kenntniß zu erhalten wünschen würden, die Gutachten durch den Druk bekannt gemacht werden sollten?

Die Landes-Versammlung beschloß, daß beide Gutachten durch den Druk bekannt gemacht und zugleich die Anstalt getroffen werden solle, daß der Ladenpreis derselben so niedrig, als möglich, gesezt werde. Um diesen Endzwek zu erreichen, hielt die Landes-Versammlung für nöthig, daß sowohl mit dem Buchhändler Mezler, als Verleger des officiellen Blatts, als auch mit andern Buchhändlern gesprochen werde. Auch wäre dem Buchhändler Mezler bei dieser Gelegenheit zu erkennen zu geben, wie sehr die Landes-Versammlung wünschte, daß, um mehreren Würtembergern es möglich zu machen, sich das officielle Blatt anzuschaffen, der Preis desselben herabgesezt werden möchte.

4. Die Landschafts-Organisations-Deputation machte der Landes-Versammlung die Anzeige, daß, da sich bei Untersuchung der landschaftlichen Oekonomie-Rechnung ein Remanet von 4000 fl. ergeben hätte, die Deputation sich dadurch veranlaßt gesehen habe, durch einige Abgeordnete die Oekonomie-Casse untersuchen zu lassen. Bei die-

ser Untersuchung habe man gefunden, daß von dem Remanet von 4000 fl. in der Casse 3700 fl. vorhanden gewesen, und diese Gelder seyen sogleich zur Landschaft-Einnehmerey abgeliefert worden.

5. Die Berathschlagungen über die kaiserliche Kriegs-Prästationen wurden fortgesezt.

In der Sizung von

Montag, den 22. May 1797.

wurde

1) das Protokoll von der vorigen Sizung verlesen und genehmigt.

2) Der von dem Prälaten zu Alpirspach auf Veranlassung mehrerer Mitglieder der Landesversammlung gemachte Vorschlag, daß die Sizungen der Landesversammlung in jeder Woche zwei Tage eingestellt, in den übrigen Tagen aber von Morgens 8 bis 12 Uhr dauern sollten, wurde in Ueberlegung genommen. Bei der Prüfung dieses Vorschlags fand nun zwar die Landesversammlung, daß eine Aenderung in Ansehung der Zeit der Sizungen nöthig seyn möchte, daß aber die vorgeschlagene Einrichtung derselben aus dem Grund nicht ausführbar wäre, weil für die Sizungen der landschaftlichen Deputationen nur zwei Tage in jeder Woche, mithin zu wenig Zeit übrig bleiben

würde. Es wurde daher beschlossen, daß die Sizungen der Landesversammlung für die Zukunft anstatt, wie bisher, von 11 bis 1 Uhr, von 10 bis 12 Uhr dauern, wie bei den vorigen Landtägen, so auch jezt, ein Tag in jeder Woche, und zwar der Samstag, frei gelassen werden, übrigens aber der Landesversammlung unbenommen bleiben solle, in einzelnen Fällen, und besonders wenn die Consulenten ihre Arbeiten auf eine bestimmte Sizung nicht liefern könnten, Aenderungen in Ansehung jener Einrichtung vorzunehmen.

3) Die Berathschlagungen über die kaiserliche Kriegspråstationen wurden fortgesezt.

In der Sizung von

Dienstag, den 23. May 1797.

wurde das Protokoll der vorigen Sizung vorgelesen, und die übrige Zeit mit Berathschlagungen über die kaiserl. Kriegspråstationen zugebracht.

In der Sizung von

Mittwoch, den 24. May 1797.

1) wurde der Landesversammlung angezeigt, daß ein Herzogl. Rescript, worinn eine Taxe für die Kriegsfuhren bestimmt werde, in das Land

ausgehen solle, und daß nach dieser Taxe bei Fuhren in der ersten Classe, oder bei Stadt- und Amts-Fuhren, welche einen oder zwei Tage gedauert, nicht mehr, als

auf den ersten Tag, wenn man zeitlich heimgekommen, für einen zweispännigen Pferdewagen

2 fl. 30 kr. für den Frohnpflichtigen,
4 fl. 10 kr. für den Stellvertreter,

auf zwei Tage mit Einschluß der Nacht,

6 fl. 10 kr. für den Frohnpflichtigen,
4 fl. 10 kr. für den Stellvertreter.

In der zweiten Classe oder bei Landesfuhren, welche drei Tage und länger gedauert,

für einen zwelspännigen Pferdewagen

auf drei Tage — 16 fl.
auf vier Tage — 22 fl.

paßiren solle. Auf diese Anzeige wurde beschlossen, daß in einem kurzen Anbringen um Mittheilung dieses Rescripts gebeten werden solle.

2) Auf ein an die Landes-Versammlung von dem Professor Juris extraordinarius D. Steeb erlassenes Schreiben, worinn derselbe erklärte, daß er, um als Landtags-Deputirter aufgenommen werden zu können, seine Professur niederzulegen entschlossen seye, wurde beschlossen, 1) daß, wenn gedachter Professor Steeb von gnädigster Herrschaft seine Entlassung erhalten haben, und im

Kl. Reichenbach, von welchem er als Gerichts-Verwandter und Landtags-Deputirter abgeschikt worden seye, sein Domicilium nehmen würde, seinem Eintritt in die Landes-Versammlung kein weiteres Hinderniß in den Weg gelegt werden solle; 2) daß dem Kloster-Gericht in Reichenbach von diesem Beschluß der Landesversammlung mit dem Beifügen Nachricht ertheilt werden solle, daß man bei Abfassung desselben vorausgesezt habe, die Wahl des Professor Steeb zum Gerichts-Verwandten und Landtags-Deputirten seye auf eine gesezmäßige Art vorgenommen worden.

3) Auf die Herzogliche Resolution vom 13. May in Ansehung der provisorischen Umlage *einer* Capitalien-Steuer wurde beschlossen, folgendes Anbringen an Serenissimum zu erlassen:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht,

Gesammter Prälaten und Landschaft unterthänigste Erklärung auf die Herzogliche Resolution vom 13. May d. J. die provisorische Besteurung der Capitalien betreffend, d. d. 24. May 1797.

Serenissime!

Durch die Höchste Resolution vom 13. d. M. haben Euer Herzogliche Durchlaucht der

Landes-Versammlung zu erkennen gegeben, daß Höchstdieselbe es für allzubedenklich hielten, nachdem in der Landschafftlichen unterthänigsten Vorerklärung vom 7. April enthaltenen Antrag in eine provisorische oder partielle Besteurung der Kapitalien einzugehen, ohne das ganze zuvor erwogen, und die Vorfragen, worauf eine solche Berathschlagung von selbst führen werde, zuvor erörtert zu haben, dagegen aber anderwärtige unterthänigste Vorschläge, wie der gemeinsamen Kriegs-Prästations-Casse zu Bestreitung der ihr obliegenden schweren Ausgaben eine schnelle und hinlängliche Unterstüzung durch Fortsezung der Geldaufname zu verschaffen sey, und auch darüber erwarteten, ob nicht etwa unter Festsezung eines Zeitraums von 6 biß 8 Wochen noch eine Geld-Anlehnung von einer gewisen, nach dem wirklichen Bedürfniß der gemeinen Kasse zu bestimmenden Summe, und zwar unter der annehmlichen Bedingung bekannt zu machen wäre, daß allein diese zulezt angelegten Landschafftlichen Capitalien durchaus keiner Besteurung, selbst auch keiner Kriegssteuer, unterworfen werden sollen.

Zugleich haben Euer Herzogliche Durchlaucht in dieser Höchsten Resolution einige Haupt-Gesichts-Punkte auszuzeichnen geruhet, und gehorsamst Unterzogene aufgefordert, auf solche bei Be-

handlung der Kriegs-Schadens Materie zunächst ihr vorzügliches Augenmerk zu richten.

Nachdem unterthänigst Subsignirte den Innhalt dieser höchsten Resolution in reifliche Berathschlagung gezogen haben, so ermanglen sie nicht, ihre unterthänigste Erklärung hierüber in folgendem submissest abzugeben.

Im Finanzfach ist die Ergreifung provisorischer Mittel, wie unterthänigst Subsignirte nicht mißkennen, nur dann zu rechtfertigen, wenn sich das dringende Bedürfniß durch die Anwendung der ordentlichen Mittel nicht befriedigen läßt, und von dieser Betrachtung sind gehorsamst Unterzogene auch ausgegangen, als sie in ihrer unterm 7. April abgegebnen unterthänigsten Erklärung auf die provisorische Besteurung der Kapitalien den Antrag gerichtet haben. Auf der einen Seite ließ es sich leicht abnehmen, daß die gemeinsame Kriegs-Prästationskasse ohne neue und bedeutende Zuflüsse die ihr obliegenden vielen und schweren Ausgaben in kurzem nicht mehr würde bestreiten können, und auf der andern Seite konnte, ohne Gefahr der Uebereilung, die Repartition des Kriegsschadens im allgemeinen nicht so sehr beschleuniget werden, daß dadurch diesem Bedürfniß abgeholfen worden wäre.

Unter diesen Umständen lag die Nothwendigkeit vor, auf ein ausserordentliches und ungewönliches Mittel den Bedacht zu nehmen, das nicht wohl ein anderes seyn konnte, als entweder die provisorische Besteurung gewisser Gegenstände oder die weitere Fortsezung der Geldaufname.

Dieses lezteren Mittels hat man sich bisher zu Aufbringung der bei der Kriegs-Prästations-kasse benöthigten Gelder bedient, und es ist dasselbe bereits bis zu einem so hohen Grade in Anwendung gebracht worden, daß es die nöthige Aushülfe nicht mehr gewährt, indem der Kassenvorrath, ohngeachtet das eröfnete Anlehen ununterbrochen fortgesezt wird, immer mehr abnimmt, und zu Bezahlung der dringendsten Forderungen nicht mehr hinreicht.

Zwar würde die Bedingung, deren die Höchste Resolution Erwähnung thut, daß nemlich diejenigen Kapitalien, welche nun noch hergeliehen werden würden, keiner Besteurung und selbst auch keiner Kriegssteur unterworfen werden sollen, für die Geldbesizer in allweg sehr reizend seyn, allein es läßt sich dennoch nicht erwarten, daß, wenn diese Bedingung den Darleihern auch wirklich zugestanden werden wollte, dadurch der Kasse bedeutende Zuflüsse verschaft werden könnten, wo hin-

gegen mit Zuverläßigkeit voraus zu sehen ist, daß die Folgen hievon in anderer Hinsicht sehr nachtheilig seyn würden.

Ausländer, welche der Kriegs-Prästationskasse Gelder anleihen, sezen ohnehin voraus, daß diese ihre Kapitalien mit keiner Steuer werden belegt werden, und nur für innländische Darleiher würde mithin jene Bedingung ein neues Motiv abgeben können, der Kriegs-Prästationskasse ihre Gelder vorzuschiessen, bei Innländern aber wird bei den so häufigen Gelegenheiten, Kapitalien unterzubringen, wohl weniges Geld mehr müßig liegen und mithin ihre Geneigtheit, aus dieser Bedingung Vortheil zu ziehen, grösstentheils unwirksam bleiben müssen; viele würden vielleicht auch daraus, daß in allen bisherigen landschaftlichen Obligationen Steuerfreiheit zugesichert worden, den Schluß ziehen, daß die neueren Versicherungen dieser Art nicht strenger würden gehalten werden, als die alten. Den Communen des Landes würde dadurch die Aufbringung der Gelder, welche sie zu Anschaffung der an die einquartirte Kaiserl. Königl. Kavallerie abzugebenden Fourage aufzunehmen genöthiget sind, noch mehr erschwert oder vielmehr gänzlich unmöglich gemacht werden, sie würden sich genöthiget sehen, auf die von ihnen prästirten Naturalien-Abgaben stärkere Abschlagszahlungen

aus der Kriegs=Prästationskasse zu verlangen, und es würden sich mithin bei dieser die dringenden Ausgaben in gleichem Verhältnisse mit den Zuflüssen vermehren.

Neben dem würde es eine Ungerechtigkeit gegegen diejenigen seyn, welche dem Staate ihre Gelder in der höchsten Noth und zur Zeit der grösten Gefahr vorgeschossen haben, wenn nur allein den neueren Darleihern für ihre Kapitalien die Steuerfreiheit zugestanden, und somit der Steuerbelauf von diesen ihnen und den übrigen Steuer-Contribuenten übergeschoben werden wollte. Sehr drükend könnte die Sache leicht auch für manchen Schuldner werden, da die Glaubiger blos in der Absicht ihre Privat=Kapitalien aufzukündigen gereizt werden dürften, um solche steuerfrei zu machen.

Unterthänigst Subsignirte können es daher nicht für räthlich und zuträglich erachten, sich dieses Mittels zu mehrerer Beförderung des Anlehens zu bedienen, wie sie dann überhaupt dafür halten müssen, daß zu Aufbringung des Bedürfnisses der Kasse durch Aufnahme wenige Hoffnung vorhanden sei, weil die Geldzuflüsse aus dem Lande unmöglich mehr bedeutend seyn können, im Auslande hingegen durch die starke Concurrenz der

Aufnehmer, welche sich insgemein zu mehr als 5. pro Cent verstehen, die Erhaltung eines Anlehens allzusehr erschwert wird.

In diesen Betrachtungen finden unterthänigst Subsignirte, da Euer Herzogliche Durchlaucht dem von ihnen zu provisorischer Besteurung der Kapitalien gemachten unterthänigsten Antrag Höchstdero gnädigsten Beifall nicht ertheilt haben, einen neuen Beweggrund, ihre Berathschlagungen über die Materie des Kriegsschadens und der Repartition desselben so sehr zu beschleunigen, als es sich, ohne die Sache zu übereilen, nur immer thun läßt; wodurch aber freilich dem gegenwärtigen dringenden Bedürfniße der Kasse keineswegs abgeholfen werden kann. Hiebei werden sie die beiden Hauptmomente gewiß nie aus dem Auge verlieren, einmal, daß in einem verschuldeten Lande kein wahrer und solider Volks-Wohlstand statt finden könne, und daher der Bedacht darauf zu nehmen seie, das Land in Bälde — der auf ihm liegenden schweren Last wiederum zu entledigen; sodann aber, daß überspannte Abgaben Gewerbe und Industrie darnieder drüken und zu Grunde richten, und daß mithin vorher, ehe sich ein Resultat darüber ziehen läßt, wie viel sich von dem erlittenen Kriegsschaden jezo gleich umlegen lasse, und in welchem Zeitraum derselbe zu tilgen seyn

möchte, die Kräften des Landes genau und gewissenhaft zu prüfen seien.

Auch werden unterthänigst Subsignirte, so bald sie darüber, welches Steuersystem zu Tilgung des Kriegsschadens zu ergreifen seyn möchte, einen Beschluß gefaßt haben werden, es nicht verabsäumen, Euer Herzoglichen Durchlaucht hievon die unterthänigste Anzeige zu machen und sowohl um gnädigste Genehmigung desselben, als auch um die zu treffende Landesherrliche Verfügung submissest zu bitten.

Sich damit zu Höchsten Hulden und Gnaden empfelend und in tiefstem Respekt beharrend
Stuttgart, den 24ten May 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesammte Prälaten und Landschaft
des Herzogthums Wirtemberg.

4) Es wurde der Landesversammlung referirt, wie es bei vorigen Landtägen mit der Entlassung einzelner Deputirter und der Anzeige hievon an gnädigste Herrschaft gehalten worden sey, und darauf beschlossen, folgendes Anbringen an Serenissimum in dieser Sache zu erlassen;

An Ihro Herzogliche Durchlaucht

Gesammter Prälaten und Landschafft unterthänigstes Anbringen und Bitte, um Erläuterung des an Sie ergangenen Herzoglichen Convocations-Rescripts vom 4. Sept. v. J. die Uebertragung der Vollmachten an andere Deputirte betreffend.

d. d. 26. May 1797.

Serenissime!

Euer Herzogliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, in dem unterm 4. Sept. v. J. erlassenen Convocations-Schreiben der Landes-Versammlung den Ständen den Befehl zu ertheilen, daß sie

> „mittelst Abordnung eines aus ihrem Mittel mit gehöriger Vollmacht versehen, erscheinen, hierauf den nothwendigen Berathschlagungen beiwohnen, und ohne einigen Aufschub schliessen und abhandeln, auch der Sache bis zum Ende entweder in Person abwarten, oder zu Ersparung der Kosten andern deßwegen vollkommene Gewalt auftragen sollen.“

Indem Euer Herzogliche Durchlaucht durch dieses General-Rescript den Ständen die Freiheit ertheilten, zu Ersparung der Kosten andern Deputirten Gewalt aufzutragen, mithin sich von der

Landes=Versammlung hinweg nach Hause zu verfügen, so gieng ohne Zweifel Höchst=Dero gnädigste Absicht nicht dahin, dieser Freiheit eine solche Ausdehnung zu geben, welche am Ende den Zwek der Zusammen=Berufung eines Landtags vereiteln würde.

Würde es nehmlich der Willkühr eines jeden Standes geradezu anheim gestellt, seinen Deputirten, so wie ihm beliebt, abzurufen; so könnte leicht die Versammlung, zumal bei einer etwas längeren Dauer des Landtags auf eine so geringe Anzahl von Deputirten zusammenschmelzen, daß die Gewalt, offenbar gegen die Absicht der Convocation, nur in wenige Hände käme, und selbst diese wenigen zurükgebliebenen die Verantwortlichkeit, die alsdann auf ihnen allein ruhete, vielleicht sehr lästig finden würden.

Bestände nicht der Zwek einer jeden Landes-Versammlung darinnen, daß die Berathschlagungen durch Deputirte aus allen Landes=Gegenden vorgenommen, und die Beschlüsse derselben durch eigenes Anhören der Herzoglichen Proposition und weiteren Ansinnens, durch mündliches Besprechen der Deputirten unter sich, mit den Rathgebern, und mit andern, durch die daraus entstehende Zusammenstellung und Berichtigung der Ideen, durch

Einholungen einer Menge von Nachrichten, die schrifftlich entweder gar nicht, oder nur mit Schwierigkeit ertheilt werden können, zu Stande kommen sollen, so würde es unnüze seyn, eine Versammlung zusammen zu berufen, und so könnte alles durch schrifftliche Vollmachten ins Reine gebracht werden.

Freilich würde auch das Weggehen vieler Deputirten von geringerer Bedeutung seyn, wenn alles schon zum Voraus durch Instructionen bestimmt werden könnte, allein in der Versammlung kommen hundert Fragen vor, an die die Committenten gar nicht dachten, manche, worauf die Deputirte bereitet waren, modificiren sich durch die neuen Ansichten, die sich erst im Ort der Versammlung eröfnen, so sehr, daß entweder die Deputirten genöthiget sind, von ihren Instructionen geradezu abzugehen, oder wenigstens neue einzuholen.

Je geringer daher die Anzahl der Deputirten ist, desto mehr lauft man Gefahr, daß die Gegenstände einseitig behandelt, und die Beschlüsse selbsten von gnädigster Landes-Herrschaft gegen die eigene höchste Absicht nur als das Werk von einigen Wenigen angesehen werden.

Unstreitig war diß die Absicht, warum seit den ältesten Zeiten Landschafftlicher Seits das häu-

sige Weggehen der Landtags-Deputirten nicht zugegeben wurde.

Zwar hinderte das gar zu ungleiche Repräsentations-System, nach welchem bei Landes-Versammlungen die Actie einer Volks-Menge von 1000. Menschen der von 20,000. öffters vollkommen gleich ist, daß nicht alle und jede Deputirte hier beisammen gehalten werden konnten. Den kleineren Orten werden die Kosten zu lästig, und gehorsamst Subsignirte fühlen wohl, daß es hart wäre, ihnen in diesem Fach zuviel aufzubürden; Subsignirte würden auch in Uebernahme der Deputirten-Kosten oder wenigstens eines Theils davon auf die allgemeine Landes-Kasse ein Hülfs-Mittel gegen diese Inconvenienz gefunden haben, wenn nicht die Betrachtung, daß auf diese Art die grösseren Aemter ohne ihre Schuld die Folgen des fehlerhaften Repräsentations-Systems allein tragen müßten, Sie davon zurükgehalten hätte.

So lange überhaupt die einzelen Deputirten sich mehr als Repräsentanten ihrer Orte und Aemter, als des gesammten Landes ansehen, so lange nicht jedes Stadt und Amt glaubt, daß nicht so wohl sein besonderes, als vielmehr das allgemeine Interesse des Landes das eigentliche Geschäfft seines Deputirten sey; so wird es wohl bei der Disposition des Herzog Ulrichischen Vidimus

von 1515, welchem zu folge die Abgeordnete auf jedes Amts Kosten beschrieben werden sollen, sein Verbleiben haben.

Allein dieser gesezlichen Disposition, und der daraus für jedes Stadt und Amt resultirenden Kosten ungeachtet, richtete man auf *allen* ehemaligen Landtägen sein Augenmerk *dahin*, *die gesamten* Deputirten möglichst zusammen zu halten.

Nur die Deputirte von geringeren Orten, dergleichen

> Wildbaad, Bulach, Hoheneck, Wendlingen, Höpfigheim, Heubach, Reichenbach, Mundelsheim, Neidlingen, Steußlingen, Dornhaan, Kirchheim am Nekkar, Asperg, Garttach ꝛc. Pflummern, Ochsenburg,

sind, wurden mit Zurüklassung hinlänglichen Gewalts nach Hauß entlassen, und bisweilen machte man auch die Veranstaltung, daß zwei biß drei dieser geringen Orte einen gemeinschaftlichen Deputirten aufstellten.

Hingegen den vermöglicheren Orten gestattete man Landschaftlicher Seits nur alsdann einen Deputirten zurükzuziehen, wenn ihrer zwei erschienen, oder, wie die älteren Protokolle sich ausdrüken, die Stände in duplo vorhanden waren, was

heutzutag gewöhnlich nur der Fall bei den Residenzien ist.

Gehorsamst Subsignirte fürchten nun zwar nicht, daß der Eifer ihrer Committenten so schnell erkalten wird, und daß zumal vermögliche Stände ihre Abgeordnete zur Unzeit zurük berufen werden; indessen haben doch einige, von denen eine Gewalts-Ertheilung an andere nicht zu erwarten war; wie z. E. Waiblingen 2c. keinen eigenen Deputirten abgesendet, und sind deßwegen neuerlich von gehorsamst Subsignirten erinnert worden.

Es könnte auch geschehen, daß in dergleichen Fällen Stände, welchen es nach ihrer Convenienz ungelegen seyn sollte, eigene Abgeordnete zu senden, sich auf die allgemeine Fassung des Herzoglichen Convocations-Rescripts gegen dessen wahren Sinn berufen würden.

In dieser Hinsicht nehmen sich gehorsamst Subsignirte die Freiheit bei Euer Herzoglichen Durchlaucht den unterthänigsten Antrag zu machen, daß das Convocations-Rescript dahin erläutert werden möchte:

„Daß unter denjenigen Ständen, welchen die Freiheit gelassen worden, zu Ersparung der Kosten andern Gewalt aufzutragen, zunächst nur diejenigen geringen Orte (wobei einige

Beispielsweise angeführt werden könnten) zu verstehen seyen, welchen man der unverhältnißmäsigen Kosten wegen die Substituirung anderer Deputirten nie erschwert habe, wo hingegen Euer Herzogliche Durchlaucht Sich versichern, daß die vermöglicheren Stände den Landtag bis ans Ende durch eigene Deputirte auswarten würden, so wie überhaupt kein Stand seinen Abgeordneten ohne vorherige Rükspradie mit der Landes-Versammlung, welche ihm über allvorliegende Anstände Belehrung zu ertheilen bereit sey, blos nach eigenem Gutdünken zurük zu rufen hat."

So wie nun Gehorsamst Subsignirte Euer Herzoglichen Durchlaucht von den Personal-Veränderungen, die sich bei der Landes-Versammlung ergeben, ohnedem unterthänigste Anzeige zu machen haben, so werden Sie dergleichen Abrufungen devotest anzuzeigen, und falls ein oder der andere Stand sich nicht wollte zurecht weisen lassen, die höchste Landesherrliche Interposition anzurufen nicht ermangeln.

Uebrigens zeigen gehorsamst Subsignirte bei dieser Gelegenheit unterthänigst an, daß

1.) der Probst Kübler von Herbrechtingen resignirt

2.) folgende Stände bereits Vollmacht auf immer ertheilt haben.

Hornberg, Sindelfingen, Bulach, Liebenzell, Hohenek, Heubach, Neidlingen, Garttach, Stetten, und Niederhofen, Höpfigheim, Steußlingen, Pflumern, Ochsenburg.

Womit unterthänigst Subsignirte zu höchster Huld und Gnade sich submissest empfelen und in tiefstem Respect beharren.

Stuttgart, den 26. May, 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesammte Prälaten und Landschafft.

5) Consulent Kerner referirte, daß er das, wegen Festsezung einer allgemeinen Kriegs-Vorspanns-Taxe in das Land zu erlassende Rescript, um dessen Mittheilung nach einem Beschluß der Landesversammlung hätte gebeten werden sollen, unter der Hand erhalten habe. Das Rescript wurde verlesen und darauf beschlossen, daß, da die Landschaft verfassungsmäßig das Recht habe, bei Abfassung solcher, wenn gleich nur temporärer Geseze zu concuriren, die gnädigste Herrschaft um

officielle Mittheilung des Rescripts zu dem Endzwek unterthänigst gebeten werden solle, damit sich die Landesversammlung über dessen Innhalt erklären könne.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1797.

Zweyten Hefts Neuntes Stük.

In der Sizung von

Montag, den 29. May 1797.

1) wurde das Protokoll von der vorhergehenden Sizung verlesen und unterzeichnet.

2) Es wurde ein dem Deputirten von Ebingen, Gerichtsverwandten, Christian Bek, von Burgermeister und Gericht daselbst zugestellter Aufsaz, worinn einige Beschwerden gegen den von der Landes-Versammlung in Ansehung der Entschädigung der Geplünderten gefaßten Beschluß vorgebracht werden, vorgelesen und darauf beschlossen, daß dem Deputirten von Ebingen die auf diesen Gegenstand sich beziehende Akten-Stüke, um seine Committenten belehren zu können, mitgetheilt werden sollen.

3) Man trug der Landesversammlung vor, daß es theils um die Berathschlagungen der Landes-Versammlung nicht zu oft zu unterbrechen, theils um den Gang der Ausschuß-Geschäfte zu beschleunigen, nöthig seyn möchte, die beide landschaftliche Ausschüsse zu Dekretirung derjenigen periodischen Ausgaben und Belohnungen, welche schon seit vielen Jahren herkommlich gewesen seyen, zu legitimiren. Um über diesen Vortrag urtheilen zu können, ließ sich die Landes-Versammlung einestheils durch Verlesung der Protokolle der Ausschuß-Sizungen vom 18ten, 19ten und 26ten May, anderntheils durch mündliche Erläuterungen unterrichten, worinn diese Ausgaben und Belohnungen hauptsächlich bestehen? und faßte darauf den Beschluß:

daß zwar den beiden landschaftlichen Ausschüssen eine allgemeine Vollmacht die Ausgaben und Belohnungen von der angegebenen Art zu berichtigen ertheilt, und zu diesem Endzwek die in der geheimen

Negociations = Casse vorräthige Gelder, welche daher zur geheimen Truche zu ziehen wären, angewendet werden sollen, daß sich aber die Landes = Versammlung das Recht vorbehalte, in der Folge noch zu bestimmen, ob und in wie weit die von den beiden landschaftlichen Ausschüssen indessen verwilligten, oder noch zu verwilligenden geheime Ausgaben und Belohnungen für die Zukunft statt haben sollen?

4. Die Berathschlagungen über die kaiserliche Kriegs = Prästationen wurden fortgesezt.

In der Sizung von

Dienstag, den 30. May 1797.

1) wurde das Pretokoll von der vorhergehenden Sizung vorgelesen und unterschrieben.

2) Es wurde eine Vorstellung des Stadt-Magistrats in Beßigheim gegen die von der Landes-Versammlung gemachte Einschränkung in Ansehung der Befugniß eines Deputirten, seine Vollmacht einem andern Deputirten zu übergeben, vorgelesen, die Entschließung darüber aber so lang aufgeschoben, bis eine Herzogliche Resolution auf das über diesen Gegenstand gemachte Anbringen eingeloffen seyn werde.

3) Die Vorsteher von Stadt und Amt Waiblingen, welche den Landtag bis jezt mit keinem eigenen Deputirten beschikt hatten, waren durch ein Schreiben der Landes-Versammlung vom 16ten May 1797. ermahnt worden, aus ihrem Mittel einen eigenen Deputirten abzuordnen. Auf dieses Schreiben war von den Stadt- und Amts-Vorstehern von Waiblingen folgende Antwort eingeloffen:

Hochwürdige, Wohlgebohrne, Hochgelehrte, Hochgeachte, Hoch = Edelgebohrne, Hochzuvenerirende Hoch = und Vielgeehrteste Herren!

Das von Euer Hochwürden, Wohlgebohrn ꝛc. wegen Abordnung eines eigenen Deputirteu für hiesiges Stadt und Amt, unterm 16ten dieß an Uns erlassene verehrliche Schreiben haben Wir Uns bey voller Amtsversammlung verlesen lassen, und in die genaueste Ueberlegung gezogen, wovon wir nun Euer Hochwürden Wohlgebohrn ꝛc. das einstimmige Resultat gehorsamst vorlegen.

Da von Hochdenselben nur im Allgemeinen bemerkt wurde, daß die nicht selten eintrettenden Collisionen der Interesse verschiedener Stände es so wohl für die Landesversammlung im Ganzen als für jeden einzelnen Landstand gleich wichtig und wünschenswerth mache, daß die Stände dieses Herzogthums wo möglich durch eigene Abgeordnete repräsentirt werden, so hätten

Wir vor allen Dingen wünschen mögen, daß es Euer Hochwürden Wohlgebohrn ꝛc. gefällig gewesen wäre, Uns bestimmter anzudeuten, worinn dann diese Collisionen bestehen? Und was für Puncte es namentlich uns nothwendig machen können, durch einen eigenen Abgeordneten unsere Stimme führen zu lassen.

Wir erkennen zwar wohl, daß nicht alle Oberämter bey allen Fragen, welche bey diesem Landtag aufgeworffen werden, gleiches Interesse haben, und daß eben deswegen manchmal aus der Vereinigung mehrerer Stimmen in Einer Person, Unschicklichkeiten entspringen können.

Allein wir beglaubigen Uns auch, daß dieser Einwurf wenigstens Uns nicht trefen könne: denn das hiesige Oberamt hat nicht nur mit demjenigen durch dessen Abgeordneten Wir uns vertreten lassen, ungefehr gleiches Schicksal erfahren; beyde werden also bey Aufstellung allgemeiner Grundsätze ungefehr von glei-

chem Interesse geleitet; sondern Wir können auch auf das bündigste gehorsamst versichern, daß Wir Uns bey Fertigung der Consignationen über die hiesige Kriegs=Prästationen durchaus keine Erdichtung erlaubt, vielmehr bey allen unseren Aufrechnungen alle Mäßigung und Gewissenhaftigkeit beobachtet haben. Wir können eben deswegen auch nicht einsehen in wie fern im Einzelnen Anstände sollten vorkommen können, welche ausschließend Uns betrefen: und wenn es ja deren geben könnte, so glauben Wir, daß dem Herrn Assessor Alle gar leicht die nöthige Auskunft schriftlich werde ertheilt werden können. Dagegen ist die Rüksicht der weiteren Kosten welche durch die Abordnung eines eigenen Deputirten verursacht würden, für Uns um so wichtiger, da sie sich einerseits noch gar nicht berechnen laßen, andererseits aber unsere Amtspflegkasse sich in dem traurigen Falle befindet, das Geld dessen sie immer bedarf, nicht einmal mehr gegen Verzinßung auftreiben können.

Ueberhaupt aber sind wir davon überzeugt was man zu allen Zeiten anerkannt, und was die Erfahrung aller Zeiten bestätigt hat, daß nehmlich, je zahlreicher eine Versammlung ist, desto weniger Weißheit und Kenntniße ihre Herrschaft behaupten können.

Statt nun die Landesversammlung immer mehr zu erweitern, tragen Wir vielmehr darauf gehorsamst an: daß an die Stelle der ganzen Versammlung ein verstäkter Ausschuß von Männern, welche der Landesverfassung vollkommen kundig sind, und sie studirt haben, aus allen Ständen, ohne Rüksicht auf die Magistratische Würde, ernannt werde.

Von dieser Einrichtung versprechen Wir Uns sehr wesentliche Vortheile.

Wir glauben, daß dann das Spiel der Leidenschaften fremder, daß manche unnöthige Streitigkeiten werden vermieden, daß in die Verhandlungen mehr Schnelligkeit werde ge=

bracht werden, und eben deswegen, wenn blos einsichtsvolle nnd unterrichtete Männer mitzusprechen hätten, auch das Resultat derselben vielleicht zweckmäsiger und wohlthätiger würde ausfallen können.

Da nun überdiß unser Bevollmächtigter, der Herr Assessor Alle von Kantstadt, das in ihn gesezte Vertrauen bißher vollkommen gerechtfertigt, und von Einer Hochansehnlichen Landesversammlung selbst durch die Beförderung zum Ausschuß-Verwandten einen ausgezeichneten Beweiß von Achtung erhalten hat, so haben Wir (bey der freien Wahl, die uns die bisherige Observanz und die Herzoglichen Geheimen Raths-Rescripta offen lassen, entweder einen Abgeordneten aus unserer Mitte oder einen fremden Deputirten zu bevollmächtigen), den einstimmigen Beschluß gefaßt, Uns auch künftig, wie bisher, durch besagten Herrn Assessor vertreten zu lassen, biß es etwa Euer Hochwürden, Wohlgebohrn ꝛc. gefällig seyn würde, Uns durch Vorlegung einzelner Umstäude von wirk-

lichen Nachtheilen, welche mit diesem Entschluß verbunden sind, zu überzeugen.

Diß sollen Wir auf das an Uns erlassene verehrliche Schreiben gehorsamst rükantwortlich melden und damit in gröster Veneration verharren

Euer Hochwürden Wohlgebohrn

Unserer allerseits Hochzuverehrenden Hoch- und Vielgeehrtesten Herren

Waiblingen den 26ten Maii
1797.

gehorsamste Diener

Burgermeister Gericht und Rath auch samtliche Amts-Schultheißen

H. J. Frank.
Johann Christ. Weysser.
Jakob Fried. Kaufmann.
Johann Rudolph Röhn.
Daniel Kaufmann.

Diese Antwort wurde nun der Landes-Versammlung vorgelesen und sodann der Landschafts-Organisations-Deputation um Gutachten zugestellt.

4) Die Gedanken und Vorschläge eines Ungenannten über die Errichtung einer pädagogischen und forstwissenschaftlichen Lese-Bibliothek werden der Landes-Versammlung vorgelegt, und der Petitions-Deputation übergeben.

5) Die Berathschlagungen über die kaiserliche Kriegs-Prästationen wurden fortgesezt.

In der Sizung von

Mittwoch, den 31. May 1797.

1) wurde das Protokoll der vorhergehenden Sizung vorgelesen und unterzeichnet.

2) Der Deputirte von Marbach und Höpfigheim bat, zu seiner Legitimation in das Protokoll einrüken zu lassen, daß er bei Festsezung des Taglohns für einen Schanzer bei dem Kehler Vestungs-

Bau unter der Minorität begriffen gewesen, und für einen geringeren Taglohn, als durch Stimmenmehrheit bestimmt worden, gestimmt habe.

3) Der Deputirte von Bönnigheim bat, die Frage in Berathschlagung zu ziehen, wie viel ein Quartierssträger für hergegebene Stallbestreuung für ein Pferd täglich in Ansaz bringen, und in die allgemeine Landes-Vergleichung eintragen lassen dürfe?

4) Durch einen Beschluß der Landesversammlung war der 24ste Junius 1796. als derjenige Termin bestimmt worden, von welchem an die von den Städt und Aemtern geleistete Munitions- und andere Kriegsfuhren vergütet, und in die allgemeine Landesvergleichung gebracht werden dürften. Gegen diesen Beschluß der Landesversammlung verwahrten sich die Deputirte von Baknang und Schorndorf, unter der Erklärung, daß diese Kriegsfuhr-Prästationen von Heilbronn und Lauffen schon mit dem 15ten Junii 1796. ihren Anfang genommen hätten; es wurde aber auf diese Protestation keine Rüksicht mehr genommen, son-

dern die protestirende Deputirte auf die bereits abgefaßte landtägliche Beschlüsse verwiesen.

5) Das Concept des revidirten Ordinaristeuer-Fusses und der hienach berechneten Umlagen für Georgii $17\frac{97}{98}$. wurde der Landesversammlung vorgelegt, und darauf beschlossen, dieses Concept nebst den Beilagen mit der gewöhnlichen Anzeige zur Genehmigung zu übergeben.

6) Die Landes-Versammlung berathschlagte sich über den lezten Artikel des kaiserlichen Kriegs-Schadens, über den auf den Feldern von den kaiserlichen Truppen verursachten Schaden. Weil sich nun damit die Berathschlagungen über die Gleichstellung der Städte und Aemter in Ansehung der kaiserlichen Kriegs-Prästationen endigten; so fand die Landesversammlung nöthig, nun auch die Mitglieder derjenigen Deputation zu ernennen, welche zur Revision der von den Städt und Aemtern eingeloffenen Berichte über die kaiserl. Kriegs-Prästationen bestimmt wäre. Nach gehaltener Umfrage wurden durch Stimmenmehrheit der Engeren Ausschusses-Assessor, Burgermeister Kölle

von Tübingen, der Grösseren Ausschusses-Assessor, Burgermeister Bilfinger von Nürtingen und Burgermeister Keller von Murrhardt zu Mitgliedern dieser Deputation erwählt, und denselben der Landschafts-Commissarius Schott, welcher sich bisher mit dieser Sache beschäftigt hatte, beigegeben, auch zugleich beschlossen, sämtliche auf die Gleichstellung der Städte nud Aemter wegen des kaiserl. Kriegsschadens sich beziehende Beschlüsse der Landes-Versammlung in ein Anbringen zusammenzufassen, und dasselbe Serenissimo unterthänigst vorzulegen.

7) In einer Herzogl. Signatur vom 30sten May 1797, welche der Landesversammlung vorgelegt wurde, machten Serenissimus derselben bekannt, daß die Trauung des Herrn Erbprinzen Herzogl. Durchlaucht mit der Frau Kronprinzeßin von England, Charlotte Auguste Mathilde Königl. Hoheit am 18ten May 1797. vollzogen worden seye.

Die Landesversammlung beschloß hierauf, daß Serenissimo in einem unterthänigsten Anbringen

die Glükwünsche der Landesversammlung bezeugt werden sollen.

In dem Hartmännschen Gutachten über die Kriegsschadens-Umlage sind, unter andern unbedeutenderen, folgende, den Sinn verstellende

Drukfehler

eingeschlichen:

S. 19. §. 12. Lin. 7. von unten herauf, del. dasselbe.

S. 57. §. 47. gehören die zwei lezten Linien, nebst dem, womit auf der folgenden Seite der §. geschlossen wird, nicht zum Text, sondern alles dies sollte diesem §. nur als Note angehängt seyn.

S. 69. In der uneinslezten Linie ist statt am Ende, — dem Ende zu lesen.

Erste Beylage

zum zweyten Heft

der officiellen Zeitschrift:

der Landtag

in dem

Herzogthum Würtemberg

im Jahr 1797.

Vorschläge

zu einem

Steuer-System,

zur

Repartition der französischen Contribution, und der weitern Kriegs-Schäden von Anno 1796. und 1797.

Von

Friderich Burkhard Pfaff,
Hof- und Domainen-Rath, General-Cassier.

Tübingen und Stuttgard, 1797.
in der J. G. Cottaschen und Mezlerschen Buchhandlung.

Hochlöbliche Landesversammlung!

Da das hochgeneigteste Zutrauen, welches eine Hochlöbliche Landesversammlung mir in Dero verehrlichem Schreiben vom 22ten April wegen eines Gutachtens über ein zur vorliegenden Contributions-Umlage anwendbares Steuer-System zu erkennen gegeben, mir sehr schäzbar ist;

So habe ich mich weder durch das Bewußtseyn meiner unzureichenden Kenntnis, noch den Mangel an Zeit abhalten lassen, dem Verlangen wenigstens einigermaaßen zu entsprechen.

In der Anlage, welche ich hiemit zu überreichen die Ehre habe, sind meine unbefangene freymüthige Gedanken enthalten.

Ich bitte gehorsamst, solche mit gütiger Nachsicht zu beurtheilen, und bin dabey dardurch ganz beruhiget, weilen, wenn irgend etwas davon einiger Aufmerksamkeit gewürdiget werden sollte, es zur Prüfung solcher Männer kommt, welche neben weit umfassender Einsicht und Klugheit bey ihren Handlungen genau die Grundsätze des Rechts und der Billigkeit vereinigen.

Ich habe die Ehre, mit vollkommenster Hochachtung zu seyn,

Einer Hochlöblichen Landesversammlung

Stuttgart, den 4ten Mai 1797.

gehorſ. u. ergebſtr. Dr. Hof- u. Domainen-Rath, General-Cassier, Pfaff.

Vorschläge

zu einem Steuer-System, zur Repartition der Französischen Contribution, und der weitern Kriegs-Schäden von Anno 1796. und 1797.

---

§. 1.

Da auf die Bürger und Innwohner Wirtembergs unvermeidlich eine beträchtliche neue und weitere Steuer und Contribution aufgelegt und repartirt werden muß; So wird es für ihre Stellvertretter bey der Landes-Versammlung räthlich, und bei den Contribuenten zweckdienlich seyn, daß diesen die ganze grosse Summe der Erforderniß, welche für den — durch die K. K. Truppen dem Lande zugegangenen Schaden auf 5,500,000. fl.
und für den französischen Kriegs-Schaden incl. der Plünderungen, auf 5,894,534. fl.
Zusammen also auf — : 11,494,534. fl.
berechnet ist, klar und zuverlässig angezeigt, und ihnen die Belehrung gegeben werde, auf was Art man durch Beyträge von andern Corporibus und sonst exemt gewesenen Steuer-Objecten und Personen, und aus andern Quellen alles erschöpft habe, wordurch diese grose Last erleichtert werden könne.

§ 2.

Hierdurch wird jeder von selbsten die Ueberzeugung erhalten, wie unumgänglich nöthig eine außerordentlichste Anstrengung aller Kräften seye, um diese grose Last gemeinschaftlich zu tragen, und zu erleichtern, und die damit verbundene Zinßlast baldmöglichst zu vermindern.

§. 3.

Die Bürger und Innwohner Wirtembergs haben in Friedenszeiten (neben ihren Commun-Ausgaben, und neben dem Accis) an jährlichen Steuern zu den Staats-Ausgaben

c. ——:· 700,000 fl.

unter sich umlegen, und zur Landschaft-Casse prästiren müssen.

Wenn man nun künftig diese Summe doppelt auflegen wollte, so würde doch der Effect davon weiter nicht seyn, als daß an obgedachter neuen — über Abzug aller anderen Beyträge und Zuflüsse doch noch bevorbleibenden — grosen Schulden-Last, neben den Zinßen, wenn diese nur mit 400,000. fl. angenommen werden, an der Haupt-Summe jährlich nur 300,000. fl. abgetragen werden könnten.

§. 4.

Es wäre aber eine höchsttraurige Aussicht, wann man neben der vorhin schon so grosen al-

ten Schulden- und Zinnß-Last, auch die neuen so langsam vermindern könnte; Wie schwer müßte es auffallen, vor so vielen Jahren die Cessirung der jezo nöthigen ausserordentlichen und drükenden Auflagen nicht zu erleben, und was würde erst für Jammer entstehen, wenn in einer solchen langen Zeit, wie allerdings zu besorgen, das Land mit neuem Unglück, von Mißwachs und Theurung und wiedermaligem Krieg, betroffen würde, wie wenig würde man auch mittlerweil auf so lange Zeit im Stande seyn, irgend etwas auf nüzliche Anstalten zu verwenden.

§. 5.

Nachdem aber die Erfahrung gelehrt hat, daß schon die seit etlichen Jahren umgelegte ausserordentliche Kriegs-Steuren den weniger bemittelten Innwohnern äusserst schwer gefallen sind, und daß sie solche in der Continuation nimmer hätten prästiren können; So kann man sich also wenig Hofnung machen, nur obbemelte doppelte Summe, der gewöhnlichen Steuren à 700,000. fl. mit 1,400,000. fl. nach dem bisherigen ordinari Typo zu erhalten.

§. 6.

Aus allen diesen Betrachtungen wird jeder selbst die Nothwendigkeit erkennen, daß in außerordentlichen Fällen bei außerordentlicher Noth,

auch ausserordentliche Mittel angewendet werden, und daß fürnemlich diejenige ihre Kräften anstrengen müssen, welche Kräften haben, insonderheit aber, daß bei dieser Contribution, durchaus keine Ausnahme statt finden kann, sondern daß alle bei den Ordinari Steuren statt findende Exemtionen hier cessiren müssen.

§. 7.

In Wirtemberg ist zwar bisher im allgemeinen nur eine Güter= und Gewerb=Steuer in Uebung gewesen; Allein, das Gesez hat vermög der Steuer=Instruction von 1713. schon von jeher auch die Gülten, Capital=Zinnße, den Wein und Waaren=Vorrath, Rindvieh und Schaafe der Steuer unterworfen, und es ist nur Connivendo und respective sub- et obreptitie geschehen, daß dieses Gesez nicht beobachtet worden.

§. 8.

Es ist also in Wirtemberg nicht nur eine Güter= und Gewerb=Steuer, sondern eine eigentliche Verimögens=Steuer gesezmäsig.

§. 9.

Wenn aber auch solches nicht wäre, so ist doch bei einer feindlichen Invasion, bey Abkaufung einer Verheerung, Plünderung oder Brandschazung, keinem Zweifel unterworfen, daß alle in einem

Band der Gesellschaft stehende Innwohner eines Lands, gemeinschaftlich nach Vermögen und Kräften, zu ihrer eigenen — und ihrer Mitbürger Rettung, zu Erhaltung des Ganzen, der gesellschaftlichen Ordnung, Verfassung und Sicherheit beitragen müssen.

§. 10.

Es ist schon bei den ordinari Staats-Erfordernissen der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht gemäß, wann die Staatsgesellschaftliche Lasten nicht von allen nach eines jeden Vermögen und Kräften getragen und bestritten werden, und wenn die Last allein auf die ehrwürdige producirende Classe gelegt wird, es ist auch dieses in Wirtemberg obgedachtermasen nur Connivendo geschehen.

Wie sehr würde es aber bei dem vorliegenden Contributions-Fall gegen alles natürliche Billigkeits- und Gerechtigkeits-Gefühl anstossen, wenn man nur den Gedanken haben könnte, die Last nach dem ordinari Collectations-modo allein auf den Landmann zu legen.

Man würde aber damit auch eine Unmöglichkeit verlangen, und es könnte daraus eine Auflösung und Zerrüttung aller Ordnung und allen Credits erfolgen.

§. 11.

Insonderheit könnte die producirende Classe

mit Grund entgegenhalten, daß sie bei der feindlichen Invasion an ihrem Vermögen, und an ihrer persönlichen und politischen Existenz, im Verhältniß viel weniger als die verzehrende Classe risquirt hätte, auch daß, wenn der Waffenstillstand nicht auf ihre Kosten erkauft worden wäre, die Franzosen die Contribution mehr von der verzehrenden Classe gesucht und erpreßt haben würden.

§. 12.

Es ist hier der Ort nicht, die Gründe gegen die Besteurung der verzehrenden Classe, und besonders der Capitalisten, zu widerlegen; der vorzüglichste davon ist gemeiniglich, daß die Capitalisten indirecte die Steuer dem Landmann durch Bezahlung seiner Producte beitragen, auch der Accis oder die Consumtions-Steuer auf sie falle; Allein dieser Begriff hat für die Güter-Steuer-Pflichtige nicht genug Evidenz, und ist auch in der praktischen Anwendung nicht ganz richtig; denn viele Güter-Steuer-Contribuenten haben nichts zu verkaufen, und können ihre Steuer nicht bei dem Verkauf ihrer Producte herein bringen, sondern sind in gleichem Fall mit dem Capitalisten, noch kaufen zu müssen.

§. 13.

Ueberhaupt ist die faßlichste und natürlichste Regel, daß jeder Contribuent seinen Antheil dar-

durch bestreiten muß, daß er von seinem Genuß etwas entbehrt, von seinem Ueberschuß oder Ersparniß weniger zurücklegt, oder seine Bedürfnisse neben seinem Vermögens-Ertrag durch Arbeit und Industrie zu erwerben suchen muß.

Und diese Regel findet bei der verzehrenden wie der producirenden Classe statt.

§. 14.

Jedoch kann auch, aber nur in außerordentlichen Fällen, und eben bei feindlichen Invasionen und Brandschazungen, das Wohl des Staats nothwendig machen, daß die Contribuenten zu ihrem schuldigen Beitrag einen Theil ihres Grund-Vermögens anwenden müssen, um das ganze zu erhalten; es darf aber dieses nie einen großen Theil, und nie die gering Bemittelte, welche dadurch zu fernerem Beitrag ganz untüchtig würden, betreffen.

§. 15.

Bey der Collectation der ordinari Staats-Ausgaben, ist es der gerechte und billige Modus, daß solche blos nach arithmetischem Verhältniß auf das Vermögen repartirt werden; und da der vornehmste Zweck der gesellschaftlichen Verbindung die Sicherheit des Eigenthums für einen jeden ist, so kann demjenigen, welcher durch den Fleiß seiner Eltern und Voreltern, oder durch seine eige-

ne Industrie, mehr als andere besizt, sein Eigenthum nicht außer Verhältniß entzogen werden, um andere von dem schuldigen Beitrag mehr zu entheben.

Wenn aber in ausserordentlichen Fällen die Quotæ so beträchtlich seyn müssen, daß es nicht möglich ist, solche von dem gering Bemittelten nach gleichem arithmetischen Verhältniß zu erheben; So ist eine unvermeidliche Folge, daß das Deficit auf die Reichere zurükfällt, und demnach wird es in Recht und Billigkeit gegründet seyn, daß, jedoch nicht bei ordinari Abgaben, sondern nur in dergleichen ausserordentlichen Contributions-Fällen, die Contribuenten nicht allein nach ihrem Vermögen in arithmetischer Gleichheit, sondern auch nach ihren verschiedenen Kräften, und also nach Classen angelegt werden.

§. 16.

Dieses mag auch schon durch ältere Landesgesetze gegründet seyn, indem die Disposition in dem Landtags-Abschied von 1583.

Landesgrundverf. pag. 179. also lautet:

> daß sich aber dessen, der Billigkeit Niemand zu beklagen, besonders soviel immer möglich unter geistl. und weltl. durchgehende und erträgliche Gleichheit gehalten, solle mehr angeregte Summe zum gleichmässigsten also distribuirt und umgetheilt werden, damit hierunter

insgemein und insonderheit bei jedem auf das Vermögen und Einkommen, es seye an liegenden Gütern, Gülten, oder andern einträglichen Handthierungen, gesehen, und also der oder diejenige so am äusserlichen von Gott mehr geseegnet als ein gehorsamlich und mitleidig Glied, billig stärker angreifen, reichlicher und williger zuschiessen wollen, und werden

Und der Landtags-Abschied von 1607.

Landesgrundverf. pag. 332.

sagt noch bestimmter,

daß die Arme ihrer Unvermöglichkeit nach ringer, dagegen aber die Vermögliche desto stärker angelegt werden sollen.

§. 17.

Noch ist wegen des Begriffs von Vermögen zu bemerken, daß hierunter nichts gerechnet werden sollte, als was einen wirklichen Ertrag und Nuzen abwirft.

Hieher gehören also nicht nur die verzinsliche, sondern auch die in Wein- und Waaren-Lagern, und andern zum Commercio erkauften Artikeln steckenden Capitalien, indeme dergleichen Handels-Capital durch mehreres Interesse andere Vorzüge des verzinslichen Capitals wieder aufwiegt.

Hingegen würde das baare Geld, welches gemeiniglich nur zu Bestreitung der Ausgaben vor-

räthig ist, und alle Mobilien, die zum nöthigen Haußbrauch an Geräthschaften, Betten, Leinwand, Kleidern ꝛc., gehören, auch Fuhr-und Bauren-Geschirr, desgleichen die vorräthige eigene Landwirthschaftliche Producten, nicht in Anschlag genommen, da es zumalen allzuviele Schwierigkeiten hätte, und nicht von verhältnißmässiger Importanz wäre.

§. 18.

Jedoch möchten goldene, silberne Mobilien und andere Pretiosa, desgleichen die Equipagen und was darzu gehört, auch andere Luxus-Artikel, nach Proportion der hienach vorkommenden Repartition zur Contribution zu ziehen und mit 3 fl. Procent ihres Anschlags zu belegen seyn.

§. 19.

Da Pferde, Rindvieh, und Schaafe durch Verdienst, Fürwachs, Commercium, einen wirklichen Ertrag und Gewinn gewähren, so sind diese Artickel nach einem billigen Anschlag wie verzinßliche Activ-Capitalien zu berechnen, worzu dann ein bestimmter billiger Preiß nach einigen Classen vorgeschrieben werden könnte.

§. 20.

Da nach §. 17. nur das rentirende Vermögen zur Contribution gezogen, und also nicht allein auf die Vermögens-Substanz, sondern auf dessen

Ertrag, mithin auf das davon beziehende Einkommen, und nach §. 15. auf die verschiedene Kräften Rüksicht genommen wird; so kommen hiebei auch noch diejenige Personen in Betracht, welche neben einem oder bei keinem contribuablen Vermögen, noch sonsten ein Einkommen an Besoldung oder Verdienst beziehen.

Es wird zwar der Güter-Besitzer, der Commerciant, der Fabricant, neben seinem Vermögen für seinen Arbeits- und Hand-Verdienst nicht besonders angelegt.

Allein da viele und zum Theil starke Besoldungs-Participanten kein steuerbares Vermögen haben; so verursacht es immer eine widrige Sensation, wenn Personen nur Vortheile geniessen, und gar nichts an den Lasten beitragen.

Es ist daher nicht zu zweiflen, daß jeder Diener sich zu einer Zeit, wo der Staat sowohl, als jeder einzelne nöthig hat, seine Ausgaben einzuschränken, gerne gefallen lassen wird, von seinem Einkommen auch zu contribuiren; es ist aber auch dieses um so nöthiger, damit der gedrükte Steuer-Contribuent, wann er den bei aller Calamität dennoch fortwährenden und immersteigenden Luxus siehet, durch den Gedanken: diese leiden allein nichts bei dem allgemeinen Landes-Unglük! nicht noch mehr niedergedrükt wird.

Jedoch versteht sich von selbsten, daß bei einem Beitrag von Besoldungen eine sehr billige

Classification gemacht wird, und die gering besoldete äusserst geschont werden.

§. 21.

Da die Besoldungen bei einigen in pur Geld, und bei einigen in Geld und Naturalien, welche gemeiniglich bei der fixirten ganzen Summe nur im Kammer-Anschlag gerechnet sind, bestehen, so ist nöthig, daß hiebei eine Gleichheit hergestellt, mithin die Naturalien in einem verhältnißmässigen Preis zu Geld gerechnet werden;

Es ist aber der Zweck der Naturalien-Abgabe bei den Besoldungen, daß diese in wohlfeilen und theuren Zeiten im Verhältniß bleiben.

Es wäre dahero in Absicht auf die Besteurung nicht zweckmäsig, wenn man die Naturalien nach den ungewöhnlich hohen Preisen der lezteren Jahre in Anschlag nehmen wollte. Denn die Besoldete, welche zum grösesten Theil ihre Frucht, Wein und Holz selbst consumiren, oder respve. gegen Brod vertauschen, haben im wesentlichen durch die hohe Preise keinen grösseren Besoldungs-Ertrag oder Gewinn, ausgenommen diejenige, welche mehr Naturalien haben, als sie selbsten consumiren, worauf aber schon bei der Classification mit abgehoben wird. Es möchte dahero im Durchschnitt der Sache Genüge geschehen, wenn die Naturalien im doppelten Kammer-Anschlag, mithin 400. fl. halb Geld halb Naturalien für 600. fl. gerechnet würden.

§. 22.

Bei denjenigen, welche neben — oder statt einer fixirten Besoldung andere Emolumenten und Verdienst beziehen, ist dessen Geldbetrag nach pflichtmäsiger Anzeige, und deren obrigkeitlichen Prüfung, in Anschlag zu bringen.

§. 23.

Von einer Kopf = Steuer kann nicht die Frage seyn, weilen sie, wenn der arme Mann mit vielen Kindern den Reichen gleich angelegt würde, ungerecht und drückend wäre, andern Falls aber bei einer Classification man wieder auf die Vermögens=Steuer zurückkommt; insonderheit würde man sich bei einer summarischen Klassen = Steuer sehr irren, wann man einen grossen Effect davon erwartete; denn von 100,000. Familien würden mehr als 80,000. in die geringe Classen fallen.

§. 24.

Aus all bisherigem ist nun das Resultat,

Eine allgemeine Vermögens = Steuer,

Ohne alle Ausnahme der bei den ordin. Steuren bestehenden persönlichen oder Real=Exemtionen,

Von allem — unbeweglichen und beweglichen —

Jedoch nur von dem rentirenden Vermögen,

und

von dem persönlichen Erwerb und Einkommen,

jedoch

mit einer Classification nach den Kräften der Contribuenten.

§. 25.

Nun entstehet aber zur Anwendung und Ausführung die wichtige Frage, wie sollen alle steurbare Objecten in Anschlag und untereinander in eine gehörige Gleichung gebracht, und wie sollen sie eruirt werden?

Ohne viele Arbeit, und auch ohne Kosten, kann dieses auf keinerlei Weise geschehen;

Hingegen eine totale Revision des Steuer-Catastri, würde Jahre erfordern, mithin muß man davon schlechterdings abstrahiren.

Es ist zwar nicht zu widersprechen, daß das Güter-Steuer-Catastrum im Land, durch die seit 70 Jahren so sehr veränderte Lage aller Umstände sehr mangelhaft worden ist; insonderheit ist ein Fehler, der schon bei der ersten Errichtung gemacht worden, nemlich die allzuhohe Catastrirung der Weinberge, für die arme Classe der Weingärtner besonders bei erhöhten Steuren sehr fühlbar und drückend.

Auch die bei dem Steuer-Anschlag abgezogene Real-onera machen bei erhöhten Abgaben die

Besteurung ungleich; auch haben alle Güter einen weit höhern Werth und Ertrag, zugleich aber unter sich einen sehr verschiedenen Werth bekommen, der neu zur Cultur gebrachten Güter nicht einmal zu gedenken.

Es wäre der Mühe werth, daß einige Herrn Landtagsdeputirte aus Kauf- und Steuerbüchern mehrere Exempel extrahirten, wie Häuser, Gärten, Wiesen, Aecker und Weinberge, im Steuer-Catastro angeschlagen, und in welchem Preiß sie verkauft worden sind.

Indessen kann man auf alle diese Anstände keine Rücksicht nehmen, sondern man muß jezo das vorhandene Steuer-Catastrum zum Grund legen, und mit demselben die nicht darinnen enthaltene steurbare Objecta in eine Gleichung zu bringen suchen.

§. 26.

Man kann im Durchschnitt (denn die Abweichungen und Verschiedenheiten haben ihren Grund schon in der Unvollkommenheit des Steuer-Catastri) annehmen, daß 100 fl. nach dem Steuer-Anschlag an liegenden Gütern, zu den gewöhnlichen Landes-Steuren à 700,000 fl. —:· 2 fl. beitragen, darneben aber noch ihren Antheil an den Amts- und Commun-Kosten prästiren müssen.

Wann man nun, wie hienach vorkommen wird, im Durchschnitt annimmt, daß 100 fl. nach dem

Steuer = Anschlag im mittleren Preiß 500 fl. werth seyen, so sind 100 fl. Steueranschlag gleich einem verzinßlichen Capital von 500 fl. Dieses müßte also zu den gewöhnlichen Steuren 2 fl. oder von 100 fl. —:• 24 kr. bezahlen.

Da aber der Güter = Besitzer neben den gewöhnlichen Steuren von 100 fl. Steuer = Anschlag auch noch 2 fl. Contribution bezahlen müßte, so hätte der Capitalist von 100 fl. Capital 48 kr. zu entrichten.

§. 27.

Die Gleichstellung der steurbaren Objecten erfordert aber auch bei den Capitalien, daß diejenige, welche nur 4 fl. Zinß ertragen, gegen denen à 5. Procent, nur mit 80 fl. berechnet und angenommen werden; denn der Umstand, daß nur die Reichere Capitalien à 4 Procent besitzen, wird nicht allgemein anzunehmen seyn.

§. 28.

In Ansehung der liegenden Güter ist zwar schon §. 25. bemerkt worden, daß ihr Werth unter sich gegen der ehemaligen Taxation sich sehr verändert hat. Wenn der jezt coursirende Preiß gegen den Steuer = Anschlag, durchgängig gleich, 5. oder 10. fach höher wäre, so würde dieses in der Repartition keine Ungleichheit verursachen; wenn es sich aber also verhält, daß ein Gut, welches im Steuer = Anschlag mit 100 fl. steht, zu jeziger

Zeit um 500 fl. ein anderes aber, welches auch mit 100 fl. im Catastro lauft, um 1000 fl. verkauft wird, so ist die Besteurung nach dem alten Steuer-Anschlag allerdings ungleich; allein, es ist eines theils für jezo unmöglich eine totale Revision des Steuer-Catastri vorzunehmen, andern theils würde eine neue Taxation, Classification und Beschreibung unermeßliche Kosten verursachen, zu unendlichen Streitigkeiten Anlaß geben, und am Ende wieder eben so unvollständig und veränderlich seyn.

Man muß es also bei den liegenden Gütern blos bei dem alten Steuer-Catastro lassen, wobei noch zur Beruhigung dienen kann, daß die Ungleichheit untereinander sich dadurch meistens von selbsten hebt, weil bei ein und eben demselben Besizer liegender Güter einige davon nach dem jezigen Werth gering, einige aber hoch in der Steuer liegen.

§. 29.

Nur allein bei den Weinbergen, welche gegen andern Liegenschaften evident zu hoch angelegt sind, wovon die Ursache schon aus der Steuer-Instruction von 1713. §. 17. deutlich am Tag liegt, möchte um so mehr eine Ausnahme zu machen, und selbige statt fünffach nur mit ihrem zweyfachen Anschlag in die jezige Berechnung zu nehmen seyn,

als bekanntermasen die eigentliche Weingärtner die ärmste Classe der Innwohner sind.

§. 30.

Nun kommt es also fürnemlich noch darauf an, ob damit die Gleichstellung zwischen dem unbeweglichen und beweglichen Vermögen erzielt werde, wenn nach §. 26. 100 fl. Liegenschaft

nach dem alten Steuer-Anschlag fünffach genommen,

einem Capital von 500 fl. gleich geachtet und berechnet werden.

Es ist zwar an deme, daß öfters ein Gut oder Haus, welches um 100 fl. in dem Steuer-Castro berechnet ist, um 800 bis 1000 fl. und noch höher verkauft wird, es giebt aber auch mehrere Fälle, wo der Verkaufs-Preiß den fünffachen Steuer-Anschlag nicht übersteigt, oder noch unter demselben steht; Auch ist hiebei in Betracht zu ziehen, daß Güter, welche so theuer bezahlt werden, nicht 5. Procent ertragen; fürnemlich aber ist mit in Anschlag zu nehmen, daß liegende Güter, neben der in Substrato in Frage stehenden Contributions-Umlage, noch die Amts- und Commun-Schäden und die Ordinari-Steuren tragen müssen.

Es wird dahero im Durchschnitt, und nach der Berechnung in §. 26. wohl am nächsten zum Ziel führen, wenn man, da gleichwolen die Erhaltung einer Total-Summe für den ganzen Collecta-

tions = Fundum zur Berechnung und Darstellung nothwendig ist,

von liegenden Gütern,

100 fl. nach dem alten Steuer=Anschlag, einem mit 5. Procent verzinßlichen Capital à 500 fl. gleich rechnet, und also die Summe des alten Steuer=Catastri fünffach in Berechnung nimmt, darneben aber die §. 37. vorkommende Modification statt finden läßt.

§. 31.

Wann demnach eine wirkliche Repartition gemacht werden solle, so wäre vorderist zu wissen nöthig,

die Summe, welche repartirt werden solle,

und

der ganze Fundus collectabilis von allen Rubriquen.

§. 32.

Bei der zu repartirenden Summe kommt es vorderist darauf an, was von andern Corporibus und von denen nicht in die ordinaire Repartition fallenden Gegenständen übernommen wird; es ist auch ein Unterschied unter der französischen Contribution und den Prästationen zur K. K. Armee, wofür noch Vergütung zu hoffen ist.

Auch kann man darauf Rüksicht nehmen, daß künftig der bisherige Landschaftliche Beitrag zur

gemeinschaftlichen Schuldenzahlung, und das Surrogatum tricesimarum, zu Tilgung der neueren Schuldenlast, angewendet werden kann.

Unter diesen Umständen läßt sich für jezo noch keine ganz entschiedene und unabänderliche Repartitions-Summe festsezen.

Allein dieß darf doch die Repartition nicht hindern, es wird immer noch schwer genug seyn, wenn man einstweilen auf eine zu repartirende Summe von

5. Millionen

abhebt, das weitere aber auf oben berührte Zuflüsse und künftig verminderte Anlage aussezt.

§. 33.

Eben so ist es auch nicht nöthig, die Repartition auszusezen, bis der ganze Fundus Collectabilis von allen Rubriquen genau untersucht, und berechnet ist, denn es schadet weder dem Ganzen, noch den Einzelenen unter sich, wenn eine jezt angenommene Summe mit der, welche sich in der Folge erst berechnen läßt, nicht genau übereinkommt. Fällt die Summe geringer aus, so mangelt das minus der Contributions-Casse, und fällt auf die künftige Umlage! ist aber die Summe grösser, so ist es desto besser, die Schulden- und Zinßlast wird um so mehr vermindert, und dem Land wird richtige Rechnung vorgelegt.

Man muß sich also zu einem Repartitions-

Project mit solchen angenommenen Datis begnügen, welche der Wirklichkeit zu nächst kommen dürffen.

§. 34.

Es könnte demnach folgender Collectations-Fond angenommen werden, nemlich: das bisherige ordin. Land-Steuer Catastrum belauft sich auf 36. Millionen, thut nach §. 30.

$\frac{4}{5}$tel 5fach	——: .	180,000,000. fl.
$\frac{1}{5}$tel	verzinßliche Capitalien und Schulden,	20,000,000. fl.
	vorräthige Wein-Waaren-Lager ꝛc.	15,000,000. fl.
	Pferde, Rindvieh, Schaafe ꝛc.	10,000,000. fl.
	Summa:	225,000,000. fl.

§. 35.

Man könnte zwar erwarten, daß zu vorstehendem Fond für die §. 18. angetragene Meubles-Steuer, und für den §. 20. vorkommenden Besoldungs-Beitrag etwas addirt seyn sollte; allein diese Gegenstände lassen sich nicht wohl capitaliter berechnen, und sie gehören zu den noch importanteren, in §. 1. 15. 32. berührten Zuflüssen, durch welche die grössere Schulden-Summe vermindert, und die Zinß-Zahlung erleichtert werden muß.

und worüber die §. 33. bemerkte Rechnung jedem Genugthuung verschaffen wird.

§. 36.

Von 225,000,000. Steuer-Vermögen betrifft es zur Umlage von

5 Millionen den 45ten Theil, mithin von

100. fl.	—	—	2. fl. $13\frac{1}{3}$ kr.
1,000. fl.	—	—	22. fl. $13\frac{1}{3}$ kr.
10,000. fl.	—	—	222. fl. $13\frac{1}{3}$ kr.
20,000. fl.	—	—	444. fl. $26\frac{2}{3}$ kr.

Zur Umlage von 1 Million, betrifft es von

100. fl.	—	—	— $26\frac{2}{3}$ kr.
1,000. fl.	—	—	4 fl. $26\frac{2}{3}$ kr.
10,000. fl.	—	—	44 fl. $26\frac{2}{3}$ kr.
20,000. fl.	—	—	88 fl. $53\frac{1}{3}$ kr.

§. 37.

Hingegen bei denen in §. 30. angezeigten Umständen, und weil die in dem ordin. Steuer-Catastro begriffene $\frac{4}{5}$tel Vermögens-Theile neben dieser Umlage auch die ordinari Steuer bezahlen müssen, sollten auf das beigezogene neuerliche $\frac{1}{5}$tel der Steuer-Objecten statt

2 fl. $13\frac{1}{3}$tel kr. pr. Ct. ——:· 2 fl. 30 kr.
mithin auf 1000. fl. ——:· 25 fl. —

angesezt werden, welches auch in Proportion stehet, mit der bereits projectirten Capital-Steuer

à 40 kr. pr. Ct., denn bemeldte Capital-Steuer à 40 kr. pr. Ct. würde in 5. Jahren 3 fl. 20 kr. betragen, statt daß für jezo auf einmal nur 2 fl. 30 kr. gefordert werden.

§. 38.

Da nun unter den vorliegenden Umständen Niemand miskennen wird, daß die Umlage wenigstens auf 5. Millionen gemacht werden muß, so sollten es die Capitalisten und andere reiche Vermögens-Besitzer nicht zu hoch finden, wenn ihnen auf einmal von 1000. fl. —:· 25. fl. und von 10,000. fl. —:· 250 fl. gefordert werden; es würden manche zur Zeit der Noth wohl gerne einen größern Theil aufgeopfert haben.

§. 39.

Wenn dieser mäsige Ansaz à 30 kr. pr. Ct., und bey den reicheren Capitalisten auf einmal à 2 fl. 30 kr. pr. Ct. in Ansehung dieser lezteren Bestimmung etwas hart scheinen möchte, so wird er jedoch dardurch gerechtfertiget, weil es im Bezug auf das Ganze von der äussersten Nothwendigkeit, und von dem grössesten Nutzen ist, daß auf einmal eine beträchtliche Summe Gelds erhalten wird, um solche wieder in die rechte Circulation zu bringen, und sowohl die rückständige Forderungen befriedigen, als auch diejenige Orte und Personen, welche über ihre Gebühr gelitten und prästirt ha-

ben, bezahlen, und von ihrer privativen Schulden-Last retten zu können, fürnehmlich aber auch um die große Zinß-Last im Ganzen so viel möglich zu vermindern.

Auch kann hier der Einwurf, daß auf diese Art ein Theil des Capital-Vermögens angegriffen werde, gegen die angezeigte Nothwendigkeit, und gegen den Nutzen im Ganzen, keine Rücksicht verdienen; denn es ist eines Theils nicht der Fall, daß dardurch das Capital-Vermögen des ganzen Staats geschwächt wird, und andern Theils hat es für einen Capitalisten von 10,000. fl. keine nachtheilige und gefährliche Folgen, wenn er nun 250. fl. weniger in Capital behält, und jährlich 12. fl. 30. kr. weniger einzunehmen hat.

Vielmehr könnte es bequemer seyn, sich auf einmal abzufinden, als 5. Jahre eine stärkere quotam jährlich zu bezahlen, indeme hiebey nicht ausser Acht zu lassen ist, daß durch diesen modum zugleich bezielt wird, die Besitzer von mehreren Capitalien etwas höher als die geringere anzulegen. (wie hienach sub §. 41. und 43. vorkommt.)

§. 40.

In gleicher Rücksicht sollte also auch von den reichen Güter-Besitzern deren Steuer-Anschlag über 1000. fl. mithin nach dem angenommenen fünffachen Typo 5000. fl., nach dem wahren Werth aber noch mehr beträgt, ihre ganze Quota mit

2. fl. $13\frac{1}{3}$ kr. pr. Ct. auch auf einmal gefordert werden.

Und man darf von den reichen Güter-Besizzern jezo bey ihrem bezogenen hohen Producten-Erlöß, bey ihrem großen Fuhr-Verdienst, und manchem andern Gewinn, wohl erwarten, daß sie etwas ergiebiges zu prästiren vermögend und bereit sind; vielleicht könnte es ihnen in folgenden Jahren schwerer fallen, ihre ratas zu bezalen.

§. 41.

Es ist aber bei diesem Plan nicht ausser Acht zu lassen, daß wenn 5. Millionen umgelegt werden, nach demselben 4. Millionen auf die Häuser und liegende Güter, oder auf das bisher übliche Catastrum fallen, daß es auf 100. fl. 2. fl. $13\frac{1}{3}$ kr. mithin da der Steuer-Anschlag fünffach berechnet ist, auf 100. fl. alten Steuer-Anschlag

——:· 11. fl. $6\frac{2}{3}$ kr. betrifft;

Wann nun auch diese Umlage auf 5. Jahre vertheilt wird, so ist doch noch die Folge, daß die Güter-Besitzer neben der vorherigen ordin. Steuer, welche auch auf 100. fl. Steuer-Anschlag —:· 2 fl. beträgt, noch eben so viel zur Contribution, mithin die bisherige Steuer doppelt bezahlen müssen. Da nun nach §. 15. und 16. bei diesem ausserordentlichen Fall die Contribuenten nicht allein nach ihrem Vermögen in arithmetischer Gleichheit, sondern nach ihren verschiedenen Kräften angelegt

werden sollen; So läßt sich hiefür kein anderes Auskunfts-Mittel finden, als daß bei denjenigen, welche nicht über 500. fl. alten Steuer-Anschlag haben, nebst deme, daß sie ihre Gebühr, nicht auf einmal, sondern ohne Verzinßung nur successive in 5. Jahren bezahlen dörfen, auch noch der Ansaz um $\frac{1}{3}$tel vermindert wird, wornach also anzusetzen wären,

auf 100 fl. unbewegliches Vermögen nach dem alten Steuer-Catastro —— :. 7 fl. 24 kr.
thut in 5. Jahren vertheilt jährlich
—— :. 1 fl. 29 kr.

Bei der Classe von Landleuten, welche nicht über 500 fl. Steuer-Anschlag haben, ist in allweg eine Schonung nothwendig; hingegen bei denen von 500 bis 1000 fl. könnte es bei dem Ansaz von 100 fl. à 11 fl. $6\frac{2}{3}$ kr. oder jährlich 2 fl. $13\frac{1}{3}$ kr. bleiben, wobei sie gegen die Reichere noch die Schonung geniessen, daß sie nur successive ohne Verzinßung bezahlen dörfen.

§. 42.

Noch ist aber hier insonderheit zu bemerken, daß es bei der in dem alten Catastro laufenden Gewerb-Steuer, welche jährlich regulirt wird, bei dem Ansaz verbleiben muß.

§. 43.

Bei den Besizern von Capitalien und anderem

beweglichen rentirenden mithin steuerbare Vermögen, möchte es allein dabei zu belassen seyn, daß diejenige, welche nicht über 5000. fl. besizen, ihre Quotam à 2 fl. 30 kr. pr. Ct. mithin jährlich 30 kr. nur in 5. Jahren bezahlen dörfen.

Jedoch möchte bey Wittwen und Waisen, auch etwa bei solchen Personen, welche ganz allein von Zinsen, ohne irgend ein Gewerb oder Verdienst sich unterhalten müssen, eine weitere Moderation billig und nöthig, mithin wo nicht der einfache Ansaz selbsten zu moderiren, doch die Bezahlung des ganzen Belaufs erst bey der Summe von 12000 fl. zu fordern seyn.

§. 44.

Nach §. 41. und 43. wäre aber der Grundsaz, daß die Umlage nicht nur nach dem Vermögen in arithmetischer Proportion, sondern auch nach den Kräften abzumessen seye, nur bis auf 5000 fl. angewendet; bis hieher ist er auch in Rücksicht auf die ärmere Classe unumgänglich nothwendig, und wenn man den Ansaz gleich, nur nach den Kräften der Aermeren, bestimmen wollte, so würde in dem vorliegenden Fall der Noth nicht zu helfen seyn. Nun kommt es jezo noch darauf an, ob bei den Vermögens-Besitzern über 5000 fl. noch eine weitere Gradation statt finden solle.

Es scheint dieses nach §. 16. den Gesinnun-

gen unserer Voreltern und der Billigkeit gemäß zu seyn.

Man dürfte daher wohl bei 5000 fl. mit einem erhöhten Ansaz anfangen, und 3 pr. Ct. rechnen, nehmlich wer 6000 fl. und weiter zu versteuren hat, bezahlt

von 5000 fl. à 25 fl.	— —	125 fl. —
Von den weiteren 1000 fl.	— — — —	30 fl. —
	thut:	155 fl. —
Von 7000 fl.	— — — —	185 fl. —
u. s. w.		

und eben so könnte bei 10,000 fl. mit 4. pr. Ct. continuirt werden, und wäre also zu bezahlen von

5000 fl. à 25 fl.	— —	125 fl. —
Von weiteren 5000 fl. à 30 fl.	— —	150 fl. —
Von noch weiteren. 1000 fl.	— — — —	40 fl. —

Dieser weitere Beitrag, der sich zum Voraus nicht berechnen läßt, könnte den Abgang, der nach §. 29. und 41. entsteht, einigermasen übertragen helfen.

§. 45.

Nun sind aber mit all bisherigem erst 5. Millionen repartirt, und die Frage ist doch von mehr als 11. Millionen, und von denen jährlich hinzukommenden Zinsen, wie ist also für das wei-

tere Rath zu schaffen? Man wünscht, das ganze auf einmal bestimmt, geordnet und berechnet zu sehen.

Allein diß ist eine Unmöglichkeit; die ganze Erforderniß-Summe ist noch nicht liquidirt und beschlossen; die Beiträge von andern Corporibus können nicht so schnell regulirt, und verglichen werden; und doch bringt es täglich mehreren Nachtheil, wenn die Repartition länger ansteht.

Vorstehende ganze Berechnung wird zeigen, wie schwer es hält 5. Millionen umzulegen; was würde es also nüzen, wenn man für jezo eine grössere Summe festsezen und repartiren könnte und wollte.

Wenn nur einstweilen die Repartition auf 5. Millionen zum Effect kommt, so kann man alsdann erst vollständige Rechnung vorlegen, und über die fernere Erforderniß berathschlagen; und inzwischen wird man pflichtmäsig nicht versäumen, alle mögliche weitere Zuflüsse beizubringen.

Leider werden aber doch auch nach diesen 5. Millionen die Steuren noch lange erhöht bleiben müssen.

§. 46.

Zu einer weiteren Uebersicht wird hier noch ein anderer Modus, den Fundum Collectabilem nach

den jezigen Umständen zu bestimmen, beigefügt, nemlich:

50,000 Morgen Gärten und Länder, thut à 500 fl. —:·	25,000,000 fl. —
250,000 Morgen Wiesen, à 400 fl. —:·	100,000,000 fl. —
750,000 Morgen Aecker, à 100 fl. —:·	75,000,000 fl. —
50,000 Morgen Weinberg, à 200 fl. —:·	10,000,000 fl. —
260,000 Morgen Waldungen, à 40 fl. —:·	10,400,000 fl. —
—:·	220,400,000 fl. —
Gebäude. ——:·	55,000,000 fl. —
Verzinßliche Capitalien und Schulden. ——:·	20,000,000 fl. —
Vorräthe, Wein, Waaren rc. ——:·	15,000,000 fl. —
Pferde, Rind-Vieh, Schaafe rc. ——:·	10,000,000 fl. —
Summa ——:·	320,400,000. fl. —

Von dieser Summe würde zu einer Umlage von 5. Millionen nur der 64ste Theil mithin von 100 fl. 1 fl. 33$\frac{3}{4}$ kr. nöthig seyn.

Allein dieser Modus ist bei der großen Verschiedenheit der Güter in den Landesgegenden und in jedem einzelnen Ort, ohne kostbare Untersuchung, Taxation und Classification ganz impracticable, und man wird immer noch sicherer gehen, wenn

man sich für jetzo noch an das alte Steuer-Catastrum hält, indem ein neues System, wenn es übereilt werden müßte, vom ganzen Land zusammen noch viel ungleicher und unvollständiger ausfallen, und zu unendlichen Streitigkeiten Anlaß geben würde.

§. 47.

Wenn man das alte Steuer-Catastrum beibehält, so hat man für den bei weitem grösesten Theil des steuerbaren Vermögens, keine neue Untersuchung nöthig; es wäre auch solche nach §. 25. 28. 46. für den gegenwärtigen Zweck nimmer möglich.

Hingegen zu Eruirung der neuerlich zu dieser Contribution beizuziehenden beweglichen Vermögens-Gegenstände, gibt es schlechterdings kein anderes Mittel, als eine nach einer bestimmten Vorschrifft auf Pflichten, und bey Vermeidung der Confiscation, zu machende Anzeige, welche, wenn nach §. 17. die Haußmobilien wegbleiben, nicht so weitläuftig wird.

Es ist nicht zu widersprechen, daß die Offenbahrung des Vermögens unangenehm und beschwerlich, vielleicht auch manchmalen nachtheilig ist. Allein sie findet anderer Orten auch statt, und sie gehört in Substrato zu dem noch viel grösseren Uebel der Contribution selbsten, welches nicht abzuwenden ist.

Man kann immer solche Masregeln anwenden, daß die Vermögens-Anzeige nicht unter ungewaschene Hände kommt.

§. 48.

Bey den Capitalien könnte zwar durch den Abzug der Steuer bei den zinsreichenden Stellen die Anzeige vermieden werden, jedoch auch nur in tantum; hingegen müßte sie von den Commercianten und Negotianten, obwolen bei diesen die meiste Bedenklichkeit dagegen vorwaltet, dennoch geschehen.

§. 49.

Gleichwie die Commercianten von dem in ihrer Handlung steckenden Capital ihre Schulden abziehen dörfen; also ist dieses auch den Capitalisten zu gestatten, in welchem Fall der Zinß-Abzug bei den zinßreichenden Stellen nicht statt findet, sondern die Anzeige und Bezahlung im Ganzen nöthig ist.

§. 50.

Ueberhaupt liegt bei dem in præmissis unterliegenden Plan, zum Grund, daß die Vermögens-Anzeige und Untersuchung nicht alle Jahr vorgenommen, sondern einem jeden nach seinem gegenwärtigen Vermögens-Stand seine Gebühr von 5. Millionen angesezt, und von den Vermögenden

auf 1. mal, von den übrigen aber in 5. Jahren eingezogen wird, nach deren Verfluß nach §. 45. erst wieder die ferner nöthige Berathschlagung und Entschliessung geschehen kann.

Es ist leicht zu ermessen, welchen Vorzug dieser modus vor dem hat, wenn man alle Jahre bei denen so vielfältigen täglichen Vermögens-Veränderungen, eine neue Umlage machen müßte.

Es ist auch in Absicht auf die französische Contribution in der Natur der Sache gegründet, daß auf den gegenwärtigen Vermögens-Stand repartirt wird, und dieses hindert übrigens nicht, daß wenn einer ein Gut verkauft, er seinem Käufer seine rükständige Gebühr andingen und zuschreiben lassen kann.

§. 51.

Neben der bisher abgehandelten Vermögens-Steuer, kommt nun auch bei der Consumtions-Steuer, oder dem Accis zur Frage, ob solche nicht überhaupt, oder in Absicht auf gewisse Artikel erhöht, und auch auf solche, die bisher frei waren, ausgedehnt werden solle.

Wenn der Accis durchgehends nach der Instruction von 1744 eingezogen werden könnte, so würde er ohne Erhöhung des Ansazes viel mehr als bisher ertragen.

Allein bei denen Handlungs-Artikeln mußte man immer die Gebühr durch Admodiation bezie-

hen, und eine andere Administration ist ohne die so lästige Visitationen und ohne kostbare Anstalten nicht thunlich.

Wenn man auch nur die ausser Lands hereinkommende Luxusartikel höher belegen wollte, so wäre nicht nur um des Accises willen, sondern auch zu Erhaltung des innländischen Handels nothwendig, daß die heimliche Einfuhr und der Schleichhandel auf das strengste verhütet würde; Diß ist aber bei den vielen angränzenden und untermischten Reichsstädten und andern ausländischen Orten beinahe unmöglich und in diesem Fall würde die höchst nachtheilige Folge seyn, (welche sich vormals bei dem Tobak gezeigt hat,) daß die innländische Kaufleute ihren Debit verlieren würden, und das Accis = Gefäll sich eher verminderte, als vermehrte. So viel die innländischen Producten und besonders die zu den nothwendigsten Lebensbedürfnissen gehörige Articul betrift, so ist nicht räthlich eine erhöhte oder neue Auflage zu machen, weil solche meistens den Landmann betrift, und weil der Verkäufer sich nicht immer überzeugen läßt, daß ihme bei dem Verkaufs = Preis der bezahlte Accis wieder hereinkomme.

Ueberhaupt ist dieses eine solche weit umfassende und schwere Materie, daß sie eine Prüfung und Vergleichung von allen Seiten, eine Vernehmung des Handelsstandes selbsten, und eine gemeinschaftliche vielfältige Berathschlagung erfordert,

und nicht leicht und schnell entschieden werden kann.

§. 52.

Nach allen diesen Voraussetzungen folgt nun eine um so kürzere Beantwortung des communicirten Plans.

Welches Steuer-System soll gewählt werden:

I.) Ein von dem alten Steuer-System ganz abweichendes?

℟. ein ganz neues System ist zu dem gegenwärtigen Zweck unmöglich in Stand zu bringen, und anwendbar zu machen,

§. 25, 28, 45, 46, 47.

1.) Kopf-Steuer?

℟. Ist entweder ungerecht und drückend, oder zwecklos!

§. 23.

2.) Allgemeine Vermögens-Steuer?

℟. Diese ist nicht nur gesezlich

§. 7. 8. 16.

sondern sie ist in dem vorliegenden Fall aus den vielen angezeigten Gründen und Rüksichten unvermeidlich nothwendig.

Die Bestimmung ist in §. 24. dahin angegeben: Allgemeine Vermögens-Steuer.

§. 2. 3. 4. 9. 13. 14.

ohne alle Ausnahme der, bey den Ordinari-Steuren bestehenden, persönlichen oder Real-Exemtion.

§. 5. 6. 10. 11.

Von allem unbeweglichen und beweglichen

§. 10. 12. 13.

jedoch nur von dem rentirenden Vermögen

§. 17. 19. 23.

und von dem persönlichen Erwerb und Einkommen.

§. 20. 21. 22.

jedoch mit einer Classification nach den Kräften der Contribuenten.

§. 5. 6. 9. 15. 16. 18. 23. 29. 39. 40. 41. 43. 44.

a) sollen durchaus alle Vermögens-Theile besteuert werden?

R. alle rentirende Vermögenstheile.

§. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 17.

Mithin auch die Producte des steuerbaren Grund-Eigenthums?

R. Da die Capitalzinse nicht neben dem Capital besteuert werden, so können auch die Producten des steuerbaren Fundi nicht neben dem Anschlag des Fundi zur Anlage kommen.

Das Vieh, welches nicht zum Handel, sondern von eigenem Futter gehalten wird?

R. Da das Vieh durch Nutzung, Verdienst, Fürwachs und Commercium einen würklichen Ertrag und Gewinn gewährt, so ist es nach einem billigen Anschlag wie verzinßliche Activ-Capitalien zu belegen.

§. 19.

b) In welche Gleichung sollen die Vermögens-Theile gegeneinander gebracht werden?

1. Von dem in dem alten Steuer-Catastro begriffenen Vermögen wird der Steuer-Anschlag fünffach genommen.

§. 26. 28. 30. 34.

jedoch mit einigen Modificationen.

§. 29. 37. 41. 42.

Capital- und anderes rentirendes Vermögen wird nach der würklichen existirenden, dem jetzigen wahren Werth und Preiß gemäß berechneten Summe angelegt; indeme ein Handels-Capital in Waaren und Weinlager durch mehreres Interesse andere Vorzüge des verzinßlichen Capitals wieder aufwiegt.

a) Soll der Steuer-Anschlag des steuerbaren Grund-Eigenthums als Norm angenommen, und hiernach der Anschlag der übrigen Vermögenstheile regulirt werden?

oder sollen

b) auch die Güter nach dem würklichen wahren Werth angeschlagen, und eben so auch die übrige Vermögens-Theile behandelt werden?

2. Da eine neue Taxation, Classification, und Beschreibung unermeßliche Kosten verursachen, zu unendlichen Streitigkeiten Anlaß geben, und am Ende wieder unvollständig und veränderlich seyn würde;

so wåre das alte Steuer=System zum Grund zu legen, weil auf diese Weise, für den bei weitem grösseſten Theil des steuerbaren Vermögens keine neue Untersuchung nöthig ist, auch diese für den gegenwärtigen Zweck nimmer möglich wäre.

§. 25. 28. 46. 47.

Die übrige Vermögens=Theile sind nach ihrem jetzigen wahren Werth und Preiß, jedoch die Handelswaaren nach dem Ankaufs=Preiß mit dem effectiven Geldbelauf in Berechnung zu nehmen.

Nur bei dem Vieh könnte man einen bestimmten Preiß nach einigen Classen vorschreiben.

II.) Oder soll das bisherige Steuer=System beibehalten werden, jedoch so, daß sonst gewisse, bisher nicht besteuerte Subjecte und Gegenstände ausserordentlicher Weise besteuert werden?

R. von dem bisherigen Steuer=System wird das Catastrum oder der Steuer=Anschlag beibehalten.

§. 25. 28. 46. 47.

1) Was kann in diesem Fall jährlich den bisherigen steuerbaren Objecten, nemlich

a.) dem Grund=Eigenthum und Gewerbe aufgelegt werden, und zwar neben den Receßmäßigen Steuren?

R. Bei der dißmaligen Repartition auf 5. Millionen, werden auf 100 fl. Steuer=Anschlag nach dem alten Catastro — : . 11 fl. 6 $\frac{2}{3}$ kr. — Jedoch bei denjenigen, welche nicht über 500 fl. Steuer=Anschlag haben nur 7. fl. 24. kr. angesezt.

Die Besitzer, so nicht über 1000 fl. Anschlag haben, dürfen ihre Gebühren in 5. Jahren vertheilt bezahlen, die über 1000 fl. aber, sollen solche auf einmal entrichten.

§. 36. 40. 41. 15. 16.

b) soll die bisherige Consumtions-Steuer, nemlich der Accis

a.) nicht überhaupt, oder

b.) in Absicht auf gewisse Artikel erhöht werden?

R. bleibt noch auf weitere Prüfung ausgesezt

§. 51.

2.) in Ansehung der sonst nicht steuerbaren Subjecte, Gegenstände und Einkünfte,

fragt es sich:

a) Wie weit soll die bisherige Grund- und Gewerb-Steuer,

a) in Absicht auf die Objecte ausgedehnt werden?

a) sollen nur Gegenstände, die Ertrag abwerfen, mithin Einkünfte besteuert werden? als wohin gehören,

aa) Steuerfreie liegende Güter.

R. Nur das rentirende Vermögen wird besteuert.

§. 17. 24.

Bei der in Frage stehenden Contributions-Um-

lage cessiren alle bei den Ordinari-Steuren bestehende persönliche oder Real-Exemtionen.

§. 6. 9. 24.

mithin sind die steuerfreie Güter in gleichen Anschlag mit den altsteuerbaren nach ihrer Qualität zu setzen.

bb) Gefälle der Ausländer?

℞. Diese müssen, wo nicht besondere Umstände vorwalten, zur Contribution mit beigezogen, und nach ihrem bilancirten Ertrag den Capitalien gleich berechnet werden.

cc) Capitalien?

℞. Bei der allgemeinen Vermögens-Steuer ist ihre verhältnißmäßige Besteurung keinem Zweifel unterworfen.

§. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 26. 27. 30. 37. 38. 43. 44. 47. 48. 49. 50.

dd) Besoldungen?

℞. Diese werden aus den angeführten Gründen nach einer billigen Claßification mit äusserster Schonung der gering besoldeten zur Contribution beigezogen.

§. 2. 6. 9. 10. 11. 12. 13. 20. 21. 22.

β) oder auch solche, die keinen Ertrag abwerfen,

aa) baares Geld?

℞. Gegenstände die keinen Ertrag abwerfen, werden nicht besteuert, und baares Geld ist gemeiniglich nur zu Bestreitung der Ausgaben vorräthig, und eine Untersuchung hierüber niemalen thunlich und räthlich.

§. 17.

bb) Pretiosen, verarbeitetes Gold und Silber?

℞. Per modum Exemtionis sollten dergleichen Luxusartikel mit 3 fl. pr. Ct. belegt werden.

§. 18.

cc) Hausrath aller Art?

℞. Ist nicht zu besteuren.

§. 17.

dd) Erd-Erzeugnisse an Früchten und Wein,

sowohl

αα) selbst erzeugte, als

ββ) erkaufte?

℞. Es ist oben schon bemerkt, daß, gleichwie die Capitalzinße nicht neben dem Capital besteuert werden, also auch die Producten des steuerbaren Fundi nicht neben dem Anschlag des Fundi zur Anlage kommen können.

Hingegen die zum Commercio erkauffte Früch-

ten und Weine sind mit dem darinn steckenden rentirenden Capital in Berechnung zu bringen und den verzinßlichen Capitalien gleich anzulegen, weil, wie oben schon vorgekommen, dergleichen Handels-Capital durch mehreres Interesse andere Vorzüge des verzinßlichen Capitals wieder aufwiegt

§. 17.

ee) Vieh?

℞. Wird, weil es durch Nuzung, Verdienst, Fürwachs und Commercium einen wirklichen Ertrag und Gewinn gewährt, nach einem billigen Anschlag besteuert.

§. 19.

b) Fragt sich, wie oder welche Subjecte sollen diese Gegenstände versteuren?

α) nur einzelne Unterthanen? Oder

β) auch Corpora und zwar insbesondere

aa) die Universität Tübingen?

℞. Die Universität ist von ihrem beträchtlichen Fond von jeher steuerpflichtig gewesen.

Zur Contribution wird sie also wie andere angelegt; auch werden insonderheit die von ihr besoldete zur Besoldungs-Steuer mit beigezogen.

Uebrigens aber ist bei dergleichen Corporibus, welche Gefälle mancher Art haben, eine Ueber-

einkunft immer einer weitläuftigen Untersuchung vorzuziehen.

bb) Amts = Pflegen und Commun = Cassen?

R. Da zugleich eine Gleichstellung der Städt und Aemter unter sich zu erzielen ist, so müssen auch die Commun=Effecten, welche in dem alten Steuer-Catastro begriffen sind, wie das Vermögen der Bürger, angelegt werden, und dieses findet auch bei den Activ = Capitalien und anderem beweglichen Vermögen statt; die Passiv = Capitalien dürfen abgezogen werden, jedoch diejenige nicht, welche erst neuerlich wegen der Contribution aufgenommen werden, indeme diese als ein Vorschuß und Forderung an die ganze Contributions = Masse zu betrachten sind, und durch Abrechnung wieder vergütet werden.

cc) Der weltliche und geistliche Wittwen = Fiscus?

R. Bei dieser allgemeinen Umlage solle keiner Ausnahme statt gegeben — und dahero auch das Activ=Vermögen des Wittwen=Fisci angelegt werden.

dd) Pia Corpora aller Art?

R. Die Pia Corpora machen respective einen Theil des Commun = Vermögens aus, denn in einem Ort, wo das Pium Corpus unvermögend ist, muß aus den Commun = Cassen zugeschossen werden.

Zur Gleichstellung unter den Communen ist dahero auch das Vermögen und Einkommen der piorum Corporum zur Contribution zu ziehen.

Insonderheit

ee) Zucht- und Waisenhäuser?

R. Können von der allgemeinen Regul auch nicht ausgenommen werden; es muß bei ihnen, wie bei Privatis, die jezige Abgabe durch Ersparniß wieder hereingebracht werden.

ff) Stipendien?

gg) Handwerkszünfte?

R. Da das Einkommen bei diesen beeden Rubriquen Privatpersonen zufließt, so kann auch hiebei keiner Exemtion statt gegeben werden.

b) In Absicht auf die Consumtions-Steuer oder den Accis.

a) sollen nicht gewisse Artikel, die bisher accisfrei waren, dem Accis unterworfen werden, und welche?

b) sollen die hie und da ertheilte Accis-Freiheiten nicht so lange bis der Kriegs-Schaden getilgt seyn wird, aufhören?

R. Wie die steuerfreie Güter ferner bei den ordin. Steuren frei bleiben, so können auch bei dem bisherigen Accis die contrahirte und stipulirte Freiheiten nicht entzogen, hingegen auf einen erhöhten oder ganz neuen Ansaz auch nicht extendirt werden.

c) Wie sind die sonst nicht steuerbare Objecten

a) mit den sonst steuerbaren in Gleichung zu bringen, und

b) in welche Classe sind diejenige Artikel zu setzen, die aufs neue mit Accis belegt werden sollen?

y. Wenn eine neue Regulirung und Bestimmung des Accises geschehen sollte, so müßten derselben noch gründliche Untersuchungen und Prüfungen aller Umstände vorangehen

§. 51.

Zweyte Beylage

zum zweyten Heft

der officiellen Zeitschrift:

der Landtag

in dem

Herzogthum Würtemberg

im Jahr 1797.

Nachricht für den Buchbinder:

Gutächtliche Gedanken

über

die Umlage

der neuerlichen Kriegs-Schäden

in Würtemberg.

Von

Johann Georg Hartmann

Hof- und Domainen-Rath.

Tübingen und Stuttgard, 1797.

in der J. G. Cottaschen und Mezlerschen Buchhandlung.

Hochlöbliche Landesversammlung!

Die schmeichelhafte Zuschrift einer hochlöblichen Landesversammlung, wodurch auch ich um Mittheilung meiner Gedanken über die Kriegsschadens-Umlage aufgefordert wurde, erwekte in mir den lebhaftesten Dank für das mir bezeugte gütige Zutrauen.

So sehr ich mich hiedurch auf der einen Seite geehrt finde, so lebhaft fühle ich auf der andern Seite den Mangel der Kräfte,

den unverdienten Erwartungen zu entsprechen. Ich habe mich daher in keiner andern Rücksicht entschliessen können, meine in der Anlage enthaltene Gedanken über diesen wichtigen Gegenstand aufzusetzen, als um einer Hochlöblichen Landesversammlung wenigstens durch meine Bereitwilligkeit zu zeigen, wie sehr ich das in mich gesezte Vertrauen zu schätzen weiß.

In einem Alter von 66. Jahren fängt der Geist an, seine Hülfe zu versagen: er leistet nicht mehr, was man in jüngern Jahren von ihm hatte hoffen dürfen, so wie die Uhr, wenn sie am Ablauffen ist, nimmer mit der Zeit genau fortzurücken vermag: zu dem kommt, daß das Steuerwesen bey meinem bisherigen Geschäftskreise blos eine theoretische Beschäftigung für mich seyn konnte, und daß gerade bei diesem Gegenstande die Theo-

rie, wenn sie nicht auf Erfahrung gestüzt ist, immer unzulänglich bleibt.

Ueberhaupt scheint mir die Materie von richtiger Vertheilung der Kriegslast von so grossem und wichtigem Umfange zu seyn, daß ich überzeugt bin, sie könne nur durch gemeinschaftliche Bemühungen mehrerer verständiger, mit dem Lande und dem bisherigen Steuerwesen vollkommen bekannter, Männer bearbeitet werden.

Alle Vorschläge des Einzelnen sind deßwegen um so mehr nur als rohe Materialien zu dem aufzuführenden Gebäude zu betrachten, je mehr es demselben an Notizen fehlt, welche bey einem Umlag-Projekte wesentlich zum Grunde gelegt werden müssen.

Ich bitte deßwegen eine Hochlöbliche Landesversammlung gehorsamst unter

Rüksicht auf diese Umstände, das mir bezeugte gütige Zutrauen in schonende Nachsicht zu verwandeln, und habe die Ehre, mit den Versicherungen der vollkommensten Verehrung zu beharren,

Einer Hochlöblichen Landesversammlung

Stuttgart den 15ten May 1797.

gehors. Dr. Hof- und Domainen-Rath, J. G. Hartmann.

Inhalt.

Vorerinnerung.
Kopfsteuer. §. 2.
Vermögenssteuer. §. 3.
Bisherige Besteurungs=Gegenstände. §. 8.
Revision des Steuerfusses. §. 12.
Fortreichung der bisherigen Steuren. §. 14.
Vergleichung des Steuerbezugs von 1741. mit neuern Steuererhebungen. §. 15.
Resultat dieser Vergleichung. §. 19.
Verhältnis der bisherigen Steuerbeiträge zu dem Capitalwerthe der Güter. §. 20.
Accise. §. 23.
Capitalsteuer. §. 24.
Gewerbesteuer. §. 35.
Viehsteuer. §. 36.
Weinsteuer. §. 37.
Steuerfreie Güter. §. 38.
Gefälle der Ausländer. §. 39.
Corpora überhaupt. §. 40.
Stipendien. §. 40.
Geist= und weltlicher Wittwen=Fiscus. §. 40.

Universität Tübingen. §. 40.
Besoldungen. §. 41.
Pensionen, zufällige Verdienste ꝛc. §. 48.
Besteurung gewisser eingebildeter Bedürfnisse. §. 49.
Freiwillige Beiträge. §. 50.
Beschluß. §. 51.

Vorerinnerung

Wenn von Umlage einer Millionen betragenden ausserordentlichen Summe die Rede ist, und Vorschläge gemacht werden sollen: wie eine solche Umlage bewürkt werden könne; Wenn beurtheilt werden soll: ob und in wieferne der gewöhnliche Steuer-Fond darzu hinreiche, oder ob neben demselben noch außergewöhnliche Mittel, und welche nöthig seyen; so muß vorerst jene Summe genau bestimmt werden.

Man muß in den Stand gesezt seyn, dieselbe mit den gewöhnlichen Steuer-Kräften zu vergleichen, bei der Unzulänglichkeit derselben müssen die nöthigen neuen Quellen geprüft — muß ihre Ergiebigkeit beurtheilt und auf diese Vordersätze hin sodann bestimmt werden, welche Summe jährlich erhoben werden könne, wie viel Zeit also erforderlich sey, das Capital samt den Interessen zu berichtigen. So wie es an einem jener Postulate fehlt, so wird das ganze System auf Sand gebaut, und alle darauf verwendete Bemühungen sind fruchtlos.

Zu Beantwortung der Frage:

„Wie ist der neuerliche Kriegsschaden umzulegen, daß die Kräfte der Bürger nicht zu sehr erschöpft werden, und der Nahrungs-Stand aufrecht erhalten bleibe?“

scheint es bis jezt noch beinahe an allen diesen wesentlichen Notizen, wenigstens dem Privatmanne, zu fehlen, und selbst der erste Gegenstand: welche Summe die umzulegende Kriegsschäden betrage? wird noch einer genaueren Prüfung benöthigt seyn.

Nach der mir gütigst mitgetheilten Nachricht, belauft sich der durch die K. K. Truppen dem Lande zugegangene Schaden ungefehr auf —:• 5,500,000 fl.
der französische Kriegsschaden aber, inclusive der Plünderungen, deren Summe nach den eingekommenen Berichten —:• 1,906,561 fl. ausmachen soll —:• 5,892,534 fl.
mithin der ganze gegenwärtig berechnete Kriegsschaden, auf —:• 11,392,534 fl.

Eine Summe, deren Umlage allerdings die sorgfältigste Prüfung und Circumspection verdiente, welche aber vor der Hand bei einem neuen Steuerprojecte unmöglich zu Grunde gelegt werden kann, indem

1) der durch die K.K. Truppen verursachte Schaden mit der französischen Contribution nicht wohl eher zu vermengen ist, bis zuvor entschieden seyn wird, was das Land an jenem für eine Vergütung erhalte. Es könnte selbst den gegründeten Ansprüchen auf eine Entschädigung nachtheilig seyn, wenn der Belauf ohne weiters umgelegt werden wollte. Deßwegen möchten zwar einstweilen die

Unterthanen wegen dieser Schäden, nach vorgängiger genauer Prüfung und Moderation derselben zu befriedigen, allein blos die Interessen aus dem deshalb bereits aufgenommenen und noch aufzunehmenden Capitale umzulegen, zuvor aber auch zu entscheiden seyn: welche einberichtete Schäden von dem ganzen Lande zu übernehmen, und welche von den Städten und Aemtern und ihren Communen allein zu tragen seyen?

2) Sollten in Absicht auf die französische Contribution die Antheile, welche die Reichs-Städte, die Vasallen, die verschiedene Corpora ꝛc. daran zu tragen hätten, zuvor berichtigt, und in Ansehung der Plünderungen und deren Vergütung das nöthige bestimmt seyn.

Alsdann erst würde man von einem festen Anhaltpuncte ausgehen können. Aus dem bisherigen Steuerbezuge würde sich ergeben, wie viel vor dem Krieg zu Bestreitung der gewöhnlichen Landes-Ausgaben erhoben werden mußte, und wie viel während des Kriegs umgelegt worden ist.

Eine Vergleichung, welche auf die Ergiebigkeit der gewöhnlichen Steuerkräfte einigermassen folgern liesse. Eine genaue Untersuchung der Landschaftlichen Oeconomie würde zeigen: ob etwas — und wie viel an dem bisherigen Aufwande erübrigt werden könne, wie viel also nach Abzug des Erübrigten, theils durch die ordentlichen, theils durch ausserordentliche Wege, zur allmähligen Abtra-

gung der neuesten Landes-Schulden noch umgelegt werden müsse, wenn die Summe in einer gewissen Reihe von Jahren berichtigt werden wollte.

Inzwischen erfordern diese Untersuchungen Zeit und Mühe, und es müssen wichtige Zahlungen geleistet werden, ehe und bevor der Steuer-Plan ganz berichtigt seyn kann.

Sehr beträchtlich wird die Umlagssumme, auch nach der strengsten Sichtung, immer bleiben, und deswegen möchte sich vor der Hand in Bälde darüber zu vereinigen seyn:

Welche Steuer-Mittel sollen gewählt werden, um schon in dem laufenden Jahre nicht nur die Zinse, aus denen in der allgemeinen Noth aufgenommenen Capitalien berichtigen, sondern, wo möglich, auch an der Capitalsumme selbst noch etwas abtragen zu können?

Eine Hochlöbliche Landesversammlung hat sich bereits über einen Plan vereinigt, den sie bey Berathschlagung über diese Frage zu Grunde legen will.

Ich werde meine Gedanken über die darinn berührte Steuren mit Unbefangenheit vorlegen, und überlasse Derselben deren nähere Prüfung und Beurtheilung.

§. 1.

Nach dem von einer Hochlöblichen Landesversammlung mitgetheilten Plane, sollen die Steuren, welche zu Tilgung der Kriegsschäden benuzt werden könnten, überhaupt untersucht, und hienach geprüft werden:

I.) Ob ein von dem bisherigen Steuer-Systeme ganz abweichendes System eingeschlagen werden soll? und zwar

1.) Kopf-Steuer?

§. 2.

Wenn man bei der gegenwärtigen Kopf-Steuer-Umlage von dem Princip ausgehen wollte: die an die Franzosen bezalte Brandschatzung (Plünderungen und die östereichischen Kriegsschäden abgerechnet) müßte von den Bürgern, des erhaltenen Schuzzes wegen, bezahlt werden; so leitete dieser Saz, neben einer Vermögenssteuer, zugleich auch unmittelbar auf eine Kopfsteuer hin.

Bei der französischen Invasion, war nähmlich theils unser Vermögen, theils unsere persönliche Sicherheit, unser Leben, unsere Freiheit in Gefahr.

Es müßte also, nach diesem Princip, die Umlage

1.) nach der Proportion des Vermögens überhaupt eingerichtet werden, weil nach diesem Ver-

hältniß auch die Gefahr größer oder geringer war, welche demselben hätte zustossen können.

Je mehr also der Einzelne Vermögen hätte verlieren können, desto mehr mußte er auch an dem Aufwande beitragen, wodurch dieses Vermögen erhalten wurde. Eine ganz andere Beschaffenheit hätte es aber mit dem persönlichen Schutz. Dieser mußte sich ohne Unterschied auf jeden Bürger gleich erstrecken. Aus diesem folgte also, daß Jeder um dieses gleichen Schutzes willen, für seine Person eine gleiche Abgabe entrichten müßte.

Hier könnte kein Unterschied zwischen dem Säugling und dem Greisen statt finden. Der Bettler würde sich in Eine Classe mit dem Millionär gesezt sehen.

Dieses Princip der Gleichheit dürfte wohl dem menschlichen Verstande eben so wenig, als dem menschlichen Herzen Ehre bringen.

Jede Abgabe, wodurch die Bürger nicht nach Maasgabe ihres wirkenden Vermögens angelegt werden, die sich mit der Vermehrung der Familie des Hausvaters vermehrt, ist schädlich: und diese und noch andere Gebrechen hat die Kopfsteuer.

„Wo immer der Mensch bezahlt und nicht der Besitzer," sagt einer unserer vorzüglichsten, staatswirthschaftlichen Schriftsteller, „da ist die bürgerliche Freiheit an der Wurzel verlezt *)."

*) Des Grafen Veri Betrachtungen über die Staatswirthschaft. Mannheim 1785.

Die Kopfsteuer kann deswegen als Universal-Auflage, nie Empfehlung verdienen. Als eine Particular-Auflage neben der Vermögenssteuer, würde sie aber, wenn man sie so mäßig machen wollte, daß sie dem ärmern Bürger nicht ganz lästig fiele, wenig abwerfen, und es wäre doch nicht billig, wenn man auch nur in einer Neben-Auflage den Armen mit dem Reichen gleich halten wollte.

Zudem ist im Lande bereits eine Art von Kopfsteuer eingeführt. Die Bürger haben nehmlich die Bürgersteuer, die Beisitzer das Beisizgeld, die Juden das Schuzgeld zu bezahlen, welche Abgaben ganz die Eigenschaft einer Kopfsteuer haben.

Man glaubt zwar, daß der Inconvenienz, welche aus der gleichen Anlegung der ärmeren Bürger mit den reichen entspringt, dadurch begegnet werden könne, wenn gewisse Classen oder Stände festgesezt werden, nach welchen der Beitrag von der niedrigsten, bis zur höchsten Classe steige: wie dieses bei denen in den Jahren 1691. 1694 und 1708. zu Bestreitung der Kriegskosten und Contributionen eingeführten, aber nie lange gedauerten Kopf- und Familien-Steuren auch auf verschiedene Weise wirklich geschehen ist.

Allein, da die Glüks-Güter im Staate nicht nach dem Verhältnisse des Rangs oder des Wirkungskreises vertheilt sind; so würde auch durch eine Klasseneintheilung den angeführten Ungereimtheiten nicht begegnet werden. Wollte man aber

zugleich auf das Vermögen Rüksicht nehmen, so würde die Kopfsteuer ihr Charakteristisches verliehren und in eine Vermögenssteuer verwandelt werden.

Billigerweise sollte man also von dieser Steuer keinen Gebrauch machen.

§. 3.

2.) Vermögens = Steuer.

Vermögens-Steuer. Indem die gesammten Kriegs-Schäden nicht sowohl des erhaltenen Schutzes wegen bezahlt und umgelegt werden müssen, (wohin sollten die Plünderungs = und österreichische Kriegs = Schäden gerechnet werden?) sondern weil es überhaupt das allgemeine Beste, das Bedürfniß des Staats erfordert, und jeder Bürger die Pflicht hat, nach seinen Kräften zu Aufrechterhaltung des Staatswohls beizutragen; so scheint die Einführung einer allgemeinen Vermögenssteuer, auf den ersten Anblik, das zwekmäßigste zu seyn, wordurch der Kriegsschaden erhoben werden könnte.

§. 4.

Eine Vermögenssteuer in dem ausgedehnten Verstande des Worts ist eine Abgabe, welche sich auf den Werth des ganzen besitzenden Eigenthums gründet.

Wer viel besizt, giebt viel; der Aermere zahlt nach dem Verhältniß seiner Armuth.

Der Saz, daß der Beitrag der Bürger zu

den öffentlichen Lasten sich wie ihr Vermögen verhalten müsse, hat allerdings viel für sich, und aus diesem Grunde mag die Vermögens-Steuer schon in ältern Zeiten üblich gewesen seyn, wie sie denn auch in unserm Vaterlande nach einer unter der Regierung Herzog Ulrichs im Jahr 1514. in das Land erlassenen gedrukten Instruction, eine der ältesten Besteurungs-Arten zu seyn scheint.

So einleuchtend aber auf der einen Seite das Princip seyn mag, so auffallend muß den Vertheidigern dieses Steuer-Systems die Erfahrung seyn, daß dasselbe im ganzen deutschen Reiche nur in wenigen Gegenden, hauptsächlich aber in einigen Reichsstädten noch eingeführt ist.

Bei dem einleuchtenden des Sazes, müssen demnach doch Gründe vorhanden seyn, welche der Ausführung dieses Systems im Wege stehen, und warum man lieber zu zusammen gesezten Steuren seine Zuflucht nahm. Bei näherer Betrachtung dieser Besteurungs-Art, findet man auch würklich, daß dieselbe, so sehr auch der Schein dafür spricht, auf keinen guten Grund gebaut sey.

Die in die Jahren 1691. und 1694. und in den Jahren 1708. und 1710. zu Bestreitung der Contributionen und Kriegs-Schäden neben der obgedachten Familien-Steuer eingeführte Vermögens-Steuren, waren so wenig als die blosse Kopfsteuren von langer Dauer.

Die im Jahr 1736. unter dem Titul einer Schuz-Schirm- und Familien-Steuer, und unter dem Vorwande der damaligen offenbaren Ungleichheit in dem in dem Lande — recipirten modo collectandi, ausgeschriebene, aber wegen der dabei sich gezeigten Schwierigkeiten nicht zu Stande gekommene Vermögenssteuer, gab nicht nur die eigentliche Veranlassung zu dem Rezeße in dem Landtags-Abschiede vom Jahr 1739., vermög dessen es fürhin bei dem bisherigen modo collectandi gelassen werden, und wenn etwa ein und anderes dabei zu verbessern oder zu verändern seyn würde, solches nicht anders, als nach vorheriger Communication und Verabschiedung mit der Landschafft geschehen soll: sondern sie bewürkte auch die im Jahr 1740. und 1741. von Herrn und Lande beschloßene, und gleich darauf vorgenommene Steuer-Revision und Peräquation. Auch wurde die im Jahre 1764. unter Herzog Carls Regierung versuchte Wiedereinführung einer Schuz-Vermögens- und Familien-Steuer, durch die von Seiten der Landschaft unterm 9ten April und 11ten März 1764. gemachte dringende Vorstellungen über den — bei diesem der Landes-Verfassung e diametro entgegen laufenden — modum collectandi, und über die bei der Ausführung sich unausbleiblich äussernde sehr viele höchstwichtige Bedenklichkeiten und Anstände, hintertrieben.

Daher die Wiederholung des oben angeführ-

ten 1739ger Landtags = Recesses in dem Erbvergliche vom Jahr 1770.

§. 5.

Da es scheint, daß dieses System dennoch, unter den gegenwärtigen Umständen, vor der Execution, am meisten Anhänger finden wolle; so sey es mir erlaubt, einige Zweifel dagegen vorzubringen.

§. 6.

Schwierigkeiten, welche der Einführung einer allgemeinen Vermögens-Steuer im Wege stehen.

Die erste Schwierigkeit legt sich bei der Schäzung des Vermögens der Contribuenten an den Tag.

Soll das Vermögen der Bürger obrigkeitlich untersucht werden?

Mit welcher Bedrückung, mit welcher Kränkung der bürgerlichen Freiheit, mit welchem Zeit- und Kostens = Aufwande, würde eine solche Untersuchung von Hauß zu Hauß verknüpft seyn?

Der Anschlag der Vermögens = Stücke, welche keine bestimmte allgemeine Taxe haben, ist immer der Willkühr der Taxatoren unterworfen, und die unleidentliche Gewaltthaten, welche deswegen ehemals in Frankreich begangen wurden, werden noch lange in lebhaftem Andenken bleiben, und immer ein abschreckendes Beispiel gegen solche Untersuchungen seyn.

Diese Gewaltthätigkeiten müssen bei der Wandelbarkeit des Vermögens von Jahr zu Jahr wiederholt vorgenommen werden, und ein grosser Theil der eingehenden Beiträge wird wieder durch die Kosten der Untersuchung absorbirt.

Man hat zwar geglaubt, daß man die Schäzung des Vermögens dem einzelnen Besizer überlassen könne, wenn man eine abschreckende Strafe für diejenigen festsezte, welche dasselbe zu gering angeben würden, oder wenn man jeden Bürger seine Vermögensangabe mit einem Eide beschwören liesse.

Allein der unmoralische Mensch wird sich weder durch Leibes- noch durch Geld-Strafen bestimmen lassen, sein Vermögen gewissenhaft anzugeben, so lange ihm ein Spielraum bleibt, die allzuniedrigen Anschläge zu entschuldigen, oder, so lange die Gründe der Wahrscheinlichkeit für die Nichtentdekkung stärker sind, als für die Offenbahrung. Auch der Eidschwur wird unter diesen Umständen seine Wirkung nicht thun, und es wäre auch in politischer Rüksicht nicht räthlich, wenn man Eide vermehren wollte, um Meineide zu häufen.

Ueberdies muß man von Seiten des Staats, die Gewissenhaftigkeit der Bürger nie auf eine verfängliche Weise auf die Probe sezen. Es prüfe sich ein jeder, ob er im Stande sey, sein Vermögen, besonders das Mobiliar-Vermögen richtig anzuschlagen. Den Einkaufs-Preiß der Mobilien

zum Grund zu legen, wird wohl nie gefordert werden können, auch hat nicht jeder Haußvater die geordnete Wirthschaft, daß er Inventarien hält, und die Einkaufs-Preise beisezt. Bei gebrauchten Dingen ist aber die Preisbestimmung willkührlich, und wie sollen Dinge der individuellen Liebhaberei angeschlagen werden? Sie haben öfters gar keinen Preis, und nur für den Besizer einen individuellen und zwar oft hohen Werth.

Bei der strengsten Gewißenhaftigkeit im Anschlage würde der ehrliche Mann der Verläumdung Preis gegeben: er könnte selbst bei sich nicht zureichende Beruhigungs-Gründe finden, warum der einzelne Gegenstand nicht höher, oder niedriger angeschlagen worden wäre, warum er also die Totalsumme nicht vermehrt oder vermindert hätte.

Bei entstehenden Zweifeln würde es am Ende doch auf eine gewaltsame Untersuchung hinauslaufen, oder wenn man auch bis zum Tode für Verdacht und Verläumdung gesichert wäre, und bei einer obrigkeitlichen Taxation, oder durch einen Auctionserlöß sich mehr oder weniger Vermögen ergeben würde; so müßte man der nicht gleichgültigen Nachrede eines Grossprechers oder Betrügers entgegen sehen.

Gegen beides muß nun der ehrliche Mann geschüzt werden: und es ist überhaupt Pflicht einer guten Regierung dafür Sorge zu tragen, daß die edlere Gefühle der Bürger und ihre Gewissen-

haftigkeit, bei dem Spielraum, welche ihnen öffentliche Anordnung zulassen, nicht nach und nach eingeschläfert werden, indem durch den Gedanken: „man wird, oder man kann es hier so genau nicht „nehmen!“ mancher auch in andern Dingen einen leichtern Sinn bekommen dürfte.

Man könnte zwar für alle Arten von Mobilien, Pretiosen, Gold, Silber ꝛc. Classen nach den verschiedenen Ständen festsetzen, und jeder Classe, ohne nähere Untersuchung, eine Mobiliar-Taxe bestimmen. Allein, auch eine Classen-Abtheilung würde bei dem so ganz ungleichen Vermögens-Besiz, der Sache keine Genüge leisten.

Aus den angeführten — und mehrern andern Gründen, dürfte daher eine Vermögens-Steuer, nach welcher alle Vermögens-Theile besteuert werden sollten, nicht räthlich seyn; man möchte bei den liegenden Gütern den Steuer-Anschlag oder den wahren Werth zu Grunde legen, und auch bei den übrigen Vermögens-Theilen den wahren Werth, oder eine mässige Taxe annehmen wollen.

§. 7.

Wenn nun weder die Kopf- noch die Vermögens-Steuer eingeführt zu werden verdienen, so ist nunmehr zu untersuchen:

II. Ob zu Umlage der Kriegsschäden das bisherige Steuersystem beibehalten werden soll, jedoch so, daß gewisse bisher nicht besteuerte Subjecte und Gegenstände ausserordentlicher Weise besteuert werden.

§. 8.

Bißherige Steuer-Gegenstände.

Bei näherer Betrachtung der vaterländischen Steuren finden wir, daß sie größtentheils auf sehr guten Principien ruhen, und daß sie deswegen sowohl zu ordentlichen, als ausserordentlichen Erhebungen vorzüglich tauglich seyen.

Grundstücke, Häuser, Gewerbe, Vieh, Capitalien, zum Handel bestimmte Wein-Vorräthe und die Verzehrung, sind Gegenstände, welche mehr oder weniger diejenigen Eigenschaften an sich haben, um sie einer zwekmäsigen Besteurung unterwerfen zu können, und in den angezeigten Vermögens-Theilen besteht auch hauptsächlich neben dem Hausrathe, dem baaren Gelde, Pretiosen ꝛc. unsere ganze Habschaft.

§. 9.

Grundsätze der Besteurung.

Indem jene Vermögens-Gegenstände der Besteurung unterworfen wurden, unterschied man deutlich, zwischen todtem

und wirkendem Vermögen. Man sah das erste, da dessen Besiz keine Würkung auf den Staat hat, für keinen schiklichen Gegenstand der Besteurung an, und deswegen nahmen auch die Gesezgeber das Hausgeräthe, Gold- und Silber-Geschmeide, Pretiosen, das vorräthige Geld ꝛc., welch' lezteres ohnehin einer beständigen Veränderung unterworfen ist, davon aus: das andere hingegen eignet sich um so vollkommener dazu, je mehr es durch den zweckmäsigen Gebrauch desselben dem Besizer möglich wird, für die darauf legenden Abgaben nach und nach mehr oder weniger sich wieder zu entschädigen.

Die Abgaben sind nähmlich um so weniger lästig, je mehr derjenige, welchen sie unmittelbar treffen, Gelegenheit hat, den Betrag unmerklich auf andere zu wälzen, die nicht unmittelbar angelegt werden, kurz! je mehr der Steurende sich wieder dafür entschädigen kann.

Wird deswegen die Gütersteuer erhöht, so steigt nach Verhältniß dieser Erhöhung der Preis der landwirthschaftlichen Producte, weil sich der Grundbesitzer durch höhere Preise seiner Erzeugnisse zu entschädigen trachtet. Die Miethzinße nehmen zu, wie die Häuser-Steuer steigt. Die Waaren des Handelsmanns, des Fabrikanten, des Künstlers steigen nach Verhältniß seiner Abgaben.

Der Consument muß das Fleisch theurer bezahlen, wenn entweder auf dem Vieh selbst, oder auf den Grundstücken vergrößerte Abgaben ruhen, indem auch, wo obrigkeitliche Taxen eingeführt sind, hierauf Rücksicht genommen werden muß.

Der Preiß aller Vorräthe erhöht sich nach dem Maasstabe ihrer Besteurung, und am Ende zahlt der Consument dem Producenten seine Abgaben, wenn er auch nicht unmittelbar angelegt werden sollte.

§. 10.

Einwendungen gegen dieses System.

Man kann gegen dieses System einwenden:

a.) daß bei dem Verkehr mit Auswärtigen der Innländer es nicht in seiner Gewalt habe, die Abgaben auf die Producte zu schlagen.

b.) daß derjenige, welcher nur so viel erzeuge, als er zur eigenen Consumtion brauche, seines Schadens gar nicht wieder herein kommen könne.

§. 11.

Widerlegung.

Was den ersten Einwurf betrift; so hat die bisherige Erfahrung zur Genüge erwiesen, daß der Grundbesitzer wirklich im Stande war, seine Abgaben auf seine Erzeugungen zu schlagen: wie hätte er sonst bestehen können? Wie hätten so manche neben den Steuren ihr Vermögen noch erweitern können? Auch bei denen schon ehemals so sehr erhöhten und in neuerer Zeit so beträchtlich

vermehrten Abgaben, war es ihm möglich, und es ist allgemein bekannt, daß er neben den gestiegenen Steuren noch gewonnen habe. Wenn der Fremde seine Producte wohlfeiler geben kann, als der Einheimische, wenn er dadurch den Innländer nöthigt, gleichen Preis mit ihm zu halten, wenn dieser Preis von der Art ist, daß der Innländer neben seinem nöthigen Auskommen den Aufwand nicht herausschlagen kann: dann muß sein Grundstock angegriffen werden, und er ist verlohren. Aber dieser Fall existirte bisher nicht, und er ist auch, wenn bei der Besteurung keine Uebermaasse statt findet, niemalen zu befürchten. Der Krieg hat in allen benachbarten Gegenden eben so gewürkt, wie bei uns. Viele unserer Nachbarn haben so gar noch ungleich mehr gelitten, als wir; sie sind also im Grunde in demselben Verhältnisse. Der Nachbar muß also wie wir den erlittenen Schaden wieder einbringen, und auch das Verhältniß der circulirenden Geldmenge wird hier keinen wesentlichen Unterschied machen. Der zweyte Einwurf, daß es demjenigen unmöglich werde, die steigende Steuren hereinzubringen, welcher nur so viel erzeuge, als er zu seinem eigenen Auskommen nöthig habe, ist bei näherer Prüfung ebenfalls ungegründet. Dem armen Manne, welcher von seinen Erzeugnissen nichts zum Verkauf erübrigen kann, bleibt, je weniger er Grundstücke hat, um so mehr Zeit übrig, für andere zu arbeiten; je höher der Preis der land=

wirthschaftlichen Producte ist, desto höher steigen auch die Arbeits-Löhne, und folglich kann der weniger Begüterte dasjenige verhältnißmäßig durch Arbeit herausschlagen, was der mehr Begüterte auf seine Producte legt.

Alle Erfahrungen, und besonders die der leztern Jahre, beweisen den Saz sehr auffallend: daß immer der Arbeits-Lohn mit den Preisen der Erzeugungen in richtigem Verhältnisse fortrücke.

§. 12.

Soll eine Revision des Steuerfusses vorgenommen werden?

Diese Einwürfe als ungegründet bei Seite gesezt, entsteht nun die Hauptfrage:

Wie sollen die der Besteurung bisher unterworfen gewesene Gegenstände zu Abtragung der drückenden Landes-Schuld beigezogen werden?

Soll unser bisheriges Steuer-System, welchem man den nicht ganz ungegründeten Vorwurf macht, daß der Anschlag der Güter hie und da, in einem ungleichem Verhältnisse stehe, daß das Weinland gegen dem Fruchtland überlegt sey, und dasselbe von Grund aus renovirt, im Einzelnen mehr berichtiget, die Steuer-Anschläge neuerdings geprüft und zu Erzielung mehrerer Gleichheit in der Besteurung der alte Steuer-Anschlag abgeändert werden? oder soll man auf den alten Grund bauen, und nur das Unzureichende der bisherigen Steuerkräfte, durch

Beizug bisher nicht besteuerter Gegenstände ergänzen? und zwar:

1.) theils solcher, welche nach den vorhandenen Gesetzen der Steuer hätten unterworfen seyn dürfen und sollen, deren Besteurung aber bisher entweder ganz oder zum Theil vernachläßigt, oder nicht mit dem gehörigen Nachdrucke ausgeübt wurde.

2.) ganz neuer, bisher von Steuren völlig befreiter Gegenstände.

§. 13.

Schwierigkeiten der Steuer-Revision.

Eine allgemeine, genaue Revision des bisherigen Steuer-Systems, würde eine mühsame, lange daurende, sehr kostbare und verwickelte Arbeit seyn; der Drang, neben der Befriedigung der gewöhnlichen Staatsbedürfnisse, zugleich die Interessen, und etwas am Capitale der neuesten, so sehr beträchtlichen Landesschuld abzutragen, läßt keine Operationen zu, wovon die Resultate erst nach Jahren erhalten werden können.

§. 14.

Fortreichung der bisherigen durch den Krieg erhöhten Steuren.

Wenn die Bürger wegen der einzeln erlittenen Kriegsschäden billigermaasen entschädiget werden sollen, wenn sie dadurch entweder Geld in die Hände bekommen, oder ihnen ihre Forderungen an den Steuren abgeschrieben werden, wenn sie nach dem bis-

her erlittenen Druck und Drangsalen wieder Ruhe erhalten, wenn ihre Indůstrie durch keine Gefahr von aussen mehr gestört wird, wenn der Handel wieder seinen ruhigen Gang gehen kann, sollte es wohl über ihre Kräfte gehen, die bisherigen, durch den Krieg erhöhte Steuren noch eine Zeitlang fortzureichen, und dadurch neben den zu Friedenszeiten zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse festgesezten Anlagen zu Tilgung der neuesten Schuldenlast beizutragen?

§. 15.

Vergleichung des Steuerbezugs von 1741. mit neuen Steuererhebungen.

Die sogenannte Ordinari-Ablosungs-Hülfe war nach der Steuer-Revision in den Jahren 1740. und 1741. fürs ganze Land auf die Summe von —— :· 184,468. fl.
bestimmt und die Sommer- und Winteranlagen beliefen sich damals, mit Einrechnung der Ordinari-Ablosungshülfe, auf ungefähr $3\frac{9}{16}$ Ordinari-Steuren fürs ganze Land auf jährliche
—— :· 653,404. fl.

In künftigen Zeiten des Friedens könnte ungefähr jährlich erforderlich seyn:

Die ordin. Ablosungshülf		— :· 183,462 fl. —
Die Sommeranlage	— :· 183,462 fl. —	
Additament in Surrog:		
Tricesimarum	— :· 50,000 fl. —	
Strassenbau-Beitrag	— :· 17,200 fl. —	
		— :· 250,662 fl. —

Transport	—:·	434,124 fl. —
Die Winteranlage gleich d. Sommeranl.	—:·	250,662 fl. —
thut zusammen	—:·	684,786 fl. —

In den lezten 4 Jahren des französischen Kriegs wurden Steuren ausgeschrieben: Von 17$\frac{93}{94}$

Ordin. Ablosungshülfe.	—:·	183,462 fl. 11 kr.
Sommeranlage: wie bisher, incl. eines Additaments von 50,000 fl. der verwilligten 30. Römer Monate, der Kriegs-Proviantur-Umlage, und des erhöhten Creis Extraordinarii mit Einrechnung der Sternenfelsischen und Bönnigheimer Orte	—:·	383,635 fl. 30 kr.
Winteranlage	—:·	331,547 fl. 41 kr.
zusammen	—:·	898,645 fl. 22 kr.

Von 17$\frac{94}{95}$.

Ordin. Ablosungshülf	—:·	183,462 fl. — —
Sommeranlage	—:·	391,807 fl. — —
Winteranlage	—:·	414,255 fl. — —
	—:·	989,524 fl. — —

Von 17$\frac{95}{96}$.

Ordin. Steuer	—:·	183,462 fl. 11 kr.
Sommeranlag.	—:·	518,151 fl. 49 kr.
Winteranlag	—:·	520,517 fl. 49 kr.
	—:·	1,222,131 fl. 49 kr.

Von 17$\frac{96}{97}$.

Ordin. Steuer	—:·	183,462 fl. 11 kr.
Sommeranlag	—:·	660,129 fl. 4 kr.
Winteranlag	—:·	255,129 fl. 41 kr.
	—:·	1,098,720 fl. 56 kr.

ohne den kirchenräthlichen drittheiligen Beitrag.

§. 16.

Alle diese neuere Steuererhöhungen reichen an die Abgaben, welche im Jahr 1763. entrichtet werden mußten, besonders wenn man auf den Unterschied der Kultur und der circulierenden Geldmenge Rüksicht nimmt, lange nicht hin, zu welcher Zeit der Militär-Plan incl. des Kreis-Contingents in jährlichen 1,621,868 fl. 13$\frac{2}{3}$ bestund, und die Monat-Steuer —:· 135,155 fl. 41 kr. betrug, welche in den 10 Monaten vom 1. Jan. bis ult. Oct. gedachten Jahrs 1763 mit belaufenden —:· 1,351,556 fl. 50 kr. wirklich zur H. Kriegs-Casse bezogen, im Jahr 1764. aber per Rescriptum vom 29ten May auf monatliche —:· 76,666 fl. 40 kr. oder auf jährliche 910,000 fl. herab gesezt, und ausgeschrieben wurde, zu einer Zeit, als der Scheffel Dinkel nur 3$\frac{1}{2}$ fl. der Haber 2$\frac{1}{2}$ bis 3 fl., die Wanne Heu 10—12 fl. galt, und auch der Wein in ungleich geringern Preisen als gegenwärtig stund; zu einer Zeit, wo man in der landwirthschaftlichen Cultur noch lange nicht so weit vorgerükt war, als jezo. Fortsezung.

§. 17.

Ich würde sehr mißverstanden werden, wenn dieses Beispiel als ein Wink angesehen werden wollte, diesen Maaßstab unter Rüksichtnehmung auf die erhöhte Kultur, und auf die sehr gestiegene

Preise der Erzeugnisse für den gegenwärtigen Nothfall zum Grunde zu legen. Ich werde keinen Staats-Operationen das Wort sprechen, welche sich mehr auf Willkühr, als auf Grundsäze stüzen, und ich werde die Stürme der Vergangenheit, der gegenwärtigen Generation nie zurükwünschen. Auch läßt sich von vorübergehenden Operationen kein Schluß auf die Möglichkeit ihrer Fortdauer machen.

Aber immer scheint doch so viel am Tage zu liegen, daß, wenn gegenwärtig bei der so sehr vermehrten Geldmenge und der gestiegenen landwirthschaftlichen Cultur, durch Vergrösserung der Städte und Dörfer, mittelst Aufführung einer sehr beträchtlichen Anzahl neuer Häuser und Gebäude, durch den Anbau vieler tausend Morgen Allmanden und Egarden, durch den Kleebau und die Benuzung der Brache, durch die gestattete Zertrennung der Lehen-Güter ꝛc. die durch den Krieg erhöhte Abgaben, noch eine zeitlang fortgesezt werden, solche die Kräfte der Grundbesizer um so weniger übersteigen können, als, nach erhaltenem Frieden, auch die Stadt- und Amtsschäden sich beträchtlich vermindern werden, und manche Steuer-Ansäze durch Abrechnungen getilgt werden können.

§. 18.

Nachdem uns einmal durch den französischen Krieg die tiefe Wunde geschlagen ist; so wird sich kein Bürger vorstellen können, daß der Schmerz

derselben so schnell ausbleiben werde. So lange sie nicht völlig geheilt ist, muß er dauren, und die Grund- und Häuser-Besizer, müssen mit den übrigen Vermögens-Besizern nach möglichsten Kräften beitragen, die Heilung bald zu bewirken.

§. 19.

Man mache deswegen die Probe, und lege die durch den Krieg in den leztern Jahren erhöhte extraordinari Anlagen unter dem Titul: Kriegs- und Contributions-Kostens-Beitrag ferner um, und verwende den dadurch erhaltenen Ueberschuß zu Tilgung der durch den Krieg entstandenen Schulden. Resultat der angestellten Vergleichung.

Wenn die gewöhnliche Landesbedürfnisse eine Summe von

—:· 684,786. fl.—

erforderten, in den lezten Jahren aber

von $17\frac{95}{96}$	—:·	1,222,131 fl. 49 kr.
und		
von $17\frac{96}{97}$	—:·	1,098,720 fl. 56 kr.
Zusammen	—:·	2,320,852 fl. 45 kr.

nothwendig machten, so ergiebt sich, daß in diesen 2. lezten Jahren, nach einem Durchschlag

—:· 1,160,426. fl. 22 kr.

jährlich erhoben wurden, und folglich mehr, als vor dem Kriege, jährlich

—:· 475,640. fl.

Mit welcher Summe schon die Interessen von einem Capital von

—:· 9,512,800. fl.

bezahlt werden könnten.

§. 20.

Verhältniß der Steuern zu dem Capitalwerthe der Güter.

Es ist allerdings nöthig, daß hier dem Verhältnisse der Steuren zu dem Capitalwerthe der Liegenschaften etwas näher auf den Grund gesehen werde.

Bei der Steuerrevision in den Jahren 1740 — und 41. betrug, wie oben §. 15. schon vorgekommen ist, die ins Land ausgeschriebene ordin. Ablosungshülf im Ganzen

—:· 184,468. fl.

und noch jezt ist solche, bis auf eine Kleinigkeit, ebendieselbe. Zwar weiß man wohl, wie viel es hieran ein jedes Stadt und Amt betrift; aber das Catastrum, nach welchem diese Ablosungshülfe umgelegt wurde, und noch repartirt wird; habe ich blos von einigen einzelnen Städten und Aemtern, im Ganzen hingegen nie zu sehen bekommen.

So viel ergiebt sich aus angestellten Berechnungen, daß bei der Steuer-Revision im Jahr 1741. —:· 100. fl. Steuer-Anschlag mit 24 kr. ordin. Ablosungshülf angelegt war, und hieraus läßt sich abnehmen, daß in den 1740ger Jahren der Steuer-Anschlag der liegenden Güter des ganzen

Landes nach Abzug der darauf haftenden Zinse- Gülten und anderer Beschwerden, in ungefähr

—:· 46. Millionen Gulden

bestanden seyn müsse.

Diese betraf es damals, mit Innbegriff der ordin. Steuer an Sommer- und Winter-Anlag, oben schon bemerktermasen, fürs ganze Land,

—:· 653,404. fl. —

durch alle Anlagen hindurch.

Nun ist durch selbstredende Beispiele von verschiedenen Gegenden des Landes erweißlich, und man kann sich durch eine Vergleichung des Steueranschlags mit den Kaufbüchern und denen in den neuern Accisregistern vorkommenden Kaufs- und Verkaufspreißen bald überzeugen, daß der Werth der liegenden Güter nicht nur 5. bis 10. sondern bei gewissen Grundstücken 12. bis 20fach gestiegen sey, daß z. B. 1 Morgen Felds, welcher um 30 fl. im Steuer-Anschlage läuft, im Durchschnitte genommen, wenigstens 300 fl. gelte, daß mithin der Werth der Güter, gegen den Steueranschlag, sich 10fach vergrößert habe, und nach dem wahren Werthe im Ganzen auf

—:· 460. Millionen Gulden *)

ziemlich sicher angenommen werden könne.

Von diesen 460. Millionen nun wurden in den lezten 2. Jahren des französischen Kriegs, beyde

*) Der Brand-Assecurations-Anschlag der Häuser beläuft sich allein auf etwas mehr als 57. Millionen.

in einander gerechnet, jährlich —:· 1,160,426 fl. — Steuren erhoben, und hieran hat es auf 100 fl. liegenden steuerbaren Vermögens, an ordin. Steuer= Sommer= und Winter=Anlage nicht mehr, als einen Beitrag von ungefähr —:· 15 kr. betroffen. Wenn solcher in einigen Städten und Aemtern und einzelnen Grundstücken einige Kreuzer mehr ausmacht; so wird er dagegen in andern um so viel weniger betragen.

Nimmt man aber auch zu mehrerer Sicherheit die wahre Gütermasse zur Hälfte mit 230. Millionen an; so besteht doch der eigentliche Beitrag an allen Anlagen auf 100. fl. steuerbaren Grundvermögens in mehr nicht als —:· 30 kr.

§. 21.

Wer wird sich unter den gegenwärtigen Zeit=Umständen mit Grund über diese Steuer beschweren können?

Man vergleiche solche mit den gewöhnlichen Steuren der Unterthanen anderer Staaten, und man wird diesen Beitrag zu den Staatsbedürfnissen und zu Abtragung der auf dem Lande liegenden Kriegs=Schulden um so mäsiger finden, als ein ziemlicher Theil desselben desto bälder wieder aufhört, je bälder diese Schulden getilgt seyn werden.

§. 22.

Da nun aber mit diesem Beitrag allein nicht geholfen werden kann; So muß auch noch zu andern Mitteln gegriffen, und der Landes-Casse dadurch mehr Zufluß verschafft werden. Beizug anderer Mittel.

Hier kämen

1.) solche in Betracht, welche bereits verfassungsmäsig sind, die aber bisher nur sehr nachläsig und unvollständig benuzt wurden, und hieher gehören hauptsächlich:

a.) die Accise,
b.) die Capital-Steuer.
c.) die Gewerb- und Commerzien-Steuer.
d.) die Viehsteuer.
e.) die Weinsteuer.

2.) verdient die Besteurung verschiedener bisher von Steuren befreiter Gegenstände eine besondere Erwägung; wohin zu zählen seyn dürfte:

α.) die Besteurung der bisherigen Steuerfreien Güter.
β.) die Gefälle der Ausländer.
γ.) die Corpora in so ferne sie nicht bereits angelegt sind, oder eine zu geringe Steuer geben.
δ.) die Besoldungen — und
ε.) verschiedene eingebildete Bedürfnisse.

§. 23.

Accise. Was nun ad Pct. 1. lit. a) die bisher mehr oder weniger vernachlässigte Abgaben, und zwar die Accise anbetrifft; so könnte dieselbe ein wichtiger Beitrag zu Tilgung der Kriegsschulden werden, wenn die Accis=Abgaben theils richtiger eingezogen würden, theils wenn man sie noch auf mehrere Gegenstände ausdehnte.

Die Accise hat das vortheilhafte, daß der Beitrag, welcher durch dieselben erhoben wird, zu geringen Theilen bezahlt werden darf; daß durch diese Auflage zugleich der Fremde besteuert wird; daß weniger Reste und Nachläße dabei vorkommen, als bei andern Steuren; daß jeder selbst seine Abgabe vermindern oder vermehren kann, je nachdem er seine Consumtion einschränkt oder erweitert ꝛc.

Hingegen hat sie hauptsächlich gegen sich, die schwere und oft mit Bedrückungen verknüpfte Erhebung, und daß, wenn sie auf unentbehrliche Bedürfnisse gelegt wird, die Abgabe den Armen wie den Reichen trift, und sich mit der Vermehrung der Familie des Hausvaters vermehrt, woraus alsdann die Nachtheile einer Kopfsteuer entspringen.

Wenn die Accise nach der Vorschrift der Accis=ordnung eingezogen würde, so wäre sie gewiß, wie schon oben berührt worden, eine sehr ergiebige Einnahm=Quelle: Aber die strenge Vollziehung dersel=

ben würde vielleicht dem Handel und der Industrie Nachtheile bringen. Hierinn scheint der Grund zu liegen, warum die Accise bisher mit so vieler Nachsicht eingezogen werden, und es mag seyn, daß diese Nachsicht allmählig beinahe in Vernachläßigung ausartete.

Wie es nun sey, so ist es nicht die Sache des Einzelnen, hierüber ein Urtheil zu fällen. Die Herr- und Landschaftliche Deputation, welcher dieser Gegenstand insbesondere anvertraut ist, kann hierüber gründliche Belehrung ertheilen, und diese dürfte zu veranlassen seyn, eine nähere Untersuchung und Prüfung anzustellen, wie diese Quelle für die Zukunft ergiebiger zu machen seyn möchte, ohne daß sie dem Handel, dem Gewerbe und dem gesammten Nahrungs-Stande überhaupt nachtheilig werde.

Die Natur dieser Steuer erfordert es ohne dieß schon an und für sich selbst, daß solche von Zeit zu Zeit in Hinsicht auf den Nahrungs-Stand revidirt werden müsse, welche Revision aber nur durch ein Collegium erfahrner Männer vorgenommen werden kann.

Nach der Accisordnung sind bereits beinahe alle in den Handel und die Consumtion kommende Gegenstände der Accise unterworfen: nur dürften diese Gegenstände nach einer richtigern Proportion gegeneinander anzulegen seyn.

Waaren des Luxus, welche in großer Quantität verbraucht werden, und wodurch vieles Geld

ausser Lands geht, verdienen, nach der Regel, welche jedoch auch ihre wichtigen Ausnahmen leidet, am stärksten belastet zu werden, wohin z. B. der Zucker, Kaffee, Tabak, &c. &c. zu rechnen seyn dürfte.

Dagegen sollten solche Bedürfnisse, welchen der Arme eben so wenig als der Reiche ausweichen kann, entweder freigelassen, oder doch wenigstens ungleich mäßiger angelegt werden: hieher dürfte zu zählen seyn: die Frucht und das Mehl, das Salz, Holz &c. &c.

Eine Frucht- und Mehl-Accise könnte zwar sehr viel einbringen: aber die ärmere Classe der Bürger, welche sich größtentheils an Mehlspeisen hält, und deswegen im Durchschnitte am meisten consumirt, würde dadurch zu sehr leiden; Das Holz und das Salz aber stehen gegenwärtig in so hohen Preisen, daß eine weitere Auflage auf diese beiden Artikel zur drückenden Last für die Bürger werden würde.

Das Fleisch scheint schon eher einer Acciserhöhung unterworfen werden zu können, weil es kein so wesentliches Bedürfniß, als die Frucht und das Mehl ist.

Ohne übrigens eine Erhöhung der Accise bei irgend einem Gegenstande anzunehmen, liegt es am Tage, daß, wenn nur bei der Acciserhebung mit mehrerer Genauigkeit zu Werke gegangen würde, wenn man die für die Accis-Casse so schädliche

Accorde einer nähern Untersuchung würdigte, und die dabei vorkommende Mißbräuche abstellte, wenn die ertheilten Accisfreiheiten nach Umständen aufgehoben würden, man gewis auf eine beträchtliche Vermehrung dieser Einkünfte Rechnung machen dürfte.

Allein die Accis-Deputation wird hierüber gründlichere Erläuterungen zu geben im Stande seyn, so wie dieselbe auch in Absicht der hie und da ertheilten Accisfreiheiten, und ob diese nicht, bis die Kriegsschäden getilgt seyn werden, aufhören dürften, die nähere Auskunft an die Hand geben könnte.

§. 24.

Capital-Steuer

Was ad Pct. 1. lit. b) die Capital-Steuer betrift, so dürfte ihre Beiziehung in der Hauptsache keinem Zweifel unterworfen seyn.

Es sind zwar manche Gründe vorhanden, welche den Wunsch erregen müssen, sie übergehen zu können; allein schon oft mußten staatswirthschaftliche Principien dem Drange der Zeiten aufgeopfert werden, so wie überhaupt die Gesetze des Nothstandes immer mehr oder weniger von den Gesetzen des Ruhestandes abweichend sind.

§. 25.

Vorurtheile gegen die Capitalisten.

Der Capitalist hat gewöhnlich die Stimme des Publikums gegen

sich, weil er mit seinem Vermögen an den öffentlichen Lasten weniger Theil zu nehmen scheint, als die andern Bürger.

Besonders stürmt es in der gegenwärtigen Zeit auf ihn los, und man behauptet immer, der Landsmann habe bisher am meisten gelitten, folglich müsse er auch bei der Contribution am meisten geschont, hingegen der Capitaliste, welcher am wenigsten gelitten habe, nach diesem Verhältnisse, und weil er sonst frei sey, am härtesten angelegt werden. Ein Saz, dessen Unrichtigkeit bei näherer Betrachtung sogleich in die Augen fällt. Wenn dem Bürger die einzeln erlittene Schäden ersezt werden sollen, so hat gerade der, welcher am meisten durch den Krieg bedrükt worden zu seyn scheint, am wenigsten gelitten. Er hat sich durch nicht geringe Anrechnung seiner Prästationen mehr oder weniger erübrigt.

Man stelle einen Capitalisten von 10,000 fl. neben einen Grundbesizer von demselben Vermögen, und betrachte die Folgen, welche die gegenwärtige, durch den Krieg verursachte Theurung auf beide gehabt hat. Ersterer konnte mit 500 fl. Interesse, wenn er zumal Familie hatte, nicht ausreichen, er war also genöthiget, den Grundstock anzugreifen. Lezterer konnte von dem Erlös seiner Producte noch etwas zurüklegen, und manchem Landmanne gründete die ausserordentliche Theurung ein daurendes öconomisches Glück.

Der Capitalist hingegen mag es angreifen wie er will, er muß dem Producenten die Steuerrechnung bezalen, und am Ende ladet er für die Wohlthaten, welche er demselben durch Darlehen erwies, den allgemeinen Haß der Bürger auf sich.

§. 26.

Auch der Capitaliste ist ein nüzlicher Bürger für den Staat, er verdient deßwegen so, wie jeder anderer Vermögens-Besitzer, die möglichste Schonung, und die Besteurung desselben dürfte, je mehr solche staatswirthschaftliche Gründe gegen sich hat, desto vorsichtiger zu bestimmen seyn, und zwar; Auch der Capitaliste ein nüzl. Bürger.

aa) In Absicht auf die Mässigkeit derselben, und

bb) in Absicht auf die Vermögens-Entdeckung.

§. 27.

Was ad Lit. aa.) die Mässigkeit anbelangt; so darf 1.) nicht ausser Acht gelassen werden, daß die Abgabe, welche auf die Capitalien gelegt wird, auf keinen Weg wieder hereingebracht werden könne, wo der gesezliche Zinnßfuß die Procente vorschreibt, welche genommen werden dürfen, und wo die sogenannte Wuchergesetze die Freiheit der Benüzung der Capitalien beschränken. Gründe für seine möglichste Schonung.

2.) Dürfte die Betrachtung, daß diejenigen

Grundstücke, Häuser ꝛc. zu deren Erkauffung Capitalien aufgenommen wurden, bereits versteuert werden, folglich das Vermögen der Bürger durch eine Capitalsteuer grossen Theils doppelt angelegt wird, ebenfalls einen Grund abgeben, die Steuer mässig anzusetzen.

3.) Darf in einem mässigen Lande, in welchem es so wenige grosse Capitalisten gibt, die Capitalsteuer um so weniger überspannt werden, weil der gröste Theil der Capitalbesizer schon durch die Verzehrung an den öffentlichen Lasten beyträgt.

Wir haben die grossen Capitalisten als seltene Phänomene zu betrachten, und wegen dieser Ausnahmen kann nicht wohl eine Regel für das allgemeine festgesezt werden. Man kann freilich nicht sagen, daß derjenige, welcher 20,000 und noch mehrere Gulden im Vermögen besizt, und daneben ein einträgliches Amt hat, durch die Verzehrung von seinem Capital an den öffentlichen Lasten verhältnißmäsig beitrage: allein, um dieser wenigen willen, die übrigen Capitalisten, welche ihre Renten zu ihrem Auskommen nöthig haben, um so härter anzulegen, wäre nicht wohl gethan.

§. 28.

Wie hoch sollen die Capitalien in die Besteurung genommen werden?

Es kommt mir nicht zu, Vorschläge zu thun, wie hoch die Capitalien in die Steuer gelegt werden sollen.

Wenn man nicht Gefahr laufen will, daß der

Capitaliste nach und nach sein Geld, statt solches auf Interesse zu legen, in Grundstücke, Häuser Gewerbe ꝛc. stecke, oder zum Theil auswärts sich niederzulassen suche; so muß schon aus diesem Grunde die Capital-Steuer in ein richtiges Verhältniß mit der Grundsteuer gesezt werden.

Eine Vergleichung des wahren Werths der Grundstücke mit dem Steuer-Anschlage derselben wird bestimmen, wie hoch ein Capital von 100 fl. unter den angezeigten Rücksichten zu versteuren seyn dürfte, und nur durch eine solche Vergleichung kann dieser Gegenstand einen nähern Aufschluß erhalten.

Ich habe einen Versuch einer solchen Vergleichung gemacht, und die oben in dem §. 20. enthaltene Resultate herausgebracht, wornach 100 fl. liegenden Vermögens, durch alle Anlagen hindurch in den lezten Jahren des Kriegs, jährlich nicht mehr als

—:· 15 kr. oder im äussersten Falle 30 kr. Steuer gegeben haben, und es ist hiebei nur noch zu bemerken, daß nach den Steuerrevisions-Instructionen und denselben nachgefolgten Rescripten auch nach der Commun-Ordnung, die Steuer von 100 fl. Capital bereits auf 20 kr. bestimmt ist.

§. 29.

Ein weiterer wichtiger Gegenstand bei der Kapital-Steuer ist, Vorsichtigkeitsregeln bei der Einrichtung.

ad lit. bb.) ferner die zweckmäßige Einrichtung derselben, daß der Vermögens-Zustand der Bürger dabei so wenig als möglich veroffenbahrt werde.

Es ist in vielem Betrachte nachtheilig, wenn der Vermögens-Zustand der Bürger mehr oder weniger entdekt wird, welches bei einer Capitalsteuer, wenn sie eine unzweckmäßige Einrichtung bekommt, immer der Fall ist. Durch eine verkehrte Einrichtung derselben wird nämlich nicht nur das Vermögen der Creditoren offenbar, sondern auch die Debitoren werden verrathen, und mancher, welcher seine ökonomischen Spekulationen auf einen guten Grund baute, ist mit einemmal verlohren, wenn durch die Entdeckung seiner Schulden sein Credit wankend gemacht wird, und die Glaubiger auf Bezahlung dringen. Wo dem Schuldner öffentliche Rechnung geführt wird, da borgt er nicht gerne, sondern er zahlt im Nothfalle lieber dem Ausländer oder dem Juden höhere Procente, die Interessen gehen aus dem Lande, und der inländische Capitalist wird zurükgesezt.

§. 30.

Fortsezung. Auch der Darleiher will gewöhnlich nicht gerne seinen Vermögens-Zustand bekannt werden lassen, wiewohl er dabei ein minder wesentliches Interesse hat, als der Schuldner.

Wenn nun aber durch einfache Mittel beider Schonung bewirkt werden könnte; so dürften diese

Mittel um so mehr alle Anwendung verdienen, je grösser der Nachtheil für den Privat-Credit und den Handel und Wandel wäre, wenn eine gewaltsame Entdeckung des Vermögens verfügt werden wollte. So wie die Einrichtung getroffen wird, daß die Steuer von denjenigen Capitalien, welche bei öffentlichen Cassen und Corporibus angelegt sind, von den Cassieren abgezogen, und von diesen an die Landes-Casse geliefert werden; so braucht der Capitalist diejenigen Capitalien, welche er bei öffentlichen Cassen stehen hat, nicht anzugeben.

Man treffe also diese Anordnung, und mache den Capitalisten nur verbindlich, die Summe derjenigen Capitalien anzuzeigen, welche er bei den Bürgern, verbrieft oder unverbrieft, oder auf Wechsel im Lande, oder ausser Lands stehen hat, ohne ihn zu einer nähern Specification anzuhalten.

Auf diese Weise wird der Vermögens-Zustand des Einzelnen weniger leicht übersehen, und wenn die Cassiere bei einer nur summarisch zu übergebenden Rechnung, welche immerhin nur von den Probatoren der Cassen-Rechnungen probirt werden müßten, die Pflicht der Verschwiegenheit beobachten, so dürfte auf diese Art der Sache eine vollkommene Genüge geschehen.

Man setze übrigens, im Falle sich veroffenbaren würde, daß jemand sein Capital-Vermögen zu gering angegeben hätte, auf das Verheimlichte die Confiscation.

Da wir sterbliche Menschen sind, so glaube ich, daß die Fälle, wo weniger angegeben wird, bei der Gefahr nach dem Tode noch gebrandmarkt zu werden, und seine Erben um das Verheimlichte zu bringen, seltener seyn werden, als diejenigen, wo, um reicher zu scheinen, als man ist, mehr angegeben wird.

§. 31.

Gültstaaten und Hypotheken-Bücher.

Von den Gültstaaten und Hypotheken-Büchern ist deßwegen kein zwekmäsiger Gebrauch zu machen, weil theils dadurch die Schuldner verrathen werden würden, theils weil dieselbe die nicht durch Hypotheken öffentlich versicherte Capitalien nicht enthalten, und weil bei der bekannten Unordnung, mit welcher besonders die leztere meistens geführt werden, sie doch nie zu einer sichern Grundlage dienen könnten.

Hingegen wären, wegen der mit dem Capital-Vermögen, wie mit andern Vermögenstheilen von Zeit zu Zeit vorgehenden Veränderungen die Angaben alle Jahre zu wiederholen.

§. 32.

Classen.

Ausser diesem dürfte es vielleicht der Billigkeit gemäß seyn, bei der Capitalsteuer gewisse Classen festzusetzen, wornach der Reichere verhältnißmäßig stärker, als der Aermere angelegt würde.

Man sollte nähmlich bei einer Steuer dieser Art so viel möglich trachten, das Vermögen nach einem feinern als dem arithmetischen Maasstabe, nehmlich nach dem Maasstabe der Wirkung desselben in der bürgerlichen Gesellschaft anzulegen.

Wenn z. B. einer 500 fl. im Vermögen hätte, ein anderer hingegen, welcher in dieselbe bürgerliche Classe gehörte, 20,000 fl. besässe; so wäre nach der arithmetischen Bestimmung, lezterer um 40mal reicher, folglich würde auch die Steuer des leztern 40mal mehr betragen, als die Steuer des erstern.

Betrachtet man aber die Wirkung dieses Vermögens-Besitzes, so liegt es am Tage, daß der Besitzer der 500. fl. weniger 1. fl. verliehren könne, als der Besitzer der 20,000 fl. 40. fl. Dem einen wird das von der Subsistenz entzogen, was dem andern vom Ueberflusse genommen wird.

§. 33.

Fortsetzung.

Man wird zwar auch durch eine Classification keine vollkommene Ausgleichung zu bewürken im Stande seyn, allein man könnte doch dadurch der Billigkeit um etwas näher kommen. Es ist im Durchschnitt anzunehmen, daß die Capital-Besitzer von weniger als 10. bis 12,000 fl. von ihren Interesse-Geldern schon vieles an der allgemeinen Last durch die Verzehrung mittragen.

Man kann ferner annehmen, daß die Capi-

tal-Besitzer von weniger als 12,000 fl. neben ihrem Capital mehr oder weniger Schulden haben können, und daß die abzuziehende Schulden, je grösser das Capital-Vermögen ist, um so geringer seyen.

Diese Sätze leiten darauf hin, die Capital-Besitzer von weniger als 12,000 fl. niederer zu besteuren, als die größere Capitalisten.

Würde man hier ein billiges Verhältniß treffen, so würde auch die zu Vermeidung der Weitläuftigkeit und anderer Bedenklichkeiten bereits nach der unterm 7ten Apr. d. J. gefaßten Vorerklärung §. 5. beschlossen zu seyn scheinende Verfügung:

„Daß die Schulden von dem Capital nicht ab-
„zogen werden dürfen,“

mehr Gründe der Billigkeit für sich haben.

Es möchten daher wenigstens zwei Classen, und zwar die ersten für diejenigen, welche 12,000 fl. Vermögen an Capitalien und einnehmenden Schulden besitzen, die zwote, für diejenigen, deren verzinßliches Activ-Vermögen sich über 12,000 fl. belauft, aufzustellen und die leztere höher als die erstere anzulegen seyn.

Mehrere Klassen, sind aller bisher angeführten Umstände ungeachtet, deßwegen nicht wohl anzurathen, weil dadurch die Sache zu sehr verwickelt werden würde, welches immer so viel möglich zu verhüten ist,

§. 34.

Uebrigens dürften die — in der Commun-Ordnung bestimmten Personal-Befreiungen in dem gegenwärtigen Nothfalle keine Begünstigung verdienen, so, wie auch die nicht obrigkeitlich versicherte Capitalien, die vollzinsenden Landschaftlichen Capitalien, die, auf Wechsel gegen Zinse ausgeliehene, Gelder von der Besteurung nicht auszunehmen wären.

Ausnahme von der Regel und weitere Bestimmungen.

Die auswärts angelegte Capitalien möchten der Billigkeit nach, nur alsdann zu besteuren seyn, wenn sie nicht auswärts schon Steuer geben müssen.

Endlich wären die Capitalien der Ausländer billig ganz frei zu lassen, weil deren Besteurung die Folge haben könnte, daß dieselbe zur Unzeit und zu nicht geringer Verlegenheit der Cassen oder anderer Debitoren aufgekündet würden; so wie auch die Capitalien, welche für weniger als 5 pr. Ct. ausgeliehen sind, billig geringer versteuert werden sollten.

§. 35.

Was ad Pct. 1. lit. c, d, e) die Gewerbe, so wie auch das Vieh und den Wein anbetrift; so gehört der Steuerbezug von diesen Gegenständen, so wie von den Capitalien, nach mehreren vorhandenen Rescripten und der Commun-Ordnung, den Städten und Aemtern: wenn daher denselben diese Einnahm-Quellen entzogen werden

wollten; so dürfte deßwegen eine billige Ausgleichung mit denselben zu treffen seyn.

Die Gewerbsteuer.

Unter diesen Steuren wurde die Gewerbe- und Handwerkssteuer von den Communen bisher am meisten benuzt, und deren Anschlag in Gemäßheit der Commun-Ordnung alle Jahre bei dem Steuersaze revidirt, und nach Beschaffenheit der Zu- und Abnahme der Gewerbe und Handwerker erhöht oder vermindert: bei welchen Revisionen in jedem Fall für die Zukunft zwar die pünctlichste Sorgfalt einzuschärfen, übrigens aber die bisherige Einrichtung in Absicht des Anschlags und Steuer-Bezugs beizubehalten seyn möchte.

§. 36

Viehsteuer.

Die Vieh- und Weinsteuren Lit. d.) wurden bisher beinahe ganz vernachlässigt, weil wahrscheinlich die dißfalsige Bestimmungen der Communordnung, theils an und für sich selbst mancher Willkühr Plaz geben, theils den Einzug derselben etwas verwickelt machen.

Ungeachtet der allgemeinen Einwendungen gegen die Viehsteuer, daß sie von den Grundstüken eben so wenig getrennt werden sollte, als das Vieh selbst von der Landwirthschaft getrennt werden könne, daß, wenn man einmal die Grundstüke, und auf der andern Seite auch die Mittel besteure, wodurch diese Grundstüke in einem fort-

daurenden Ertrage erhalten werden sollen, man auf diese Art dieselbe Sache doppelt besteure, gerade als wenn man dem Handwerksmann den Handwerkszeug neben seinem Gewerbe besonders in die Steuer legen wollte, lassen sich doch auch wohl Gründe für die Viehsteuer anführen, welche sie, wenigstens zum Gebrauch in Zeiten der Noth, allerdings rechtfertigen.

Die Viehzucht wirft nehmlich, ausser dem Vortheile, welchen sie der landwirthschaftlichen Cultur durch den Dünger verschaft noch andere beträchtliche Nuzungen ab, und, da nach der Steuerinstruktion die Culturkosten der Güter von dem berechneten Ertrage abgezogen wurden; so fällt der Einwurf, daß der Ertrag des Viehes schon unter den Grundstüken versteuert werde, als ungegründet hinweg.

Uebrigens wäre freilich von einer Viehsteuer, wenn sie nicht mit Vorsicht angelegt würde, der wichtige Nachtheil zu besorgen, daß dadurch der Viehstand, und aus einer unmittelbaren Folge auch die landwirthschaftlichen Producte vermindert werden könnten.

Deßwegen möchten die Beiträge mässig zu bestimmen, dagegen aber, aus dem obenangeführten Grunde, nicht nur die in der Communordnung festgesezte Modificationen aufzuheben seyn, sondern auch die Anschläge, welche sich auf die Steuerinstruktion vom Jahr 1713. gründen, nach

den gegenwärtig so sehr veränderten Viehpreisen einer Revision bedürfen, welche nur von einer Versammlung verständiger, mit der Landwirthschaft und dem Viehstande des ganzen Lands bekannter Männer bewirkt werden könnte.

Wenn man annimmt, daß ungefähr
34,000 St. Pferde,
400,000 St. Rindvieh,
325,000 St. Schaafe.
40,000 Ziegen, und
40,000 Schweine,
sich im Lande befinden; so wird auch eine mässige Steuer von diesen Gegenständen, wenn sie, wie billig, ohne Ausnahme sich auf alles Vieh erstrekte, für die Steuercasse immer nicht unwichtig werden.

§. 37.

Weinsteuer.

e.) Bei der Weinsteuer treten allerdings noch wichtigere Zweifel als bei der Viehsteuer ein, und zwar wegen des bekannten Mißverhältnisses, in welchem die Weinberge gegen andere Liegenschaften in der Steuer liegen, und wegen der Abgaben, welche bei dem Kauf und Verkauf der Weine, so, wie beim Ausschenken derselben, gefordert werden. Allein, da gegenwärtig nicht die Rede davon seyn kann, Steuren, welche bereits gesezlich eingeführt sind, eingehen zu lassen; so möchte auch diese Quelle zu benu-

zen, und aller Wein, welcher zum Handel bestimmt ist, mit einer verhältnißmässigen Steuer zu belegen seyn.

§ 38

Man möchte aber auch die bisher angeführten Abgaben so hoch als möglich spannen, so dürften sie doch nicht vollkommen hinreichen, die Kriegs-Schulden in Bälde damit zu tilgen, Besteurung bisher unversteuerter Gegenstände.

weßwegen

2.) die Besteurung verschiedener bisher von Steuern völlig befreiter Gegenstände zu Hülfe zu ziehen wäre.

Hieher gehört:

a.) die Beiziehung der bisher steuerfreien Güter.

Eine Freiheit, welche ursprünglich auf Unkosten anderer ertheilt wurde, kann sich doch nicht wohl so weit erstrecken, daß sie auch durch eine allgemeine Landesnoth, an welcher jeder, nach Verhältniß seiner Kräfte, mit zu tragen hat, nicht aufgehoben werden könnte.

Auch die quartierfreie Bürger und Häuser mußten Einquartierung annehmen, und man gab keiner Ausnahme statt, die steuerfreie Güter dürften also vor der Hand zu consigniren, durch die

Steuersäzer nach dem bisherigen mässigen Typus, d. i. nach dem Verhältniß der bei der Steuerrevision angenommene Taxe anzuschlagen, und dann so lange die Kriegs-Kosten nicht berichtiget sind, wie die Güter von gleicher Classe und Qualität, in die Besteurung zu nehmen seyn. Jedoch wären hier diejenige Güter, welche ganz frei sind, von denjenigen zu unterscheiden, auf welchen, um der Steuerfreiheit willen, andere Onera haften. Leztere können entweder gar nicht oder nur unter Rüksicht auf diese Lasten, der Besteurung unterworfen werden.

§. 39.

Gefälle der Ausländer.

β.) möchten hieher auch zu zählen seyn:

Die Gefälle der Ausländer im Lande.

Doch wäre bei diesen, ehe sie im Allgemeinen einer Anlage unterworfen werden, zuvor sorgfältig zu untersuchen, ob nicht durch die Retorsion mehr Geld ausser Lands gehen könnte, als herein käme.

In diesem Falle wäre von der Besteurung abzustehen, bis die Ausländer uns nöthigten, das Retorsions-Recht gegen sie auszuüben.

Diese Gefälle an Zehenden, Früchten, Wein, Zinsen ꝛc. sind im Ganzen sehr beträchtlich, und

unter denselben Viele, welche ohne Besorgniß der Retorsion besteuert werden könnten.

§. 40.

γ.) wären,

Corpora.

neben den einzelnen Personen auch Corpora, oder gemeine Anstalten, so fern sie noch nicht besteuert sind, in die Steuer zu ziehen, doch dürften dieselbe nur so weit anzulegen seyn, als es unbeschadet der vollkommenen Erreichung ihrer Bestimmung geschehen könnte.

Nur ihr Ueberschuß wäre also einer Steuer zu unterwerfen, wie viel derselbe bei der strengsten Einschränkung betrage, zu untersuchen, jedoch dabei immer eine wesentliche Vervollkommnung ihrer bisher oft so sehr vernachläßigten Zwecke nicht außer Acht zu lassen. Diese Regel dürfte bei allen zu Grunde zu legen seyn. Da nun die Einkünfte dieser Corporum aus verschiedenen Quellen fliessen, deren Besteurung bereits schon in dem Steuerplane liegt, so wären vor Untersuchung des Ueberschusses auch jene Quellen, so weit solche bisher von der Besteurung frei waren, nicht anzulegen: Z. B. Wenn die Capitalsteuer eingeführt werden wollte, so möchten die Corpora in Absicht ihrer Activ-Capitalien so lange von der Besteurung dieser Quelle befreyt bleiben, als nicht erwiesen wäre, ob die Besteurung der Erreichung

des wohlthätigen Zwecks der Institute im Wege stünde. Uebrigens dürfte bei den meisten Corporibus statt einer besonderen Besteurung, die Bestimmung einer verhältnißmässigen Aversal-Summe zu Abschneidung vieler Weitläuftigkeiten, am zweckmäsigsten seyn.

Hiebei kann nicht unbemerkt gelassen werden, daß

Stipendien. In Absicht auf die Stipendien, der Besteurung derselben, nach den allgemein aufzustellenden Grundsätzen am wenigsten Schwierigkeiten im Wege stehen, indem der Zweck der Stipendien-Cassen an und für sich selbst bei der immer zunehmenden Menge von Studierenden, für den Staat weniger wichtig ist, und die Stipendien sehr oft die Veranlassung sind, daß so manche talentlose Leute sich dem Studieren widmen, und dem Staate lästig werden, anstatt daß sie als Handwerker ꝛc. nüzliche Bürger abgeben könnten.

Geistlicher und weltlicher Wittwen-Fiscus. Wegen des geistlichen und weltlichen Fiscus ist zu bemerken, daß, da der Fond dieser beiden Institute hauptsächlich aus den jährlichen Beiträgen der gesellschaftlichen Mitglieder besteht; derselbe nicht wohl einer Steuer unterworfen werden könne.

Auf der Entscheidung der Frage: ob Besoldungen, Pensionen und Wittwen-Gehalte mit einer Steuer belegt werden sollen, wird es beru-

hen, ob den Wittwenfrauen auch von den Beiträgen aus dem Wittwen-Fiscus eine Steuer abgenommen werden will, oder nicht?

In jedem Falle möchte der Fond dieser Institute frei zu lassen seyn.

Bei der Universität Tübingen, *Universität Tübingen.* welche eine pactirte Steuer bezahlt, wäre in Absicht auf einen weitern Kriegs-Steuer-Beitrag, nicht zu übersehen, daß dieses Institut noch manches zu seiner mehreren Vervollkommnung nöthig habe, und hiezu der Ueberschuß seines Fonds am nüzlichsten verwendet werden könnte.

Die Emporbringung dieser vaterländischen Lehranstalt verdient um so mehr alle Aufmerksamkeit, als durch dieselbe der gröste Theil der Staatsdiener gebildet werden muß, indem die wenigsten Studirende die Kräfte haben, andere Universitäten zu besuchen, und durch das Studiren auf fremden Universitäten vieles Geld zum Nachtheile der innländischen Circulation, ausser Lands geht.

§. 41.

Endlich ist hier *Besoldungen.*

δ.) noch die Frage, ob nicht auch die Besoldungen einer Steuer unterworfen werden sollen, nicht zu übergehen.

Indem in ältern Zeiten die Besoldungen für die Staatsdiener festgesezt wurden, berechnete

man, was sie zu ihrer Subsistenz nach dem Standpuncte auf dem sie in der bürgerlichen Gesellschaft stehen, und nach welchem sie mehr oder weniger Theil an dem Luxus nehmen müssen, nöthig haben. Diese Bestimmung mag die erste Grundlage bei Regulierung der Besoldungen gewesen seyn.

Nun betrachtete man zugleich die Wichtigkeit des Amtes, die damit verknüpften Beschwerlichkeiten und Bemühungen, und nach diesen Rücksichten legte man zu dem nothdürftigen Auskommen mehr oder weniger, als reinen Lohn, für die Bemühungen zu, wodurch der Staatsdiener bei einer geordneten Oeconomie in den Stand gesezt wurde, alljährlich noch etwas zu erübrigen, und auf diese Art auch seiner Familie noch nach seinem Tode ein Auskommen zu verschaffen.

Allmählich haben sich nun die Zeiten geändert, die Preise der Dinge sind gestiegen, die Bedürfnisse vermehrten sich, der Luxus nahm allgemein überhand, und die Besoldungen blieben dieselbigen.

Statt jezo von den Gehalten etwas erübrigen zu können, müssen die meisten Staatsdiener es als ein besonderes Glück ansehen, wenn sie ausreichen, und nicht von eigenem Vermögen zusetzen dürfen, und die Wittwen und Waisen der meisten, werden in die traurigste Lage versezt.

§. 42.

Diese allgemeine Erfahrung dürfte bei jedem billig Denkenden den Wunsch veranlassen, daß die Besoldungen wieder einmal revidirt und der ursprünglichen Absicht gemäß, in ein richtigeres Verhältniß mit den allgemeinen Bedürfnissen und den Preisen der Dinge gesezt würden. Der Staatsdiener wird, wenn er nicht aus reiner Pflicht zu handeln gewohnt ist, bei allzu niedriger Besoldung in seinem Berufe lässig, oder er greift zu unerlaubten Mitteln, und sucht auf unmoralischen Wegen für sich und die Seinige zu sorgen.

§. 43.

Sollte bei der so ziemlich allgemein anerkannten Unzulänglichkeit der meisten Besoldungen wohl noch würklich von einer Besoldungssteuer die Rede seyn können?

Einer bessern Ueberzeugung würde ich entgegen sprechen, wenn ich auch zu diesem Mittel meinen Rath geben wollte. Ich darf bei Einer Verehrungswürdigen Landes-Versammlung, und bei gebildeten Männern, den Verdacht nicht befürchten, daß ich als Besoldeter nicht unbefangen urtheile. Die Sache spricht für sich selbst zu laut, als daß bei näherer Prüfung, Mißdeutungen veranlaßt werden könnten, welche übrigens in keinem Falle eine Abweichung von Grundsätzen bei Männern zu bewürken vermögen.

§. 44.

Die Besoldungen sind so, wie das baare Geld, als todtes Vermögen zu betrachten, welches von den Staats-Cassen in die Hände der Diener übergeht; So wenig nun das todte Vermögen als ein zweckmäsiger Gegenstand der Besteurung angesehen werden kann, so wenig können die Besoldungen hiezu geeignet werden. Ueberdiß stehen die Besoldungen entweder in einem richtigen Verhältnisse mit den Diensten des Besoldeten: oder dieser erhält weniger als er verdient: oder er erhält mehr, als billiger Weise für seine Dienste gefordert werden könnte.

Stehen sie in einem richtigen Verhältnisse; warum will man durch eine Steuer eine Disproportion bewürken? Erhält der Besoldete weniger, als er verdient, warum will man seinen Zustand durch Entziehung eines Theils seines Einkommens noch verschlimmern? Erhält er über das Verhältniß seiner Dienste, warum sezt man ihn nicht auf einen richtigen Etat, und läßt auf dem kürzeren Wege das bei einer Casse einziehen, was jezt durch Weitläufigkeit von der Casse an den Besoldeten bezalt wird, und von diesem wieder an eine andere Casse gegeben werden müßte?

Der Besoldete hilft dem Begüterten und dem Gewerbmann seine Steuer entrichten, indem er alle Bedürfnisse, auf welche die öffentliche Abgaben bereits geschlagen sind, theurer bezalen muß.

Die Naturalien, welche jedoch nicht allen Besoldeten gereicht werden, vergüten zwar einigermaassen die theuren Preise der Lebensmittel: allein, wenn mit dem Fallen der Früchte nicht aller Aufwand in gleichem Verhältnisse fällt, so entschädigen die Naturalien den Besoldeten nicht vollkommen. Der Aufwand hat sich nicht blos im Verhältnisse der vermehrten Geldmenge vermehrt, sondern zugleich im Verhältnisse des so sehr überhand genommenen Luxus, an welchem jeder nach seinem Standpunkte in der bürgerlichen Gesellschaft mehr oder weniger Theil zu nehmen genöthigt ist: darum konnte man vor Zeiten mit 100 fl. halb in Geld, und halb in Naturalien ungleich mehr würken, als jezo, und die Gehalte, bei welchen man ehemals etwas erübrigte, reichen nunmehr kaum zur Subsistenz hin.

§. 45

Es ist noch in frischem Andenken, wie drükkend der im Jahr 1771. unter der Regierung des Herzog Carls eingeführte sogenannte Pensions-Abzug a 3 fl. Procent vielen Besoldeten war, und mit welcher lauten Freude die mit Antritt der Regierung des Herzogs Ludwig im Jahr 1794. erfolgte Aufhebung desselben aufgenommen wurde.

Bei dem schon so lange gehegten allgemeinen Wunsche, daß eine wohlthätige Pensions-Anstalt für die Wittwen der Staatsdiener zu Stande ge-

bracht werden möchte, hätte man glauben sollen, jener Zeitpunct, in welchem dieselbe wieder in den ganzen Genuß ihrer Besoldungen eingesezt wurden, würde für die Realisirung eines solchen Instituts am günstigsten gewesen seyn, weil sie nun schon an jene Abgabe gewöhnt waren; Allein eben deswegen, weil der bisherige Abzug manchem so schwer fiel, blieb eine solche Anstalt unausgeführt.

§. 46.

Sollte aber aller bisher angeführten Umstände ungeachtet nach geprüftern Einsichten bei der gegenwärtigen Noth die Besoldungen dennoch mit einer Steuer belegt werden wollen; so wäre diese unter Rücksicht auf die Verhältnisse des grösten Theils der Besoldeten, mit der äussersten Mäsigkeit einzuführen.

Bei jenem Pensions-Abzuge wurden die Naturalien im Cammer-Anschlage gerechnet, und die Abgabe war deßwegen demjenigen, welcher eine blose Geldbesoldung hatte, lästiger als demjenigen, welcher einen Theil seines Gehalts in Naturalien bezog.

Bei einer Besoldungs-Steuer dürfte dieser Unterschied nicht ausser Acht zu lassen, und ein bestimmtes Verhältniß anzunehmen seyn, um wie viel 100. fl. an Naturalien mehr zu geben hätten, als 100. fl. in blosem Gelde, ohne auf

die laufende Naturalien-Preise zu sehen, welche einer beständigen Veränderung unterworfen sind.

Je weniger übrigens die Besoldungssteuer überhaupt staatswirthschaftliche Gründe für sich hat, um soweniger wird man auch bei den Bestimmungen, wie viel von 100. fl. Geld und Naturalien abgegeben werden soll, nach bestimmten Grundsätzen zu Werke gehen können.

Diese Bestimmung muß deshalb immer einer Willkühr unterworfen bleiben, bei welcher nur die Billigkeit zur Richtschnur genommen werden kann. Jedoch dürfte dabei nicht zu übersehen seyn, daß da die Besoldungen nicht auf die Erben übergehen, in jedem Falle ein geringerer Anschlag als bei den Capitalien statt finden müsse.

§. 47.

Die Besoldungen von weniger als 400. fl. wären übrigens nach diesen billigen Rücksichten ganz frei zu lassen, ohne darauf zu sehen, ob einer sonst Capital-Vermögen oder Liegenschaft besitze, weil diese Gegenstände schon besonders versteuert werden müssen. Fortsetzung.

Weitere Classen nach Verhältniß des Einkommens und des Rangs festzusetzen, wäre ebenfalls billig, aber noch verwickelter als bei den Capitalien.

In keinem Falle kann die Besoldungssteuer für die Steuercasse einen ergiebigen Beitrag abge-

ben. Man berechnet nähmlich die gesammten Besoldungen im Lande für die herrschaftlichen und Commundiener auf ungefähr 800,000. fl. Wenn man nun auch den jährlichen Steuerbetrag auf 30 kr. pr. Ct. wie bei den Grundstücken setzen wollte, wozu doch kein Billigkeitsgrund vorhanden wäre; so würde derselbe doch mehr nicht als 4000. fl. abwerfen.

§. 48.

Pensionen, zufällige Verdienste.

Dieselben Gründe, welche für oder gegen die Besoldungssteuer entscheiden, müssen auch für die Beiziehung und Nichtbeiziehung der Pensionen und Wittwen=Gehalte, für die Besoldungen der Commundiener und für die Anlage der zufälligen Verdienste der Stadtschreiber, Advocaten, der Aerzte rc. gelten, indem nicht nur der fixirte Gehalt sondern das ganze Einkommen aus dem Amte, welches man bekleidet, nach einem mittlern Durchschlage unter die Besoldungen zu rechnen seyn möchte. Hieraus dürfte auch die Folge fliessen, daß, weil aus den öffentlichen Cassen nur die fixirte Besoldungen gereicht werden, die Steuer nicht von diesen Cassen eingezogen werden könne, sondern von jedem Einzelnen nach vorgängiger gewissenhafter Angabe seines ganzen Amts=Einkommens, besonders eingezogen werden müsse.

§. 49.

Die Geschichte der vaterländischen Steuren und Anlagen und der vielen theils projectirten, theils würklich ausgeführten Operationen, Schulden zu tilgen, könnten noch auf manche Mittel hinweisen, die Einnahmen der Steuercasse zu vermehren, welche aber auf dem Prüfstein der ächten Politik die Probe nicht halten dürften. Sie verdienen daher auch keiner Erwähnung.

Besteurung gewisser eingebildeter Bedürfnisse.

Doch möchte ad Pct. 2. *.) einer ernstern Untersuchung Einer hochlöblichen Landesversammlung nicht unwürdig seyn, ob nicht gewiese eingebildete Bedürfnisse der Bürger, noch ein weiterer Gegenstand der Abgaben werden könnten.

Man zählt es gewöhnlich zu den kleinlichten Operationen, wenn man den Gebrauch des Haarpuders, das Hundehalten, das Prangen mit Gold und Silber, die überflüssigen Pferde und Equipagen ꝛc. mit Steuren belegt: allein so ganz zu verwerfen möchten in der gegenwärtigen Noth auch diese Mittel nicht seyn; nur dürfte bei deren Anwendung den Bürgern kein lästiger Zwang aufgebürdet werden.

Man lasse jedem die Freiheit, seine Haare zu pudern, oder es zu unterlassen, jedem die Freiheit Hunde zu halten, man verwehre Niemanden, mit silbernen Schnallen und Knöpfen zu prangen,

man beschränke keinem die Freiheit, Luxus=Pferde und Equipagen zu halten: aber man fodere dafür, daß diese eingebildeten Bedürfnisse befriedigt werden dürfen, billige Abgaben. Man kann ungefähr Berechnungen anstellen, wie viel Menschen von dem Getraide leben könnten, das blos zum Haarpuder in einem Staate verwendet wird, wie viel wir statt der Hunde, Menschen nähren könnten, wie viel die Luxus=Pferde Haber bedürfen, statt dessen Brodfrüchte gebaut werden könnten, wie viel durch den äussern Prunk mit Gold und Silber der Circulation Geld entgeht. Für die Vortheile, die dem Staate durch diesen Luxus entzogen werden, möchte er wohl in Zeiten der Noth auch eine Vergütung zu fordern berechtigt seyn.

Wenn man nun, nach einer zuvor festgesezten Steuer für diese Gegenstände, einem jeden überliesse, sich für diesen oder jenen Gegenstand schreiben zu lassen, so hätte man über Zwang sich nicht zu beschweren; auch dürfte keiner darum angesehen werden, wenn er um den Steuer=Beitrag zu ersparen, ungepudert gienge. ꝛc. ꝛc. Die Steuer wird immer ergiebig bleiben, und man wird, um seiner Eitelkeit zu fröhnen, sich gerne eine Abgabe gefallen lassen, und von den angezeigten Artikeln vielleicht das willig geben, was man auf andern Wegen nur mit Murren erhalten würde. Daß hiebei billige Modificationen zu machen wären, liegt in der Natur der Sache.

Diejenigen Bürger, z. B. welche zu ihrem Gewerbe Hunde nöthig haben, wären auch mit der Hunde-Steuer zu verschonen, aber alle übrige Hundehalter um so mehr ohne Ausnahme und Schonung anzulegen, als die der allgemeinen Sicherheit so sehr gefährliche Hundewuth immer mehr überhand zu nehmen scheint. rc. rc.

§. 50.

Freiwillige Beiträge.

Auf freiwillige Beiträge möchte jezt keine grosse Rechnung mehr zu machen seyn. Sie wären nur dann ergiebig ausgefallen, wenn man den Zeitpunkt des ersten Schreckens benuzt, und sie in diesem Momente eingesammelt hätte.

§. 51.

Beschluß.

Dieß wären nun meine Ideen in Absicht der für die Umlage der Kriegsschäden zu benuzenden Steuerquellen. Einem höheren Ermessen seye es anheim gestellt, ob alle diese Mittel eingeschlagen, oder nur einzelne davon gewählt, oder neue hinzugefügt werden sollen und wie ergiebig jede Quelle zu machen sey.

Es wird wohl keiner Erinnerung bedürfen, daß alle einzuschlagende, aussergewöhnliche Mittel nur für den gegenwärtigen ausserordentlichen Nothfall zu benutzen wären, und mithin so bald die Kriegs-Schulden getilgt sind, die Bürger von diesen neuen Lasten auch wieder zu befreien seyn möchten.

Ich schrieb meine Gedanken in einem Zeit-puncte nieder, in welchem das Vaterland von den Lasten des Kriegs noch nicht befreit ist, und für die Befriedigung der K. K. Requisitionen und in's Land gelegten Völker noch alle Kräfte angestrengt werden müssen. Noch läßt sich nicht bestimmen, wie lange diese drückende Lage dauren werde. Noch sind die zu einer neuen Steuer-Regulirung nöthige Berechnungen nicht gemacht, und noch hat man sich über gewisse Grund-Principien nicht vereinigt, auf welchen das ganze Gebäude ruhen sollte.

Die ganze wichtige Materie scheint also selbst nicht einmal nur zu Vorschlägen von Einzelnen reif zu seyn.

Unter allen Umständen wird übrigens immer die Vorsicht ein Probe-Jahr in Absicht der Steuer-Einrichtung verlangen, und erst nach diesem wird das Ganze dem Zweck gemäßer eingerichtet werden können. Zu dieser Probe-Einrichtung dürfte nun aber freilich keine Zeit mehr zu verliehren seyn.

Indem ich angenommen habe, daß in Absicht der gewöhnlichen Steuer es die Kräfte der Bürger nicht übersteigen werde, wenn die bisherige durch den Krieg erhöhte Umlagen noch eine Zeitlang fort eingezogen werden; so glaubte ich hiedurch einen festen Anhalt-Punct erhalten zu haben, wovon für das Probe-Jahr ausgegangen werden könnte.

Wenn bei der Landschaftlichen Oekonomie die

möglichste Einschränkung beobachtet wird, wie sich dieses bei der bereits bestimmten Prüfung des bisherigen Ausgabs-Plans und den bewährten Gesinnungen Einer Hochlöblichen Landesversammlung erwarten läßt; so ist nicht zu zweifeln, daß nicht bei erhaltenem Frieden die §. 19. berechnete Summe à —:· 475,640 fl. — ganz allein zu Abtragung der Kriegslast bestimmt werden könne.

Zu dieser Summe kämen noch die Einnahmen aus den weiters berührten Quellen, welche immerhin einen beträchtlichen Zuwachs versprechen, dessen Betrag aber erst nach Verfluß des ersten Friedensjahrs sich bestimmt darlegen und veroffenbaren wird, wie ergiebig die gewählten Quellen waren, wie weit sie also zu Abtragung der Kriegs-Schulden nebst den verfallenen Interessen innerhalb eines gewissen Zeitraums zureichen oder nicht. Man wird alsdann schon einigermaassen die Folgen und Wirkungen der Umlagen zu beurtheilen im Stande seyn; und man wird finden, ob es nothwendig sey, einzelne Gegenstände stärker, andere geringer anzulegen, oder ganz frei zu lassen: kurz, die gegenwärtig so sehr verwickelte Aufgabe wird nach Verfluß eines Jahrs sich auf ganz einfachen Wegen auflösen lassen.

§. 52.

Damit man übrigens dennoch einigermaassen

beurtheilen könne, was die berührten Quellen abwerfen möchten, und innerhalb welcher Zeit, nach der Ergiebigkeit derselben, die Kriegsschulden getilgt werden könnten, so füge ich hier noch eine ungefähre Berechnung bei, für deren Zuverlässigkeit zwar nicht gebürgt werden kann, bei deren Entwerfung ich aber mehr nach sichern Grundlagen, als nach blossen Muthmassungen zu Werke gegangen bin. Sie soll übrigens blos beyspielsweise, und hauptsächlich nur darum angeführt seyn, um zu zeigen, daß die Kriegsschadens-Summe noch auf ebenem Wege beigebracht werden könne, und keine gewaltsame Mittel deßwegen eingeschlagen werden dürfen.

Ich suchte hiebei gewisse herrschende Meinungen den aufgestellten Grundsäzen näher zu rüken, ohne die Billigkeit ausser Augen zu sezen.

Nach §. 19.	dürfte bei fortdaurendem Bezug der durch den Krieg erhöhten Steuren und Anlagen der Ueberschuß gegen den Friedensfus, oder gegen die rezeßmässigen Steuren betragen	475,640 fl. —
	Hiezu der dritte Theil als kirchenräthlicher Beitrag, mit . . .	158,546 fl. —
§. 23.	bei der Acceise könnte, wenn solche nur richtiger	
		634,186 fl. —

	Transport.	634,186 fl. —
	eingezogen, und die Akorde und Mißbräuche allmählig abgestellt würden auf eine Vermehrung der Einnahme gerechnet werden, von wenigstens	80,000 fl. —
Nach §. 24.	Wenn man die Capital-Summe der Innländer auf 16 Millionen annimmt; so dürfte, nach Proportion der Gütersteuer, wenn auch Classen angenommen werden, im Durchschnitt höchstens 30 kr. von 100 fl. Capital einzuziehen seyn, und hienach die Capitalsteuer im Ganzen abwerfen . . .	80,000 fl. —
§. 36.	Die Viehsteuer könnte betragen: wenn	

1 Pferd zu 30 fl.
1 Stük Rindvieh zu 25 fl.
1 Schaaf zu 4 fl.
1 Ziege zu 3 fl. und
1 Schwein zu 5 fl.
} im Durchschnitt.

angeschlagen, und 15 kr. Steuer vom 100 fl. Capitalwerth gefordert würde:

Von 34,000 Pferden.	2,550 fl.
40,000 St. Rindv.	25,000 fl.
325,000 St. Schaf.	3250 fl.
40,000 Ziegen.	300 fl.
4000 Schweinen.	500 fl.
Zus.	31,600 fl.

825,786 fl.

	Transport.	825,786 fl.
Nach §. 37.	Wenn von ungefähr 10,000 Aimer Wein, welche wohl noch gegenwärtig im Lande zum Kommerz liegen, und sich in der Folge beträchtlich vermehren könnten, wie beim Vieh 15 kr. vom Hundert Gulden Capitalwerth bezogen, und der Aimer nur zu 40 fl. gerechnet würde; so betrügen dieselbe . .	1000 fl. —
§. 38.	Da die steuerfreien Güter im Lande im Werthe wenigstens 4. Millionen betragen können; so würde durch eine Abgabe von 30. kr. vom Hundert jährlich, bis zu Abtragung der Schulden hievon eingehen können, . .	20,000 fl.
§. 39.	Weil Wirtemberg wahrscheinlich mehr Gefälle im Auslande bezieht, als die Ausländer in Wirtemberg; so dürfte die Besteurung der Gefälle der Ausländer nicht räthlich seyn, und wäre also hier auszuwerfen.	0 fl.
§. 40.	Von den Corporibus wird, da sie durch die einzelne Vermögens-Gegenstände besonders angelegt werden,	
		846,786 fl.

	Transport.	846786 fl.
	hier nur in Rechnung gebracht	4000 fl.
Nach §. 49.	Wenn man annimmt, daß von 600,000 Menschen nur 8000. gepudert gehen, und dafür jährlich 1. fl. bezahlen, so beträgt diß . .	8000 fl.
	Angenommen, daß 20,000. Menschen mit Gold Silber und Geschmuk prangen, davon 4000. Gold und kostbare Edelsteine tragen, 16,000. aber blos Silber und geringern Prunk, und jenen 2. fl. auf die Person, diesen aber nur 30. kr. à Person, weil der gemeine Mann auch dadurch besteuert wird, angesezt würde; so betrüge die erste Classe 8000 fl. die zweite Classe 8000 fl. thut — — .	16,000 fl.
	Man rechnet ungefähr 12000. Hunde im Lande: Hierunter dürften 6000. St. den Besitzern zu ihrem Gewerbe wesentlich nothwendig seyn, und 6000. blos für den Luxus gehalten werden: diese werfen à 30. kr. ab	3000 fl.
	800 Luxus-Pferde à 3. fl. .	2400 fl.
		880186 fl.

Es bestünde diesem nach die jährliche Summe, welche zu Abtragung der Kriegsschäden verwendet werden könnte, in . .	880,186 fl.
Wenn man nun annimmt, daß die Kriegsschulden, ded. ded. überhaupt betragen : ——————— :.	9,000,000 fl.

So würden dieselbe nach folgender Berechnung getilgt werden können:

Im		Schuldige Capital-Summe.		Interess. à 5 Proc.		Bezahl. am Capit.
1. Jahr	—	9000000 fl.	—	450000 fl.	—	430186 fl.
2. —	—	8569814 —	—	428490 —	—	451696 —
3. —	—	8118118 —	—	405905 —	—	474281 —
4. —	—	7643837 —	—	382191 —	—	497995 —
5. —	—	7145842 —	—	357292 —	—	522894 —
6. —	—	6622948 —	—	331147 —	—	549039 —
7. —	—	6073909 —	—	303695 —	—	576491 —
8. —	—	5497418 —	—	274870 —	—	605316 —
9. —	—	4892102 —	—	244605 —	—	635581 —
10. —	—	4256521 —	—	212826 —	—	667360 —
11. —	—	3589161 —	—	179458 —	—	700728 —
12. —	—	2888433 —	—	144421 —	—	735765 —
13. —	—	2152668 —	—	107633 —	—	772553 —
14. —	—	1380115 fl.	—	69005 fl.	—	811181 —

15. Jahr wäre
zu bezahlen —:. 568934 fl. und einzunehmen —:. 880186 fl.

Folglich würde über Abtragung der ganzen Schuld ein Ueberschuß vorhanden seyn, von ——:. 311,252 fl.

Wenn man aber in Betrachtung zieht, daß nicht die ganze Summe der 9 Millionen verinteressirt werden darf, und alle Gegenstände sehr mässig berechnet sind; so sieht man am Ende der Abtragung der Schuld noch früher entgegen.

Salvo meliori.

Dritte Beylage

zum zweyten Heft

der officiellen Zeitschrift

der Landtag

in dem

Herzogthum Wirtemberg

im Jahr 1797.

Gutachten

über die Umlegung

der

französischen

Contribution

und

anderer Kriegsschäden

in Wirtemberg.

Von

Johann Friderich Christoph Weisser,

Kirchenraths-Expeditionsrath.

Tübingen und Stuttgard, 1797,

in der J. G. Cotta- und Mezlerschen Buchhandlung.

Drei Gutachten,

die

Kriegsschadens-Umlage

betreffend.

Auf Verlangen der versammelten Landstände in Wirtemberg

verfaßt

von

Johann Georg Hartmann,
Hof- und Domainenrath,

Friderich Burkhard Pfaff,
Hof- und Domainenrath, auch Generalkassier,

und

Johann Friderich Christoph Weisser,
Kirchenraths-Expeditionsrath.

Tübingen und Stuttgard, 1797,
in der J. G. Cotta- und Mezlerischen Buchhandlung.

Die dermal versammelten Landstände Wirtembergs haben für gut angesehen, von den drei auf dem Titel benannten Verfassern über gewise die Kriegsschadens-Umlage betreffende Fragen Gutachten einzuholen.

Sie haben denselben Grundsäzen zu Folge, nach welchen sie von ihren eigenen Verhandlungen durch ein offizielles Blatt öffentliche Rechenschaft geben, beschlossen, daß auch dise drei Gutachten durch den Druk bekannt gemacht werden sollen.

Unterzeichnete haben den Verlag hievon übernommen. Alle drei Gutachten zusammen werden nun als Beilagen zu dem offiziellen Blatt ausgegeben, jedes aber auch einzel verkauft.

Cottaische und Mezlerische Buchhandlung zu Tübingen und Stuttgart.

Innhalt.

Allgemeine Säze.

Von Auflagen überhaupt . . . §. 1. — 7

I.) Besteurung für gewöhnliche Fälle, und zwar

A) des Vermögens

a) nach seiner wirklichen Gröse (Vermögens-steur) . . . §. 8.

b) — — muthmaslichen Gröse (Personal- und Rangsteur) . . §. 9.

B.)

B.) Des Erwerbs . §. 10 — 13.

a) Landwirtschaft. . . §. 14.

b) Handwerke und Handel. §. 15 — 16.

c) Kapitalien. . §. 17 — 31.

d) Arbeits- und Taglöhne. . . §. 32.

e) Besoldungen. . §. 33 — 36.

C.) Der Consumtion . §. 37 — 52.

II.) Grundsäze der Besteurung in auserordentlichen Fällen. . §. 43 — 59.

Anwendung auf die vorgelegten Fragen wegen Umlegung der Kriegsschäden.

Welches Steur-System solle gewählt werden? . . §. 60 — 68.

I.) Ein von dem alten ganz abweichendes? . . . §. 69 — 71.

1.) Kopfsteur? . . . §. 72.

2.) Allgemeine Vermögens-Steur? §. 73.

a) Sollen alle Vermögens-Theile ihr unworfen werden?

b) in welche Gleichung können dise Theile gegen einander gebracht werden? . . §. 74 — 92.

II.)

II.) Soll nicht das alte Steur-System beibehalten werden, jedoch mit Beiziehung neuer Subjecte und Gegenstände? §. 93 — 95.

1.) was kann neben den bisherigen Steuren aufgelegt werden? §. 96. 97.

a) dem Grund-Eigenthum und Gewerben?

b) wie der Accis erhöhet werden? §. 98. — 102.

2.) Beiziehung anderer sonst nicht steurbaren Subjecte, Gegenstände und Einkünfte . . . . §. 103.

a) Ausdehnung der bisherigen Grund- und Gewerb-Steur

α) in Absicht auf Objecte,

αα) die einen Ertrag geben, §. 104.

aa) steurfreie ligende Güter. §. 105.

bb) Gefälle der Ausländer. §. 106.

cc) Kapitalien. §. 106.

dd) Besoldungen.

β) oder die keinen Ertrag geben. §. 107.

b) wie und welche Subjecte sollen dise Gegenstände versteuren? §. 108 — 114.

b)

b) Ausdehnung der Consumt. Steuren oder des Accises. §. 115. 116.

c) wie sind die sonst nicht steurbare Objecte

a) mit den sonst steurbaren in Gleichung zu bringen? §. 117 — 128.

b) in welche Klasse sind diejenigen Artikel zu sezen, die aufs neue mit Accis belegt werden sollen? §. 129.

Schluß. . . . . §. 130.

Schreiben an die Landesversammlung

von dem
Kirchenraths = Expeditionsrath Weisser,
vom 13. Mai 1797.

Hochwürdige, Wohlgebohrne rc. rc.

Ich überreiche in dem Anschluß das Gutachten über die Umlegung der französischen Contribution und anderer Kriegsschäden, welches ich dem ohnlängst erhaltenen geneigtesten Auftrag zu Folge verfaßt habe.

Ich habe es unter der Arbeit nur zu sehr gefühlt, daß die Beurtheilung einer Angelegenheit, die in ihren Folgen für das Vaterland so wichtig ist, wie diese, — tiefere

Einsichten fordert, als die meinigen sind, auch daß man bei der Ausarbeitung in Ansezung der Zeit weniger beschränkt seyn müßte, als es bei mir der Fall war.

Lezteres ist besonders die Ursache von den Mängeln, welche in der Ausführung noch hie und da zu bemerken seyn werden.

Sind meine Vorschläge nicht bestimmt genug, so hoffe ich, daß die in dem Factum selbst noch ligende Ungewisheit als Entschuldigung gelten werde.

Es wird mir zum innigsten Vergnügen gereichen, wenn gegenwärtiger Aufsaz demjenigen Zutrauen einiger masen entspricht, von welchem Euer ꝛc. mir durch Ihren Auftrag einen schmeichelhaften Beweis gegeben haben, und wenn der Zwek, dem Vaterlande nüzlich zu werden, nicht ganz unerreicht bleibt.

Ich habe die Ehre ꝛc. ꝛc.

Die Auflösung der Frage,

aus welchem Fond die Landes-Schulden zu tilgen seien, welche durch den leztern Krieg veranlaßt worden sind?

womit eine E. H. Landesversammlung sich gegenwärtig beschäftiget, verlangt eine eben so genaue Kenntnis von der Beschaffenheit der Kräfte des Landes, und von ihrem Verhältnis zu den dermaligen Statsbedürfnissen, als eine richtige Einsicht in die Natur und Wirkungen der öffentlichen Abgaben. Jenes, weil man sonst nicht weiß, wie weit man die Kräfte anstrengen dürfe, oder wie sehr man sie zu schonen habe? und dieses, um es selbst in der Art der Anstrengung nicht zu verfehlen.

Unbekannt mit den meisten Thatsachen, woraus sich die Kräfte des Landes und ihre Zulänglichkeit zu den Stats-Erfordernissen ermessen lassen könnten, fühle ich ganz die Schwirigkeit, die mir vorgelegten Fragen befridigend zu beantworten, und ich werde mich daher öfters genöthiget sehen, nur bei allgemeinen Säzen stehen zu blei-

ben, wo ich aus Mangel an Kenntnis des wirklichen Zustandes es nicht wagen darf, die Anwendung selbst zu machen.

Eben so sehr fühle ich die Schwirigkeit, gewise Arten von Abgaben vorzuschlagen oder zu verwerfen. Es ist schwer, in seinen Spekulationen dem Gang der Auflagen immer nachzufolgen, ihre Wirkungen, die sie hie und da zurüklassen, zu erforschen, und sie mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, oder sich für die Güte irgend eines Systems zu verbürgen.

Die Erfahrungen von andern Ländern sind selten hinreichend, wegen der Ungewisheit, ob die angegebene gute oder schlimme Wirkung eine Folge der Auflage gewesen sei, oder eine Folge anderer Ursachen, oder zwar Folge der Auflage, aber unter solchen Umständen, die in einem andern Land nicht statt finden.

Aus dieser Ursache schien es mir nur noch mehr Nothwendigkeit zu seyn, vorher, ehe ich zur Beantwortung der vorgelegten Fragen selbst übergehe, einige allgemeine Säze, welche mein Urtheil über die besonderen Fälle geleitet haben, hier vorauszuschiken, und sie einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen.

Allgemeine Säze.

§. 1.

Jede öffentliche Abgabe sezt eine Quelle oder ein Kapital voraus, wovon sie erhoben werden kann. Soll sie ohne eigenen Nachtheil des Stats erhoben werden, so muß sie nur ein Theil von dem reinen Ertrag des Kapitals seyn, und mit demselben in einem solchen Verhältnis stehen, daß der Eigenthümer für den Fleiß, den er anwenden mußte, sein Kapital zum Ertrag zu richten, belohnt sei, und daß er noch so viel übrig behalte, um einen neuen Ertrag hervorbringen zu können.

§. 2.

Der Grund von der Verbindlichkeit, Abgaben zu entrichten, ligt in den Vortheilen, welche die Statsverfassung jedem einzelen Bürger gewährt. Es ist daher die Verbindlichkeit Aller, daß sie zu dem Aufwand, welchen die Erhaltung der Statsverfassung nothwendig macht, beitragen.

§. 3.

Hieraus folgt, daß auf der einen Seite das Total aller Auflagen denjenigen Theil, den die sämtlichen Contribuenten von dem Total ihres Auskommens entbehren können, nicht übersteigen dürfe, und daß auf der andern Seite auch so viel Abgaben vom Volk gefordert werden müssen, als

zu dem Statsaufwand nöthig ist. Wenn dise beiden Rüksichten einander durchkreuzen, so kommt es darauf an, ob es räthlicher sei, auf jener Seite eine neue Last zuzulegen, oder auf dieser Seite irgend ein Statsbedürfniß unbefridigt zu lassen? — Es ist traurig, zu einem von disen beiden Mitteln schreiten zu müssen, weil jedes seine eigenen Nachtheile mit sich führt.

§. 4.

Wenn die Abgaben das Volk drüken, so ist nicht immer ihre Gröse die Ursache allein: Sie können dem Total des Auskommens angemessen seyn, aber sie sind unrichtig unter die Volksklassen vertheilt, sie beschwehren die eine Klasse weit mehr, als die andere, und vermindern zulezt die Nahrungsquelle selbst. Oder, sie werden nicht zu rechter Zeit, am rechten Ort erhoben, daher sie bald unvollständig, bald nur mit groser Beschwehrlichkeit der Entrichtenden eingehen, und einen Reiz veranlassen, der Abgabe sich wenigstens für die Zukunft zu entziehen.

In disem Betracht kommt bei Abgaben sehr vil sowol auf ihre Vertheilung als auf die Erhebungsart an.

§. 5.

Das Verhältnis, nach welchem die Abgaben unter die Bürger zu vertheilen sind, fließt von

selbst aus dem oben §. 2. angegebenen Grund, aus welchem der Bürger Abgaben zu bezahlen hat. Jeder nemlich hat in eben demselben Verhältnis beizutragen, wie der Vortheil ist, den er vom Stat hat.

§ 6.

Der Antheil an den Wohlthaten der Stats-Verfassung ist nicht leicht zu bestimmen, am allerwenigsten läßt sich, wenn von moralischen Vortheilen die Rede ist, ein tauglicher Masstab angeben. Man muß daher allein die ökonomischen Vortheile in Anschlag nemmen, und sich ihrer, als eines Masstabs zu Berechnung des Antheils an dem Stats-Aufwand, bedienen.

§. 7.

Die ökonomischen Vortheile, welche wir dem Stats-Verband zu verdanken haben, sind theils die Sicherheit unsers Eigenthums, theils diejenige Einrichtungen im Stat, welche uns in den Stand sezen, aus unserm Eigenthum oder aus Beschäftigungen Nuzen zu ziehen, und uns Einkünfte zu verschaffen. Der Stat hat daher das Recht, sowol das Eigenthum als auch den Erwerb mit Abgaben zu belegen.

§. 8.

Die Besteurung des gesammten Eigenthums, so gegründet auch das Recht des Stats hierzu ist, hat zu große Bedenklichkeiten, als daß man

leicht davon Gebrauch machen möchte. Nicht alles Eigenthum gibt einen Ertrag: Da nun das eigne Beste des Stats es fordert, nur den Ertrag mit Abgaben zu belegen, und nicht das Kapital selbst zu schwächen, (§. 1.) so folgt, daß das gesammte Vermögen kein schiklicher Gegenstand der Besteurung sei. Hierzu kommt, daß dise Abgabe ohne eine den meisten Bürgern unangenehme Entdekung ihres Vermögens-Zustandes nicht statt finden kann. Beschränkt man sich hiebei blos auf das nuzbare Eigenthum, und bestimmt die Abgabe nach Verhältnis des Ertrags, so ist es nicht mehr Vermögens; sondern Erwerb-Steur.

§. 9.

Noch schlimmer sind die nach Verschidenheit der Bürger-Klassen eingerichteten **Personal-** oder **Rang-Steuren**, die als ein Surrogat der Vermögens-Steur angesehen werden können. Das Gute, was sie voraus haben, ist, daß man hier keine Offenbarung des Vermögens nöthig hat, aber desto schlimmer ist es, daß man hier auf das wirkliche Vermögen so wenig, als auf das wirkliche Einkommen siehet, und die Gröse der Abgaben auf blos willkürlicher Bestimmung beruhet.

§. 10.

Besser ist es daher, nicht das Vermögen selbst, sondern den **Erwerb** zu belegen. Man hätte indessen

dessen zu befürchten, daß Abgaben vom Erwerb auf die Arbeitsamkeit sehr nachtheilig wirken müßten, wenn die ganze Last nur auf der erwerbenden Klasse allein liegen bleiben würde. Allein, so ist es nicht. Der Preis einer jeden Ware enthält alle die einzelen Auslagen, die auf sie und um ihretwillen zu verwenden waren. Indem dieselbe nun einen Theil des Waren-Preises ausmachen, so werden sie dem Erwerber, oder dem, der die Ware verkauft, von demjenigen, der sie kauft, wieder erstattet: Am Ende fällt daher die ganze Last der Abgaben, welche auf Producten, Waren oder Arbeiten gelegt sind, auf den, der sie verzehrt oder gebraucht.

§. 11.

Je mehr man von seinen Arbeiten, Producten oder Waren wieder an andere abgeben kann, desto vollständiger geschihet die Wiedererstattung der Abgaben. Verbraucht man sie für sich selbst, so ist zwar kein Ersaz möglich, allein der Arbeiter oder Producent ist alsdenn im Fall eines jeden andern Verzehrers, der nach dem Verhältnis seiner Verzehrung an den Abgaben bezahlt.

§. 12.

Dise Wiedererstattung ist nicht nur nöthig, damit die Erwerbung fortgesezt werden könne, sondern sie erfolgt auch wirklich, und sehr oft so,

daß dem Erwerber das, was er an Abgaben vorschußweise bezahlt hat, wieder reichlich und mit Ueberschuß hereinkommt. Nur, wenn die Abgabe zu hoch ist, macht die Konkurrenz anderer welche die nemliche Ware wohlfeiler geben können, das Wieder-Hereinbringen unmöglich, und die Auflage fängt alsdann an, den Wohlstand der arbeitenden Volks-Klassen zu untergraben, indem sie die Ertrags-Quellen selbst zerstört.

§. 13.

Jede Art von Vermögen, welche zu einem Ertrag gebracht werden kann, und jede Beschäftigung, welche einen Verdienst abwirft, ist Erwerb-Mittel, folglich au sich Gegenstand der Erwerb-Steur. Man kann diese Erwerb-Mittel in folgende Klassen eintheilen: 1) Landbau mit verschidenen damit verbundenen Neben-Zweigen, 2) Handwerke, Manufacturen, und Handel, 3) das Gelt-Ausleihen, 4) die Arbeiten der Taglöhner, und 5) öffentliche Dienste, die dem Stat geleistet werden.

§. 14.

Alle landwirthschaftlichen Producte sind ein wahrer Zuwachs des National-Reichthums, daher hat der Stat keine tauglichere und sicherere Quelle von Einkünften, als die Landwirthschaft. Weil der Gebrauch diser Producte allgemein ist, so fehlt es nicht am Verschluß, folglich auch nicht

an der Widererstattung der vorgeschossenen Abgaben, die auf den landwirthschaftlichen Erwerb gelegt sind, und da keine Volksklasse ohne den Gebrauch diser Producte leben kann, so geschihet von allen Volksklassen nach dem Mas ihrer Verzehrung die Widererstattung; daher ist kein Mensch im Stat, der nicht mittelbarer Weise an den auf den landwirthschaftlichen Erwerb gelegten Abgaben seinen Antheil bezalte.

§. 15.

Handwerke und Handel *) nähren diejenigen, welche sich damit beschäftigen, und belohnen den Fleißigen mit einem Gewinn, folglich sind sie eine Ertragsquelle, und ein Gegenstand der Erwerbs-Steur. Die Gründe, aus welchen man glaubt, daß die unmittelbare Belegung diser Gegenstände weder für das Landvolk Erleichterung sei, noch im Ganzen etwas dabei gewonnen werde, können hier nicht ausgeführt werden: Aber, so wenig man bei der heutigen Verfassung der Staten dise Gegenstände ganz übergehen kann, so gewiß scheint es doch zu seyn, daß eine Vervilfältigung diser Art von Abgaben weder nöthig noch nüzlich sei.

§. 16.

Auch der Handwerker und Handelsmann rechnen die Auflagen, die sie zu bezahlen haben, in den

*) §. 13. nr. 2. oben.

den Preis ihrer Waren ein. Selbst bei Waren, die taxirt sind, wie z. B. Brod und Fleisch ꝛc. werden die Preise obrigkeitlich hienach bestimmt. Sie erhalten daher, wie der Landmann, von dem, der die Waren kauft oder verbraucht, Wiedererstattung ihrer Abgaben, in so ferne sie durch keine Konkurrenz von Fremden, die weniger Abgaben zu bezahlen haben, oder aus andern Gründen wohlfeiler verkaufen können, daran gehindert werden.

§. 17.

Niemand wird zweifeln, daß das Kapital, welches um Zinse hingeliehen wird, *) eben sowohl, wie alles vorhergehende, unter die Erwerbsquellen gehöre, und von diser Seite betrachtet scheint die Kapitalien-Steur keinem Zweifel unterworfen zu seyn. Ich will nicht dagegen einwenden, daß dise Steur eine Erhöhung der Zinse nach sich ziehen könnte, und die höheren Interessen alsdann doch den arbeitenden Klassen, an die das meiste Geld ausgeliehen wird, wieder zur Last fallen, denn diß suchen die Geseze durch Bestimmung eines Zinsfusses zu hindern: Ich will nicht einwenden, daß die Totalsumme aller Zinse (diejenige ausgenommen, welche vom Ausland hereingehen) dem National-Reichthum keinen Heller Zusaz geben, indem das Geld ja nur von einer

Hand

*) §. 13. nr. 3. oben.

Hand in die andere gehet, denn dise Bemerkung liesse sich nur da entgegen stellen, wenn jemand aus der Zusezung des Kapitalien-Fond zum allgemeinen Steur-Fond auf eine Vermehrung des lezteren, folglich auf seine desto grössere Erträglichkeit, schliessen wollte. Ein anderer Punkt, auf den ich Aufmerksamkeit zu erregen habe, ist diser, daß der Kapitaliste bereits durch seine Verzehrung zu den Abgaben beitrage, und sein unmittelbarer Beitrag zweifache Abgabe wäre, in so ferne er durch den gesezlichen Zinsfuß gehindert ist, seine Abgabe wieder hereinzubringen. *)

§. 18.

Der Kapitaliste, (wir denken ihn jezt, wie wir ihn uns wirklich denken müssen, und wie es wirklich oft der Fall ist, ohne Besoldung und ohne andern Erwerb,) empfängt alle seine Bedürfnisse aus den Händen des Landmanns, des Handwerkers und Kaufmanns. Ligen auf disen Ständen die Abgaben, so sezen sie den Preis ihrer Waren desto höher an, und wer dise nöthig hat, muß sie desto theurer bezahlen. Je höher also die Abgaben sind, desto mehr vergrössern sich die Ausgaben des Kapitalisten, desto weniger bleibt ihm von

*) Es ist wohl zu bemerken, daß die Kapitalien-Steur hier blos in der Eigenschaft einer Erwerb-Steur betrachtet wird: In wie ferne sie als Vermögens-Steur tauglich sei, kommt unten vor.

von seinen Renten zu seinem Auskommen übrig. Wäre er nicht durch den gesezlichen Zinsfuß beschränkt, so würde er jezt thun, was auch der Handwerker thut, der, weil er dem Landmann seine Produkte um der Abgaben willen theurer bezahlen muß, nun den Preis seiner Fabrikate um so vil erhöhet: Allein, diß darf er nicht, folglich leidet er schon ohne unmittelbare Besteurung mehr, als die anderen unmittelbar besteurten erwerbenden Volksklassen.

§. 19.

Eine Vergleichung des Kapitalisten mit andern erwerbenden Klassen nach der Lage, in welche seit einigen Jahren beide Theile gekommen sind, wird die vorangegangene Behauptung rechtfertigen. Unter den bisherigen Kriegsabgaben, welche auf dem Grundeigenthum und den Gewerben allein gelegen sind, ist der Wohlstand eben diser unmittelbar besteurten Klassen sichtbar gestigen, ohngeachtet auch sie durch ihre Verzehrung zu einem grösseren Aufwand genöthiget wurden: Der Kapitalist hingegen, der seine Einname um nichts vermehren konnte, und gleichwol mehr ausgeben mußte, fühlte mehr als jeder andere den Druk der Theurung, sah sich zu jeder möglichen Einschränkung, und wo dise noch nicht zureichend war, zu einem Angriff des Kapitals selbst gezwungen. — Anstatt auf Beispile aus dem Privatleben mich zu bezie-

hen,

hen, führe ich nur das hiesige Waisenhaus an, das, weil der gröste Theil seiner Einkünfte in Kapitalzinsen bestehet, als Kapitalist betrachtet werden kann. Vorher, und noch vor wenigen Jahren, konnten 180 Kinder in diser Anstalt versorgt werden, jezt reicht das Einkommen nur noch zu, etwas über die Helfte von dieser Anzahl zu unterhalten. Daß gleichwohl noch 160 Kinder in disem Hause gezählt werden, ist Folge der Entschliessung des Herzogl. Kirchenraths, einstweilen auf 1 Jahr das nothwendig hieraus entstehende Kassen-Deficit zu ersezen, um nicht so vile hülfsbedürftige Kinder, um deren Aufname gebeten wurde, zurükweisen zu müssen.

Kann man noch zweifeln, daß der Kapitalist, obschon nur mittelbarer Weise, wie jeder andere zu den Abgaben beitrage, und daß ein unmittelbarer Beitrag zweifache Besteurung wäre?

§. 20.

Doch, ich sehe hier noch zweierlei Einwendungen entgegen:

1) „Andere tragen eben so, wie der Kapitalist, „durch ihre Verzehrung zu den Abgaben bei, „und doch werden sie noch unmittelbar für „ihren Erwerb besteurt.“

Allein, die Antwort auf disen Einwurf liegt schon in dem, was ich oben §. 11. gesagt habe. Wenn

Wenn jeder andere nach Verhältnis seiner Verzehrung beitragen muß, so ist es gerecht, daß auch der Producent oder Erwerber nach eben dem Verhältnis, als er seine **eigenen** Producte verzehrt, die Abgabe auf sich leide. Hat er hingegen über seinen Verbrauch noch einen Ueberschuß von seinen Producten zum Verkauf übrig, so ist die Abgabe nur Vorschuß, der vom Käufer wieder erstattet wird, nicht wahrer Verlust. Er ist also keineswegs schlimmer daran, als der nicht unmittelbar besteurte Kapitalist.

§. 21.

Vorzüglich fällt die Unbilligkeit der Forderung, daß der Kapitalist nicht unmittelbar besteurt werden solle, ins Aug, wenn man ihn mit einem Landmann vergleicht, der keine Producte zu verkaufen hat, und dennoch Steur bezahlen muß. Man seze den Fall, die Einname eines **Kapitalisten** sei 300 fl. — sein Verbrauch an landwirthschaftlichen Producten 60 *X.* *) wofür er zu bezahlen hat 300 fl. — Es sei ferner die Einname eines **Landmanns** ebenfalls 60 *X.* die er zwar selbst erzeugt, aber auch wieder zu eigenem Unterhalt nöthig hat. Man seze seine Steur z. B. auf 20 fl. Beide scheinen nun in Absicht auf Ein=

*) Man denke sich hier bei *X.* nach Gefallen allerlei Producte, welche zusammen die zum Unterhalt nöthige Menge ausmachen.

Einname und Aufwand einander gleich zu seyn, nur die Steur macht eine Differenz von 20 fl. und führt auf die Frage, woher der Landmann dise bezahlen solle, da wegen des eignen Verbrauchs seiner Producte keine Wiedererstattung der Abgabe erfolgen kann?

§. 22.

Bei näherer Betrachtung des Falls wird man bald den Irrthum gewahr werden, der jenen so auffallenden Unterschied veranlaßt hat. Will man nemlich beide, den Kapitalisten und Landmann, gegen einander in Vergleichung stellen, so müssen sich auch die Umstände ganz gleich gedacht werden, folglich gleiches Kapital und gleiche Procente. Hätte der Landmann weniger, so läge die Ursache seines dürftigeren Auskommens nicht in der Steur, sondern in der wenigeren Einname, und die Forderung, daß er seinen Aufwand um etwas beschränken müßte, um Steur zahlen zu können, wäre nicht unbillig, weil ja der Kapitalist unter gleichen Umständen das nemliche thun müßte.

In der Voraussezung also, daß bei beiden das Kapital und die Procente gleich seien, wird sich folgender Rechnungs-Ausschlag ergeben.

§. 23.

Hat der Kapitalist in dem angenommenen Fall ein Geldeinkommen von 300 fl. so muß das Einkommen

kommen des Landmanns an Produkten eben so vil wehrt seyn. Disen Wehrt kann man auf folgende Art finden:

Der Kapitalist bedarf zu seinem Unterhalt 60 *X.* die er bei andern Landleuten um 300 fl. oder 1 *X.* um 5 fl. kauft: Unter disem Preis ist die Steur begriffen mit 20 fl. oder auf jedes *X.* 20 kr. folglich läßt sich ihr Wehrt ohne die Steur zu 280 fl. oder 1 *X.* = 4 fl. 40 kr. annemmen.

Soll nun in vorliegendem Fall das Product des mit dem Kapitalisten in Vergleichung gestellten Landmanns einen Wehrt von 300 fl. haben, so ist die Menge des Products nicht 60, sondern $64\frac{2}{7}$ *X.*

Dise haben an sich schon einen
Wehrt à 4 fl. 40 kr. thut = = 300 fl.
Hierzu gelegt die Steur, 20 kr.
auf 1 *X.* thut = = = = 21 fl. $25\frac{5}{7}$ kr.

——: 321 fl. $25\frac{5}{7}$ kr.

Macht also der Preis von 1 *X.* wieder, wie oben, 5 fl.

Hievon verbraucht der Landmann wieder für sich selbst, gleich dem Kapitalisten, 60 *X.* à
5 fl. thut = = = = = 300 fl.
und bleiben ihm zum Verkauf übrig
$4\frac{2}{7}$ *X.* à 5 fl. thut = = = 21 fl. $25\frac{5}{7}$ kr.

——: 321 fl. $25\frac{5}{7}$ kr.

Es

Es sind also bei angenommenem gleichen Kapital und gleichen Perocenten die Folgen der mittelbaren, wie der unmittelbaren Besteurung, einander ganz gleich.

§. 24.

Man könnte dise Vergleichung zwischen dem Handwerker und Kaufmann auf der einen Seite, und dem Kapitalisten auf der andern Seite fortsezen: Der Erfolg würde der nemliche seyn.

Indessen bleibt gegen dise Berechnung noch der Zweifel übrig, ob denn die Wiedererstattung der Abgaben, die von den arbeitenden Klassen zu entrichten sind, so vollständig geschehe, als hier angenommen worden ist, auch ob der Ertrag des Kapitals immer so ergibig ausfallen werde?

Allerdings erfolgt die Wiedererstattung nicht immer vollständig, oft aber auch so reichlich, daß sich im Durchschnitt alles wieder ins Gleichgewicht sezt. Sogar ist diser Erfolg im Allgemeinen ganz zuverläsig, weil bei allen Menschen ein natürliches Bestreben ist, nicht zu ihrem eigenen Schaden zu arbeiten; welches auch nie geschehen wird, wenn anders nicht der Stat selbst durch gewiße politische Vorkehrungen, wie z. B. Fruchtsperre oder andere Beschränkungen der Gewerbe-Freiheit rc. jene Wirkung hindert.

Wenn endlich der Erwerb selbst oft nicht so ergibig ausfällt, als in dem Steur-System an-

genommen worden ist, so erfolgt dagegen wegen der bezahlten Steuren die Entschädigung gemeiniglich durch den höhern Wehrt des in kleinerer Menge erzeugten Products, (wovon die Weinpreise der vorigen Herbste zum Beweis dienen.) Im äussersten, aber auch seltensten Fall muß man in folgenden Jahren erst den Aufwand des vergangenen Jahrs hereinzubringen suchen.

§. 25.

2) Wird man gegen das, was ich oben §. 18. gesagt habe, auch noch einwenden:

„Die Verzehrung des Kapitalisten, folglich „auch sein Beitrag zu den Abgaben, stehe „nicht immer im Verhältnis zu seinem Ein„kommen oder Erwerb.“

Der Einwurf ist nicht zu widersprechen: Es erhellet aber aus obigem, daß dises nicht bei dem Kapitalisten allein, sondern bei jedem andern Erwerbenden, der Fall sei. Die Steur, welche vom Erwerbenden entrichtet wird, ist zwar desto grösser, je grösser der Erwerb ist: Allein, je weniger er selbst davon geniest, und je mehr ihm davon zum Verkauf übrig bleibt, desto weniger bleibt von der Steur auf ihm selbst ligen, und desto mehr wird ihm bei dem Verkauf seiner Producte hievon wieder erstattet.

Wenn man nun bei jedem andern Erwerbenden geschehen lassen muß, daß er an den Abgaben

nur

nur nach dem Mas seiner Verzehrung leide, warum sollte nicht eben dasselbe Recht dem Kapitalisten gelten?

§. 26.

Wenn man vorerst gewise Leute ins Aug faßt, und sihet, wie sie bei dem Genuß der Zinse aus ihren Kapitalien in einem großen Wohlstand leben, oft sogar im üppigsten Ueberfluß schwelgen, und für alle die Vortheile, die sie im Stat geniesen, nichts — (wenigstens sichtbarer Weise nichts) an den Lasten des Stats tragen helfen, wenn man ferner auf der andern Seite in den arbeitenden Volks-Klassen Menschen erblikt, die in Kummer und Dürftigkeit schmachten, und die ihren lezten Pfenning, den sie zu Brod für ihre Kinder aufgespahrt hatten, aufwenden müßen, um der Plakereien des Steur-Executors los zu werden; wenn man sihet, wie diese Leute oft unter dem Drang ihrer Umstände und bei dem tiefsten Gefühl ihres Elendes bis an den Rand der Verzweiflung hingebracht werden, — so fällt es schwer aufs Herz, wenn man hören muß, daß dennoch der erstere bei der Steurzahlung frei ausgehen sölle. Doch, man lasse sich nicht irre machen durch die ersten Eindrüke, die durch Vorstellungen von diser Art erzeugt werden.

Es kann nicht erlaubt seyn, ungerecht zu seyn gegen den einen Theil der Bürger nur aus Mitleiden gegen den andern Theil. Der Elenden, deren es

immer so vile gibt, werden gleichwol nicht wenigere seyn, wenn man auch den Kapitalisten zur unmittelbaren Besteurung beiziehet. Ein kurzer Blik auf die Folgen der Kapitalien=Steur wird davon Beweise geben.

§. 27.

Eigentlich kommt es, wenn von den Folgen der Kapitalien=Steur die Rede ist, zuerst darauf an, ob der gesezliche Zinßfuß beibehalten werden wolle, oder nicht?

Man hat vor einigen Jahren über dise Frage aus einer gewisen Veranlassung beinahe so viel geschriben, als neuerlich über die Umlegung der französischen Contribution, und die Meinungen sind für die Aufhebung des Zinsfußes ausgefallen. Der Zwek war Verhinderung des Wuchers, folglich das Mittel ohngefähr von eben der Art, als wenn man sagt: Um Wohlfeilheit zu haben, hebet die Taxen auf! um Ueberfluß zu bekommen, beschränket die Ausfuhr nicht!

Doch, ich glaube, annemmen zu dürfen, daß von einer Aufhebung des gesezlichen Zinsfußes jezt nicht die Rede seyn könne.

Indem ich also von den Folgen rede, welche die Kapitalien=Steur haben wird, seze ich die Beibehaltung dises Zinsfußes voraus.

§. 28.

Die Kapitalien=Steur wird ohne eine nachfolgende Wiedererstattung gegeben: Was der Kapitalist

pitalist gibt, ist also wahrer Verlust für ihn. Mancher könnte zwar disen Verlust wohl ertragen; wie vile aber werden ihn nicht ertragen können, wie vile nicht wollen?

Nur der Reiche kann ihn ertragen, und wenn er es gerne thut, so ist sein Beitrag wahrer Vortheil für die übrigen Volks-Klassen.

Der weniger Bemittelte, der etwa nur sein mäsiges Auskommen hat, wird es schon eher, doch nach Beschaffenheit seines Vermögens mehr oder weniger, empfinden: Villeicht hat es zwar bei disem noch keine weitere Folgen, als daß er sich einschränken muß, und daß eben dadurch weniger Beschäftigungen und Erwerb unter den arbeitenden Klassen veranlaßt werden, villeicht aber auch, daß er von seinem Wohlstand immer tiefer herabsinkt, und endlich verarmt.

Aber, es gibt auch schlechtbemittelte und arme Kapitalisten; Besoldete die nicht leben könnten, wenn sie nicht von Zinsen etwas zusezen könnten; Leute ohne Amt und Gewerb, die vom Ertrag weniger Kapitalien leben; Wittwen und Waisen, die bei wenigen Zinsen sich schon manches Bedürfnis versagen müßen. Diser Gattung von Leuten fällt jeder Verlust schwehr, und macht sie, wenn er von Daur ist, endlich ganz arm: Ihr Unglük ist gröser, als es bei keinem von der arbeitenden Klasse leicht seyn kann, theils weil sie sich auf einen Erwerb durch

Beschäftigungen weniger verstehen, theils weil sie neben den wesentlichen Bedürfnißen noch mit den eingebildeten Standes-Bedürfnißen zu kämpfen haben.

In diser Hinsicht wäre es noch entschuldbarer, sich allein auf die reichen Kapitalisten einzuschränken: Allein, der Gewinn für die übrigen Klassen würde unmerklich seyn, denn in einem Land, wo wenige sind, deren Vermögen man nach 100,000. berechnen kan, gibt die Kapitalien-Summe der reichen Leute immer nur einen schwachen Beitrag zum Steur-Fond.

§. 29.

Fehlt es neben deme noch aus eigennüzigen oder aus bessern Gründen an dem guten Willen der Kapitalisten, so werden sie ihr Kapitalien-Gewerbe, das für sie weniger einträglich und mit Unannehmlichkeiten verknüpft worden ist, einzuschränken suchen, und in allerlei bürgerliche Gewerbe sich einmischen, Güter kaufen, und — was wenigstens bei manchen der Fall seyn würde, ihre übrigen Amts- und Berufs-Geschäfte hintansezen. Ihr Einmischen in andere Gewerbe könnte vortheilhaft seyn, wenn nicht andere dadurch, und durch die grösere Seltenheit des auszuleihenden Gelts, das Mittel entzogen würde, den Kreis ihrer Beschäftigungen erweitern zu können. Je mehr der Kapitalist Güterbesizer werden wird, desto mehr wird

die

der Landmann selbst zum Taglöhner herabsinken. Der allerschlimmste und so leicht denkbare Fall aber ist die Erhöhung der Zinse, und Anlaß zum Wucher, gegen welchen die Geseze immer nur ein schwacher Damm seyn würden.

§. 30.

Doch, ich habe nicht nötig, dise Folgen weiter auseinander zu sezen. Nur noch diß einzige: Da die Kapitalien-Steur ihrer Wirkung nach auf Seite des Kapitalisten nichts anders als eine Verminderung des gesezlichen Zinsfußes ist, warum nicht lieber, statt der Kapitalien-Steur, das leztere?

Für das Interesse des Kapitalisten ist es schlechterdings einerlei, ob er z. B. ein halbes Procent weniger einnimmt, oder ob er bei der Einname eines weitern halben Procent eben so vil wieder ausgeben muß? dagegen ist er der Unannehmlichkeit, seinen Vermögens-Zustand zu offenbaren, enthoben.

Für die arbeitenden Volksklassen kan es ebenfalls wieder gleichgiltig seyn, ob sie 10,000 fl. weniger Zinse, oder wegen des unmittelbaren Beitrags der Kapitalisten 10,000. fl. weniger Steur zu zalen haben?

Ich fürchte nicht, daß eine mäsige Verminderung des Zinsfußes Anlaß geben werde, daß viles Gelt auser Lands angelegt würde, denn die wenigsten Kapitalisten wissen hierzu Gelegenheit, und

die Erhebung der Zinse im Ausland macht Kosten: Vilmehr sehe ich verschidene Vortheile, welche einer Verminderung des Zinsfußes einen Vorzug vor der Kapitalien-Steur geben. Durch dises so einfache Mittel werden alle die Weitläufigkeiten und Kosten abgeschnitten, welche die Einführung und der Einzug einer Kapitalien-Steur verursachen würde.

Auch ist zu bedenken, daß der unmittelbare Steur-Beitrag der Kapitalisten ein Vortheil für reiche wie für die armen Steur-Contribuenten sei, daß gerade die lezteren am wenigsten dadurch erleichtert würden, daß hingegen von der Herabsezung des Zinsfußes die ärmere Klasse, welche die meisten Zinse zu geben hat, hauptsächlich Vortheile zu erwarten hätte.

§. 31.

Indessen wird es nötig seyn, vorher, ehe man zu diser Verminderung des Zinsfußes schreitet, die Notwendigkeit und Zuläsigkeit wohl zu prüfen, und sich zu versichern, daß der bisherige Zinsfuß nach Verhältnis der noch vorhandenen Gelt-Menge und des Ertrags der übrigen Gewerbe zu hoch sei. Findet man, daß die Umstände keine Herabsezung der Zinse zulassen, so ist es augenscheinlich, daß eine Kapitalien-Steur wegen der Aehnlichkeit der Folgen eben so wenig zuläsig seyn könne.

§. 32.

Ich kehre nun wieder zur vorigen Ordnung zurük. Unter den Erwerbern ist auch der Taglöhner, *) und überhaupt jede der mancherlei kleinen Beschäftigungen, womit derjenige, welcher kein eigenes Kapital umzutreiben hat, andere bei ihren Arbeiten unterstüzt, und sich nährt.

Als Erwerbs-Quelle könnten sie in die Besteurung genommen werden: Es sprechen aber zwei Gründe für ihre Schonung und Freilassung:

1) Gerade dise Klasse ist durchaus die ärmste, und ihr Verdienst so gering, daß sie schon bei einem kleinen Steigen des Preises der Lebens-Mittel ins Gedränge kommen: 2) Eben diser Klasse ist es am schwehrsten, die Auflagen, welche sie entrichten müßen, oder die höheren Preise der Lebens-Mittel, die sie verbrauchen, wieder auf ihren Arbeitslohn zu schlagen, und Wieder-Erstattung zu erhalten. Sie sind nicht ganz im Fall eines Waren-Verkäufers, der gewöhnlich jeden nötig gewesenen Aufwand in den Preis seiner Ware einrechnet.

§. 33.

Endlich sind auch noch die mit Besoldungen und anderm Einkommen verbundene öffentliche Bedienungen als eine Erwerb-Quelle zu betrachten. **) Der Gedanke, sie zu besteuren, hat nur dadurch er-

*) §. 13, nr. 4. oben.

**) §. 13. nr. 5. oben.

erregt werden können: Entweder beurtheilt man sie nach der Natur anderer Erwerb-Quellen, oder man glaubt, daß sie wenigstens unter den gegenwärtigen Umständen zu hoch seien.

Wer das erstere thut, wird auch zugeben müssen, daß, gleichwie jeder andere Erwerber alle seine Auslagen, folglich auch die Abgaben wieder hereinzubringen sucht, eben so bei dem öffentlichen Diener durch die Besoldungs-Steur ein Reiz veranlaßt werde, seine Abgabe wieder hereinzubringen, und bei dem durch den Dienst-Contract ihm zugesicherten Einkommen sich zu erhalten. *) Seien es auch nur wenige, die zu ihrer Schadloshaltung Untreue im Dienst und Erpressungen sich erlauben werden, so kan dennoch leicht der Schade für das gemei-

*) Sezt man den Fall, Besoldungen seien wie anderer Erwerb anzusehen, so muß man auch hier gelten lassen, was bei anderm Erwerb gilt, nemlich: Nur der reine Ertrag des Erwerbs ist steurbar. Der Unterhalt des Arbeiters in der Zeit, als er den Ertrag hervorbrachte, gehört zu dem Aufwand, der vom Ertrag wieder abgerechnet werden darf. Also müßte man vordersamst auch den öffentlichen Diener seinen gemäsigten Unterterhalt in Abrechnung bringen lassen, und dann erst könnte von der Besteurung seines Ueberschusses, als reinen Ertrags, die Rede seyn. Dise Unterhaltungskosten sind verschiden nach Stand und Rang der Diener. Der Stat, welcher disen Rang anweist, muß auch einen demselben angemessenen Unterhalt geben.

gemeine Wesen gröser ausfallen, als man durch die Besoldungs-Steur gewonnen hat.

Ohne Zweifel trägt auch schon der Fond, aus welchem dem Diener sein Einkommen gereicht wird, unmittelbarer Weise zu den Lasten des Stats bei.

§. 34.

Im allgemeinen kan man nicht sagen, daß bei uns der Lohn der öffentlichen Diener zu hoch sei, einzele Ausnamen abgerechnet. Hiebei hat man auch den Aufwand in Anschlag zu nemmen, den vile zuvor machen müssen, um sich die Fähigkeit zum Amt zu erwerben; bei den meisten, die ein besseres Einkommen haben, sich zu erinnern, daß sie nur stufenweis hierzu gelangt sind, und oft mehrere Jahre bei schmalem Brod, villeicht mit Aufopferung eines Theils ihres eigenen Vermögens, haben leben müßen; endlich auch in Betracht zu nemmen, daß derjenige, der dem Stat dienet, so sehr wie jeder andre Arbeiter seinen angemessenen Lohn haben müße.

Es gibt überdiß vile Bedienungen, bei welchen das Einkommen wirklich zu gering ist, besonders alsdann, wenn es ganz oder meistens in Gelt bestehet, und die Preise der Lebens-Mittel steigen: Auch der höhere Preis der Besoldungs-Naturalien kan in lezterem Fall nicht ganz entschädigen, weil in der Regel die Naturalien (wenigstens bei der

weltlichen Dienerschaft) nie die Helfte der Besoldung übersteigen.

§. 35.

Die Wahrheit diser Behauptung wird durch Berechnungen einleuchtend werden. Man seze den Fall, daß ein Diener 400. fl. halb Gelt und Naturalien zur Besolduug habe, sein Verbrauch aber $1\frac{1}{3}$tel seiner Natural-Besoldung ausmache. Wenn man nun annimmt, daß allmälich der Preis der Naturalien steige, so ergeben sich folgende Resultate:

Erstes Jahr:

Einname,

an Gelt — 200 fl.

Naturalien, in doppelttem Anschlag genommen — 400 fl.

— 600 fl.

Ausgabe,

$1\frac{1}{3}$ des Betrags der Naturalien

533 fl. 20 kr.

bleibt übrig 66 fl. 40 kr.

Zweites Jahr:

Einname,

an Gelt — 200 fl.

Naturalien, in dreifachem Anschlag wegen erhöhter Preise 600 fl.

— 800 fl.

Aus-

Ausgabe
$1\frac{1}{3}$ der Naturalien 800 fl.

bleibt übrig – 0.

Drittes Jahr:

Einname,

Gelt	200 fl.
Naturalien, vierfach gerechnet	800 fl.
	1000 fl.

Ausgabe,

$1\frac{1}{3}$ der Naturalien *)	1066 fl. 40 kr.
Rest – 0	
sondern es fehlen	66 fl. 40 kr.

Es ist also offenbar, daß der Besoldete gerade alsdann, wann er am meisten beneidet wird, am schlimmsten daran ist, und mehr als jemals Ursache hat, sich einzuschränken.

Man kan übrigens nicht läugnen, daß bei denjenigen, welche kleine Familien haben, oder noch unverheurathet sind, und bei ihrer Natural-Besoldung allein schon ihr Auskommen haben, die Rechnung sich anders ergeben müße, nur werden dise den wenigeren Theil ausmachen.

§. 36.

*) Ich weis wohl, daß die Ausgaben nicht immer mit dem Steigen der Einnamen gleichen Schritt halten; Aber es ist auch bekannt, daß oft, wenn die Einnamen wieder gefallen sind, die Ausgaben noch auf ihrer vorigen Höhe stehen. Der Erfolg ist in einem Zeitraum mehrerer Jahre dennoch der nemliche.

§. 36.

Man kan freilich sagen, zur Zeit einer allgemeinen Noth müße jeder sich einschränken, also auch der Besoldete: Allein diß muß er ja ohnehin thun, wie die vorstehenden Berechnungen zeigen, und zu vile Einschränkungen kan man demjenigen nicht zumuthen, der mit Heiterkeit und sorgenfrei muß arbeiten können, und nach den heutigen noch herrschenden Begriffen auch seines Standes wegen einigen Aufwand machen muß.

Will man je die Besoldeten bei auserordentlichen Ereignißen in unmittelbare Konkurrenz ziehen, so werden freiwillige Beiträge das einzige Mittel seyn, theils um den Schwirigkeiten, die mit der Berechnung der Einkünfte eines jeden verbunden wären, theils um disen Beitrag desto schneller vorübergehend, und in seinen Folgen unschädlicher zu machen.

§. 37.

Ungeachtet alle Abgaben, welche auf den Erwerb gelegt sind, am Ende auf den Verbrauch zurükfallen, (§. 10. oben) und ihrer Wirkung nach nichts anders als Consumtions-Steuren sind, so pflegt man doch neben den auf der Erwerb-Quelle überhaupt schon ligenden Abgaben gewise aus diser Quelle herkommende Gegenstände insbesondere noch auserordentlicher Weise mit Abgaben zu beschweren. Wie kennen in Wirtemberg dise Steur unter dem Namen des Accises, der eben

das

das ist, was man sonst unter Verzehrungs = oder Consumtions = Abgabe verstehet.

Bald erhebt man sie unmittelbar aus der ersten Hand des Erwerbenden, (wie z. B. vormals, und in gewiser Mase auch jezt noch, den Wein = Accis im Herbst) bald aus einer oder mehreren Zwischen= Händen, durch welche die Ware endlich zu dem Verzehrer selbst gelangt.

Da in disen beiden Fällen die Abgabe sich mit dem Preis der Ware vereinigt, und die Last eben so, wie bei der Erwerb=Steur, auf den Verzehrer fällt, so fragt man billig, ob es nicht besser wäre, die Summe, welche der Stat nötig hat, lieber auf einem Weg, als auf so verschidenen Wegen herbeizuholen, und statt der Consumtions=Abgabe um so vil, als dise beträgt, die Erwerb = Steur zu erhöhen?

§. 38.

Führt man die Consumtions = Steur nicht deswegen ein, um nur desto mehr das Volk belasten zu können, sondern um eine nötig gewordene grössere Abgabe vom Volk leichter erheben zu können, so scheint es allerdings, daß man von ihr neben einer Erwerb = Steur einen vortheilhaften Gebrauch machen könne.

Den arbeitenden Klassen wird, wenn nicht sie selbst, sondern die Käufer, die Steur entrichten müßen, (was eigentlich hier der Fall seyn sollte) wenigstens ein Theil der Abgaben aus ihrem Gesichtskreis entrükt, nnd sie glauben daher, weniger belastet zu seyn: Die Sorge für das Wieder-Hereinbringen des Abgaben-Vorschusses ligt nun nicht mehr dem ersten Erwerber allein ob, sondern zugleich auch denjenigen, durch deren Hände die Ware dem Verzehrer zugebracht wird: Kleine und theilweise erhobene Abgaben sind leichter zu entrichten.

Dessen nicht zu gedenken, (was eigentlich auch nicht hieher gehört) daß man sich öfters zu vortheilhafterer Leitung des Handels, diser Abgaben bedienen kan.

§. 39.

Noch wichtiger sind folgende Vortheile:

1.) der einzele Erwerber, der seine selbst erzeugten Producte ohne eine Consumtions-Abgabe geniesen darf, lebt wirklich wohlseiler, als derjenige, der dise Abgabe zu entrichten hat: Zwar nöthiget ihn die hierdurch erschwehrte Subsistenz der lezteren, daß, was er von ihren Waren und Arbeiten nötig hat, er desto theurer bezalen muß, aber er bezalt doch nicht weiter hieran, als nach dem Mas seines Bedarfs.

2.)

2.) wenn die erwerbenden Klässen aus irgend einem Fehler des Steur=Systems durch die Erwerb=Steur ungleich belegt wären, so kan durch eine Consumtions=Abgabe auf die zu wenig belegten Gegenstände leicht nachgeholfen werden.

3.) Wenn Gegenstände des Wohllebens, die etwa der Mann von Stande oder der Reiche allein geniest, belegt werden, so ist es ein eigener Vortheil für die nideren Stände, nur ist hier zu bemerken, daß der Verbrauch solcher Dinge, die ausschlieslich in den höheren Ständen allein genossen werden, im Ganzen wenig betrage, und bei Waren, die im Land selbst erzeugt oder bereitet werden, durch eine starke Abgabe der Verbrauch, folglich auch die Beschäftigung viler Menschen, die sich davon genährt haben, vermindert werden könne.

§. 40.

Freilich hat eine gute Sache auch ihre schlimme Seite.

Eben die theilweise Erhebung der Abgaben in vilen kleinen Summen macht mehrere Mühe, folglich grösere Kosten:

Es ist nicht möglich, jeden Unterschleif zu verhüten; Man muß also Strafen anwenden, und es gibt immer solche Menschen, welche etwas wagen:

Gelingt es ihnen, so leiden die Kassen, und wenn es mislingt, so macht man den Unterthanen unglüklich:

Es ist lästig, bei jeder Gelegenheit von den Erhebern diser Abgabe angegangen zu werden, und sich ihren Nachforschungen immer ausgesezt zu sehen:

Sind die Tarifs nicht deutlich und bestimmt genug, so ist man willkürlichen Behandlungen blosgestellt:

Man erregt Unzufridenheit bei vilen, die sich gegen andere zu hoch belegt glauben:

Und über all diß könnte man noch fragen, warum andere, die keine eigene Producte zu verzehren haben, ihren Unterhalt theurer bezahlen sollen?

§. 41.

Indessen bin ich entfernt, dise Abgabe im Allgemeinen ganz zu misbilligen, es wäre denn, daß der Stat so wenig Bedürfnisse und so wenig Abgaben mehr nötig hätte, daß eine gemäsigte Erwerb-Steur hierzu allein schon hinreichend wäre. Auf der andern Seite hingegen scheint eine ins grose gehende Erhöhung der Consumtions-Steur eben so wenig räthlich zu seyn, es wäre denn, daß das Stats-Bedürfnis auch eine auserordentliche Erhöhung der Erwerb-Steur nötig machte.

Wie

Wie überhaupt, so insbesondrre in disem Fall, dürften folgende Grundsäze anwendbar seyn.

1.) Man belege zuerst die Gegenstände des Wohllebens, doch im Verhältnis zu den übrigen Consumtions-Gegenständen nicht vil zu hoch, damit nicht Schleichhandel rc. daraus entstehe:

2.) Man ziehe im Nothfall auch einige zu den allgemeinen und nothwendigen Lebens-Bedürfnissen gehörige Gegenstände bei, wenn die Einname ergiebig genug ausfallen solle:

3.) Es ist nicht nothwendig, daß jeder Gegenstand belegt sei: einige Gegenstände von allgemeinem Gebrauch sind hinreichend, von allen Verzehrern Beiträge zu erhalten.

4.) Man schone so vil möglich die Bedürfnisse der ärmsten Klasse, ja selbst das kleine Wohlleben der nideren Stände.

§. 42.

Bei allen disen Abgaben, von deren Natur und Wirkungen ich eine kurze Theorie vorausschiken zu müssen geglaubt habe, sehen wir, daß eigentlich der Verzehrer es ist, der die Abgaben bezalt.

Man ist sehr geneigt, sich einen andern Erfolg zu wünschen, wenn man sich Hausväter mit vilen Kindern denkt, die vil verzehren müssen, ohne daß

sie deswegen mehr, als ein anderer, der weniger Aufwand macht, erwerben. Allein, welchen andern Erfolg kan man sich wünschen, der nicht auch in einzelen Fällen Unbilligkeit und Ungleichheit mit sich führte?

Bliebe die Abgabe auf dem Erwerber allein ligen, so würde der nehmliche Fall wieder eintreten können: Ein Hausvater könnte so vil erwerben, als ein anderer, und müßte gleich vil bezalen, als diser, ohngeachtet der eine bei einer kleinen Familie weit weniger Aufwand zu machen hätte, als der andere.

Der Stat kan für jeden einzelen Fall nicht alles ausgleichen, und eben machen: Sihet man aber auf die Wirkungen im Grosen, so ist nicht zu zweifeln, daß der gewöhnliche Erfolg der Auflagen, den selbst die Natur so bestimmt zu haben scheint, und der durch andere Einrichtungen sich schwehrlich ganz würde heben lassen, auch wirklich der beste sei.

Villeicht darf man noch hinzusezen, daß im Grund der Genuß als beabsichtigter Erfolg von der Anwendung unsrer Kräfte, das Resultat aller der ökonomischen Vortheile sei, die man von der Stats-Verfassung hat, und daß also derjenige nach Verhältnis der Vortheile beitrage, der nach Verhältnis seines Genusses beiträgt.

§. 43.

Wenn die Stats-Bedürfnisse zu einer auserordentlichen Summe ansteigen, so ist der Fall möglich, daß keine von allen Besteurungs-Arten mehr Genüge thut. Der Erwerb könnte durch überspannte Auflagen so sehr belastet werden, daß das Wieder-Hereinbringen derselben unmöglich gemacht wäre: Eben so könnte man den Verzehrern durch allzuhohe Consumtions-Abgaben ihre Subsistenz oder den Ankauf ihrer Bedürfnisse unmöglich machen.

Wenn dann gleichwol das Beste des Stats die Herbeischaffung jenes auserordentlichen Aufwands fordert, so muß man auch auserordentliche Mittel anwenden, und sich im äusersten Fall zu solchen Operationen bequemen, die man unter andern Umständen als schädlich oder ungerecht verwerfen würde.

§. 44.

Wenn von Herbeibringung eines Stats-Aufwands die Rede ist, der den Bürgern von dem Total ihres nothwendigen Auskommens mehr entziehet, als sie entbehren können, so ist es offenbar, daß die Narungsquelle selbst angegriffen werden müsse. So unnötig es bei den gewöhnlichen oder noch nicht so sehr ins Grose gehenden Stats-Erfordernissen ist, daß jede Person unmittelbar besteurt werde, (§. 14. oben) so nothwendig wird

es in einem solchen auserordentlichen Fall, um der Verarmung vorzubeugen, die das Los aller der Einzelen seyn würde, welche mit Angriff des Hauptstamms ihres Vermögens Abgaben entrichten müssen, die sie nicht wieder hereinbringen können. Es ist zwar auch auf dise Art die Verminderung des Haupt-Vermögensstamms im Ganzen unter solchen Umständen nicht zu verhüten, aber die Last wird nicht zu schwehr auf Einzele fallen, wenn man sie unter Alle vertheilt, und Alle unmittelbar beiziehet.

§. 45.

Die unmittelbare Beiziehung Aller kan entweder durch eine Vermögenssteur oder eine mit Ruksicht auf das Vermögen eingerichtete Personal-Steur geschehen.

Leztere hat zu vile Gebrechen, als daß man sie empfehlen könnte. (§. 9. oben) Die Beiträge der Einzelen sind hier weder nach ihrem Erwerb, noch nach ihrem Genuß, noch nach ihrer wirklichen Beitrags-Fähigkeit abgemessen, daher ist die Vermögenssteur ihr allerdings vorzuziehen.

§. 46.

Die Vermögens-Steur umfaßt alles, was zu unserm Eigenthum gehört, und einen Geltwehrt hat.

Ob es Nuzen bringe oder nicht, (productives oder steriles Eigenthum sei?) kan bei der Besteurung keinen Unterschid ausmachen, in so ferne das productive Eigenthum durch die neben der Vermögenssteur zugleich bestehende Erwerbsteur bereits so stark belegt ist, daß es keinen weiteren Zusaz von Abgaben mehr ertragen kan, denn wäre dises, so ist ja zwischen dem productiven Eigenthum, das sein Maximum an Abgaben schon entrichtet, und zwischen dem sterilen, in Absicht auf die Möglichkeit Abgaben zu entrichten, kein Unterschid mehr, folglich müssen auch beide Arten mit der auserordentlichen Steur gleich belegt werden.

Anders hingegen verhält es sich, wenn der gewöhnliche Steurbeitrag aus eben disem productiven Eigenthum so mäsig ist, daß er eine weitere Zulage noch ertragen, und mit dem Verkaufs-Preis der Producte wieder hereingebracht werden kan.

In disem Fall zeigt sich ein offenbarer Unterschid zwischen beiderlei Arten des Eigenthums, denn eben deswegen, weil die gewöhnliche Steur noch nicht zu hoch ist, wird der Besizer eines productiven Eigenthums wenigstens einen Theil der Vermögenssteur auf den Wehrt seines Products schlagen, und Wiedererstattung erhalten, worzu

 der

der Besizer eines sterilen Eigenthums nie gelangen kan.

§. 47.

In diser Hinsicht muß man entweder den gewöhnlichen Auflagen, in so ferne sie ihr Maximum noch nicht erreicht hätten, von dem ausserordentlichen Stats-Aufwand noch einen Theil zulegen, um dadurch das productive Eigenthum für den gegenwärtigen Zwek dem sterilen gleich zu machen, oder wenn man jenes nicht thun will, das sterile Eigenthum schwächer belegen, als das productive.

§. 48.

Wenn die Vermögenssteur so allgemein ist, daß sie sich über alle Theile des Vermögens verbreitet, so kann unter den Contribuenten hiedurch am gewisesten eine Gleichheit in der Vertheilung erzilt werden.

Indessen hat dise Art von Besteurung in der Ausführung so vile Schwirigkeiten, daß es villeicht räthlicher wäre, statt der allgemeinen nur eine Partikular-Vermögenssteur einzuführen. Sie müßte ausführbarer seyn, weil sie sich auf wenigere Gegenstände beschränkt.

§. 49.

Bei der Partikular-Vermögenssteur kan es so wenig, als bei der allgemeinen, zur Hindernis gerei-

gereichen, wenn der Gegenstand nicht productiv ist. Kapitalien z. B. die zwar an sich als productiv betrachtet werden können, in anderm Betracht aber die Natur eines sterilen Eigenthums annemmen, könnten daher allerdings auch ein Gegenstand der Partikular-Vermögenssteur seyn.

§. 50.

Die Gegenstände, welche man hierzu auswählt, müssen weder zu mancherlei seyn, (sonst würde man besser daran thun, sich an die allgemeine Vermögens-Masse zu halten) noch zu geringfügig, noch nach Wehrt und Menge zu wandelbar, oder nicht bestimmbar genug.

Nach disen Rufsichten wären das Grund-Eigenthum und die Kapitalien zur Partikular-Vermögenssteur am tauglichsten.

§. 51.

Indessen ist eine Partikular-Vermögenssteur nur alsdann anwendbar, wenn es möglich ist, den hierzu ausgehobenen Gegenstand mit den übrigen gleichmäsig besteurten, so wie mit den nicht besteurten Gegenständen in eine Vergleichung stellen, und die durch die Partikular-Vermögens-Steur nicht unmittelbar belegten Eigenthümer wenigstens zu einer mittelbaren Theilname bringen zu können.

Es

Es scheint aber eine Erfüllung diser Bedingung, unter welcher man eine Partikular-Vermögenssteur allein billigen kan, unmöglich zu seyn, denn

1) bleibt ohne eine allgemeine Vermögenssteur der Wehrt aller übrigen der Partikular-Vermögenssteur nicht unterworfenen Gegenstände unbekannt, folglich ist auch keine Vergleichung möglich: Selbst der bekannte Wehrt der besteurten Vermögenstheile ist zu verschiden, und zu ungleich, als daß er einen Masstab zur Ausgleichung gegen den Wehrt anderer Gegenstände abgeben könnte.

2) Durch die Partikular-Vermögenssteur leidet nur der unmittelbar besteurte Bürger, und der übrige Theil gehet mit allem seinem Eigenthum frei aus. Auch mittelbarer weise nimmt er keinen Antheil daran, denn vorausgesezt, daß durch die ordentliche Steur schon dasjenige Maximum der Abgaben erreicht sei, welches auf den Wehrt der Produkte geschlagen, und wieder hereingebracht werden kan, so ist alles, was man bei der allgemeinen und der partikulären Vermögenssteur bezalt, barer Verlust, der bei der lezteren Besteurungsart nur einen Theil der Bürger, nehmlich diejenigen, welche unmittelbar contribuiren, allein trift, weil sie auf keine Art Wiedererstattung erhalten können.

Legte man dise Steur z. B. auf das Grund-Eigenthum und die Kapitalien, so würden dise allein den Schaden haben, und andere, wie z. B. Kaufleute mit ihren Warenlagern, Händler mit ihren oft sehr beträchtlichen Vorräthen an Wein, Frucht ꝛc. ꝛc. blieben frei, und zalten nichts, als ihren Antheil, der dem gewöhnlichen Steurfond aufgelegt worden ist. *)

§. 52.

Um diser Vernachtheilung der Grund-Eigenthümer und der Kapitalisten in disem Fall auszuweichen, scheint es, man dürfe nur die Gewerbe ebenfalls in die auserordentliche Besteurung ziehen. Allein, bei einer Vermögens-Steur ist es nicht mehr das Gewerb, was man besteuert, sondern das Vermögen selbst, also bei Gewerbleuten ihre Warenlager und Vorräthe. Dieselbe besonders aufzunemmen und in Anschlag zu bringen, wird man um der Weitläufigkeit willen nicht thun wollen; (denn scheuet man diese nicht, so besteure man lieber das ganze Vermögen) und ihren Gewerb-Anschlag dagegen zu substituiren, ist um deswillen bedenklich, weil der Wehrt des Gewerbs und der Wehrt des Warenlagers und Vorraths oft zwo sehr verschidene Grösen seyn können.

§. 53.

*) Noch eine Einwendung gegen die Partikular-Vermögenssteur kommt unten §. 92. vor.

§. 53.

Bei einer Partikular-Vermögens-Steur ist daher ungleiche Behandlung der Vermögens-Eigenthümer eine unvermeidliche Folge. Jeder Theil, der hier unbesteuert bleibt, wirkt nicht mit zu Erleichterung des Ganzen. Eine allgemeine Vermögens-Steur hat daher, in der Theorie wenigstens, einen ohnläugbaren Vorzug vor der Partikular-Vermögens-Steur.

§. 54.

Da ich bisher von den mancherlei Gegenständen der Besteurung gehandelt habe, so ist nur noch übrig von dem Verhältnis zu reden, nach welchem insonderheit die auserordentlichen Abgaben unter den Contribuenten zu vertheilen sind.

Geschihet die Austheilung blos nach arithmetischem Verhältnis, so ist nicht zu verhüten, daß nicht manche, welche schon bei der gewöhnlichen Gröse der Auflagen wenig mehr übrig hatten, immer noch zu stark angegriffen werden, und vielleicht zu Grund gehen, wo hingegen der Reichere den ihn betreffenden Antheil ohne Schwächung seines Hauptstamms bezalen kan, ja noch weit mehr bezalen könnte.

§. 55.

Der natürlichste Masstab, wornach die Abgaben entrichtet werden sollten, scheint daher die

Bei-

Beitrags-Fähigkeit eines jeden zu seyn. Wer wenig geben könnte, gäbe wenig; wer vil bezalen könnte, bezalte vil. Man würde z. B. dem, der 20,000 fl. hat, und mehr entbehren kan, als zwen, deren Vermögen eine gleiche Summe beträgt, und die zwo Familien davon zu nähren haben, mehr ansezen, als disen zwei lezteren.

So auffallend es ist, daß die ärmeren Klassen bei einer solchen Vertheilung der Lasten gewinnen würden, so darf man doch die Frage nicht übergehen, welches Recht der Stat habe, die Beitragsfähigkeit seiner Bürger zum Masstab ihrer Entrichtungen zu machen?

§. 56.

Der einzige gerechte Masstab für die Vertheilung der Abgaben ist der Antheil, den jeder an den Vortheilen der Statsverfassung hat, (§. 5. oben) insbesondere muß diser Antheil nach den ökonomischen Vortheilen ermessen werden, da man Vortheile von anderer Art hier nicht in Anschlag bringen kan. (§. 6 oben) Bei diser Voraussezung findet sich ganz kein hinlänglicher Grund, warum 20,000 fl. in der Hand eines Einzigen mehr zu den Statslasten beitragen sollen, als wenn sie in zwei oder mehreren Händen sind. Weder der Schuz des Eigenthums, noch des Erwerbs, noch der Personen, noch des Genusses, hat dem Stat

im ersteren Fall mehr Aufwand verursachen können, als im lezteren Fall.

§. 57.

Jedoch, die Noth gibt andere Geseze, und macht bisweilen eine Handlung erlaubt, was sie auser dem Nothfall nie wäre. Es kan daher unter gewisen Umständen erlaubt seyn, dem Vermöglicheren einen stärkeren Beitrag zu den öffentlichen Abgaben anzusezen, als dem weniger bemittelten Mann, oder auch Leute, deren Kräfte einen gewisen Grad noch nicht erreichen, von der auserordentlichen Last ganz frei zu lassen.

Diser Nothfall tritt ein, wenn das Statsbedürfnis eine solche Erhöhung der Abgaben fordert, welche das Total dessen, was das Volk von seinem Auskommen entbehren kann, um viles übersteigt, und wenn zugleich andere Mittel, womit man vorübergehenden auserordentlichen Stats-Bedürfnissen abhelfen kan, unzureichend oder unanwendbar sind.

Dise Umstände müssen aber nicht mehr zu bezweifeln seyn, und es scheint, daß der Stat zu einer öffentlichen Darlegung der Gründe, welche ihn zur Ausübung eines so auserordentlichen Rechts nötigen, Verpflichtung habe.

§. 58.

§. 58.

Vor allen Dingen prüfe daher der Stat, ob nicht schon durch die gewöhnlichen Mittel geholfen, und wie vil über die ordentlichen Steuren dem notwendigen Auskommen der Bürger noch entzogen werden könne?

Belehrungen hierüber wird man weniger aus Berechnungen, als aus Beobachtungen über die Wirkungen der bisherigen Auflagen, und über den gegenwärtigen Zustand des Handels, der Industrie und des Gelt-Umlaufs, schöpfen können.

§. 59.

Unter den Mitteln, womit der Stat sich in auserordentlichen Verlegenheiten helfen kan, berühre ich hier allein die Veräuserungen. Hat der Stat ein Eigenthum, wovon er keinen Nuzen, villeicht noch Schaden hat, oder was sonst in andern Rukſichten keinen grosen Wehrt für ihn haben kan, so muß es ihm lieber seyn, durch Veräuserung dises Eigenthums zu helfen, als Lasten auf das Volk zu werfen, unter deren Druk sein Wohlstand dahinschwindet.

§. 60.

Nach disen vorausgeschikten allgemeinen Säzen schreite ich nun zur Beantwortung der mir vorgelegten Fragen. Die Hauptfrage ist:

Welches Steuer=System solle gewählt werden?

Ehe ich aber an die untergeordneten Fragen übergehe, seze ich als Thatsache voraus, daß Wirtemberg durch den Krieg, und vornehmlich in dem leztern Jahre durch den Einfall der französischen Armee, durch die an die Republik Frankreich bezalte Contribution, durch die während des Durchzugs der französischen Truppen erlittenen Plünderungen, durch Requisitionen der K. K. Armee, auch durch Vorspannen und Einquartirungen ꝛc. ohne denjenigen Schaden, den einzele Personen und einzele Städte und Aemter auf sich selbst zu leiden haben, in eine dem Anschein nach seine Kräfte weit übersteigende Schuldenlast gesezt worden sei.

Nach einem vorläufigen Ueberschlag berechnet man den französischen Kriegsschaden mit Einschluß der auf = = 1,936,561 fl. berechneten Plünderungen auf = 5,894,534 fl. und den durch die K. K. Truppen verursachten Kosten, der aber seither sich wieder vergrösert haben mag, auf ohngefähr = = = 5,500,000 fl.

—∴ 11,394,534 fl.

Wenn nun aus diser Veranlassung die Frage entstehet:

auf welche Art dise Schulden samt den bis zur Ablosung verfallenden Zinsen zu tilgen seien?

und

und

welches Steursystem zu disem Ende zu wählen sei?

so wird es vor allen Dingen sowol auf eine nähere Auseinandersezung diser angegebenen auserordentlichen Stats-Erfordernis, als auch auf eine Vergleichung ankommen, wie die Schulden-Masse des Landes sich zu den Kräften desselbeu verhalte?

§. 61.

Wenn man von dem französischen Kriegsschaden die Plünderungen abrechnet, so bleibt nur noch die Summe von = 3,957,973 fl. welche als der Preis des erkauften Waffen-Stillstandes anzusehen ist. *)

Der angegebene Plünderungs-Schade hingegen wird nach aller Wahrscheinlichkeit auf eine kleinere Summe sich herabsezen lassen, theils wegen der Uebertreibung in den Schadens-Berechnungen, theils weil eine gänzliche Schadloshaltung schwehrlich erfolgen dürfte.

Ich glaube aus Gründen, die zum Ersaz noch erforderliche Summe nur auf ohngefähr 400,000 fl. ansezen zu dürfen.

 Die

*) Ohne Zweifel ist aber der von der Republik Frankreich bewilligte Nachlaß schon von diser Summe abgerechnet.

Die Bezalung diser beiden Summen, so wie die Heimbezalung der zu deren Tilgung bereits um Zins aufgenommenen Gelder, und endlich die Entrichtug der hieraus schuldigen Zinse ist Sache des Landes, und man muß auf die Herbeischaffung der hierzu erforderlichen Mittel den Bedacht nemmen.

§. 62.

Eine ganz andere Beschaffenheit hingegen hat es mit dem durch die K. K. Kriegsvölker verursachten Kosten. Das Land hat weder eine Verbindlichkeit, disen Kosten zu tragen, noch hat man es ihm zugemuthet, vilmehr sind, so vil bekannt ist, zur künftigen Wiedererstattung die kräftigsten Versicherungen gegeben worden.

Jene Summe von 5½ Millionen ist noch kein Schade, von dessen Vertheilung die Rede seyn kan: Nur dafür hat man zu sorgen, daß einstweilen diejenige, welche wegen ihrer im Namen des Landes gethanen Prästationen zu Behuf der K. K. Armee noch Forderungen zu machen haben, befridiget, und daß aus den Schulden, die hiedurch entstanden sind, oder noch entstehen werden, die Zinse bezalt werden.

Die Hauptschuld selbst nebst den Zinsen ist eine Forderung an das Erzhaus Oesterreich. Es läßt sich dise durchaus nicht mit der an Frankreich bezalten Summe in eines zusammen werfen.

Nur

Nur das, was bei einer noch vorzunemmenden Liquidation der Forderungen nicht anerkennt werden sollte, und gleichwol im Namen des Landes aufgewendet worden ist, kan in den allgemeinen Schaden eingeworfen werden, und ist vom Land wieder zu erheben.

Selbst die Zinse, welche das Land einstweilen bis zu erfolgender Ablösung der Hauptsumme zu bezalen genötiget ist, sollte eigentlich nicht vom Land durch eine eigene Umlage erhoben, sondern, wo möglich, von andern Mitteln bestritten werden. Fehlt es hieran, so ist freilich nichts anders übrig, als daß man aus dem ordentlichen Steurfond sie einstweilen erhebt, ihm seiner Zeit aber, wenn die Wiedererstattung erfolgt, durch Verminderung der ordentlichen Steuren wieder vergütet.

§. 63. a)

Jene durch ihre Gröse so sehr auffallende Summe erscheint nun um viles kleiner: Sie wird für die Unterthanen noch erträglicher, wenn man auch dasjenige davon abrechnet, was andere Behörden, z. B. die beiden Herzoglichen Kammern, die beiden Reichs-Städte Eßlingen und Reutlingen, mehrere ritterschaftliche und Lehen-Orte, u. s. w. hieran zu übernemmen haben. Ich wage es nicht, disen Theil nach blosen Vermuthungen zu bestimmen, er muß aber im Ganzen eine sehr

beträchtliche Summe ausmachen. Die Last, welche auf dem Land allein noch ligen bleibt, ist indessen immer noch gros, theils an sich, theils um der Zinse willen, welche jährlich noch hinzukommen.

§. 63. b)

Doch eine Last drükt mehr oder weniger, je nachdem man sie auflegt. Abgaben, die auf einmal eingefordert, das Volk zu Boden drüken könnten, werden seinen Wohlstand wenig verändern, wenn sie in einen seinen Kräften angemessenen Zeitraum vertheilt werden. Dise Vertheilung ist sehr räthlich, um den arbeitenden Klassen die nothwendigen Mittel zu ihren Unternehmungen nicht zu entziehen, aber allzukleine Theile entfernen den Zeitpunct zu sehr, wo das Land sich seiner Schuldenlast wieder ganz oder grösstentheils entlediget sihet. Man darf disen Zeitpunct nicht zu weit hinaus sezen, weil es eine misliche Sache ist, wenn man bei einem neuen nicht vorauszusehenden unglüklichen Zufall noch tief in Schulden stekt, und dann mit alten und neuen Uebeln zu kämpfen hat.

Ich seze daher die frühzeitige Schuldentilgung als den wünschenswehrten Fall voraus. Könnte man disen Wunsch nur allein dem Mas der Kräfte, die man in dem Wohlstand und in dem Auskommen der Unterthanen zu finden glaubt, subordiniren, so wäre es desto besser: Allein, so

gan

ganz, ohne alle Anstrengung, und ohne vilen Individuen wehe zu thun, nur mit der einzigen Rukſicht auf das, was wohl und leicht geschehen kann, wäre kein Ende der Schulden-Zalung so bald zu hoffen.

§. 64.

Der Ungewisheit ungeachtet, in der man bis jezt noch ist, sowohl in Ansehung der Hauptsumme, die als das Total der durch den Krieg veranlaßten Landes-Schulden angesehen werden kan, als auch in Ansehung des Zinsen-Betrags, sihet man indessen doch, daß eine der bisherigen Kriegs-Steur gleichkommende Summe zwar ganz zu den Zinsen hinreichend, zur Kapital-Ablosung aber wenig mehr übrig seyn dürfte. *) Man würde also ohne Zweifel dise Summe noch erhöhen müssen, um frühe genug durch Abstosung eines Theils der Schulden die Zinszalungen für die künftigen Jahre zu vermindern.

Ich will nur beispilsweise eine Summe von 1,500,000 fl. als auserordentliche Steur für das

*) Ich kenne den Betrag der Kriegs-Steur nicht genau; aber die Steur des Jahrs 1795 bis 96. in welchem hauptsächlich die Kriegs-Steur vorkam, übersteigt den Betrag vom Jahr 1791 bis 92. um 530,000. fl. — Dise Summe darf also villeicht als der ohngefähre Betrag der Kriegs-Steur desselbigen Jahrs angenommen werden.

erste Jahr annemmen, um eine Summe einstweilen zu haben, an die man sich halten kan, wenn die Frage ist, was überhaupt, und was dem gewöhnlichen Steur-Fond insbesondere, aufgelegt werden könnte?

§. 65.

Man weiß, daß ehmals die Kriegssteur ohne Schwirigkeit hat beigebracht werden können, und man sah noch darneben den Wohlstand der unmittelbar belegten Klassen steigen, zum Beweis, daß dise Steur unter den damaligen Umständen das Total des Auskommens noch bei weitem nicht erschöpft hat: Aber seit einigen Monaten haben die fortdaurenden Requisitionen, Einquartirungen, Frohndienste, Vorspannen, und die Vih-Seuche disen Wohlstand schon wieder um etwas geschwächt: Die Gewerbe sind nicht mehr so lebhaft, wie sie es vornehmlich damals waren, als die feindlichen Heere noch in einiger Entfernung von unserm Vaterland stunden: die Frucht-Lieferungen und das Fuhrwesen zu den Armeen um Bezahlung, wodurch vil Gelt in das Land gekommen ist, haben aufgehört: Die meisten Gemeinden des Landes sind ebenmäßig in eine Schulden-Last versunken, welche sie nötigen wird, zu Entrichtung der Zinse und Abbezalung des Kapitals mehrere Jahre lang einen beträchtlichen Stadt-Amts- und Fleken-Schaden umzulegen. Die Getreide-Preise sind gefallen,

und

und man hat jezt beinahe die doppelte Quantität Getreides zu verkaufen nötig, um so viel Abgaben entrichten zu können, als vor einem Jahr.

Dürfte man hieraus im allgemeinen auf eine Abname der Kräfte schliesen, so wäre die Folgerung sehr wahrscheinlich, daß durch eine längere Fortsezung der Kriegssteur der ordentliche Steur-Fond schon vil zu stark angegriffen, durch eine noch stärkere Auflage aber beinahe erschöpft würde.

§. 66.

Villeicht ligt aber doch auch ein Irrthum in diser Ansicht der noch vorhandenen Kräfte und ihres Verhältnisses. Wie sehr wird nicht die Sache durch die Betrachtung gemildert, daß ein groser Theil der Last, die jezt noch auf den öffentlichen Kassen der Gemeinden ligt, und ihren Passiv-Zustand vergrösert, durch Uebername auf die Landeskasse getilgt ist, — daß ein groser Theil der Forderungen nur in Forderungen der Contribuenten selbst bestehet, und viles durch Abrechnung berichtiget werden kan, — daß villeicht das meiste von dem, was an Kapital und Zinsen zu bezalen ist, im Land selbst bleibt, und der umlaufenden Gelt-Masse wenig entzogen wird, — daß unter der angenommenen Schulden-Summe auch der durch Plünderung angerichtete Schade begriffen ist, der, wenn auch nur zum Theil eine Vergütung an die Beschädigten erfolgt, den Kräften viler

Contribuenten wieder einen Zuwachs gibt: Mit einem Wort, daß viles, was auf der einen Seite der Landes-Kasse als Last zufällt, auf der andern Seite die Kräfte der Einzelen wieder vermehrt.

Wie vil wird nicht eine einzige Erndte und ein ergibiger Herbst zu Erholung mancher geschwächten Kräfte wieder beitragen?

§. 67.

Ist die Schuldenlast gros, die jezt auf uns ligt, so geniesen wir dagegen einen Wohlstand, in welchem nach andern Kriegen Wirtemberg nie war.

Wie sehr unterscheidet sich unsre jezige Lage gegen die unserer Voreltern am Ende des 30 jährigen Kriegs. Man schäzte den damaligen Schaden auf 118 Millionen, den Menschen-Verlust auf mehr als 50,000 Familien: 310,000 Morgen Aeker, Wisen, Weinberge ꝛc. lagen wüst, und 36,000 abgebrannte Privat-Wohnungen im Schutt. *) —

Wir kamen neuerlich mit Millionen nie in das Gedränge, in dem man noch im Jahr 1707 war, um eine Tonne Goldes aufzubringen. **)

Die

*) Sattlers Geschichte Wirtembergs unter den Herzogen. IX, 134. f.

**) Historische Uebersicht aller Contributionen in Wirtemberg, ꝛc. S. 174.

Die schwache Wirksamkeit selbst der auserordentlichsten Mittel, die während des Spanischen Erbfolge-Kriegs angewendet wurden, zeigt uns den hohen Grad der Entkräftung, und doch würde Wirtemberg sich bald wieder erholt gehabt haben, wenn nicht durch innere Fehler die Schwäche unterhalten worden wäre.

Sollten wir daher nicht auch hoffen dürfen, daß wir noch vil eher wieder zu unserm vorigen Wohlstand werden gelangen können, und ligt nicht hierinn ein Grund, daß wir auch unter den gegenwärtigen Umständen nicht zu vil Mistrauen in unsre Kräfte sezen sollten?

§. 68.

Doch, ich fühle es nur zu sehr, daß es nicht meine Sache ist, das eigentliche Mas der Landeskräfte zu schäzen.

Dürfte ich aus diser noch sehr mangelhaften Darstellung des gegenwärtigen Zustands unsers Vaterlandes eine Folge ziehen, so wäre es dise, daß der ordentliche Steur-Fond zwar allerdings noch einen Zusaz ertragen könne, und daß er disen Zusaz, ehe von Beiziehung neuer Gegenstände die Rede seyn kan, auch wirklich erhalten müße, (vergl. §. 46. und 47. oben) schwehrlich aber in einer der lezten Kriegssteur gleichkommenden Gröse. Man müßte daher von der Total-Summe, die

man

man umlegen will, vordersamst einen Theil absondern, und auf den gewöhnlichen Steur-Fond legen, und für das übrige einen eignen Fond ausmitteln, der nun aus Gegenständen von andrer Art bestehen müßte.

Aber, ich verfehle weniger, wenn ich die für das Wohl des Landes so wichtige Frage,

von welchem Belang die Total-Summe seyn dürfe, mit deren Umlegung der Anfang zu machen wäre?

so wie die weitere Frage,

wie viel von diser Total-Summe dem ordentlichen Steur-Fond noch zuzulegen sei?

dem Ermessen derer anheimstelle, welche bei näherer Kenntnis der einzelen Gegenden des Landes und seiner Individuen das Mas der allgemeinen Kräfte am sichersten beurtheilen können.

Sind dise vorläufigen Fragen berichtiget, so wird sich hienach bestimmen lassen,

1.) ob ein von dem alten Steur-System ganz abweichendes zu wählen sei?

§. 69.

Ich muß hier eine andere allgemeinere Frage voran schiken:

welche Gründe können räthlich oder nothwendig machen, statt eines alten schon

schon angenommenen Steur-Systems ein neues zu wälen?

Auch ein fehlerhaftes Steur-System muß man, wenn es keine zu grosen Fehler hat, und nun einmal längere Zeit im Gang ist, nicht leicht verlassen, weil in der Ausübung manche Fehler des Systems durch die Preise, welche für gewise Producte entstehen, oder durch die Art der Production selbst, sich wieder heben.

Wichtige Gründe, es zu verlassen, sind auser den gröberen Fehlern, die es an sich haben kan, folgende:

1) wenn von Umlegung einer Summe die Rede ist, die nicht als eine den Stat selbst angehende Sache angesehen werden kan, sondern als die Sache Einzeler betrachtet wird;

2) wenn eine Summe zwar als Stats-Aufwand anerkannt wird, deren Gröse aber von solchem Belang ist, daß sie den vom Total des Auskommens entbehrlichen Theil übersteigt, die Narungs-Quelle selbst angreift, und von dem Erwerbenden, der sie vorzuschießen hätte, nicht mehr wieder hereingebracht werden kan.

§. 70.

Ersteres wäre der Fall, wenn die an Frankreich bezalte Contribution als Lösegelt angesehen, und

und bei ihrer Umlage der Grundsaz als Norm angenommen werden wollte,

„daß jeder zu Bestreitung des Lösegelts nach „dem Verhältnis, in welchem er an den „Vortheilen des Waffen-Stillstandes Antheil „genommen hat, beizutragen verbunden sei."

Allein, an den Vortheilen des Waffen-Stillstandes haben alle Antheil genommen, und wenn schon der nächste Vortheil, nemlich die Rettung der verschidenen Vermögens-Theile, nicht bei allen in gleichem Verhältnis zu ihrem Vermögen stehet, so scheinet es doch, daß man wegen des Zusammenhangs des Ganzen die Vortheile bei allen gleich ansezen dürfe, und daher berechtiget sei, die Contribution als einen auserordentlichen Stats-Aufwand auf diejenige Art umzulegen, die dem Wohl des Stats am angemessensten ist. Ich werde daher über disen Fall um so weniger bestimmtere Vorschläge zu machen nötig haben, als in andern Schriften bereits sehr gute Winke hierzu gegeben sind.

§. 71.

In Absicht auf den zweiten Fall, der die Einführung eines neuen Steur-Systems nötig machen kan, habe ich die Gründe schon oben (§. 44.) angeführt. Es kommt nur darauf an, ob jene dringende Umstände und Veranlassungen (§. 43.) wirklich vorhanden seien, und ob ohne eine schädliche

liche Uebertreibung die erforderlichen Summen auf den gewöhnlichen Wegen, (nemlich durch eine Besteurung des Erwerbs und der Verzehrung) nicht beigebracht werden können?

Wird dise Voraussezung als richtig angenommen, so halte ich auch die Folgerung für ausgemacht, daß ein neues Steur-System aufzustellen sei. Es fragt sich nun, welches?

§. 72.

1) Kopf-Steur?

Da ich oben schon (§. 9. und 45.) gegen die Kopfsteur Gründe angeführt habe, so kan ich mich auf dieselbe hier kurz beziehen. Sie hat nur in dem Fall noch einen Schein von Rechtmäsigkeit, wenn sie für erhaltene persönliche Vortheile verlangt wird; doch es ist natürlicher, daß persönliche Vortheile dem Stat durch persönliche Dienste, von jedem nach seiner Art, wieder vergolten werden.

§. 73.

2) Allgemeine Vermögens-Steur?

a) Sollen durchaus alle Vermögens-Theile besteurt werden, mithin auch die Producte des steurbaren Grund-Eigenthums, das Vih, welches nicht zum Handel, sondern von eignem Futter gehalten wird? u. s. w.

Nur eine allgemeine Vermögens-Steur scheint die einzige mögliche Art zu seyn, wie in dem jezt angenommenen Fall, (§. 68. oben.)

daß

daß das Stats-Bedürfnis den von dem Total-Auskommen des Volks entbehrlichen Theil übersteige, folglich Abgaben von solcher Größe nötig mache, die den Hauptstamm viler Einzelen selbst angreifen, und die durch Einrechnung in den Preis der Producte, Waren und Arbeiten nicht mehr vollständig hereingebracht werden können,

die Last unter alle Glider des Stats gleich vertheilt werden kan.

In der Ausdehnung, die ich ihr oben (§. 46.) gegeben habe, umfaßt sie alles, was einen Theil des Vermögens ausmacht. Ich zweifle daher im geringsten nicht, daß das Kapital samt dem vorrätigen Ertrag, sobald derselbe durch die Erhebung in das Kapital-Vermögen übergegangen ist, diser Steur unterworfen sei. Der Erwerb kommt hier in keine Betrachtung mehr, daher ist es gleichgiltig, ob z. B. das Vih zur eigenen Benuzung oder zum Handel, ob es mit selbst erzeugtem oder gekauftem Futter gehalten werde? ob etwas selbst Narungs-Quelle, oder nur, (wie Pflug, Webstuhl rc.) das Mittel sei, die Narungs-Quelle flüssig zu erhalten?

§. 74.

§. 74.

b) in welche Gleichung sollen die Vermögens-Theile gegen einander gebracht werden?

a) Soll der Steur-Anschlag des steurbaren Grund-Eigenthums als Norm angenommen, und hienach der Anschlag der übrigen Vermögens-Theile regulirt werden? oder sollen

b) auch die Güter nach dem wirklichen wahren Wehrt angeschlagen, und eben so auch die übrigen Vermögens-Theile behandelt werden?

Um die verschidenen Vermögens-Theile belegen zu können, muß ihr Wehrt geschäzt werden. Hierzu kan man entweder den bei den Grundstüken schon vorhandenen Steur-Anschlag benuzen, und nach Verhältnis desselben die übrigen Vermögens-Theile taxiren: Oder es wird alles nach seinem wirklichen Wehrt taxirt.

Beides scheint zwar auf eines hinaus zu lauffen, aber auf die leztere Art werden die Contribuenten mit mehrerer Gleichheit behandelt werden können.

§. 75.

Die erstere Art hat hauptsächlich gegen sich, daß der Anschlag des steurbaren Grund-Eigenthums an und für sich selbst zu unrichtig ist, als daß man ihn bei einer Steur, bei welcher der Hauptstamm selbst angegriffen werden kan, zum Masstab bei der Taxation der andern Gegenstände anwenden könnte. Es sind nemlich:

1) zur Zeit, als die Steur-Anschläge gemacht wurden, die Güter nach dem damaligen Zustand ihrer Cultur taxirt worden: Diser hat sich inzwischen bei vilen Gütern sehr verändert, und wegen der steigenden Bevölkerung und höheren Wehrts der Producte verbessert. Güter, die dem Wildschaden ausgesezt waren, hat man geringer angeschlagen als andere, und jezt ist der Wehrt viler Güter gestigen, weil der Wildschaden weit seltener geworden ist. Bei solchen Veränderungen im Wehrt der Güter sollte zwar nach der Herzogl. Commun-Ordnung auch der Steur-Anschlag erhöhet werden, es geschihet aber nicht immer.

§. 76.

2) Der Anschlag der Güter ist wegen der damals gewählten Art, die Culturkosten von dem Ertrag abzuziehen, in vilen Fällen unrichtig. Man hat z. B. bei den Aekern $\frac{2}{3}$tel des Ertrags als Baukosten abzuziehen erlaubt, es sind daher bei dem besten Aker $5\frac{1}{3}$ Schl. Dinkel und bei dem schlechtesten nur 2 Schl. in Abzug gebracht worden, wodurch der Steur-Anschlag des erstern im Verhältnis zu dem lezteren offenbar zu nidrig ausfallen mußte. *)

Bei den Weinbergen ist man auf gleiche Art zu Werk gegangen, nur ist dadurch die Sache wieder

*) Hr. Wekherlins Magazin für Wirtemb. Schreiber, Heft 1. (1797.) S. 129. f.

der in etwas ausgeglichen worden, daß man bei guten Weinbergen sowol den Natural-Ertrag als auch den Geltpreis des Weins höher angesezt hat, als bei den schlechten.

§. 77.

3) Ist auch der Anschlag der verschidenen Gattungen von Gütern in ihrem Verhältnis gegen einander nicht ganz richtig. Wenn z. B. bei Weinbergen wie bei Aekern $\frac{2}{3}$tel des Ertrags als Baukosten abgezogen werden, so muß offenbar bei den erstern der Anschlag im Verhältnis zu den leztern zu hoch seyn.

§. 78.

4) Der Steur-Anschlag selbst ist in den verschidenen Aemtern des Landes ungleich behandelt worden. Communen, die für ihr Interesse zu sorgen wußten, suchten es einzuleiten, daß die Güter überhaupt gering angeschlagen wurden, wohingegen an andern Orten, wo mit mehrerer Treue verfahren wurde, die Güter höher in der Steur ligen.

§. 79.

Ohne anderer Fehler zu gedenken, die villeicht noch angeführt werden könnten, halte ich dise Gründe für hinlänglich, um den Steur-Anschlag des Grund-Eigenthums als Masstab für den Zwek einer Vermögens-Steur zu entfernen, denn da die Güter-Anschläge unter sich selbst nicht ein-

mal in einem richtigen Verhältnis stehen, und daher sich schlechterdings nicht bestimmen läßt, wie sich der Steur-Anschlag der Güter überhaupt zum wahren Wehrt verhalte, *) so können sie auch zur Taxation anderer Gegenstände nicht als Masstab gebraucht werden. Es bleibt deswegen nichts anders übrig, als daß die zu besteurenden Gegenstände nach ihrem wahren Wehrt geschäzt werden.

§. 80.

Wie aber soll diese Schäzung geschehen? — Ich halte Selbstschäzung für die einzige ausführbare Art. So sehr ich den Misbrauch der Eide fürchte, und so sehr ich selbst der Abschaffung mancher Eide beistimmen würde, so halte ich doch eine Verweisung sowol auf die allgemeine bürgerliche Pflicht, als auch auf den Bürger-Eid insbesondere, hier für zwekmäsig; dagegen würde ich bei diser Selbstschäzung Oeffentlichkeit so vil möglich entfernen, und allein auf den Fall einer entdekten falschen Angabe Strafen androhen.

§. 81.

Man fürchte nicht, daß die Beitrags-Summe auf dise Art zu gering ausfallen werde, denn wie vile werden nicht seyn, die ihr Vermögen höher an-

*) Dises Verhältnis habe ich gleichwol unten §. 126. not. **) zu bestimmen versucht: Allein, es beruhet auf so unzuverläsigen Voraussezungen, daß ich selbst nicht rathen könnte, davon Gebrauch zu machen.

angeben, als es wirklich ist? Man hoffe auch nicht, daß auf eine andere Art der Zwek eher werde erreicht werden. Will man alles der obrigkeitlichen Revision unterwerfen, so gibt es unübersehbare Schwirigkeiten, und durch die Kosten verlieret villeicht die Kasse mehr, als durch die unredlichen Angaben mancher Einzelen.

Nur das Grund-Eigenthum, als der bedeutendste Theil des gesammten Vermögens, könnte unter einer obrigkeitlichen Aufsicht taxirt, oder der selbst gemachte Anschlag vorher der Obrigkeit zur Revision vorgelegt werden. Von den Kapitalien könnte man verschlossene Verzeichniße dem Haupt-Vermögens-Verzeichnis beilegen.

§. 82.

Es giebt vile, welchen sehr daran gelegen ist, daß ihr Vermögen nicht öffentlich genau bekannt werde. Die Verschwigenheit, welche denjenigen befolen wird, gegen welche man sich zu entdeken hätte, beruhiget nicht.

Man wird daher um solcher willen, damit sie weniger zu unrichtigen Angaben verleitet werden, die Einrichtungen so zu machen haben, daß selbst aus der Summe, welche man bezalt, noch kein sicherer Schluß auf das Vermögen gemacht werden kan.

§. 83.

Hierzu dient, wenn das Vermögen nach Klassen abgetheilt, und jedem die Freiheit gelassen wird, entweder die Steur genau nach seinem Vermögen, oder überhaupt nach der Klasse zu entrichten. Je höher das Vermögen steigt, desto weiter dürfen die Grenzen der Klassen von einander gerükt werden, und je weniger es ist, desto näher müßen die Klassen aneinander gestellt seyn, z. B. 60 — 80,000 fl. oder 15 — 2500 fl. Der Ansaz für eine Klasse kan nach einer Mittelzal gemacht werden.

Es ist nicht nur natürlich, daß man keinen hindern kan, sich auch nach einer höheren Klasse zu taxiren, sondern sogar zu wünschen, daß man besonders die Vermöglicheren hierzu auffordere. Eben dadurch wird die Ungewisheit über den wirklichen Vermögens-Zustand vergrösert, indem es zweifelhaft bleibt, ob die Steur-Summe nach dem wahren Vermögen abgemessen sei, oder ob man zu vil entrichtet habe?

Auf dise Art ist für Alle gesorgt. Wer reicher scheinen will, als er ist, hat die Freiheit, sich in jede ihm beliebige Klasse zu sezen: Will man weniger scheinen, so kan man es auch, indem es blos der Erklärung bedarf, daß man freiwillig zu vil bezale.

§. 84.

Zu Entwerfung des Vermögens-Verzeichnißes und des Anschlags könnte jedem Contribuenten ein gedruk-

gedrukter mit mehreren Haupt-Rubriken versehener ganzer oder halber Bogen zugestellt werden. Er hätte unter disen Rubriken den Anschlag einzusezen, und den Bogen nach Gefallen offen oder versigelt seiner Obrigkeit oder dem Steur-Amt zu übergeben, in lezterm Fall aber den Betrag der Steur, mit Bemerkung seines Namens, ausen auf dem Zettel zu notiren. Dise versigelten Zettel wären entweder bei Fortdaur der Vermögenssteur in jedem folgenden Jahre gegen Einreichung einer neuen Vermögens-Beschreibung, und dann auch im lezten Jahr ohne weiteres und uneröffnet wieder zurük zu geben. Von den versigelten Zetteln würde nur alsdann ein Gebrauch zu erlauben seyn, wenn aus andern Veranlassungen, wie z. B. hauptsächlich bei Sterbfällen rc. eine Vermögens-Untersuchung vorgienge. Hier könnte das zur Besteurung berechnete Vermögen mit dem wirklichen Vermögens-Zustand verglichen werden. Was den Anschlag des Grund-Eigenthums betrift, so kan derselbe, wenn ein Verkauf vorgehet, mit dem Kaufs-Preis verglichen, und die zurükgeblibene Steur nachgeholt werden.

§. 85.

Von der Vermögenssteur muß man alles ausnemmen, was von fremdem Vermögen unter dem eigenen begriffen ist, also auch die Paßivschulden. Wenn bei der Erwerbsteur von der mit Schulden

beschwehrten Erwerb-Quelle dise nicht abgezogen werden, so geschihet es darum, weil der reine Ertrag eben derselbe ist, es mögen Schulden darauf haften oder nicht. Bei der Vermögenssteur ist es anders: Das Vermögen ist, wenn Schulden darauf ruhen, nicht eben dasselbe, wie das schuldenfreie. In jenem Fall hält man sich an den reinen Ertrag, in disem an das reine und wirkliche Vermögen. Daß übrigens der Schuldenabzug nur erlaubt, und nicht befohlen werden müsse, wird kaum einer Erinnerung bedürfen.

§. 86.

Güter, welche im Ausland ligen, sind ebenfalls auszunemmen, weil man kein Recht hat, dieselbe zu besteuren. Kapitalien hingegen, können von der Vermögenssteur nicht ausgenommen werden, denn der Grund, warum sie kein Gegenstand der Erwerbsteur seyn können, beweist nichts hieher: Selbst diejenige Kapitalien, welche im Ausland stehen, müssen, weil sie der Person des Gläubigers ankleben, in dem Land, in welchem er wohnt, versteurt werden.

Die Beiziehung anderer sonst nicht steurbaren Personen und Gegenstände übergehe ich hier: Sie werden unten §. 96. ff. vorkommen, und es wird die Anwendung davon auf den Fall einer Vermögenssteur leicht zu machen seyn.

§. 87.

Das Vermögenssteur-Patent muß dise und ähnliche Fälle (wie z. B. wegen der unverfallenen Zinse, unverzinslichen Jahrziler, unsicheren Forderungen ꝛc.) bestimmen: Es muß für dessen hinlängliche Bekanntmachung gesorgt werden. Insbesondere sollte der Anschlag jeder Klasse durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werden.

§. 88.

Die Hauptfrage, wie vil jedem 100 fl. Vermögen anzusezen sei? hängt theils von der umzulegenden Summe ab, theils von der Gröse des steurbaren Vermögens.

Ersteres wird durch das Bedürfnis des Stats und durch die Beitragsfähigkeit der Bürger bestimmt; das andere hingegen erfährt man nur, wenn man vorher an jedem Ort die Vermögens-Beschreibungen gesammelt, berechnet und vom ganzen Land in einen Zusammentrag gebracht hat. Statt diser Weitläufigkeit wollte ich jedoch rathen, lieber nach einem ohngefähren Ueberschlag das gesammte Vermögen, von dessen Besteurung die Rede ist, zu berechnen, und hienach den Steuransaz zu reguliren.

Nimmt man z. B. nach Abzug der Paßiv-Schulden, hingegen wieder mit Einrechnung der Aktiv-Forderungen und des beweglichen Eigen-

thums ein reines Vermögen von 300 Millionen an, und die Stats-Erfordernis zu 5 Millionen so kämen auf 100 fl. —:· 1 fl. 40 kr. In dem oben §. 64. angenommenen Fall träfen es 30 kr. Beitrag auf jedes 100 fl. oder auch das nicht einmal völlig, in so ferne von der ganzen umzulegenden Summe noch ein Theil auf den Erwerb fiele. Ist die Anzal von Jahren bestimmt, in welche man die Summe eintheilen will, so läßt sich nach einer solchen ungefähren Berechnung schon für das erste Jahr ein Versuch machen. Gehet weniger ein, als man erwartet hatte, d. h. ergibt sich das Vermögen geringer, so kan man nach den Umständen entweder den Ansaz für die folgende Jahre erhöhen, oder die Zeit um etwas verlängern. So auch, wenn gegen Erwartung mehr eingienge, kan man den Ansaz vermindern, oder die Zeit abkürzen.

§. 89.

Ob durchaus in allen Klassen nur das arithmetische Verhältnis der Abgaben zum Vermögen statt finden solle, oder ob der Reichere höher als der Aermere zu belegen sei? hängt von den Umständen ab. Je höher die Summe ist, welche auf einmal umzulegen aus erheblichen Gründen für nötig angesehen wird, desto mehr wird eine ungleiche Abgabe gerechtfertiget. Es ist alsdann Pflicht derer, die ohne Nachtheil

mehr

mehr bezalen können, daß sie diejenige ihrer Mitbürger vertreten, welche unter der bei einer gleichen Vertheilung sie betreffenden gröseren Last desto früher und desto gewiser zu Grund gerichtet würden. Eben die Gründe, welche für die Schonung der unteren Volksklassen das Wort reden, sprechen auch für die gänzliche Freilassung der Aermsten.

Aber, je gewiser es ist, daß dise Verfahrungsart in der Regel unerlaubt sei, desto weniger müssen Neben-Absichten, (wie z. B. Haß gegen die Reichen, oder zu weit getribene Popularität 2c.) in die Beurtheilung der Frage, ob der Nothfall, der einen solchen Schritt rechtfertigen kan, (§. 56. u. 57. oben) auch wirklich vorhanden sei? einen Einfluß haben, und desto mehr scheint es räthlich zu seyn, daß der Abstand der Klassen in Absicht auf die Gröse des Ansazes nicht zu sehr unterschiden sei.

§. 90.

Da an einer richtigen Angabe des Vermögens wegen der unter den Contribuenten zu bewirkenden Gleichheit viles gelegen ist, so muß man alle, die ihr Vermögen nicht richtig anzeigen, befürchten lassen, daß sie entdekt und bestraft werden würden.

Die Entdekung kan auf die oben (§. 84.) bemerkte Art geschehen.

Was die Bestrafung betrift, so scheint es, daß, wenn Verhütung des Unrechts dadurch hauptsächlich bezwekt wird, keine hohe Geltstrafen nötig seien. Nur die wenigsten, welche ihr Vermögen nicht richtig berechnen, werden die Absicht haben, die Kasse zu defraudiren; den meisten fehlt es entweder selbst an der genauen Kenntnis ihres Vermögens, oder sie haben zur Verheimlichung ihres Vermögens-Zustandes solche wichtige Ursachen, über welche die Furcht vor Gelt-Strafen bei ihnen nichts vermögen wird. Indessen kommt Entschädigung der Kasse wegen der zu wenig bezalten Steur allerdings mit in Betrachtung.

Ohne mich in Vorschläge zu Bestimmung der Strafen für dise Fälle einzulassen, bemerke ich nur noch, daß nicht jeder zu geringe Vermögens-Anschlag als strafbar angesehen werden könne. Der Wehrt ist nicht immer so evident, und man hat bei einer nur summarischen Uebersicht seines Vermögens nicht alles so vor Augen, daß man sich, auch bei der lautersten Absicht, nicht sollte in Schäzung des Ganzen irren können. Ein Irrthum, der z. B. den 5ten oder 4ten Theil des wirklichen Vermögens nicht übersteigt, müßte daher ungeahndet gelassen werden, und blos eine ein- oder etlichfache Erstattung des Zurükgeblibenen statt finden.

§. 91.

§. 91.

Bei der wirklichen Ausführung der Sache, und bei einer näheren Auseinandersezung der einzelen Puncten, auf die es hier ankommt, wird noch manches verbessert werden können; doch hoffe man nicht, alle Unvollkommenheiten ganz entfernen zu können. Sie sind so innig selbst mit der Natur einer Vermögenssteur verbunden, daß man sie nicht davon trennen kan, und man darf daher den Gründen, welche gegen eine allgemeine Vermögenssteur streiten, allerdings auch die mit der Ausführung verbundene besondere Schwirigkeiten an die Seite stellen.

§. 92.

Und doch gebe ich ihr ohne Bedenken den Vorzug vor einer Partikular-Vermögenssteur. Ich habe oben (§. 51. ff.) schon gezeigt, zu welcher Ungleichheit in der Behandlung der Contribuenten sie nothwendig führen müsse: Wie sehr wird aber noch dise Ungleichheit vergrösert, wenn der bei der allgemeinen Vermögenssteur (§. 85.) für nöthig angesehene Schuldenabzug auch hier in Anwendung gebracht werden will?

Ist diser Abzug bei der allgemeinen Vermögenssteur notwendig, so ist er es nicht weniger bei der partikularen, denn was dem Ganzen gilt, muß auch den Theilen gelten.

Sollen

Sollen die Schulden hier nicht abgezogen werden, so ist es inconsequent; soll man sie aber abziehen dürfen, so fragt sichs, wovon? — Sie haften auf dem ganzen Aktiv-Vermögen des Schuldners, ob sie gleich aus Anlaß der Erwerbung eines einzelen Vermögens-Theils, (z. E. bei Güterkäufen 2c.) können entstanden, oder auf einem einzelen Vermögenstheil versichert seyn. Wenn sie nun bei der allgemeinen Vermögenssteur ganz abzuziehen sind, so dürfen sie auch bei der partikularen nach Verhältnis des besteurten Theils abgezogen werden. Aber, sezt diß nicht abermal, um dises Verhältnis zu finden, eine Kenntnis des ganzen Vermögens voraus? —

§. 93.

Ich gehe nun zur

II. Hauptfrage,

ob nicht (anstatt ein neues Steur-System zu errichten) das bisherige beibehalten werden solle, jedoch so, daß gewise bisher nicht besteurte Subjecte und Gegenstände auserordentlicher Weise besteurt werden?

Ich dürfte sie als überflüßig übergehen, wenn es entschiden wäre, daß nach der Lage der Umstände keine andere als die allgemeine Vermögenssteur statt finde. Allein, dise Entscheidung kommt mir nicht zu, und sie hängt in gewiser Mase selbst

von

von Beantwortung einer andern Frage ab, ob nemlich das alte Steur-System nicht entweder für sich selbst schon ergibig genug sei, oder durch Zusezung neuer Gegenstände zum bisherigen Steur-Fond noch ergibiger gemacht werden könne?

§. 98.

Wenn die Schulden-Last von der Art ist, daß ohne eine nachtheilige Anstrengung der Kräfte des Landes, von dem Erwerb ohne Angriff der Erwerb-Quelle, nicht nur die Zinse, sondern auch ein Theil an dem Kapital jährlich bezalt werden können, wenn ferner auf der einen Seite die Umstände keine schleunige Heimbezalung der Schulden nötig machen, und auf der andern Seite dise Heimbezalung nicht zu spät erst zu Stande kommt, wenn durch die erhöhten Abgaben weder der Erwerb noch der Genuß sehr merklich erschwehrt werden, so sehe ich keine Gründe weder des Rechts, noch der statswirtschaftlichen Klugheit, warum nicht das bisherige Steur-System sollte beibehalten werden können, und warum nicht nötigen Falls durch Beiziehung einiger neuen Gegenstände zur Erleichterung des bisherigen Steur-Fond lieber, als durch Einführung eines neuen Steur-Systems, sollte geholfen werden wollen? Auf jeden Fall, man mag für das gegenwärtige auserordentliche Stats-Bedürfnis ein neues Steur-System neben dem alten einführen, oder allein an das leztere sich halten,

würde

würde es sehr gut seyn, ohne Zeit-Verlust den Mängeln unserer jezigen Steur-Verfassung nur in etwas, und nur in so weit, als ohne grose Weitläufigkeit geschehen kan, noch abhelfen zu lassen.

§. 95.

Es wäre schon vil zur Erleichterung mancher Steur-Contribuenten gethan, wenn einstweilen nur, ohne von den Grundsäzen der ehemaligen Steur-Revision abzuweichen, die Güter nach ihrer dermaligen Beschaffenheit geprüft, und in die ihnen nach ihrem jezigen Zustand gebührende Klassen gesezt würden. (§. 75. Nr. 1. oben.)

Mag immerhin noch das ungleiche Verhältnis zwischen Aekern und Weinbergen u. s. w. fortdauern: dise Ungleichheit hat wahrscheinlich weniger nachtheilige Folgen, (da Production und Preis der Producte schon hienach sich in gewiser Mase regulirt haben) als wenn Aeker gegen Aeker, oder Weinberge gegen Weinberge ꝛc. ungleich besteurt sind.

Auch der Anschlag der Gewerbe scheint *eine* Revision zu bedürfen. Es sollte daher, wo möglich, noch bei den heurigen Steursäzen dise Revision geschehen, und zu dem Ende eine Verordnung erlassen werden.

§. 96.

1) was kann in disem Fall jährlich den bisherigen steurbaren Objecten neben den receßmäsigen Steuren aufgelegt werden?

a) was insbesondere dem Grund=Eigenthum und den Gewerben?

Die Frage, was kan noch auserordentlicher Weise aufgelegt werden? habe ich zum Theil schon oben §. 94. beantwortet.

Man kan gerade so vil auf den Erwerb noch legen, als der Erwerbende wieder in dem Preis seiner Waren, Producte und Arbeiten hereinzubringen im Stande ist: Auf den Genuß gerade so vil, daß der Verzehrende sich nicht deswegen die nothwendigsten Bedürfnisse versagen muß.

Wie gros aber dise Summe seyn könne, und in welches Verhältnis sie mit den recessmäsigen Steuren oder mit der Schulden=Summe gestellt werden müsse? kan ich nicht anders, als im allgemeinen beantworten.

§. 97.

Durch Ausrechnungen getraue ich mir nicht, dise Summe zu finden: Es kommt hier so vil auf die Frage von den Kräften des Landes an, die sich unter kein Zalen=Verhältnis wohl bringen lassen werden. Hingegen weiß man, daß es nicht so schwer war, über die receßmäsigen Steuren auch noch die Kriegssteuren einzuheben, daß, aller der Drangsale un-

geachtet, die das Land seit einem Jahr erdulden mußte, aller Wahrscheinlichkeit nach doch unser Gelt-Reichthum jezt nicht geringer, sondern eher gröser ist, als er noch vor dem Krieg war, daß ohne Zweifel auch der Wohlstand des Volks überhaupt gegen jene Zeit sich nicht vermindert hat, und man kan hoffen, daß der Fride dem Handel und den Gewerben wieder neues Leben und Thätigkeit geben, und den Gelts-Umlauf befördern werde.

Wären wir, wie ich vermuthe, wirklich noch in einem etwas bessern Wohlstand, als vor dem Krieg, so zweifle ich nicht, daß das Quantum der vorigen receßmäsigen Steuren mit einer auserordentlichen Zulage von einer der leztern Kriegs-Steur nahe kommenden Summe noch erhöhet werden dürfe: Aber ich zweifle, ob eine Fortsezung des vollen Betrags einer Kriegssteur ausführbar und den Kräften des Landes angemessen sei? (§. 68. oben)

§. 98.

b) soll die bisherige Consumtions-Steur, nehmlich der Accis

a) nicht überhaupt —

Die Unzulänglichkeit der Summe, die sich aus dem gewöhnlichen Steur-Fond, d. h. aus dem Grund-Eigenthum und den Gewerben erheben liesse, fällt von selbst in die Augen. Durch die Beiziehung

hung anderer Gegenstände des Erwerbs, die bis-
her unbelegt waren, (wovon in der Folge) wird
zwar diser Steur-Fond allerdings ergibiger wer-
den, immer aber noch, wie es scheint, unzulänglich
bleiben. Es wird daher notwendig seyn, auch ei-
nen, wiewol den minderen Theil der ausseror-
dentlichen Stats Erfordernis, unmittelbar auf die
Verzehrung zu legen.

§. 99.

Eine allgemeine Erhöhung des Accises würde
nicht zu rathen seyn;

1.) Sie könnte nicht ohne einen ganz neuen Ta-
rif geschehen,

2.) ein neuer Tarif dürfte nicht in einer blosen
Erhöhung des alten bestehen, man würde zur
Ehre unserer Zeit auch eine Verbesserung dessel-
ben nach Stats-Handlungs-Grundsäzen zu-
gleich vornemmen müssen;

3.) eine solche Veränderung des Tarifs im all-
gemeinen wäre ein Geschäft von grosem Um-
fang, und gleichwol nur für die Zeit brauch-
bar, als die erhöhte Abgabe nötig wäre.

§. 100.

b) oder in Absicht auf gewise Artikel erhöhet werden.

Eine Erhöhung der Consumtions-Abgabe durch Belegung neuer Artikel, oder durch Erhöhung der alten Abgabe von schon belegten Artikeln möchte daher vorzüglicher seyn.

Um überhaupt auf die Consumtion einen Theil der Abgaben zu übertragen, ist es ohnehin nicht nötig, daß jede geniesbare Sache belegt sei, indem es für disen Zwek schon hinlänglich ist, wenn nur wenige Gegenstände von allgemeinem Gebrauch belegt sind. (§. 41. nro. 3. oben)

§. 101.

In Ansehung der Auflagen sowol auf Gegenstände des Wohllebens als der Nothwendigkeit beziehe ich mich überhaupt auf die oben §. 41. vorgetragenen Grundsäze, insbesondere aber der Kürze wegen auf diejenige Vorschläge, die ich schon anderswo gemacht habe. *) Bei der Abgabe von Früchten wird die obige Bemerkung (§. 39. nr. 1.) aber auch der Zweifel dagegen (§. 40. am Ende) in Erwägung zu nemmen seyn.

Eine

*) Votum eines Kanzlei-Verwandten über die Contr. Umlage (1796.) S. 48. bis 51.

Eine Abgabe auf Meel vertheilt sich allerdings gleicher unter den Consumenten, nur ist der Einzug beschwerlicher.

§. 102.

Einen wichtigen Zuwachs kan man den Accis-Gefällen dadurch geben, wenn man gerade in solchen Fällen, wo es auf Belegung der Gegenstände des Wohllebens vornemlich ankommt, weniger nachgibig ist, und wenn man besonders die zu milden Admodiations-Accorde erhöhet. Sezt man z. B. den Accis eines Kaufmanns nur zu 2 kr. vom Gulden, (da es doch Waren gibt, wo vom Erlös 3 bis 4 kr. zu geben sind,) so darf derselbe jährlich nur 6000 fl. umsezen, um 200 fl. Accis schuldig zu seyn. Wie vile sind aber, die 2 und 3 mal so vil umsezen, und villeicht nicht 100 fl. bezalen?

§. 103.

2) in Ansehung der sonst nicht steurbaren Subjecte, Gegenstände und Einkünfte fragt es sich —

Zu einer Zeit, wo man sich in Verlegenheit sihet, zu Befridigung der Stats-Erfordernisse Mittel genug herbeizuschaffen, entstehet billig auch die Frage wegen Herbeiziehung solcher Gegenstände und Subjecte, welche bisher zu den öffentlichen Lasten keine Beiträge gegeben haben: Indessen wird bei beiden auf die verschidenen Gründe ihrer bisherigen Befreiung billige Rukſicht zu nemmen seyn.

§. 104.

§ 104.

a) wie weit soll die bisherige Grund- und Gewerb-Steur

a) in Absicht auf die Objecte ausgedehnt werden?

α) sollen nur Gegenstände, die einen Ertrag abwerfen, besteurt werden?

Bei neuen Gegenständen, welche man zum Steur-Fond jezt erst beiziehen will, kann der Unterschid zwischen productivem und sterilem Eigenthum nur in so ferne in Betrachtung kommen, als die Natur der Steur, die man einführt, einen solchen Unterschid nötig macht. Ist es Erwerb-Steur, so kan nichts als productives Eigenthum beigezogen werden; Ist es hingegen Vermögens-Steur, so fällt der Unterschid zwischen productivem und sterilem Eigenthum hinweg. Es ist aber auch zu bemerken, daß hier, wo man die Beibehaltung des alten Steur-Systems voraussezt, von keiner Vermögens-Steur die Rede sei.

§. 105.

wohin gehören

aa) steurfreie ligende Güter.

Ligende Güter gehören überhaupt hieher, folglich auch die steurfreie, wenn sie nicht berechtiget sind, für den gegenwärtigen Fall eine Steur-Freiheit anzusprechen.

Befreiung von gewöhnlichen Steuren beweist noch nichts für eine Befreiung von auserordentlichen

chen Steuren, und dise wieder nichts für eine Befreiung in den auserordentlichsten Fällen. Nur eine ausdrükliche Befreiung für Fälle diser leztern Art kan eine Steur-Freiheit für den gegenwärtigen Fall begründen.

bb) Gefälle der Ausländer.

Man kan eben dises auch von den Gefällen sagen, welche Ausländer im Lande zu erheben haben.

Bei disen beiderlei Gegenständen werden die Gründe, sie auserordentlicher Weise beizuziehen, durch die Betrachtung verstärkt, daß durch die Summe, womit man den Waffen-Stillstand erkauft hat, auch die Sicherheit für dise in Frage stehende Gegenstände bewirkt worden ist. Wie immer der Antheil, den die Unterthanen selbst hieran zu bezahlen haben, von ihnen beigebracht werde, (durch mittelbare oder unmittelbare Besteurung) kommt bei der Belegung der steurfreien Gegenstände nicht in Betrachtung, indem bei ihnen keine andere als unmittelbare, jedoch verhältnißmäsige Besteurung statt findet.

§. 106.

cc) Kapitalien.

In Ansehung der Activ-Kapitalien kan nicht unbemerkt bleiben, daß gewise Gattungen derselben nach älteren und neueren Verordnungen der

Besteurung unterworfen sind. Es ist dise Steur auf 20 kr. von 100 fl. bestimmt, wiewol sie bisher in der Praxis selten statt gefunden hat.

Eine eigentliche Gewerbs-Steur scheint sie nicht zu seyn:

a) es dürfen nemlich von den Activ-Forderungen die verzinslichen Passiv-Schulden abgezogen werden, *) welches bei anderm Erwerb nicht gestattet wird, (§. 85. oben.)

b) bleiben die unversicherten Activ-Kapitalien steurfrei, weil der Hauptstamm hier selbst Gefahr läuft: Eine Betrachtung, welche auch schon von Andern **) bei der Vermögens-Steur für billig angesehen worden ist. Mehr scheint sie daher eine Art von Partikular-Vermögens-Steur zu seyn.

Aus den oben vorgetragenen Grundsäzen fließt übrigens, daß Kapitalien nur für die allgemeine Vermögens-Steur ein tauglicher Gegenstand seien; bei der Erwerbs-Steur hingegen nicht, weil man die Auflage nimmer hereinbringen kan, (§. 15. ff.) und bei der Partikular-Vermögens-Steur deswegen

*) Steur-Instruction vom 24. Jan. 1713. §. 26. in Herrn Geh. R. Spittlers Sammlung Wirt. Urkunden ꝛc. 1 Th. S. 79.

**) z. B. v. Sonnenfels, in der Finanz-Wissenschaft. n. Aufl. §. 328.

gen nicht, weil dise Art von Steur überhaupt nicht taugt. (§. 51. bis 53.)

Will man sie der dagegen streitenden Gründe ohngeachtet als Erwerb- oder als Partikular-Vermögens-Steur beibehalten, so sollten wenigstens die obigen Modificationen nicht ganz auser Acht gelassen werden, weil sie aus der Natur diser Besteurungs-Arten fliesen, und insbesondere der Gelt-Entlehner seinen Vortheil dabei hat, wenn dem Gelt-Ausleiher Beweggründe gegeben werden, auch auf blosen persönlichen Kredit Gelt hinzugeben, worzu er eher geneigt seyn kan, wenn bei der Besteurung Rukſicht auf die ungleichen Grade der Sicherheit genommen wird.

dd) Besoldungen.

Wegen den Besoldungen beziehe ich mich auf §. 33. bis 36. oben.

§. 107.

b) oder sollen auch solche besteurt werden, die keinen Ertrag abwerfen.

Man kan ganz nicht daran zweifeln, daß das bisherige Steur-System, dessen Beibehaltung hier vorausgesezt wird, alle Eigenschaften einer Erwerb-Steur habe: Hierdurch werden also von selbst alle diejenige Gegenstände ausgeschlossen, die keinen Ertrag abwerfen, als bares Gelt, Pretiosen, verarbeitetes Gold

 und

und Silber, Hausrath aller Art, Erd-Erzeugnisse an Früchten und Wein, sie seien selbst erzeugt, oder erkauft, desgleichen das Vieh. *) Wird ein Handel mit Dingen von diser Art getriben, so kan derselbe als eine Erwerb-Quelle, nicht aber die Sache an und für sich selbst als steurbarer Gegenstand betrachtet werden.

§. 108.

b) Wie und welche Subjecte sollen dise Gegenstände besteuren?

a) nur einzele Unterthanen, oder

b) auch Corpora? und zwar insbesondere —

Wenn der Gegenstand an sich der Besteurung unterworfen werden kan, so ändert es eigentlich an der Sache nichts, ob das Eigenthum nur einzelen Unterthanen, oder ob es Corporibus zustehe? Nur in so ferne können die lezteren eine Ausname machen, wenn das Vermögen diser Corporum wohlthätige und für das Vaterland wichtige Zweke hat, welche in der Mase, als das Vermögen geschwächt würde, nun weniger erfüllt werden könnten; oder wenn der Stat, um der Erfüllung diser Zweke

*) Eigentlich gehört das Vih unter das productive Eigenthum: In so ferne aber die Vih-Nuzung schon unter dem landwirthschaftlichen Ertrag begriffen ist, kan man es unter die Dinge rechnen, die keinen Ertrag abwerfen.

Zweke nichts zu schaden, nachher wieder zulegen müßte, was er vorher genommen hat.

Aus disem Gesichtspunct betrachte ich die hier untergeordneten Nebenfragen.

§. 109.

aa) die Universität Tübingen?

Wegen der Universität Tübingen habe ich anderswo (Votum eines Kanzl. Verw. §. 39.) Gründe angeführt, warum sie freizulassen seyn möchte. Man hat dagegen eingewendet, daß der Flor einer Universität nicht von ihrem Einkommen, sondern von der Thätigkeit ihrer Lehrer abhänge. Diß ist wahr, aber Thätigkeit allein kan wichtige Lüken in den literarischen Anstalten nicht ergänzen. Man muß auch bedenken, daß andere Corpora, von welchen die Universität villeicht Unterstüzung erwarten dürfte, auf lange Zeit geschwächt seien, und daher, zumal bei der noch unentschidenen Frage, wer eigentlich zu diser Unterstüzung die erste Verbindlichkeit habe? um so weniger eine Hülfe anderswoher zu hoffen seyn würde.

Die Umstände mögen entscheiden, ob die Beiziehung der Universität für den Stat wichtiger seyn müsse, als die Nachtheile, welche in andern Rüksichten hieraus erfolgen mögen? Ein Stat muß schon tief gesunken seyn, wenn er die für wissen-

schaft-

schaftliche Zweke bestimmten Hülfs-Quellen zu andern Zweken zu verwenden gedrungen ist.

§. 110.

bb) Amtspflegen und Commun-Kassen?

Wenn öffentliche Kassen, wie Amtspflegen und Commun-Kassen, ein solches Vermögen haben, das nach den aufgestellten Grundsäzen der Besteurung unterligt, so gehört dasselbe in die allgemeine Masse des steurbaren Vermögens; Allein in der Sub-Repartition der Steur-Quote ist es gleichgiltig, ob man dise Kassen in die Konkurrenz ziehet, oder nicht? Im ersten Fall haben sie weniger Ueberschuß oder gröseres Deficit, folglich haben die übrigen Contribuenten desselben Amts oder Orts desto mehr Amts- oder Commun-Schaden zu bezalen, im leztern Fall hingegen desto weniger.

§. 111.

cc) der weltliche und geistliche Witwen-Fiscus?

Der Zwek beider Institute, des weltlichen wie des geistlichen Witwen-Fiscus, ist gleich wohlthätig, und sie verdienen daher beide begünstiget zu werden, obgleich ihr Zwek sich nicht blos auf Versorgung armer Personen beschränkt. Ob aus Zwang oder aus freiem Willen an disen Instituten Antheil genommen werde, scheint dem einen

nen Institut keinen Vorzug vor dem andern zu geben.

Das Vermögen diser Institute bestehet übrigens ganz in Kapitalien, mithin hängt ihre Besteurung von der Frage ab, ob die Kapitalien-Steur (als Vermögens-oder als Erwerb-Steur) statt finden solle, oder nicht.

§. 112.

dd) pia corpora aller Art?

Alle diejenige milden Stiftungen, welche unter dem Namen von Spitälern, Heiligen, Armen- und Allmosen-Kassen bekannt sind, haben vornehmlich die Unterhaltung der Armen, darneben auch mehr oder weniger die Anschaffung kirchlicher Bedürfnisse und die Besorgung der Schulen in ihrer Obligenheit.

Je weniger sie zu Erfüllung diser Obligenheit Kräfte haben, desto öfter sehen sich die Gemeinde-Kassen genötiget, dem Unvermögen jener zu Hülfe zu kommen.

Gesezmäsig ist es zwar, daß sie nichts zu der Städte oder Fleken Steur, Schazung, Heerzug rc. beitragen, (Gr. Kirchen-Ordn. S. 347.) allein, diß befreit sie nicht von dem Antheil, den sie an einer den ganzen Staat betreffenden auserordentlichen Last zu nemmen hätten.

Ihr

Ihr Vermögen, in so ferne es Gegenstände enthält, die als steurbar behandelt werden, gehört daher zum allgemeinen Steur-Fond: Aber in der Sub-Repartition müßten Corpora, die ihren Steur-Antheil von ihrem Ueberschuß nicht bestreiten können, von den übrigen Contribuenten desselbigen Orts vertreten werden. (vergl. §. 108. und 110. oben.)

§. 113.

insbesondere

ee) Zucht- und Waisenhäuser?

Die Zuchthäuser haben die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zum Endzwek. Ihre Einname muß gewis seyn, weil man sie von den ungewisen freiwilligen Beiträgen nicht abhängig machen kan. Ist die Ludwigsburger Anstalt im Fall, etwas entbehren zu können, (was mir unbekannt ist,) so besteure man sie; wo nicht, so entziehe man ihr nichts, was man ihr auf andere Art wieder zulegen müßte.

Waisenhäuser sind der Versorgung armer Kinder gewidmet. Um wie viel man sie schwächt, um so vil weniger sind sie vermögend, ihren Zwek zu erfüllen. Bei dem hiesigen Waisenhaus reichen ohnehin, seitdem die Lebens-Mittel so sehr im Preis gestigen sind, die Einkünfte nicht mehr hin, die vorige Anzal von 180 Kindern zu unterhalten. (§. 19. oben)

Diser

Diser Umstand spricht ohne Zweifel laut genug für die Freilassung dises Instituts.

Bei dem Ludwigsburger Waisenhaus werden die Umstände wenig verschiden seyn.

§. 114.

ff) Stipendien?

gg) Handwerks-Zünfte?

Bei Stipendien sehe ich keine erhebliche Gründe, sie frei zu lassen; Ihre Bestimmung ist für den Stat nicht so wichtig.

Eben so in Ansehung der Handwerks-Zünfte.

§. 115.

b) in Absicht auf die Consumtions-Steur oder den Accis fragt es sich,

a) sollen nicht gewise Artikel, die bisher Accisfrei waren, dem Accis unterworfen werden? und welche?

Die Frage, ob nicht gewise Artikel, die bisher accisfrei waren, dem Accis zu unterwerfen seien? habe ich oben (§. 99. und 100.) mit der Frage wegen Erhöhung des Accises in Verbindung gesezt, und beantwortet.

Schwehr würde es nicht seyn, mehrere Gegenstände zur Belegung mit Accis oder Taxen vorzuschlagen, worzu die Finanz-Verfassung Englands und anderer Länder Beispile genug liefern könnte

(z. B. Equipagen, Bediente, gepuderte Hare, Fenster und Rauchfänge rc.) Allein, die Vervilfältigung diser Abgaben ist für sich selbst schon ein Uebel, und man muß neue Abgaben zwar auch nach ihrer Ergibigkeit, besonders aber nach ihrer Rechtmäsigkeit und Zwekmäsigkeit beurtheilen. Unter allem wäre villeicht eine Taxe auf Hunde noch am zwekmäsigsten. Man rechnet, daß 12,000 Hunde im Land seien, wovon sicher der grösere Theil unnöthig ist.

§. 116.

b) sollen die hie und da ertheilten Accis-Freiheiten nicht so lange, bis der Kriegs-Schaden getilgt seyn wird, aufhören?

Die Accis-Befreiung in gewisen Fällen ist (wie die Freiheit von der Kapitalien- und Wein-Steur) ein Vorrecht gewiser Statsdiener.

Befreiungen von diser Art taugen nichts. Hat eine Klasse von Dienern nicht genug Sold, so gebe man jedem, was ihm gebührt, aber man verweise sie nicht auf ein Emolument, was nur einigen, nicht aber jedem von derselben Klasse zu Theil werden kan.

In wie ferne man den Dienern dises unschikliche Emolument, welches sie unter die Bedingungen zälen werden, unter welchen ihnen der Dienst verlihen worden ist, entziehen könne? lasse ich als eine rechtliche Frage dahin gestellt seyn.

Die

Die Accis-Freiheit der Communen und piorum corporum in dem in der Accis-Ordnung p. 51. vorkommenden Fall beruhet auf andern Gründen, und es wird daher dabei verbleiben können.

§. 117.

c) wie sind die sonst nicht steurbaren Objecte

α) mit den sonst steurbaren in Gleichung zu bringen?

Was nun auch noch im Fall der Beibehaltung des alten Steur-Systems zu Vergrösserung des Steur-Fond neuerlich herbeigezogen, und der Erwerb-Steur unterworfen werden will, muß einen solchen Anschlag erhalten, der mit dem Kapital-Anschlag der übrigen schon in der Besteurung ligenden Gegenstände in einem richtigen Verhältnis stehet, d. h der wahre Wehrt und der Steur-Anschlag der einen Gattung muß sich verhalten, wie der wahre Wehrt und der Steur-Anschlag der andern Gattung.

Nach dem Steur-Anschlag der Grundstüke, die bei weitem den grösten Theil des Steur-Fond ausmachen, und nach welcher sich auch der Steur-Anschlag der Gewerbe richtet, müßte daher auch der Kapital-Wehrt der neuerlich beizuziehenden Gegenstände regulirt werden.

Die Gegenstände, von welchen als Erwerb-Quellen hier die Rede werden könnte, sind

1.) Grund-Eigenthum und Gewerbe,

2.) Activ-Kapitalien, und

3.) Rechte zu Erhebung gewisser Einkünfte,

a) Gefälle an Gelt und Naturalien

b) Besoldungen.

Sodann könnten bei einer Partikular-Vermögens-Steur noch hinzukommen

4.) verschidene Gattungen des beweglichen Eigenthums.

§. 118.

Wird der Kapital-Wehrt des noch untaxirten Grund-Eigenthums und der Gewerbe nach eben denselben Grundsäzen berechnet, wornach ehmals die nemlichen Gegenstände für das Steur-Kataster taxirt wurden, so entstehet hiedurch von selbst eine Gleichheit zwischen den alten und neuen Steur-Anschlägen. Eben dises kan man thun bei den Gefällen an Gelt und Naturalien, worzu schon eine Instruction vorhanden ist. Für Activ-Kapitalien und die verschidenen Gattungen des beweglichen Eigenthums hingegen müßte erst noch das Verhältnis gefunden werden, in welchem ihr wahrer Wehrt zum Steur-Anschlag der Grundstüke stehet.

Was endlich die Besoldungen betrift, so dürfte nur das, was nach Abzug eines zwar gemäsigten, jedoch standesmäsigen Unterhalts noch übrig ist, als reiner Ertrag des Amts besteurt werden (§. 33. not. *. oben) folglich müßte man vordersamst

a) die

a) die Gröse des Einkommens wissen,

b) den standesmäsigen Unterhalt bestimmen,

c) nach der Gröse des reinen Ertrags den Kapital-Wehrt berechnen, und mit dem Steur-Anschlag in ein Verhältnis bringen.

§. 119.

Soll der Steur-Anschlag des Grund-Eigenthums und sein Verhältnis zum wahren Wehrt als Norm bei der Taxation anderer Gegenstände angenommen werden, so muß nothwendig dises Verhältnis ausgemittelt werden.

Ich habe die Möglichkeit, ein sicheres Verhältnis ausfindig zu machen, oben schon (§. 51. und 75—78) mit guten Gründen bezweifelt. Nähere Beweise ergeben sich aus folgenden Berechnungen über das Verhältnis des Steur-Anschlags und des Betrags der ordinären Steur zum wahren Wehrt der Güter. Die Beispile sind wirkliche Thatsachen vom Jahr 1796. welche man mir auf mein Ersuchen aus den Stadtschreiberei-Registraturen zu Stutgart und Cantstadt mitzutheilen die Güte gehabt hat. Als wahren Wehrt hat man den Preis, um welchen die Güter verkauft wurden, angenommen. Die Fälle sind nicht etwa nach gewisen Rüksichten ausgewählt, sondern so, wie sie der Zufall an die Hand gegeben hat, gesammelt worden.

§. 120.

Berechnung über das Verhältnis des Steur=Anschlags zum wahren Wehrt, A) von der Stadt Stuttgart.

	Steur=Anschl.	Wahrer Wehrt.	Es verhält sich also der St.A. zum w.W. wie
a) Gebäude.	fl.	fl.	
Ein Haus	900	9000	1 : 10
b) Aeker.			
1 Stük			
aus 2ter Klasse	42	640	1 : $15\frac{23}{100}$
aus 4ter Klasse	30	350	1 : $11\frac{33}{100}$
ferner	20	750	1 : 25
aus 6ter Kl. (1795.)	18	400	1 : $22\frac{22}{100}$
	120	2140	1 : $17\frac{83}{100}$
c) Wisen.			
1 Stük aus			
1ter Klasse	$106\frac{2}{3}$	1000	1 : $9\frac{37}{100}$
5ter Klasse	53	920	1 : $17\frac{35}{100}$
7ter Klasse.	26	800	1 : $30\frac{76}{100}$
	$185\frac{2}{3}$	2720	1 : $14\frac{64}{110}$
d) Weinberge,			
1 Stük aus			
1ter Klasse	320	1100	1 : $3\frac{43}{100}$
3ter Klasse	160	550	1 : $3\frac{43}{100}$
5ter Klasse	50	525	1 : $10\frac{50}{100}$
	530	2175	1 : $4\frac{10}{100}$

§. 121.

§. 121.

B) von der Stadt Cantstadt.

	Steur-Anschl. fl.	Wahrer Wehrt. kr.	Es verhält sich also der Steur-Anschl. zum wahren Wehrt wie
a) Gebäude.			
1 Haus ꝛc.	$592\frac{1}{2}$	5000	1 : $8\frac{43}{100}$
1 ferner	100	1100	1 : 11
1 ferner	50	520	1 : $10\frac{40}{100}$
	$742\frac{1}{2}$	6620	1 : $8\frac{91}{100}$
b) Aeker,			
1 Stük aus			
2ter Klasse	15	275	1 : $18\frac{33}{100}$
3ter Klasse	25	400	1 : 16
ferner	$8\frac{1}{4}$	155	1 : $18\frac{78}{100}$
	$48\frac{1}{4}$	830	1 : $17\frac{20}{100}$
c) Wisen,			
1 Stük aus			
1ter Klasse	$45\frac{1}{4}$	220	1 : $4\frac{86}{100}$
ferner	86	550	1 : $6\frac{39}{100}$
2te Klasse	$20\frac{3}{4}$	90	1 : $4\frac{33}{100}$
	152	860	1 : $5\frac{65}{100}$
d) Weinberge,			
1 Stük aus 1ter Klasse	180	1000	1 : $5\frac{55}{100}$
(der jezige Wehrt nach einer Schäzung dem Morgen nach)			
2ter Klasse	$67\frac{1}{2}$	350	1 : $5\frac{18}{100}$
3ter Klasse	$44\frac{1}{2}$	200	1 : $4\frac{49}{100}$
4ter Klasse	36	281	1 : $7\frac{80}{100}$
	328	1831	1 : $5\frac{58}{100}$

Summa bei	Steur-Anschlag.	Wahrer Wehrt.	Es verhält sich also der Steur-Anschlag zum wahren Wehrt.
	fl.	kr.	
Gebäuden			
a) in Stutgart	900	9000	1: 10
b) in Cantstadt.	742½	6620	1: 8 91/100
	1642½	15,620	1: 9 60/100
Aekern,			
a) = = = =	120	2140	1: 17 83/100
b) = = = =	48¼	830	1: 17 20/100
	168¼	2970	1: 17 65/100
Wisen = = = =			
a) = = = =	185⅔	2720	1: 14 64/100
b) = = = =	152	860	1: 5 65/100
	337⅔	3580	1: 10 60/100
Weinberge,			
a) = = = =	530	2175	1: 4 10/100
b) = = = =	328	1831	1: 5 58/100
	858	4,006	1: 4 66/100

§. 122.

Es ergeben sich hieraus folgende Resultate: 1) bei Gebäuden und den verschidenen Gattungen von Gütern ist das Verhältnis des Steur-Anschlags zum wahren Wehrt überhaupt sehr ungleich. Das geringste Verhältnis unter den Gattungen ist (bei den Weinbergen in Stutgart) = 1: 4 10/100 und das höchste, (bei den Aekern daselbst) = 1: 17 83/100

Unter

Unter allen einzelen Stüken ist das nidrigste Verhältnis = 1 : $3\frac{43}{100}$ das höchste = 1 : $30\frac{76}{100}$.

2) Auch bei einzelen Stüken, die zu einerlei Gattung an einerlei Ort gehören, findet sich ein sehr ungleiches Verhältnis: Bei Stuttgart kommt unter den Wisen das Verhältnis = 1 : 9. und = 1 : 30. vor.

3) Auch das mittlere Verhältnis der Gattungen ist nach den Orten sehr verschiden: Bei den Wisen ist es in Stutgart = 1 : 14. und in Cantstadt = 1 : 5.

4) Der Steur-Anschlag ist im Ganzen bei den Aekern am nidrigsten, und bei den Weinbergen am höchsten, und verhält sich zum wahren Wehrt bei den erstern = 1 : 17. und bei den leztern = 1 : $4\frac{10}{100}$ oder 1 : $5\frac{58}{100}$.

§. 123.

Aus disem ungleichen Verhältnis des Steur-Anschlags zum wahren Wehrt muß nun notwendig auch folgen, daß die Steur selbst in Verhältnis zum wahren Wehrt eines Guts höchst ungleich sei. Ohne mich in die Verschidenheiten einzulassen, welche sich schon bei jedem einzelen Gut in Vergleichung mit einem andern vom nehmlichen Wehrt ergeben, und die noch weit mehr auffallen würden, will ich allein nach den Gattungen der Güter disen Unterschid darlegen, und zur Erläuterung bemer-

bemerken, daß 100 fl. Steur-Anschlag an Ordinari-Steur in Stutgart 29 kr. und in Cantstadt 31 kr. 3 hl. bezalen. Rechnet man nun, was nach diser Voraussezung der bei den Güter-Gattungen in vorstehenden 2 Tabellen ausgeworfene Steür-Anschlag an Ordinari-Steur zu geben hätte, und wie er sich zum wahren Wehrt verhalte, so ergibt sich das in nachfolgender Tabelle enthaltene Resultat, wie vil jedes 100 fl. wahren Wehrts an Steur zu entrichten habe?

Gattungen des Grund-Eigenthums.	Es geben 100 fl. wahren Wehrt an Ordin. Steur.			
	zu Stutgart.		zu Cantstatt.	
	kr.	hl.	kr.	hl.
a) Gebäude : : :	2	$5\frac{4}{10}$	3	$2\frac{5}{10}$
b) Aeker : : :	1	$3\frac{5}{10}$	1	$4\frac{9}{10}$
c) Wisen : : :	1	$5\frac{8}{10}$	5	$3\frac{4}{10}$
d) Weinberge : :	7	$4\frac{5}{10}$	5	$3\frac{8}{10}$

§. 124.

Bei einem Ueberblik der verschidenen Verhältniße, in welchen der Steur-Anschlag und die hieraus zu entrichtende Ordinari-Steur mit dem wahren Wehrt der Güter stehet, wird man sich leicht überzeugen können, daß eine so unbestimmte Gröse zu nichts weniger als zu einem Masstab für eine andre Gröse tauge. Man darf sicher annemmen,

daß,

daß, wenn mehrere Beispile, und besonders noch von andern Orten, hätten beigebracht werden können, das Resultat — anstatt die Zweifel zu vermindern, sie eher vermehrt haben würde, denn es gibt Gegenden, wo jezt die Güter in einem noch höheren Wehrt stehen, villeicht auch solche, wo sie verhältnismäsig nicht so sehr gestigen sind.

Welches Verhältnis will man da wählen, wo man beinahe überall die Sache anders findet?

Die fruchtbarste Lehre, welche sich hieraus ziehen läßt, ist dise, daß der Steur=Anschlag bei den so sehr veränderten Preisen des Grund-Eigenthums nicht einmal mehr wohl brauchbar sei, die Gröse der gewöhnlichen Abgaben hienach zu bestimmen, vilweniger ihn zu einem Masstab für andere Gegenstände zu gebrauchen. Gewis sprechen dise Fehler laut genug für eine Verbesserung unsers Steur=Systems. Man schäze die Kosten diser allerdings grosen Arbeit nur nicht nach dem Vorgang der vorigen Steur=Peräquation, denn die Güter=Vermessung, das kostbarste und beschwerlichste Geschäft, ist ja vollendet.

§. 125.

Wollte man dennoch, um das alte System noch auf einige Zeit zu retten, lieber einen höchst unvollkommenen als gar keinen Masstab haben, so glaube ich, daß diser auf folgende Art zu erhalten wäre:

Man hätte vordersamst das Verhältnis, in welchem die verschidnen Gattungen des Grund-Eigenthums gegen einander stehen, zu bestimmen, bei jeder Gattung ein Verhältnis des Steur-Anschlags zum wahren Wehrt anzunemmen, und nach einem Durchschnitt ein mittleres Verhältnis des Steur-Anschlags zum wahren Wehrt heraus zu ziehen. Das erstere muß aber in der Anwendung schon um deswillen unrichtig ausfallen, weil man jenes Verhältnis nicht genau kennt. Ich habe zwar *) die Morgen-Zal der Aeker, Wisen, Weinberge, Gärten und Länder und ihren ohngefähren Wehrt nach Wahrscheinlichkeiten angegeben: Allein es fehlen mir noch Beispile vom Steur-Anschlag und wahren Wehrt der Gärten und Länder, Waldungen und dergl. daß ich dise nicht einmal mit den andern Gütern in ein Verhältnis zu bringen im Stande bin: Auch mit den Gebäuden hat es seine eigene Schwirigkeit, sie mit den andern Grundstüken zu vergleichen.

Doch, ich versuche es einstweilen, sowol für Gebäude, als auch für Aeker, Wisen und Weinberge ein Verhältnis zu finden. Sind die Unvollkommenheiten zu sichtbar, so ist schon vil gewonnen, wenn man desto eher unterläßt, von einem solchen Masstab Gebrauch zu machen.

§. 126.

*) In dem Votum eines Kanzleiverw. S. 53. f.

§. 126.

In nachstehender Tabelle enthält die erste Columne die Mittel-Zal von der Ordinari-Steur, welche nach der Tabelle §. 123. in Stutgart und Cantstadt jedes 100 fl. wahren Wehrts nach den verschidenen Gattungen der Güter zu entrichten hat.

Die 2te Columne enthält das Verhältnis des wahren Wehrts, den nach meinem ungefähren Ueberschlag *) die verschidenen Gattungen der Güter haben: **) Es verhält sich nehmlich z. B. bei Häusern die Zal 1140: 5065. wie der im Ganzen angenommene Häuser-Wehrt von 57. Mill. zum Wehrt

*) In dem Votum eines Kanzleiverw. S. 53. f.

**) Es wäre sehr gefehlt, wenn man, um die Mittelzal der Steur z. B. von Aekern und Weinbergen zu finden, so rechnen wollte:

100 fl. wahren Wehrts
geben von Aekern — — 1 kr. 4 2/10 hl.
— — Weinberg — — 6 kr. 4 1/10 hl.
8 kr. 2 3/10 hl.
also im Durchschnitt — 4 kr. 1 3/20 hl.

Wenn der Wehrt aller Aeker 8mal so gros ist, als der Wehrt aller Weinberge, so muß vilmehr die Rechnung so gemacht werden.

Von Aekern 1 kr. 4 2/10 hl. † 8 = 13 kr. 3 6/10 hl.
— Weinbergen " " " " " 6 kr. 4 1/10 hl.
— 20 kr. 1 7/10 hl.
th. im Durchschnitt zum 9ten Theil 2 kr. 1 5/10 hl.

Wehrt alles Grund-Eigenthums von 218,250,000 fl. (mit Ausschluß der Gärten und Länder, Waldungen und dgl.)

Die 3te Columne zeigt, was die in der 2ten Columne ausgeworfene Summe wahren Wehrts an Steur zu geben hätte.

Gattungen des des Grund-Eigenthums.	100 fl. wahren Wehrts haben an Ord. Steur zu zalen		Es ist also zu bezahlen		
			von dem Betrag des w. Wehrts	an Ordin. Steur.	
	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Gebäude	3	1	1140	36	$\frac{3}{5}$
Aeker	1	$4\frac{2}{10}$	2625	44	$3\frac{3}{4}$
Wisen	3	$4\frac{6}{10}$	1000	37	4
Weinberge	6	$4\frac{1}{10}$	300	20	$\frac{3}{10}$
			5065 fl.	2 fl. 18 kr. 2 13/20 hl.	

Demnach hätte im Durchschnitt 100 fl. wahren Wehrts an Ordin. Steur zu bezalen —:· 2 kr. $4\frac{1}{10}$ hl. *).

§. 127.

*) Durch ein gleiches Verfahren, wie in vorstehender Note gezeigt worden, ergibt sich, daß der Steur-Anschlag zum wahren Wehrt im Durchschnitt nach allen 4 Gattungen von Gütern sich verhalte wie 1: 13 65/100.

§. 127.

Wäre nun die Frage, wie vil z. B. 100 fl. Activ-Kapitalien an Steuren durch alle Gattungen zu bezalen hätten, so könnte folgende weitere Berechnung angestellt werden:

Der Betrag an der Ordin. Steur ist oben gedachter masen : :	2 kr. $4\frac{1}{2}$ hl.
Die Ordin. Steur hat zur Extraord. Steur an Sommer- und Winter-Anlagen nebst den übrigen Additamenten z. B. wegen des Strassenbaues ꝛc. $17\frac{91}{93}$ sich verhalten, ohngefähr wie 9: 34. Es kommen also auf 100 fl. als extraordinarium : : : :	10 kr. $2\frac{1}{3}$ hl.
	—13 kr. $\frac{5}{6}$.
Die im Jahr $17\frac{95}{96}$ bezahlte Kriegs-Steur verhielt sich zur übrigen Umlage an ordin. Steuren auch Sommer- und Winter-Anlagen ꝛc. = 77 : 100. Hätte man nun die Kapitalien auch mit angelegt, so hätten 100 fl. an Kapitalien noch weiters geben müssen	10 kr. $\frac{7}{10}$ hl.
zusammen	23 kr. $1\frac{8}{15}$ hl.

Aber auch diser Betrag von 23 kr. würde sich noch um etwas vermindern, wenn (was eigentlich

seyn

seyn sollte) der ganze Wehrt des zu besteurenden Gegenstandes z. B. der Kapitalien, ebenfalls zum übrigen Steur-Fond geschlagen würde. Je gröser jener Wehrt ist, desto weniger haben die einzelen Theile des katastrirten Vermögens an Steur zu bezalen.

§. 128.

Dise Berechnungen haben keinen andern Zwek, als der Frage in so weit, als es bei den angeführten mehrfältigen Schwirigkeiten möglich ist, Genüge zu leisten.

Man wird ohne mein Erinnern von selbst einsehen, daß die so eben berechneten Verhältnisse noch überdiß sehr veränderlich seyn müßen, folglich nur für den jezigen Zeitpunct, und in so lange gelten können, als der Wehrt des Grund-Eigenthums sich nicht merklich verändert.

§. 129.

b) in welche Klasse sind diejenige Artikel zu sezen, die aufs neue mit Accis belegt werden sollen?

Was endlich noch die Frage betrifft, mit wie vil Accis diejenige Artikel, welche erst aufs neue accisbar gemacht werden sollen, zu belegen, oder in welche Klasse sie zu sezen seien? so glaube ich, mich geradezu auf meine obigen Aesserungen §. 98 bis 102. und 115. beziehen zu dürfen.

§. 130.

Schluß.

Alle bisherigen Vorschläge sind mehr nicht, als ein Fingerzeig, wie unter gewisen Umständen dise

oder

oder jene Gegenstände des National=Vermögens oder des National=Einkommens für den gegenwärtigen Zwek benuzt werden könnten.

Man kan alles in die wenigen Worte zusammen fassen:

Allgemeine Vermögens=Steur scheint die zwekmäsigste zu seyn, wenn es darauf ankommt, mit allenfallsiger Aufopferung eines Theils vom Hauptstamm des Vermögens, vil auf einmal vom Volk zu erheben, um früher von der Schuldenlast frei zu werden:

Die bisherige Besteurungs=Art hingegen scheint mit Zusezung einiger neuen Gegenstände hinlänglich zu seyn, um so vil aufzubringen, daß die Zinse mit einem mäsigen Theil der Haupt=Schuld nach und nach abgetragen werden können, sie macht aber eine desto längere Zinszalung nothwendig.

Welches von beiden dem Wohl des Stats am angemessensten sei, vil oder wenig auf einmal zu erheben? das ist die Frage, von deren Entscheidung am Ende auch die Art der Erhebung abhängen wird.

Stuttgart, den 13. Mai,
1797.

Zusaz zu §. 65.

Ueber die Nothwendigkeit, die Freiheit des Getreide-Handels vornehmlich unter den gegenwärtigen Umständen wieder herzustellen.

Die Preise des Getreides, welche vor etwa 2 Jahren so auserordentlich bei uns gestigen sind, haben seit dem vorigen Jahr wieder angefangen zu fallen: Noch jezt hat das Getreide aller Art in Vergleichung mit den höchsten Preisen der Jahre 1795 und 1796, nur ohngefähr den halben Wehrt noch, ungeachtet bei dem Durchzug zwei groser Heere seit der leztern Ernde vil von unserm Vorrath aufgezehrt worden ist, und ungeachtet wir durch die fortdaurenden Requisitionen zur K. K. Armee und durch zalreiche Einquartirungen immer ärmer an Lebensmitteln werden.

Es ist daher zu fürchten, daß, wenn wir endlich wieder auf unsern eigenen Verbrauch eingeschränkt seyn werden, und wenn die nächste Ernde so reichlich ausfällt, als wir jezt hoffen dürfen, der Getreide-Preis noch tiefer sinken werde.

Dise Zeit der Wohlfeilheit ist zwar schon längst der sehnlichste Wunsch aller derer, die von blosem Gelt-Einkommen zu leben haben, und welchen es an Gelegenheit fehlt, durch höhere Preise ihrer

Ar-

Arbeiten und Waren sich für den theureren Unterhalt zu entschädigen; Aber, wenn man mehr den Vortheil des Ganzen, als den Vortheil der Wenigen betrachtet, welchen an Wohlfeilheit gelegen ist, so kan man, zumal unter den gegenwärtigen Umständen, da man genöthiget ist, das Volk mit auserordentlichen Steuren zu belegen, nicht ohne Bangigkeit jenem Zeitpunkt entgegen sehen.

Es ist unläugbar, daß je nidriger die Preise stehen, desto gröser die Quantität der Producte seyn müße, die man zu verkaufen hat, um die Abgaben entrichten zu können.

Es wird also ohnfehlbar diß die Folge seyn, daß entweder ein groser Theil der Contribuenten mehreres von seinen Producten verkaufen muß, als sein eigenes nothwendiges Auskommen und die eben so nothwendige Reproduction ihm gestatten, oder daß er die Abgaben in der verlangten Gröse schlechterdings nicht entrichten kan.

Nidrige Preise des Getreides ziehen auch einen Unwehrt der Grundstüke selbst nach sich.

Wo der Wehrt der Grundstüke fällt, da entstehet grösere Armuth, folglich auch weniger Kredit, und für den fleisigen Arbeiter weniger Gelegenheit zu nüzlichen Unternehmungen.

Wie beunruhigend ist die Aussicht für diejenigen insbesondere, welche seit einigen Jahren Güter in höheren Preisen gekauft haben, wenn der Wehrt ihrer Grundstüke so schnell und so beträchtlich, als es bereits das Ansehen hat, wieder fallen sollte? — und er muß ja notwendig fallen, wenn der Güter-Ertrag weniger Gelt-Wehrt hat, und mit Abgaben stark belastet ist.

Man muß eilen, dise Gefahr, welche uns drohet, in Zeiten abzuwenden.

Ich will nicht untersuchen, was die Ursachen von dem bisherigen Unwehrt des Getreides seien, und ob die Verminderung unserer Gelt-Masse durch die an Frankreich bezalte Contribution, welche auf den Wehrt anderer Lebens-Nothwendigkeiten und auf den Lohn der Arbeiter noch so wenig Einfluß gezeigt hat, nur bei dem Preis des Getreides eine so grose Wirkung hervorgebracht haben könne? Auch will ich mich nicht auf alles ausbreiten, was unter den gegenwärtigen Umständen zu Wieder-Herstellung unsers Wohlstandes dienlich seyn möchte.

Nur die einzige Wahrheit,

daß die Freiheit des Getreide-Handels, besonders unter den gegenwärtigen Umständen, für das Wohl unsers Vaterlands höchst wichtig sei,

lege ich allen denen zur Beherzigung vor, welchen das Wohl ihres Vaterlandes theuer ist, und die darzu beitragen können, daß der in den neueren durch die Zeit-Umstånde veranlaßten Gesezen theils durch wirkliche Verbote theils durch Formalitåten und Modificationen beschrånkte Getreide-Handel wieder in Gang und zu Ehren gebracht werde.

Dise Freiheit des Getreide-Handels schließt in sich, daß jeder kaufen und verkaufen dürfe, wann, wo, und wie er will.

Ausländern muß daher eben so wohl, wie Innländern erlaubt seyn, Getreide aufzukaufen, es selbst zu verbrauchen, oder wieder, wohin sie wollen, zu verkaufen.

Wenn der Getreide-Handel frei ist, so macht es keinen Unterschid aus, ob man in Håusern, in Dörfern oder auf Mårkten kaufe oder verkaufe?

Wenn das Getreide ein Gegenstand des Handels seyn soll, so muß der Getreide-Håndler das Recht haben, seinen Vorrath einzuschliessen, und alsdann erst, wann er es seinem Vortheil gemås findet, wieder zu verkaufen, und er darf in seinen Speculationen nicht ohne den alleräussersten und evidentesten Nothfall durch Geseze in Ansehung des Wieder-Verkaufs beschrånkt werden, folglich muß

der Fall einer Frucht-Sperre unter die kaum denkbaren Fälle und unter die seltensten politischen Ereignisse gehören.

In eine ausführliche Darstellung der Gründe für die uneingeschränkte Freiheit des Getreide-Handels und in eine Beantwortung der Einwürfe, die man dagegen zu machen pflegt, kan ich mich hier nicht einlassen: Es ist für den gegenwärtigen Zwek villeicht hinlänglich, nur im Allgemeinen auf die guten und schlimmen Folgen der Freiheit und des Zwangs in Ansehung des Getreide-Handels hinzudeuten.

Durch den freien Einkauf vergrösert man die Konkurrenz der Käufer. Wer nicht für sein augenblikliches Bedürfnis, sondern auf Speculation kauft, wählt eine Zeit, da das Getreide am wohlfeilsten ist. Es entstehet also um dieselbe Zeit eine Konkurrenz von Käufern, die für den verkaufenden Landmann höchst wohlthätig ist.

Man weiß, daß die unvermöglichen Landleute schon um Martini anfangen, ihre Früchte zu verkaufen, um Steuren und andere Schuldigkeiten entrichten zu können, und daß gewöhnlich um dise Zeit die Früchte am wohlfeilsten sind. Wie wohlthuend ist es alsdann, wenn durch eine hinlängliche Menge von Käufern ein guter Preis bewirkt wird?

Doch, der höhere Preis ist nicht der einzige Vortheil für die Verkäufer: Je leichter der Absaz, desto gröser der Vortheil eines jeden Waren-Verkäufers. Hat der Landmann das Recht, sein Getreide auch auser dem Markt zu verkaufen, ohne nachzufragen, ob der Käufer ein Inn- oder Ausländer sei, ob er es zum Hausbrauch, zum Handwerk oder zum Handel nötig habe, so kan er verkaufen, wann es ihm am gelegensten ist, und ohne Zweifel auch mit Ersparnis an Kosten und Zeit, die er zum Transport auf den Markt verwenden müßte. Nicht jede Gegend hat Frucht-Märkte in der Nähe, nicht jeder Landmann so vil Frucht zu verkaufen, daß es immer der Mühe wehrt ist, eine eigene Fuhr damit zu beladen. Welcher Unterschid im Preis, wenn der Käufer dem Verkäufer nachläuft, oder wenn diser erst den Käufer aufsuchen muß! Welcher Unterschid in der Zehrung, und anderm Aufwand, wenn der eine aufs Land reist, um Gelt auszugeben, der andere aber in die Stadt kommt, um Gelt einzunemmen. *) Märkte sollten nie eine Zwangs-Anstalt seyn: Sie sind nüzlich, in so ferne sie der Ort sind, wo Käufer und Verkäufer Gelegenheit haben, einander zu finden, nie

 aber

*) Schwerlich erlauben sich Händler, wann sie aufs Land hinausgehen, einen solchen Aufwand, wie unsere Frucht- Holz- und Kraut-Bauren, wenn sie ihre Waren in der Stadt verkauft haben.

aber sollte ein Theil genötiget seyn, hier den andern zu suchen.

Befördern und erleichtern soll man die Zufuhr auf den Markt, aber nicht erzwingen.

Auser den Vortheilen, die dem Landmann durch den freien Getreidhandel zugehen, wird diser Handel selbst zu einem Narungs-Zweig erhoben, der vilen Menschen, welche sich damit beschäftigen, ein besseres Auskommen geben kan.

Wo endlich der Getreid-Handel frei und öffentlich getrieben werden darf, da gewinnt auch das ganze Publicum dabei.

Gute Preise reizen das Landvolk zu einer stärkeren Production, je mehr aber producirt wird, desto weniger ist Theurung zu fürchten.

Wer Getreide einkauft, verkauft es gewöhnlich nicht gleich wieder, sondern läßt es ligen, bis die Preise steigen. Nicht jeder Händler kan und will es wagen, den möglichen Fall eines weitern Steigens abzuwarten: Sie werden daher ihre Vorräthe nach und nach losschlagen. Je mehr es ihrer sind, und je mehr sie zu verkaufen haben, desto weniger ist Mangel zu fürchten, und desto mehr trägt ihre eigene Konkurrenz bei, daß die Preise nicht zu sehr steigen können.

Man fürchtet zwar, der Händler werde durch allerlei Wucherkünste den Preis steigern, oder zur

Zeit, wenn man seinen Vorrath bedarf, ihn nicht verkaufen wollen, oder ins Ausland verkaufen.

Allein, was vermögen Wucherkünste weniger Einzelen, wenn nicht Alle sich vereinigen? Diß kan aber nie geschehen, wenn der Händler vile sind: Nur, wenn wenige ein Gewerb treiben, läßt sich ein solcher Fall als möglich denken. —

Und warum sollte der Händler nicht verkaufen wollen, wann es theur ist? diß ist ja der Zwek seiner Speculation. Sei es, daß einige in Hoffnung auf gröseren Gewinn ihren Vorrath länger ligen lassen, so wird er ja am Ende doch verkauft. —

Selbst die Freiheit, ins Ausland zu verkaufen, ist selten gefährlich. Innländer haben den Vortheil der wohlfeilern Fracht, folglich können sie vor dem Ausländer ihr Bedürfnis kaufen. Bezalt aber der Ausländer besser, so ist es ungerecht, von dem Händler oder vom Landmann zu fordern, daß er dem Innländer wohlfeiler zu kaufen geben solle. Ists nicht schon Gewinn, daß um des Handels willen Vorräthe im Land erhalten worden sind, die auserdem, wenn sie zur Zeit des Ueberflusses nicht aufgeschüttet worden wären, sich zerstreuet hätten, und in wohlfeilern Preisen ins Ausland gegangen wären?

Man darf auch nicht zweifeln, daß, wenn das Ausland gröseren Ueberfluß und wohlfeilere Preise

 hat,

hat, vil Getreide durch den Handel ins Land herein kommen werde, wodurch man eher in Stand gesezt ist, wieder in andere Gegenden oder zu einer andern Zeit etwas an das Ausland abgeben zu können.

In unfruchtbaren Jahren wird man selten nötig haben, Früchte um theuren Preis aus fremden Ländern zu holen: Der Händler hat schon früher daran gedacht, und in guten Jahren eingekauft. Bei dem höchsten Preis, den man ihm zur Zeit der Theurung bezalen muß, ist immer noch Gewinn dabei, daß man das Gelt im Land behält.

Ueberhaupt hat die Freiheit des Getreide-Handels auf den Gelts-Umlauf und den Gelt-Reichthum den vortheilhaftesten Einfluß.

Der Stat gewinnt dabei augenscheinlich durch die weit leichtere Erhebung der Abgaben, denn die Besizer der Grundstüke, welche doch immer das meiste an den Lasten des Stats tragen, kommen durch die guten Getreide-Preise in einen Wohlstand, der durch Vergröserung der Production, worzu sie so vil Reiz haben, je länger je mehr erhöhet wird.

Noch einen Vortheil, den der Staat von dem freien Getreid-Handel hat, dürfen wir nicht übersehen: Diß sind die Vorräthe der Händler. Je gröser dise sind, desto weniger hat der Stat

Ursache,

Ursache, auf eine Vergröserung der öffentlichen Vorräthe Kosten zu verwenden. —

Wie ganz anders sind die Folgen eines beschränkten Getreide-Handels. Der Landmann ist hauptsächlich übel daran: Ist die Ernde reichlich ausgefallen, so wird sein Getreide unwehrt, weil man nur für die Verzehrung von einer Ernde bis zur andern einzukaufen hat. Er wird also lieber weniger anbauen, weil er weniger gewinnen würde, je mehr er einerndete, ja bei gröserem Ueberfluß gar nicht bestehen könnte. Eine natürliche Folge hievon ist nach den Erfahrungen, die man von andern Ländern hat, Mangel und Theurung. *)

Oeffentliche Magazine allein sind alsdann bei weitem nicht hinreichend, dem Bedürfnis genug zu thun. Man muß mit den beträchtlichsten Kosten, wie wir in neuern Zeiten schon zweimal erfahren haben, aus fremden Ländern Getreide einkaufen, und viles Gelt dafür ausgeben, statt daß man durch einen freien Handel Gelt hereinziehen könnte.

Nur eine Klasse scheint bei Sperren und andern Anstalten, die den Getreid-Preis nidrig halten, zu gewinnen. Diß sind die Kapitalisten, und überhaupt solche Leute, die ein bestimmtes Gelt-Einkommen haben.

*) Reimarus, über die Freiheit des Getreide-Handels, S, 14 bis 17.

Je wohlfeiler das Getreide ist, desto besser ist es für sie. Indessen ist es nur ein Vortheil von kurzer Daur, weil eben die Anstalten, die am Anfang Wohlfeilheit erzwingen, am Ende eine vom Mangel des Getreides herrührende Theurung herbeiführen.

Bei den mannigfaltigen Vortheilen, die aus der Freiheit des Getreide-Handels entstehen, muß man wünschen, daß jeder gesezliche Zwang, der den freien Einkauf und Verkauf des Getreides noch hindert, aufgehoben werde.

Jeder Aufschub ist Verlust, denn es wird ohnehin Zeit darzu gehören, bis diser Handel nach so mancherlei Beschränkungen wieder in Gang kommt. Man hat nicht erst eine Ernde abzuwarten, denn die Märkte werden überall mit Früchten überführt, und man hat keine Ursache, Mangel zu fürchten.

Es ist aber nicht genug, den Getreide-Handel nur nach den durch die Landesordnung, Tit. 58. bestimmten Modificationen frei zu geben: Auch in Häusern und auf Dörfern sollte der Einkauf statt finden. Nur die Einschränkung auf den Wochen-Märkten, daß Fremde und Händler zuerst zugelassen werden, wenn die Orts-Einwohner vorher für ihr Bedürfniß eingekauft haben, sehe ich als eine mit dem Zwek der Wochen-Märkte übereinstimmende Einrichtung an.

Es

Es ist nicht genug, daß der freie Handel blos erlaubt werde: Man sollte auch dazu aufmuntern, um disem Handel seine Ehre wieder zu geben, und um das Vorurtheil, welches den Kornhandel für eine Gattung von Wucher hält, zu zerstören, damit ehrliebende und gutdenkende Leute weniger Bedenken tragen dises Gewerbe zu treiben.

Es ist nicht genug, nur zur Zeit der Wohlfeilheit die Ausfuhr frei zu geben; auch bei hohem Preis sollte sie nicht gehindert seyn: Nicht als ob sie auch unter solchen Umständen noch zu wünschen wäre, sondern um der grösern Uebel willen, die, indem man aus Sorge für den jezigen Augenblik ein Verbot anlegt, für die künftige Zeit hieraus entstehen würden.

Auch ein evidenter Mangel, den man in einem einzelen Land leidet, scheint noch kein hinlänglicher Grund zu einer Sperre zu seyn, zumal da es an einer solchen Evidenz, wie man sie haben sollte, fast immer fehlt: Doch, ich bescheide mich gerne, daß, wenn einmal das Volk wegen seines Lebens-Unterhalts Besorgniße hat, und wenn man für den Ausgang stehen müßte, man bei dem vollkommensten Zutrauen auf die Wirkungen der Freiheit, sich manchmal veranlaßt sehen kan, gegen sein System die Ausfuhr zu verbieten. *)

Nur

*) Nekers Rechnung von seiner Finanz-Verwaltung. (Dohm. Ausg.) S. 103.

Nur ahnde man nicht bei jeder Besorgnis wirkliche Gefahr und Unruhen, die ohnehin bei einer Regirung, in deren Weisheit das Volk Zutrauen sezt, nie zu befürchten sind, oder wenigstens niemals ernstliche Folgen haben können.

Zusaz.

zu §. 120. und 121.

Ich habe dort in einigen Beispilen zu zeigen gesucht, wie sich in Stutgart und Cantstadt der Steur-Anschlag zu dem wahren Wehrt des Grund-Eigenthums verhalte. Inzwischen sind mir auch von Göppingen ähnliche Nachrichten mitgetheilt worden, und ich glaube, es werde nicht unangenehm seyn, wenn ich sie hier noch beifüge. Einestheils bestätigen sie die von mir behauptete Ungleichheit in dem Verhältnis des Steur-Anschlags zum wahren Wehrt, anderntheils nähert man sich, wenn man je aus solchen Beispilen eine Mittelzal ziehen will, der Wahrheit nur desto mehr, je mehr man einzele Beispile vor sich hat. Folgende Tabelle zeigt das Verhältnis des Steur-Anschlags zum wahren Wehrt.

C.) von der Stadt Göppingen.

	Steur-Anschlag.	Wahrer Wehrt.	Es verhält sich also der Steur-Anschlag zum w. Wehrt wie
a) Gebäude:			
	fl.	fl.	
1 halbes Haus	65	575	1 : 8 84/100
1 ganzes } v. 1797.	400	7000	1 : 17 50/100
1 halbes } v. 1797.	75	550	1 : 7 33/100
	540	8125	1 : 15 60/100
b) Aeker.			
1 Stük aus 5ter Kl.	27	270	1 : 10
1 ferner. = =	44	340	1 : 7 42/100
	71	610	1 : 8 59/100
c) Wisen = =			
1 Stück } aus 3ter Klasse	52	425	1 : 8 17/100
1 — } aus 3ter Klasse	41	400	1 : 9 75/100
1 —	40	380	1 : 9 50/100
1 aus 5ter Klasse	56	700	1 : 12 14/100
	189	1905	1 : 10 7/100
d) Weinberge giebt es hier keine.			
e) Gärten und Länder.			
1 Stük) aus 2ter Klasse.	36 1/2	280	1 : 7 67/100
1 ferner) aus 2ter Klasse.	3	31	1 : 10 33/100
1 ferner = = =	5	32	1 : 6 40/100
	44 1/2	343	1 : 7 70/100

Summa

	Steur-Anschlag.	Wahrer Wehrt.	Es verhält sich also der Steur-Anschlag zum w. Wehrt wie
Summa bei Gebäuden			
a) in Stuttgart	900	9000	1 : 10
b) in Cantstadt	742 1/2	6620	1 : 8 91/100
c) in Göppingen.	540	8125	1 : 15 60/100
	2,182 1/2	23,745	1 : 10 87/100
Aekern a)	120	2140	1 : 17 83/100
b)	48 1/4	830	1 : 17 20/100
c)	71	610	1 : 8 59/100
	239 1/4	3580	1 : 14 96/100
Wisen, a)	185 2/3	2720	1 : 14 64/100
b)	152	860	1 : 5 65/100
c)	189	1905	1 : 10 70/100
	526 2/3	5485	1 : 11 4/100
Weinberge, a)	530	2175	1 : 4 10/100
b)	328	1831	1 : 5 58/100
	858	4006	1 : 4 66/100
Gärten und Länder, c)	44 1/2	343	1 : 7 70/100

Da in Göppingen 100 fl. Steur-Anschlag 31 kr. 4 hl. Ordin. Steur bezalen, so kan die im §. 123. befindliche Tabelle auf folgende Art erweitert werden:

Gat-

Gattungen des Grundeigenthums.	Es geben 100 fl. wahren Wehrts zu Stuttgart.		Cantstatt		Göppingen.	
	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.
Gebäude = =	2	5 4/10	3	2 5/10	2	6/10
Aeker = = =	1	3 5/10	1	4 9/10	3	4 1/10
Wisen = = =	1	5 8/10	5	3 4/10	3	8/10
Weinberge = =	7	4 5/10	5	3 8/10	=	=
Gärten u. Länder.	=	=	=	=	4	9/10

Es verändert sich jezt auch der in der Tabelle §. 126. berechnete Betrag der von 100 fl. wahren Wehrts zu entrichtenden Steur auf folgende Art.

Gattungen des Grundeigenthums.	100 fl. wahren Wehrts haben an ord. Steur zu zalen.		Es ist also zu zalen. von dem Betrag des w. Wehrts.	an Ord. Steur.	
	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Gebäude =	2	4 8/10	1140	31	5 5/10
Aeker = =	2	2 1/10	2625	61	4 1/10
Wisen = =	3	3 3/10	1000	35	3
Weinberge =	6	4 1/10	300	20	3/10
Gärten und Länder.	4	9/10	300	12	2 7/10
			—∴ 5365	2 fl. 41 kr.	3 6/10 hl.

Demnach gibt im Durchschnitt 100 fl. wahren Wehrt an Ord. Steur —∴ 3 kr.

Um zu zeigen, wie sich der Steur-Anschlag zum wahren Wehrt verhalte, seze ich noch folgende Tabelle hieher: Die erste Columne enthält die Resultate der voranstehenden ersten Tabelle, die andere Columne wird durch den §. 126. erläutert, und die dritte entstehet durch eine Vergleichung der beiden ersteren Columnen.

Gattungen des Grund-Eigenthums.	Verhältnis des Steur-Anschlags zum w. Wehrt.	Verhältnis der Gattungen des Grund-Eigenthums nach ihrem w. Wehrt.	Es ist also der Steur-Anschlag.	
		fl.	fl.	kr.
Gebäude : :	1 : $10\frac{87}{100}$	1140	104	52
Aeker : : :	1 : $14\frac{96}{100}$	2625	175	28
Wisen : : :	1 : $11\frac{4}{100}$	1000	90	34
Weinberge : :	1 : $4\frac{66}{100}$	300	64	22
Gärten u. Länder.	1 : $7\frac{70}{100}$	300	38	57
		5365	474	13

Es verhält sich also der Steur-Anschlag zum wahren Wehrt des Grund-Eigenthums = 1 : $11\frac{30}{100}$.

Um zu zeigen, wie sich der Steur-Anschlag zum wahren Wehrt verhalte, seze ich noch folgende Tabelle hieher: Die erste Columne enthält die Resultate der voranstehenden ersten Tabelle, die andere Columne wird durch den §. 126. erläutert, und die dritte entstehet durch eine Vergleichung der beiden ersteren Columnen.

Gattungen des Grund-Eigenthums.	Verhältnis des Steur-Anschlags zum w. Wehrt.	der Gattungen des Grund-Eigenthums nach ihrem w. Wehrt.	Es ist also der Steur-Anschlag.	
		fl.	fl.	kr.
Gebäude	1 : $10\frac{87}{100}$	1140	104	52
Aeker	1 : $14\frac{96}{100}$	2625	175	28
Wisen	1 : $11\frac{4}{100}$	1000	90	34
Weinberge	1 : $4\frac{66}{100}$	300	64	22
Gärten u. Länder.	1 : $7\frac{70}{100}$	300	38	57
		5365	474	13

Es verhält sich also der Steur-Anschlag zum wahren Wehrt des Grund-Eigenthums = 1 : $11\frac{30}{100}$.

Steeb, Elias Gottfried

Der Landtag in dem Herzogthum Würtemberg im J. 1797

Bd.: 2.

Tübingen 1797 - 1799

J.publ.g. 787-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561461-5
VD18 14743973-004